



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.20.03

**230. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

**Schlussbericht
für die
Gemeinde Söhrewald**

26. April 2022

**230. Vergleichende Prüfung
„Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

Schlussbericht

**für die
Gemeinde Söhrewald**

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Rosenstraße 2
65189 Wiesbaden

gemeinden2021@wbs-berater.de

www.wbs-berater.de

Stand: 26. April 2022

Inhaltsverzeichnis

Ansichtenverzeichnis	III
Redaktionelle Hinweise	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
Anlagenverzeichnis	VIII
1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse.....	1
1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand	1
1.2 Prüfungsvolumen	1
1.3 Ergebnisverbesserungspotenzial	1
1.4 Haushaltslage	2
1.5 Rechtliche Feststellungen.....	3
1.6 Vergleichende Feststellungen.....	3
1.7 Sonstige Feststellungen	6
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	9
3. Zusammenfassender Bericht.....	10
4. Prüfungsmethoden.....	11
4.1 Gesetzliche Grundlagen	11
4.2 Kennzahlen	11
5. Gemeindeprofil und Bevölkerungsentwicklung.....	12
5.1 Gemeindeprofil.....	13
5.2 Lage und Funktion.....	13
5.3 Bevölkerungsentwicklung und -struktur.....	16
6. Bewertung der Haushaltslage.....	19
7. Untersuchung der Haushaltsstruktur	29
7.1 Jahresabschlussanalyse	29
7.2 Steuereinnahmekraft.....	31
7.3 Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung	33
7.4 Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer	35
7.5 Abhängigkeit von der Gewerbesteuer	39
7.6 Schuldendienst.....	45
8. Ausgewählte Aufgabenbereiche.....	48
8.1 Allgemeine Verwaltung.....	49
8.2 Kindertageseinrichtungen.....	56
8.3 Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen	65
8.4 Gebührenhaushalte.....	72
9. Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr.....	83
9.1 Gesetzliche Grundlagen	83
9.2 Wirtschaftliche Betrachtung der Feuerwehr	86

9.3 Bedarfs- und Entwicklungsplanung	88
9.4 Struktur der Feuerwehren – Einsatzbereitschaft – Hilfsfristen	90
9.5 Kinder- und Jugendfeuerwehr	97
9.6 Förderung des Ehrenamts	102
9.7 Handlungsempfehlungen	105
10. Weitere Prüffelder	107
10.1 Herausforderungen einer Krisensituation	107
10.2 Interkommunale Zusammenarbeit	109
10.3 Steuer- und Gebührenbelastung einer Modellfamilie	113
10.4 Digitalisierung	115
10.5 Nachschau	117
10.6 Verdachtsunabhängige Untersuchung auf dolose Handlungen	120
11. Schlussbemerkungen	122
Anlagen	123

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Söhrewald	2
Ansicht 2:	Bewertungsmatrix der Gemeinde Söhrewald 2020.....	5
Ansicht 3:	Struktur der Gemeinde Söhrewald 2020	13
Ansicht 4:	Lage und Funktion der Gemeinde Söhrewald 2020.....	14
Ansicht 5:	Entwicklung Beschäftigte und Pendler Gemeinde Söhrewald 2011 zu 2019	15
Ansicht 6:	Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Söhrewald 2011 bis 2020 sowie Vorausberechnung 2025 und 2035	16
Ansicht 7:	Vorausberechnung Bevölkerungsentwicklung Jahr 2019 zu 2035 im Vergleich	17
Ansicht 8:	Vorausberechnetes Durchschnittsalter im Jahr 2035	18
Ansicht 9:	Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr.....	20
Ansicht 10:	Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse.....	22
Ansicht 11:	Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage	24
Ansicht 12:	Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Söhrewald	25
Ansicht 13:	Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen.....	26
Ansicht 14:	Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Gewerbsteuererträge 2019 zu 2020 sowie Kompensation Gewerbsteuerausfälle 2020	28
Ansicht 15:	Kennzahlen zur Vermögensrechnung Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	29
Ansicht 16:	Kennzahlen zur Vermögensrechnung 2020 im Vergleich	30
Ansicht 17:	Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020	31
Ansicht 18:	Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft je Einwohner 2020 im Vergleich.....	32
Ansicht 19:	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	33
Ansicht 20:	Kommunaler Finanzausgleich Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	34
Ansicht 21:	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2020 im Vergleich.....	35
Ansicht 22:	Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020	36
Ansicht 23:	Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2020 im Vergleich	37
Ansicht 24:	Ergebnisverbesserungspotenzial Gemeinde Söhrewald aus der Erhöhung der Grundsteuer B 2020	38
Ansicht 25:	Gewerbesteuer Plan-Ist-Vergleich Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020	39
Ansicht 26:	Gewerbesteueraufkommen (brutto) Gemeinde Söhrewald Zeitreihe 2011 bis 2020	40
Ansicht 27:	Auswirkungen Gewerbesteuerschwankungen Gemeinde Söhrewald	40
Ansicht 28:	Anteil Gewerbesteuerzahler an Anteil Gewerbesteueraufkommen Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020	41
Ansicht 29:	Abhängigkeit von der Gewerbesteuer im Vergleich	42
Ansicht 30:	Schematische Darstellung Planung Gewerbesteueraufkommen und Verwendung Sonderrücklage Gewerbesteuer	44
Ansicht 31:	Schulden und Zinsen der Gemeinde Söhrewald zum 31. Dezember 2020.....	45
Ansicht 32:	Schulden und Zinsaufwendungen 2020 im Vergleich	46
Ansicht 33:	Rechnerische Tilgungsdauer der Gemeinde Söhrewald 2020	47

Ansicht 34: Verteilung der Aufwendungen 2020 Gemeinde Söhrewald in Prozent der ordentlichen Gesamtaufwendungen.....	48
Ansicht 35: Ergebnisrechnung Allgemeine Verwaltung Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	49
Ansicht 36: Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Gemeinde Söhrewald 2020.....	50
Ansicht 37: Verrechnung von Mitarbeitenden Allgemeine Verwaltung in die Gebührenhaushalte 2020 im Vergleich.....	52
Ansicht 38: Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich.....	53
Ansicht 39: Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der Vollzeitäquivalente.....	53
Ansicht 40: Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Gemeinde Söhrewald 2020.....	54
Ansicht 41: Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich.....	55
Ansicht 42: Erträge und Aufwendungen Kindertageseinrichtungen Gemeinde Söhrewald 2020.....	57
Ansicht 43: Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich.....	58
Ansicht 44: Angebot an Kindertageseinrichtungen Gemeinde Söhrewald 2020.....	59
Ansicht 45: Auslastungsquote Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich.....	60
Ansicht 46: Aufteilung der Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich.....	62
Ansicht 47: Personalausstattung eigene Kindertagesstätten der Gemeinde Söhrewald 2020.....	63
Ansicht 48: Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	65
Ansicht 49: Kennzahlen zu Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich.....	66
Ansicht 50: Ergebnisse bei den freiwilligen Leistungen Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	67
Ansicht 51: Kennzahlen freiwillige Leistungen Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	67
Ansicht 52: Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (1).....	69
Ansicht 53: Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (2).....	70
Ansicht 54: Gebührenkalkulation der Wasserversorgung im Vergleich.....	74
Ansicht 55: Wasserversorgung in der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	76
Ansicht 56: Überschlägige Berechnung nach KAG Wasserversorgung in der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	77
Ansicht 57: Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich.....	78
Ansicht 58: Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	80
Ansicht 59: Überschlägige Berechnung nach KAG Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	81
Ansicht 60: Aktualität Satzungen und Gebührenkalkulation im Vergleich.....	85
Ansicht 61: Teilergebnis Brandschutz der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	86
Ansicht 62: Kennzahlen zum Teilergebnis Brandschutz 2016 bis 2020 im Vergleich.....	87
Ansicht 63: Pflichtbestandteile des Bedarfs- und Entwicklungsplans im Vergleich.....	89
Ansicht 64: Struktur der Feuerwehren 2020 im Vergleich.....	90
Ansicht 65: Entwicklung aktive Einsatzkräfte Gemeinde Söhrewald 2016 zu 2020.....	91
Ansicht 66: Entwicklung aktive Einsatzkräfte 2020 im Vergleich.....	92
Ansicht 67: Prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020.....	93
Ansicht 68: Prozentuale Erfüllung Einhaltung der Hilfsfrist 2016 bis 2020 im Vergleich.....	94
Ansicht 69: Qualifikationen der aktiven Einsatzkräfte Gemeinde Söhrewald 2016 zu 2020.....	95

Ansicht 70: Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte Gemeinde Söhrewald 2020 im Vergleich	96
Ansicht 71: Entwicklung Kinder- und Jugendfeuerwehr Gemeinde Söhrewald 2016 zu 2020	97
Ansicht 72: Mitglieder Kinder- und Jugendfeuerwehren 2020 im Vergleich	98
Ansicht 73: Übertritte Mitglieder Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung zwischen 2016 bis 2020 im Vergleich	99
Ansicht 74: Maßnahmen zur Kinder- und Jugendförderung im Vergleich	100
Ansicht 75: Prognose Entwicklung aktiver Einsatzkräfte 2025 im Vergleich	101
Ansicht 76: Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts im Vergleich	102
Ansicht 77: Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung im Vergleich	104
Ansicht 78: Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie im Vergleich	107
Ansicht 79: Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich	112
Ansicht 80: Steuer- und Gebührenbelastung der Modellfamilie 2020 im Vergleich	114
Ansicht 81: Nachschau zur 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“	119
Ansicht 82: Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich	121

Redaktionelle Hinweise

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet werden, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden (so Bürgermeisterin und Bürgermeister), ist mit dem männlichen Begriff die weibliche und die männliche Person gemeint.

Abkürzungsverzeichnis

BEP	–	Bedarfs- und Entwicklungsplan
BF	–	Berufsfeuerwehr
BGBI.	–	Bundesgesetzblatt
EStG	–	Einkommensteuergesetz
FAG	–	Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz) gültig bis 31. Dezember 2015
FFW	–	Freiwillige Feuerwehr
FW	–	Feuerwehr
FwDV	–	Feuerwehr-Dienstvorschriften
FwOV	–	Feuerwehr-Organisationsverordnung
GemHVO	–	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushalts- plans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GG	–	Grundgesetz
GVBl.	–	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GVV	–	Gemeindeverwaltungsverband
HBKG	–	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HEGovG	–	Hessischen Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz)
HessBGG	–	Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz
HFAG	–	Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz) gültig ab 1. Januar 2016
HGO	–	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	–	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HLFS	–	Hessische Landesfeuerweherschule
HRDG	–	Hessisches Rettungsdienstgesetz
HSGB	–	Hessischer Städte- und Gemeindebund
HSOG	–	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HStT	–	Hessischer Städtetag
IKZ	–	Interkommunale Zusammenarbeit
ILV	–	Interne Leistungsverrechnung
JFW	–	Jugendfeuerwehr
KAG	–	Gesetz über kommunale Abgaben
KFA	–	Kommunaler Finanzausgleich
KFW	–	Kinderfeuerwehr
KGG	–	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KLR	–	Kosten- und Leistungsrechnung
LFV	–	Landesfeuerwehrverband
LT-Drs.	–	Hessischer Landtag Drucksache Nummer
OFW	–	Ortsteilfeuerwehr

OZG	–	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz)
SGB	–	Sozialgesetzbuch
StAnz	–	Staatsanzeiger für das Land Hessen
U3	–	Kinder unter drei Jahre
Ü3	–	Kinder ab drei Jahre bis Schuleintritt
ÜPKKG	–	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
VAD	–	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel
VZÄ	–	Vollzeitäquivalent

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Berechnung Kennzahlen Haushaltslage und Vermögensrechnung	123
Anlage 2:	Stand der Jahresabschlüsse und letzter geprüfter Jahresabschluss.....	124
Anlage 3:	Übersicht der Strukturmerkmale der geprüften Kommunen 2020	125
Anlage 4:	Grunddaten Berechnung Schulden der Kommunen zum 31. Dezember 2020.....	126
Anlage 5:	Grunddaten zur Berechnung der Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft 2020	127
Anlage 6:	Zuordnung von Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Kostenstellen zu Aufgabenbereichen.....	128
Anlage 7:	Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte im Vergleich	135
Anlage 8:	Mitglieder Kinder- und Jugendfeuerwehren 2020 im Vergleich.....	136

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand

Die 230. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ verfolgt das Ziel, die Haushaltsstruktur von 18 Städten und Gemeinden hinsichtlich der Haushaltslage zu analysieren, die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen sowie quantifizierbare Ergebnisverbesserungspotenziale aufzuzeigen.

Allendorf (Eder), Amöneburg, Berkatal, Beselich, Brombachtal, Espenau, Guxhagen, Helsa, Hohenroda, Kalbach, Leun, Liebenau, Meißner, Mittenaar, Neu-Eichenberg, Ransstadt, Söhrewald, Waldsolms.

Geprüfte
Körperschaften

1.2 Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen für die Gemeinde Söhrewald betrug 9,1 Millionen Euro. Es setzt sich aus den Gesamtaufwendungen (ordentliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentliche Aufwendungen) des Jahres 2020 zusammen.

1.3 Ergebnisverbesserungspotenzial

Ergebnisverbesserungen können die kommunalen Körperschaften mit wirtschaftlichem und sachgerechtem Handeln erreichen. Ergebnisverbesserungspotenziale werden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Einnahmeverbesserungen (kostendeckende Gebühren, Hebesatzerhöhungen, angemessene Erträge der wirtschaftlichen Unternehmen) zusammen.

Ansicht 1 zeigt das von uns für die Gemeinde Söhrewald ermittelte jährliche Ergebnisverbesserungspotenzial, das durch Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erzielt werden kann:

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Söhrewald				
	Söhrewald	Minimum	Median	Maximum
Wirtschaftlichkeit				
Anpassung der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung auf den unteren Quartilswert des Vergleichs (vergleiche Ziffer 8.1, Seite 53)	199.900 €	13.300 €	93.200 €	212.000 €
Anpassung der Personalausstattung der eigenen Kindertageseinrichtungen an die Vorgaben des HKJGB + 10 Prozent (vergleiche Ziffer 8.2, Seite 63)	195.100 €	16.300 €	103.000 €	368.600 €
Erhebung kostendeckender Wassergebühren (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 77)	0 €	3.500 €	17.700 €	40.200 €
Anpassung der kalkulatorischen Anlagenkapitalverzinsung auf den oberen Quartilswert des Vergleichs bei der Wasserversorgung (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 82)	0 €	1.200 €	8.550 €	67.700 €
Erhebung kostendeckender Abwassergebühren (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 81)	0 €	15.800 €	65.100 €	148.900 €
Anpassung der kalkulatorischen Anlagenkapitalverzinsung auf den oberen Quartilswert des Vergleichs bei der Abwasserbeseitigung (vergleiche Ziffer 8.4, Seite 82)	0 €	6.600 €	30.000 €	192.200 €

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Söhrewald				
	Söhrewald	Minimum	Median	Maximum
Steuereinnahmen (Ultima Ratio)				
Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf den Wert des Medians des Vergleichs (vergleiche Ziffer 7.4, Seite 38)	0 €	8.100 €	53.500 €	278.400 €
Summe jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale	395.000 €			
Basis für die Berechnung sind die Werte für das Jahr 2020. Die Werte für die Erhebung kostendeckender Gebühren basieren auf den Durchschnittswerten des Prüfungszeitraums. Werte auf 100 € gerundet. Berechnung Minimum und Median ohne Nullwerte. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021				

Ansicht 1: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Söhrewald

1.4 Haushaltslage

Die Gemeinde Söhrewald erzielte in den Jahren 2018 bis 2020 beim ordentlichen Ergebnis sowie beim Jahresergebnis positive Werte. Die Gemeinde hatte bis zum 31. Dezember 2020 rund 897.000 Euro an Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bilden können. Das Eigenkapital wies im gesamten Prüfungszeitraum positive Werte aus.

Im gesamten Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde positive Werte bei der „Doppischen freien Spitze“¹. Die Selbstfinanzierungsquote lag in den Jahren 2017, 2019 und 2020 über dem Zielwert der Überörtlichen Prüfung von acht Prozent. Der Zahlungsmittelfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit war im gesamten Prüfungszeitraum positiv. Der Stand der liquiden Mittel nach Abzug der Liquiditätskredite war in den Jahren 2018 bis 2020 positiv. In den Jahren 2019 und 2020 lagen die Liquiditätsreserven über dem Zielwert von zwei Prozent.

Die Gemeinde Söhrewald erreichte 90 Punkte im Jahr 2018 und jeweils 100 Punkte in den Jahren 2019 und 2020. Damit lagen die Werte über dem Grenzwert von 70 Punkten und diese Jahre konnten als stabil bewertet werden. Die Gemeinde erreichte 35 Punkte im Jahr 2016 und 45 Punkte im Jahr 2017, womit diese Jahre als instabil bewertet wurden. In der Gesamtbewertung war die Haushaltslage der Gemeinde Söhrewald daher mit fragil zu bewerten (vergleiche Ziffer 6.).

Die Gemeinde Söhrewald verfügte unabhängig von den tatsächlich gewählten Hebesätzen im Jahr 2020 über eine Realsteueraufbringungskraft je Einwohner in Höhe von 298 Euro sowie eine Steuereinnahmekraft je Einwohner in Höhe von 868 Euro. Als verfügbare Allgemeine Deckungsmittel standen der Gemeinde im Jahr 2020 insgesamt rund 4,0 Millionen Euro zur Verfügung (vergleiche Ziffern 7.2 und 7.3).

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 wies die Gemeinde Söhrewald Gesamtschulden² in Höhe von rund 5,0 Millionen Euro aus. Den größten Anteil mit rund 4,3 Millionen Euro hatten die Schulden aus Investitionskrediten, die wiederum mit rund 410.000 Euro aus Darlehen aus den Investitionsprogrammen des Landes resultierten. Weitere rund 17.000 Euro bestanden an Verbindlichkeiten aufgrund Investitionsfonds-Darlehen sowie rund 667.000 Euro an anteiligen Verbindlichkeiten von Verbänden, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die rechnerische Tilgungsdauer für die Darlehen der Gemeinde lag bei 10,8 Jahren (vergleiche Ziffer 7.6).

- 1 Die „Doppische freie Spitze“ errechnet sich aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten.
- 2 Die Gesamtschulden beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, einschließlich Liquiditätskredite, (anteilige) Schulden der Beteiligungen und Schulden der Sondervermögen (ohne Schulden bei der Gemeinde).

Grundlage für eine zielgerichtete Haushaltssteuerung ist ein belastbares Zahlenwerk, sowohl im Hinblick auf abgeschlossene Haushaltsjahre, wie auch auf Planungen für die Zukunft. Die nachfolgend zusammenfassend aufgeführten Feststellungen zeigen, inwieweit ein belastbares Zahlenwerk vorlag und die Kommune sonstige rechtliche Rahmenbedingungen einhielt. Weiterhin weisen die Feststellungen darauf hin, welche Handlungsoptionen zur Haushaltskonsolidierung und Steuerung der Kommune in der 230. Vergleichenden Prüfung identifiziert wurden.

1.5 Rechtliche Feststellungen

Die Untersuchungen der 230. Vergleichenden Prüfung ergaben für die Gemeinde Söhrewald nachfolgende rechtliche Feststellungen:

- In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Söhrewald waren nicht alle Vorschriften des § 10 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)³ und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)⁴ beachtet worden. Für einzelne Jahre des Prüfungszeitraum lagen keine Vor- oder Nachkalkulationen vor. Die Gemeinde erstellte keine jährliche Nachkalkulation und stellte so nicht sicher, dass Zuführungen oder Entnahmen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich im jeweiligen Jahresabschluss berücksichtigt wurden. Es bestanden im Prüfungszeitraum Gebührenüberdeckungen, die jedoch teilweise bereits in den Gebührenanpassungen zum 1. Januar 2021 berücksichtigt waren (vergleiche Ziffer 8.4).

1.6 Vergleichende Feststellungen

Wesentliche Ergebnisse der vergleichenden Feststellungen stellen wir in Ansicht 2 für die Gemeinde Söhrewald anhand einer Bewertungsmatrix dar. Die Einteilung in fünf Intervalle orientiert sich an den Minimal-, Quartils-, Median- und Maximalwerten des Vergleichs aller Städte und Gemeinden der 230. Vergleichenden Prüfung.⁵

3 In der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018, GVBl. S. 247

4 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) in der Fassung vom 2. April 2006, GVBl. I 2006 S. 235, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. April 2018, GVBl. S. 59

5 Die Zuordnung zu den Grenzpunkten ("-" und "++") entspricht einem Wert, der zwischen den Quartilswerten und dem Maximal- oder Minimalwert lag. Lag der Wert zwischen dem Quartil und dem Median des Vergleichs, so werden Punkte in Form von "-" und "+" vergeben. Den Medianwert stellen wir neutral mit "o" dar. Die aus betriebswirtschaftlicher Sicht negativen Aspekte im Vergleich der geprüften Kommunen stellen wir dabei mit "-" und "-" dar. Korrespondierend kennzeichnen wir die positiven Werte mit "+" und "++".

Bewertungsmatrix der Gemeinde Söhrewald 2020												
Prüffeld	Indikator	Wert	Vergleich					Gemeindeprofil ¹⁾				
			Mini- mum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maxi- mum	--	-	o	+	++
Gemeindestruktur												
Einwohner (31.12.2020)	Zahl	4.636	1.442	3.164	4.865	5.567	6.360					
Siedlungsindex ²⁾		0,6886	0,2945	0,5667	0,6338	0,7565	0,8770					
Haushaltslage												
Ordentliches Ergebnis	Euro je Einwohner	163	-30	17	88	199	868				●	
Selbst- finanzierung	Euro je Einwohner	158	-115	115	158	370	881			●		
Schuldenstand												
Schulden	Euro je Einwohner	1.070	217	980	1.212	2.073	8.101				●	
Zinsaufwand an verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln	Prozent	2,9	0,3	1,1	2,0	3,4	9,2		●			
Schulden- tilgungsdauer	rechnerisch in Jahren	10,8	6,3	10,8	13,0	17,1	30,4				●	
Ertragskraft												
Realsteuer- aufbringungskraft	Euro je Einwohner	298	208	276	309	423	1.916		●			
Steuereinnahmekraft	Euro je Einwohner	868	681	779	875	950	2.444				●	
Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	Euro je Einwohner	857	674	704	753	864	1.410				●	
Allgemeine Verwaltung												
Vollzeitäquivalente	Zahl je tausend Einwohner	2,4	1,3	1,6	2,1	2,2	2,5	●				
Kindertageseinrichtungen												
Zuschussbedarf eigene Kindertagesstätten	Euro je Kinder- äquivalent	4.925	1.182	3.089	4.310	4.927	8.323		●			
Zuschussbedarf Kindertagesstätten externer Träger	Euro je Kinder- äquivalent	–	2.702	3.710	3.843	4.509	6.958					
Ergebnisbeitrag aller Kindertagesstätten	Euro je Einwohner	194	69	152	180	203	321		●			
Auslastungsquote eigene Kindertagesstätten	Prozent	95,4	74,4	87,1	93,2	95,5	98,3				●	
Auslastungsquote Kindertagesstätten externe Träger	Prozent	–	85,7	91,7	93,2	96,9	103,5					
Kultur, Sport und sonstige freiwillige Leistungen ³⁾												
Zuschussbedarf gesamt	Euro je Einwohner	62	-48	63	82	98	145					●
Kostendeckungs- grad gesamt	Prozent	24,4	10,6	24,6	30,5	37,4	133,9	●				
Zuschuss an verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln	Prozent	8,6	-8,2	8,1	11,9	13,2	19,2				●	

Bewertungsmatrix der Gemeinde Söhrewald 2020												
Prüffeld	Indikator	Wert	Vergleich					Gemeindeprofil ¹⁾				
			Mini- mum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maxi- mum	- -	-	o	+	++
Gebühren ^{4), 5)}												
Kostendeckungsgrad Wasserversorgung	Prozent	104,9	94,2	97,9	101,9	105,9	113,2			●		
Kostendeckungsgrad Abwasserbeseitigung	Prozent	105,6	87,8	93,8	98,4	103,5	110,1		●			
Realsteuern												
Hebesatz der Grundsteuer A	Prozent	550	240	333	380	419	690					
Hebesatz der Grundsteuer B	Prozent	650	270	365	400	468	690					
Hebesatz der Gewerbesteuer	Prozent	475	305	358	380	420	475					
Modellfamilie												
Steuer- und Gebührenbelastung (ohne Kita)	Euro je Jahr	1.925	1.311	1.483	1.657	1.884	2.204	●				
Gebührenbelastung Kindertagesstätten	Euro je Jahr	4.877	2.400	2.998	3.306	3.981	4.877	●				

¹⁾ Die Einteilung des Gemeindeprofils in fünf Intervalle orientiert sich an den Minimal-, Quartils-, Median- und Maximalwerten des Vergleichs. Die Zuordnung zu den Grenzpunkten ("- -" und "++") entspricht einem Wert, der zwischen den Quartilswerten und dem Maximal- oder Minimalwert lag. Lag der Wert der Kommune zwischen dem Quartil und dem Median des Vergleichs, so werden Punkte in Form von "-" und "+" vergeben. Den Medianwert stellten wir neutral mit "o" dar. Die aus betriebswirtschaftlicher Perspektive negativen Aspekte im Vergleich der geprüften Kommunen stellten wir dabei mit "- -" und "-" dar. Korrespondierend kennzeichneten wir die positiven Werte mit "+" und "++".

²⁾ Vgl. 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, S. 78 ff.

³⁾ Werte für den Prüfungszeitraum 2016 bis 2020

⁴⁾ Für die Auswertung der indikativen Kostendeckungsgrade der Gebührenhaushalte im Gemeindeprofil wurde folgende Skala angewendet:
++ = 100 Prozent Kostendeckung
+ = bis zu +/- 2 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
o = bis zu +/- 5 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
- = bis zu +/- 10 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
- - = über +/- 10 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung

⁵⁾ 5-Jahresdurchschnitt des Prüfungszeitraums

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 2: Bewertungsmatrix der Gemeinde Söhrewald 2020

Die folgenden vergleichenden Feststellungen sind dabei hervorzuheben:

- Mit ihrer Einwohnerzahl von 4.636 zum 31. Dezember 2020 stellte die Gemeinde Söhrewald im Vergleich einen Wert leicht unter dem Median. Der Siedlungsindex mit 0,6886 lag zwischen Median und oberem Quartil. Die Gemeinde war damit als eher zersiedelt zu bewerten. Hieraus ergaben sich für die Gemeinde im Vergleich Nachteile in Bezug auf die Siedlungsstruktur (vergleiche Ziffer 5.1).
- Das ordentliche Ergebnis je Einwohner lag unter dem oberen Quartil. Bei der Selbstfinanzierung lag der Wert je Einwohner bei der Gemeinde auf dem Median (vergleiche Ziffer 6.).
- Die Gesamtverschuldung der Gemeinde Söhrewald je Einwohner lag zwischen unterem Quartil und Median sowie der Zinsaufwand zwischen Median und oberem Quartil. Die Schuldentilgungsdauer lag auf dem unteren Quartil des Vergleichs (vergleiche Ziffer 7.6).

- Bei der Ertragskraft je Einwohner stellte die Gemeinde im Vergleich bei der Realsteueraufbringungskraft und bei der Steuereinnahmekraft jeweils einen Wert zwischen unterem Quartil und Median. Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner lagen leicht unter dem oberen Quartil des Vergleichs (vergleiche Ziffern 7.2 und 7.3).
- Bei den Vollzeitäquivalenten in der Allgemeinen Verwaltung stellte die Gemeinde Söhrewald mit 2,4 VZÄ je 1.000 Einwohner einen Wert zwischen oberem Quartil und Maximum des Vergleichs (vergleiche Ziffer 8.1).
- Der Zuschussbedarf je Kinderäquivalent lag bei den eigenen Kindertagesstätten nahe dem oberen Quartil. Je Einwohner stellte der Zuschussbedarf für alle Kindertagesstätten im Vergleich einen Wert zwischen Median und oberem Quartil. Die Auslastungsquote der eigenen Kindertagesstätten lag nahe dem oberen Quartil (vergleiche Ziffer 8.2).
- Der Zuschussbedarf je Einwohner der Gemeinde Söhrewald für Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen lag nahe dem unteren Quartil. Der Anteil an den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln sowie der Kostendeckungsgrad bei diesen Leistungen lagen jeweils nahe dem unteren Quartil (vergleiche Ziffer 8.3).
- Der Kostendeckungsgrad des Gebührenhaushalts Wasserversorgung lag im Prüfungszeitraum im Vergleich leicht unter dem oberen Quartil. Bei der Abwasserbeseitigung lag der Wert für den Prüfungszeitraum zwischen oberem Quartil und Maximum des Vergleichs. In beiden Gebührenhaushalten lagen Überdeckungen vor, die jedoch teilweise bereits in den Gebührenanpassungen zum 1. Januar 2021 eingerechnet waren (vergleiche Ziffer 8.4).
- Die Gemeinde Söhrewald lag mit ihren Hebesätzen für die Grundsteuern A und B zwischen oberem Quartil und Maximum. Der Hebesatz der Gewerbesteuer stellte das Maximum des Vergleichs. Die Anhebung der Grundsteuer B ist als Ultima Ratio zu verstehen, sofern der Haushaltsausgleich nicht durch Einsparungen bei den Aufwendungen und Ertragssteigerungen erreicht werden kann (vergleiche Ziffer 7.4).
- Bei den Aufwendungen der Modellfamilie für Steuern und Gebühren (ohne Kita) stellte die Gemeinde Söhrewald einen Wert zwischen oberem Quartil und Maximum. Bei den Gebühren für die Kindertagesbetreuung der Modellfamilie stellte die Gemeinde das Maximum (vergleiche Ziffer 10.3).

1.7 Sonstige Feststellungen

Die Untersuchungen der 230. Vergleichenden Prüfung ergaben für die Gemeinde Söhrewald nachfolgende sonstige Feststellungen:

- Bei den möglichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushaltsstabilität hatte die Gemeinde Söhrewald im Jahr 2020 bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer einen Rückgang von rund 131.000 Euro und bei den Gewerbesteuererträgen einen Zuwachs von rund 162.000 Euro zu verzeichnen. Die Gemeinde erhielt einen Ausgleichsbetrag von rund 186.000 Euro. In Summe waren für die Gemeinde Söhrewald somit aufgrund der Corona-Pandemie keine Ertragseinbrüche im Jahr 2020 zu verzeichnen (vergleiche Ziffer 6.)
- In der Gesamtbewertung der Abhängigkeit von der Gewerbesteuer ergab sich aus diesen Werten eine mittlere Abhängigkeit der Gemeinde Söhrewald von den Erträgen aus der Gewerbesteuer. Aus Vorsichtsgründen sollten insbesondere Städte und Gemeinden, die von erheblich schwankenden Gewerbesteuererträgen betroffen sind oder waren, Haushaltsüberschüsse aus finanziell günstigen Jahren zur Aufstockung der Ergebnismittel einsetzen (vergleiche Ziffer 7.5).

- Zur Freiwilligen Feuerwehr (FFW) stellten wir fest, dass die Gemeinde Söhrewald ihre FFWen so organisierte, dass diese den Brandschutz und die allgemeine Hilfe sicherstellten. Sie plante den Bedarf und die Entwicklung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Anforderungen.

Die Gemeinde plante die Ortsteilfeuerwehren (OFW) Eiterhagen und Wattenbach bis zum Jahr 2030 zusammenzulegen und ein neues gemeinsames Feuerwehrgerätehaus zwischen den Ortsteilen zu errichten.

Die Zahl der aktiven Einsatzkräfte der Gemeinde blieb im Prüfungszeitraum unverändert und der Ausbildungsstand erhöhte sich. Der Anteil der weiblichen Einsatzkräfte sank. Der Anteil der Einsatzkräfte mit einem Alter von 55 Jahren und älter, wie auch das Durchschnittsalter der aktiven Einsatzkräfte stieg an.

Die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist von zehn Minuten erreichte die Gemeinde in ihren kleineren OFW nicht durchgängig.

Die Gemeinde führte Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts sowie zur Kinder- und Jugendförderung durch. Sie unterstützte die Mitgliedergewinnung ihrer Kinderfeuerwehr, der drei Jugendfeuerwehren sowie der OFWen erfolgreich und betrieb eine intensive Nachwuchsarbeit.

Den FFWen Söhrewald gelang es nicht vollständig, das altersbedingte Ausscheiden an Einsatzkräften durch die Gewinnung jüngerer Einsatzkräfte zu kompensieren (vergleiche Ziffer 9.).

- Im Rahmen der Corona-Pandemie bildete die Gemeinde Söhrewald keinen Krisenstab. Notwendige Maßnahmen wurden verwaltungsintern getroffen und der Bürgermeister stimmte sich eng mit dem Landkreis ab. Die Gemeinde schloss das Rathaus und ermöglichte einzelnen Bürgern das Betreten nach vorheriger Terminvereinbarung. Arbeit im Homeoffice bot die Kommune den Mitarbeitenden auf freiwilliger Basis an, da alle Mitarbeitenden über Einzelbüros verfügten. Schicht- und Wechselpläne wurden nicht angeordnet, im Bauhof jedoch auf eine Trennung der Mitarbeitergruppen, insbesondere in Pausenzeiten, geachtet. Die Gemeinde gewährleistete die Erreichbarkeit der Verwaltung und den Schutz der Mitarbeitenden zu jeder Zeit (vergleiche Ziffer 10.1).
- Bei der Gemeinde Söhrewald waren verschiedene Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) vorhanden und die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen etabliert. Wir empfehlen, weiterhin mit benachbarten Kommunen nach Ansätzen zur IKZ zu suchen und, soweit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu positiven Ergebnissen kommen, diese umzusetzen (vergleiche Ziffer 10.2).
- Zur Digitalisierung waren der Verwaltung der Gemeinde Söhrewald die Inhalte des Hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) bekannt. Für die Umsetzung der einzelnen Vorgaben lagen Planungen vor. Die elektronische Aktenführung und die Barrierefreiheit waren bisher nicht umgesetzt. Die Gemeinde bot ein Ratsinformationssystem auf ihrer Internetpräsenz an. Außerdem wurden auf der Internetpräsenz Formulare und Informationsbroschüren zum Download angeboten. Zum Abgleich der Fachverfahren zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) nutzte die Gemeinde Söhrewald die bestehende IKZ in der IT mit den Nachbarkommunen Kaufungen und Niestetal. Sie nutzte hierzu begleitend die Prozessplattform civento der ekom21 – KGRZ Hessen und prüfte den Einsatz der dort angebotenen Fachverfahren. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, die noch nicht implementierten Bestandteile des HEGovG fristgerecht umzusetzen (vergleiche Ziffer 10.4).

- Von den 13 wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen der 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“ waren drei vollständig, fünf teilweise sowie eine nicht umgesetzt. Drei Empfehlungen wurden von der Kommune geprüft, die Umsetzung jedoch abgelehnt und eine Feststellung war nicht bewertbar. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, weiterhin die Schlussberichte der Vergleichenden Prüfungen auf die Tagesordnung des Gemeindevorstands, der Ausschüsse sowie der Gemeindevertretung zu setzen und in den jeweiligen Gremien die Feststellungen, Ergebnisse und Empfehlungen zu diskutieren und Beschlüsse zu fassen (vergleiche Ziffer 10.5).
- Die Gemeinde Söhrewald hatte neun der zwölf geprüften Maßnahmen zur Korruptionsprävention vollständig und eine teilweise umgesetzt. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, zukünftig jährlich die jeweils aktuellen Ausgaben der Erlasse, der Verwaltungsvorschriften und der Richtlinien zur Korruptionsprävention und -bekämpfung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport allen Mitarbeitenden bekannt zu geben und sich die Kenntnisnahmen weiterhin durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Mitarbeitende in gefährdeten Bereichen sollten regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen. Außerdem empfehlen wir, alle Maßnahmen in eigenen Dienstanweisungen zur Korruptionsvorbeugung und dem Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken zusammenzufassen (vergleiche Ziffer 10.6).

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I, Seite 708) die 230. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ bei den Kommunen Allendorf (Eder), Amöneburg, Berkatal, Beselich, Brombachtal, Espenau, Guxhagen, Helsa, Hohenroda, Kalbach, Leun, Liebenau, Meißner, Mittenaar, Neu-Eichenberg, Ranstadt, Söhrewald und Waldsolms vorzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs unterstützte uns bei der Prüfung die AMHOCON Management & Consulting GmbH, Taunusstein.

Der Gemeinde Söhrewald wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 3. Februar 2021 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Gemeinde über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand digital am 9. März 2021 statt. Aufgrund der Corona-Pandemie fiel die örtliche Erhebung aus. Die Prüfung fand digital im Zeitraum März bis Juli 2021 statt.

Es handelte sich um eine Haushaltsstrukturprüfung. Geprüft wurde, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde. Zum Gegenstand der Prüfung gehörten unter anderem:

- **Bewertung der Haushaltslage**
Die Haushaltslage wurde im Zeitablauf der Jahre 2016 bis 2020 umfassend analysiert. Die Beteiligungen wurden zusätzlich zur Analyse der Haushaltsstabilität herangezogen.
- **Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche**
Die Aufgaben mit den erwartungsgemäß höchsten Ausgaben der Kommune (Allgemeine Verwaltung, Kindergärten sowie Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen) wurden in ihrer Wirkung auf den Haushalt betrachtet und vergleichend bewertet.
- **Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr**
In Bezug auf die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr wurden die Entwicklung der Mitgliederzahlen und Maßnahmen der Kommunen zur Verbesserung der personellen Ausstattung der Feuerwehren erhoben.
- **Herausforderungen einer Krisensituation**
Anhand des Umgangs mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde bewertet, wie die Kommunen auf die Herausforderungen einer Krisensituation vorbereitet waren und wie sie auf diese im Jahr 2020 reagiert hatten.
- **Sonstige Prüffelder**
Unter „sonstige Prüffelder“ wurden folgende Bereiche erfasst: Abhängigkeit von Gewerbesteuererträgen, Altersstruktur der Allgemeinen Verwaltung, Interkommunale Zusammenarbeit, Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Digitalisierung und Korruptionsvermeidung. Vertiefte Prüfungshandlungen wurden für Bereiche vorgenommen, wenn Anlass zu der Annahme bestand, dass Besonderheiten oder Auffälligkeiten vorlagen. Ergänzt wurde die Prüfung um die Nachschau zu früheren Vergleichenden Prüfungen.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Kommune geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Die praktische Arbeit der Prüfung steuerten die Projektleiter

- der Überörtlichen Prüfung Regierungsrat Gierer
- der Gemeinde Söhrewald Kämmererleiterin Zufall
- des Prüfungsbeauftragten Dipl.-Betriebswirt (FH) Zell
Willitzer Baumann Schwed

Mit der Prüfungsanmeldung wurde die Gemeinde Söhrewald aufgefordert, die Tatsachen zu benennen, von denen sie glaubte, dass sie sich als spezifisches Unterscheidungsmerkmal von den übrigen in die Prüfung einbezogenen Körperschaften eignen. Die Körperschaft trug kein spezifisches Unterscheidungsmerkmal vor, das einen Ausschluss aus der Vergleichenden Prüfung nahelegte.

Der 1. Beigeordnete der Gemeinde Söhrewald, Herr Zinke, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen hielten wir in Arbeitspapieren fest. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs beauftragte uns, in diesem Bericht die Grunddaten aller an der 230. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ beteiligten Körperschaften in einem Anlagenband aufzunehmen.

Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Gemeinde Söhrewald mit Schreiben vom 15. Dezember 2021. Die Interimbefassung fand am 25. Januar 2022 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden unter dem 4. März 2022 mit der Frist zur Stellungnahme bis 4. April 2022 zugeleitet. Die Gemeinde Söhrewald gab keine Stellungnahme ab und verzichtete auf eine Schlussbefassung.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 230. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ werden voraussichtlich in den Kommunalbericht 2022 (37. Zusammenfassender Bericht) an den Hessischen Landtag aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll im Herbst 2022 erscheinen. Er wird im Internet unter rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

4. Prüfungsmethoden

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach dem ÜPKKG ist festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei sind die Kommunen grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Der Kommune soll anhand der Kennzahlen und den Empfehlungen aus dem Bericht eine Hilfestellung gegeben werden, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Kommunen lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsmöglichkeiten ableiten. Die Prüfung ist damit auch Basis für Verbesserungen. Politische Entscheidungen unterliegen jedoch grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Überörtliche Prüfung.

Die folgenden Ausführungen enthalten Tabellen und Diagramme. Diese wurden von uns mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Anwendungsbedingt können bei Berechnungen Abweichungen beim Runden auftreten.

4.2 Kennzahlen

Der Vergleich auf der Grundlage praxisrelevanter und aussagekräftiger Kennzahlen liefert zuverlässige Hinweise auf Ergebnisverbesserungspotenziale oder Rückstände. Er nimmt die Aufgaben in den Blick, bei denen es sich für eine Körperschaft lohnen kann, Aufbau und Abläufe genauer zu untersuchen. Dem Vergleich kommt somit eine wichtige Impulsfunktion zu. Er leistet Hilfestellung bei der Suche nach Ursachen für positive und negative Abweichungen zwischen den am Vergleichsring beteiligten Körperschaften. Diese stehen dann regelmäßig vor der Aufgabe, weiterführende und detaillierte Untersuchungen oder Organisationsprüfungen anzustellen.

Mit den Kennzahlen dieses Berichts werden den Körperschaften Hinweise gegeben, wie sie Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in ihr Handeln einbeziehen können. Die Ergebnisverbesserungspotenziale beruhen auf der Prüfungserfahrung aus den Vergleichskörperschaften. Alle hierzu im Bericht und Anlagenband genannten Zahlen finden ihre Grundlage in den mit den Körperschaften abgestimmten Grunddaten.

Die besondere Bedeutung dieser Prüfung liegt darin, dass

- die Körperschaften an konkreten Maßstäben aus dem Kreis der Geprüften gemessen werden,
- die Prüfung einen Überblick über die gesamte Haushaltswirtschaft der Körperschaft gibt und
- die nicht in die Vergleichende Prüfung einbezogenen Körperschaften auf der Grundlage des Kommunalberichts 2022 Erkenntnisse für ihr Verwaltungshandeln ziehen können.

Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit bildeten wir zur Einzelbetrachtung der Haushaltsstruktur und für einen Quervergleich der zu prüfenden Körperschaften Kennzahlen. Die Kennzahlen ermittelten wir für den Prüfungszeitraum 2016 bis 2020.

Detaillierte Informationen zur Berechnung der einzelnen Kennzahlen finden sich in den Anlagen. Werte einzelner Grunddaten und Kennzahlen aller geprüften Körperschaften finden sich ebenfalls in den Anlagen.

5. Gemeindeprofil und Bevölkerungsentwicklung

Neben den Entscheidungen, die eine Kommune bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben selbst trifft, gibt es weitere Faktoren, die sich auf die Haushaltsstabilität auswirken können. Bestimmte Faktoren lassen sich von der Kommune jedoch schwer oder langfristig beeinflussen. So gehören Siedlungs- und Einwohnerstruktur einer Kommune dazu.⁶

Die Siedlungsstruktur (Zahl der Ortsteile, Bevölkerungsdichte, etc.) gewinnt vor allem durch die Kosten der Infrastruktur (beispielsweise Wasserleitungen und Abwasserkanäle sowie Gemeindestraßen) an Bedeutung. Hierfür müssen – unabhängig von der Einwohnerzahl – über einen längeren Zeitraum die Fixkosten, so in Form der Abschreibungen, erwirtschaftet werden.

Die Überörtliche Prüfung hat für die Kommunen Hessens einen Siedlungsindex ermittelt.⁷ Der Siedlungsindex ist dreiteilig und umfasst

- den Streuungsgrad der Siedlung (Verteilung der Ortsteile im Gemeindegebiet, Abstand zum nächsten Nachbarn),
- den Grad der urbanen Durchdringung (Anteil Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche) und
- die Ausnutzungsdichte (Zahl der Einwohner und Arbeitsplätze bezogen auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche).

Anhand der ermittelten Indizes hat die Überörtliche Prüfung die vier Cluster

- zentriert (0,0 bis 0,3),
- eher zentriert (0,3 bis 0,5),
- eher zersiedelt (0,5 bis 0,7) und
- zersiedelt (0,7 bis 1,0) gebildet.

Die Einwohnerstruktur spielt eine wesentliche Rolle für die Steuereinnahmen und bei der Bemessung von Schlüsselzuweisungen des Landes. So sinkt beispielsweise tendenziell der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bei sinkender Einwohnerzahl oder bei zunehmender Bevölkerung über 65 Jahren, da aus Renten und Pensionen ein geringeres Steuervolumen anfällt.

6 Vgl. Bertelsmann Stiftung, Kommunalen Finanzreport 2017, S. 4, Fundstelle:
(Quelle: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/79_Nachhaltige_Finanzen/Rahmenbedingungen_171201.pdf, abgerufen am 19. Juli 2021)

7 Vgl. 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, S. 78 ff.
(Quelle: <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/kommunalmonitor>, abgerufen am 19. Juli 2021)

5.1 Gemeindeprofil

Ansicht 3 gibt einen Überblick über die Infrastruktur der Gemeinde Söhrewald zum Ende des Jahres 2020. Die Ausgabensituation der Kommune ist davon unmittelbar betroffen.

Struktur der Gemeinde Söhrewald 2020						
	Kommune	Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum
Zahl der Einwohner	4.636	1.442	3.164	4.865	5.567	6.360
Zahl der Orts-/Stadtteile	3	2	4	5	6	8
Fläche in km²	59,0	13,6	26,6	34,7	44,5	70,6
Einwohner je km²	79	61	81	124	178	380
Abwasserkanäle Länge in km	33,9	22,0	41,9	49,3	56,5	75,0
km Abwasserkanäle je 1.000 Einwohner	7,3	7,3	8,4	9,8	11,9	22,8
Wasserleitungen Länge in km	46,1	21,1	41,1	53,0	60,4	75,6
km Wasserleitungen je 1.000 Einwohner	9,9	5,0	9,6	10,7	11,8	17,8
Gemeindestraßen Länge in km ¹⁾	28,4	12,3	25,2	31,8	36,2	56,8
km Gemeindestraßen je 1.000 Einwohner	6,1	5,5	6,2	7,4	8,5	10,0
Siedlungsindex	0,6886	0,2945	0,5667	0,6338	0,7565	0,8770
Bewertung Siedlungsstruktur	eher zersiedelt					
¹⁾ Gemäß Auswertung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, HA Hessen Agentur GmbH, Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Hessischer Rechnungshof, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021						

Ansicht 3: Struktur der Gemeinde Söhrewald 2020

Die Gemeinde Söhrewald hat drei Ortsteile mit 4.636 Einwohnern zum 31. Dezember 2020. Die Zahl der Einwohner stellte damit einen Wert zwischen unterem Quartil und Median des Vergleichs. Mit drei Ortsteilen lag die Gemeinde zwischen Minimum und unterem Quartil. Durch die Fläche der Gemeinde mit 59,0 Quadratkilometern und die Einwohnerzahl ergab sich mit 79 Einwohnern je Quadratkilometer ein Wert nahe dem unteren Quartil des Vergleichs. Mit dem Siedlungsindex von 0,6886 ist die Siedlungsstruktur als eher zersiedelt zu bewerten. Die Gemeinde stellte bei der Länge der Abwasserkanäle je 1.000 Einwohner das Minimum und bei den Wasserleitungen einen Wert zwischen unterem Quartil und Median. Bei den Gemeindestraßen lag die Länge je 1.000 Einwohner nahe dem unteren Quartil. Die Gemeinde hatte gegenüber dem Median des Vergleichs Nachteile in Bezug auf die Siedlungsstruktur sowie Vorteile in Bezug auf die zu unterhaltende Infrastruktur.

5.2 Lage und Funktion

Durch das Zentrale-Orte-Konzept in der Raumstruktur des Landesentwicklungsplans Hessen soll eine dauerhafte und ausgewogene Versorgungs- und Siedlungsstruktur gesichert werden. Die Zentralen Orte sind dabei in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren eingeteilt. Die Lage und Funktion der Kommunen sowie die Erreichbarkeit des nächsten Mittel- oder Oberzentrums beeinflussen dabei die Attraktivität der Kommune als Wohn- und Arbeitsort. Ansicht 4 zeigt die Lage und Funktion der Gemeinde Söhrewald sowie das nächstgelegene Mittel- oder Oberzentrum sowie die Entfernung in Minuten dazu mit dem motorisierten Individualverkehr sowie dem öffentlichen Personennahverkehr.

Lage und Funktion der Gemeinde Söhrewald 2020							
Lage und Funktion		Regierungsbezirk Kassel; Landkreis Kassel; Grundzentrum im Ordnungsraum Kassel					
nächstes Mittel-/Oberzentrum in Hessen		Kassel					
		Kommune	Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum
Fahrtzeit zum nächsten Mittel-/Oberzentrum motorisierter Individualverkehr ¹⁾	von	13 Min	0 Min	7 Min	10 Min	13 Min	13 Min
	bis	19 Min	6 Min	12 Min	15 Min	18 Min	22 Min
Fahrtzeit zum nächsten Mittel-/Oberzentrum öffentlicher Personennahverkehr ¹⁾	von	34 Min	0 Min	7 Min	11 Min	23 Min	34 Min
	bis	48 Min	3 Min	29 Min	34 Min	41 Min	51 Min
¹⁾ Werte für alle Orts-/Stadtteile Quelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021							

Ansicht 4: Lage und Funktion der Gemeinde Söhrewald 2020

Die Gemeinde Söhrewald liegt im Regierungsbezirk Kassel im Landkreis Kassel und ist ein Grundzentrum im Ordnungsraum Kassel. Das nächste Oberzentrum ist Kassel. Mit dem motorisierten Individualverkehr ist Kassel aus Söhrewald in 13 bis 19 Minuten zu erreichen. Diese Werte lagen auf oder über den Werten des jeweiligen oberen Quartils. Mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist Kassel in 34 bis 48 Minuten zu erreichen. Diese Werte lagen auf oder nahe dem Maximum. Die Gemeinde Söhrewald wies somit in Bezug auf die Anbindung an die Mittel- und Oberzentren Nachteile auf.

Ein weiterer Faktor für die Attraktivität einer Kommune als Wohnort bildet das Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen in zumutbarer Entfernung. Eine positive Entwicklung von Wirtschaft und Gewerbe nimmt mittelbar Einfluss auf die Einwohnerentwicklung und die Altersstruktur der Einwohner. Selbst in ländlichen Regionen mit einer stabilen mittelständischen Unternehmensstruktur und geringer Arbeitslosenquote zeigt sich, dass freie Stellen für Facharbeitskräfte nicht umgehend wiederbesetzt werden können. Durch eine verstärkte, auf die Bedürfnisse der Unternehmen ausgerichtete Ausbildung oder durch Zuwanderung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von außerhalb muss der Fachkräftemangel ausgeglichen werden. Gelingt dies den Unternehmen nicht, droht der Verlust von Wettbewerbsvorteilen und mittelfristig die Abwanderung von ansässigen Unternehmen.⁸

Andererseits verfügt nicht jede Kommune über ausreichend Gewerbefläche, um für Neuan siedlungen von Unternehmen zu werben. Beispiele zeigen, dass insbesondere durch die Vertiefung einer Interkommunalen Zusammenarbeit neue Möglichkeiten entstehen, um gemeinsam Gewerbegebiete zu erschließen und zu vermarkten oder bereits bestehende Gewerbeflächen und Wirtschaftsräume weiterzuentwickeln. Die Kommunen können so ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken und die Gewerbesteuererträge beispielsweise in die schulische Bildung, Freizeiteinrichtungen und Kinderbetreuung reinvestieren, um wiederum die Attraktivität des Standorts zu fördern und den Zuzug von qualifizierten Arbeitskräften in die Kommune sicherzustellen.⁹

8 Vgl. 224. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ im Kommunalbericht 2020 (Sechsenddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, LT-Drs. 20/6484, S. 96 ff.

9 Vgl. Institut für Stadt und Immobilie mit Institut für Stadt- und Regionalentwicklung Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen sowie Baader Konzept GmbH, Gewerbeflächenentwicklung in Baden-Württemberg, Studie im Auftrag des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, März 2016

Für die Attraktivität als Unternehmensstandort spielt zunehmend auch die Breitbandversorgung eine wichtige Rolle. Außerdem zeigt eine aktuelle Studie¹⁰, dass in Deutschland ein hohes Potenzial für eine Erwerbstätigkeit von zu Hause aus (Homeoffice) besteht, wofür ebenfalls eine hohe Breitbandversorgung notwendig ist. Nach der Studie wird die pandemiebedingte verstärkte Nutzung des Homeoffice voraussichtlich nachhaltige Auswirkungen auf die Organisation von Arbeit haben. Hieraus könnten sich Potenzial für Kommunen im ländlichen Raum ergeben, da sich Pendlerfahrten zum Arbeitsplatz reduzieren oder ganz wegfallen.

Ansicht 5 zeigt die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Pendlerströme der Jahre 2011 zu 2019 sowie die Vergleichswerte des Jahres 2019.

Entwicklung Beschäftigte und Pendler Gemeinde Söhrewald 2011 zu 2019								
	2011	2019	Änderung 2011 zu 2019	Vergleichswerte Veränderung 2011 zu 2019				
				Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort am 30.06.	1.768	1.858	5,1 %	4,2 %	6,3 %	10,7 %	13,3 %	19,7 %
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.	359	393	9,5 %	0,2 %	6,3 %	12,2 %	29,0 %	51,5 %
Einpendler	212	251	15,5 %	2,2 %	10,7 %	15,0 %	26,0 %	39,0 %
Auspendler	1.621	1.716	5,5 %	3,4 %	7,1 %	10,6 %	12,9 %	16,1 %
Überschuss (+ Einpendler/- Auspendler)	-1.409	-1.465	4,0 %	-53,8 %	3,8 %	7,2 %	17,1 %	44,9 %
Quelle: Hessische Gemeindestatistik 2020, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021								

Ansicht 5: Entwicklung Beschäftigte und Pendler Gemeinde Söhrewald 2011 zu 2019

Wie Ansicht 5 zu entnehmen ist, stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten¹¹ am Wohnort in der Gemeinde Söhrewald zwischen den Jahren 2011 und 2019 um 5,1 Prozent an. Dieser Wert lag zwischen Minimum und unterem Quartil des Vergleichs. Die Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter am Arbeitsort stieg im Zeitraum 2011 bis 2019 um 9,5 Prozent. Die Gemeinde stellte hier einen Wert zwischen unterem Quartil und Median des Vergleichs.

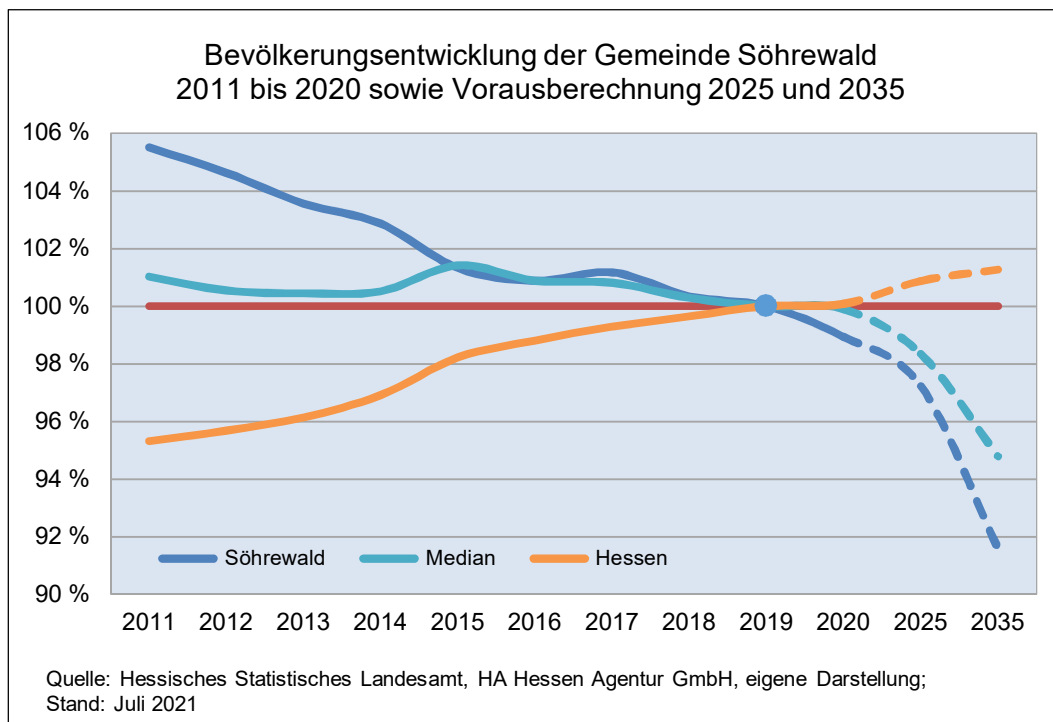
Die Zahl der Ein- und Auspendler nahm bei der Gemeinde Söhrewald jeweils zu. Bei den Einpendlern (plus 15,5 Prozent) lag die Gemeinde leicht über dem Median und bei den Auspendlern (plus 5,5 Prozent) zwischen dem Minimum und unteren Quartil. Der Auspendlerüberschuss nahm zwischen 2011 und 2019 um 4,0 Prozent zu. Dieser Wert lag nahe dem unteren Quartil.

10 Vgl. Alipour/Falck/Schüller, Homeoffice während der Pandemie und die Implikationen für eine Zeit nach der Krise, ifo Schnelldienst 7/2020, 73. Jahrgang, S. 30-36

11 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind.

5.3 Bevölkerungsentwicklung und -struktur

Die demografische Entwicklung in Deutschland zeichnet sich durch einen Rückgang der Bevölkerungszahl und durch Änderungen in der Altersstruktur aus. Ansicht 6 stellt die Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2011 bis 2020 sowie die Vorausberechnung der Hessen-Agentur¹² für die Jahre 2025 und 2035 der Gemeinde Söhrewald grafisch dar. Ausgangspunkt der Darstellung ist die Einwohnerstatistik zum 31. Dezember 2019 (100 Prozent).

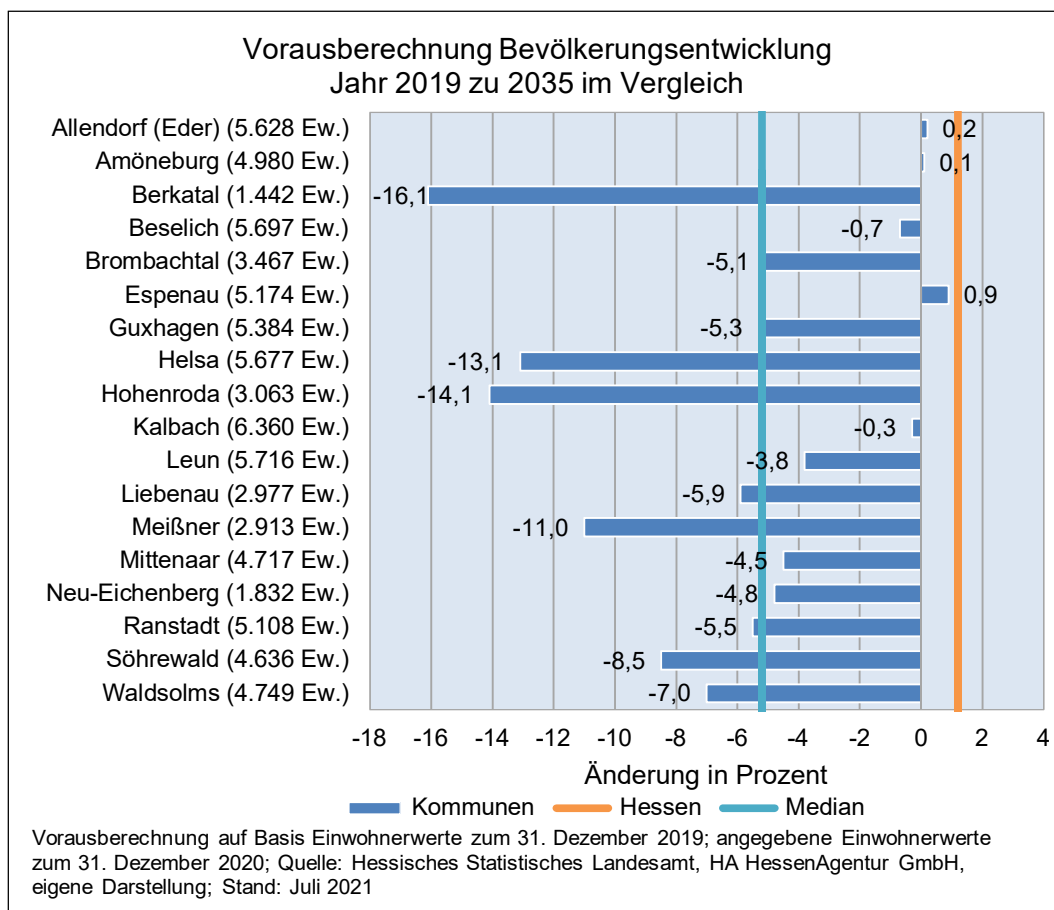


Ansicht 6: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Söhrewald 2011 bis 2020 sowie Vorausberechnung 2025 und 2035

Wie aus Ansicht 6 zu erkennen ist, sank die Einwohnerzahl der Gemeinde Söhrewald insgesamt von 105,5 Prozent im Jahr 2011 um 6,6 Prozentpunkte auf 98,9 Prozent im Jahr 2020. Für das Jahr 2025 wird ein Wert von 97,2 Prozent und für das Jahr 2035 von 91,6 Prozent, im Vergleich zum Ausgangswert 2019, vorausberechnet.

12 HA Hessen Agentur GmbH, individuelle Gemeindedatenblätter, Stand: Oktober 2020
(Quelle: <https://www.hessen-gemeindelexikon.de/>, abgerufen am 19. Juli 2021)

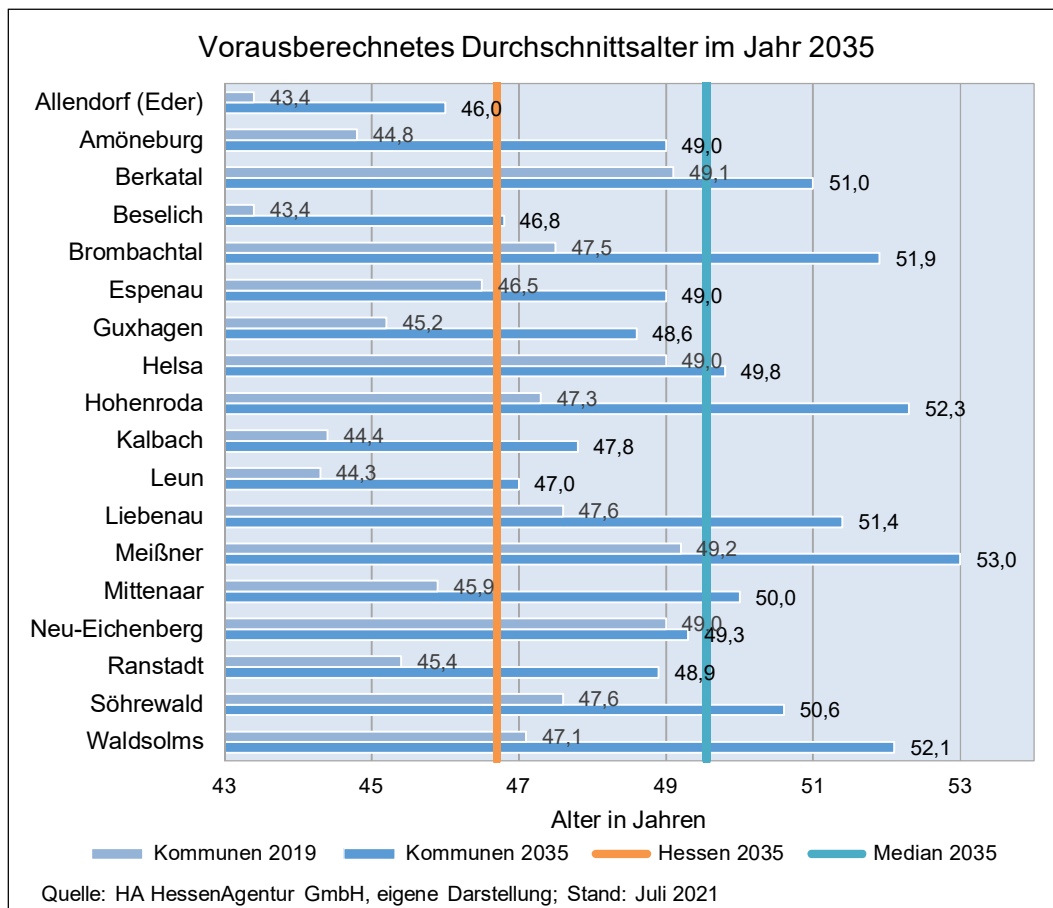
Ansicht 7 zeigt die für das Jahr 2035 im Vergleich zum Jahr 2019 vorausgerechneten Zuwächse und Rückgänge der Bevölkerung für den Vergleichsring.



Ansicht 7: Vorausberechnung Bevölkerungsentwicklung Jahr 2019 zu 2035 im Vergleich

Aus Ansicht 7 ist ersichtlich, dass die Gemeinde Söhrewald mit einem vorausgerechneten Rückgang von 8,5 Prozentpunkten unter dem Median des Vergleichsring von minus 5,2 Prozentpunkten liegt. Bei allen übrigen Kommunen werden Werte zwischen einem Bevölkerungsrückgang von 16,1 Prozentpunkten in Berkatal und einem Bevölkerungszuwachs von 0,9 Prozentpunkten in Espenau vorausgerechnet. Für das Land Hessen insgesamt liegt die Vorausberechnung für das Jahr 2035 bei einem Bevölkerungswachstum von 1,2 Prozentpunkten im Vergleich zum Jahr 2019.

Ansicht 8 zeigt das für das Jahr 2035 vorausberechnete Durchschnittsalter des Vergleichsrings zum Median und den Vergleichswert für Hessen.



Ansicht 8: Vorausberechnetes Durchschnittsalter im Jahr 2035

Der Vergleich zeigt für die Gemeinde Söhrewald, dass das vorausberechnete Durchschnittsalter für das Jahr 2035 mit 50,6 Jahren um rund 3,0 Jahre über dem Durchschnittsalter im Jahr 2019 liegt. Der Wert liegt rund 1,0 Jahre über dem Median des Vergleichs (49,6 Jahre) und rund 3,9 Jahre über dem Wert für ganz Hessen (46,7 Jahre).

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, die vorausberechnete Entwicklung der Einwohnerzahl und des Durchschnittsalters bei zukünftigen Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Zudem steht die Gemeinde Söhrewald vor der Herausforderung, der demografischen Entwicklung durch aktives politisches Handeln entgegenzuwirken.

6. Bewertung der Haushaltslage

Die Kommunen sind gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)¹³ dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben.¹⁴ Die stetige Aufgabenerfüllung soll dabei, unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, gesichert sowie der Haushalt ausgeglichen sein.¹⁵ Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Kommune alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Angleichung herbeizuführen.

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen aufgrund konjunktureller Einflüsse abzuschwächen. Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell, anhand dessen die Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Dazu betrachten wir zehn Kenngrößen und bewerten deren Ausprägung, wie in Ansicht 9 dargestellt.

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr		
Beurteilungsebenen und Kenngrößen	Punktzahl	Haushaltslage
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung		Stabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte ≥ 70 Punkte
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ¹⁾ ≥ 0	45	
 Oder: Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	
Jahresergebnis ≥ 0	5	
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5	
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung		----- Instabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte < 70 Punkte
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	
 Oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“) ²⁾	30	
 Oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 oder $\geq 2,0 \%$ ³⁾	5	

13 In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBl. I S. 142, letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020, GVBl. S. 915

14 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

15 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr		
Beurteilungsebenen und Kenngrößen	Punktzahl	Haushaltslage
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung		
Es wird erhoben, ob für die einzelnen Jahre Jahresabschlüsse aufgestellt wurden und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurde.	nachrichtliche Darstellung	
Es ist zu ermitteln, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss zu erwarten ist.		
¹⁾ Abgeleitet aus § 92 Absatz 4 HGO: Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. ²⁾ Abgeleitet aus § 3 Abs. 3 GemHVO: Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. ³⁾ Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO). Quelle: Hessischer Rechnungshof		

Ansicht 9: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr

Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die folgenden drei Beurteilungsebenen:

- **1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung**
Bei der Kapitalerhaltung betrachten wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren positiv war (45 Punkte).
Ist dies nicht der Fall, erheben wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren positiv war (35 Punkte).
Des Weiteren untersuchen wir, ob das Jahresergebnis und das Eigenkapital positive Werte hatten (jeweils 5 Punkte).
Maximal werden in der 1. Beurteilungsebene 55 Punkte vergeben.
- **2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung**
Bei der Substanzerhaltung berechnen wir die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“¹⁶ zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln. Der Wert soll $\geq$ acht Prozent liegen (40 Punkte).
Wird der Zielwert nicht erreicht, betrachten wir, ob die „Doppische freie Spitze“ einen positiven Wert ausweist (30 Punkte).
Kann auch dieser Wert nicht erreicht werden, untersuchen wir, ob der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv war (10 Punkte).
Weiterhin betrachten wir, ob der Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres bis einschließlich des Jahres 2018 positiv war und ob dieser Wert ab dem Jahr 2019 $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre war (5 Punkte).
Maximal werden in der 2. Beurteilungsebene 45 Punkte vergeben.
- **3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung**
Nachrichtlich erheben wir, inwiefern die Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht aufgestellt und beschlossen wurden.
Zudem ermitteln wir, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss erwartet wurde.

¹⁶ Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“.

Die Beurteilungsebenen 1 und 2 bestehen jeweils aus vier Kenngrößen, deren Ausprägung für jedes Jahr mit Punkten bewertet werden. Das Gesamtergebnis der Bewertung kann zwischen 0 und 100 Punkten liegen. Die Haushaltslage wird für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil bewertet, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden. Unter 70 Punkten gilt die Haushaltslage als instabil. Die Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr findet Eingang in die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage für alle fünf Jahre des Betrachtungszeitraums.

1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung

In der ersten Beurteilungsebene zur Kapitalerhaltung war das ordentliche Ergebnis der Gemeinde Söhrewald unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in den Jahren 2018 bis 2020 positiv, womit für diese Jahre jeweils 45 Punkte vergeben werden konnten. In den Jahren 2016 und 2017 waren die Werte negativ. Die Alternativkennzahl des ordentlichen Ergebnisses unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren war in den Jahren 2016 und 2017 ebenfalls negativ, so dass keine Punkte vergeben werden konnten.

Das Jahresergebnis, also die Summe von ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis, war in den Jahren 2018 bis 2020 positiv. Dadurch konnten jeweils 5 Punkte vergeben werden.

Das Eigenkapital war im Prüfungszeitraum durchgängig positiv. Für alle Jahre wurde dies mit jeweils 5 Punkten bewertet.

In der 1. Beurteilungsebene erreichte die Gemeinde Söhrewald damit jeweils 5 Punkte in den Jahren 2016 und 2017 sowie jeweils 55 Punkte in den Jahren 2018 bis 2020.

2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung

In der zweiten Beurteilungsebene zur Substanzerhaltung stellten wir fest, dass die Gemeinde Söhrewald in den Jahren 2017, 2019 und 2020 positive Werte auswies sowie über dem Zielwert von acht Prozent für die Selbstfinanzierungsquote lag. Daher konnte für diese Jahre jeweils der Maximalwert von 40 Punkten vergeben werden.

In den Jahren 2016 und 2018 konnte die Gemeinde positive Werte aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und nach Abzug von Tilgungen von Investitionskrediten („Doppische freie Spitze“) als Alternativkennzahl ausweisen. Diese Jahre wurden mit 30 Punkte bewertet.

Die Liquidität der Gemeinde war in den Jahren 2018 bis 2020 positiv. In den Jahren 2019 und 2020 lagen die Liquiditätsreserven über dem Zielwert von zwei Prozent. Dies bedeutet, dass für diese Jahre des Prüfungszeitraums jeweils 5 Punkte vergeben werden konnten.

Die Gemeinde Söhrewald erreichte in der 2. Beurteilungsebene 30 Punkte im Jahr 2016, 40 Punkte im Jahr 2017, 35 Punkte im Jahr 2018 sowie jeweils 45 Punkte in den Jahren 2019 und 2020.

3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung

Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen¹⁷ und umgehend an das Rechnungsprüfungsamt weiterzuleiten. Für die Abschlussprüfung selbst bestimmt die HGO unmittelbar keine Frist. Aus dem Zeitpunkt der

17 § 112 HGO – Jahresabschluss

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss¹⁸ leitet die Überörtliche Prüfung die Notwendigkeit ab, dass die Abschlussprüfung spätestens zum 31. Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres abgeschlossen ist.¹⁹

Die nachfolgende Ansicht 10 zeigt die Feststellungen zur Einhaltung der Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 im Vergleich.

Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse															
	2016			2017			2018			2019			2020		
Fristen für	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss	Aufstellung	Prüfung	Beschluss
Allendorf (Eder)	134	●	●	70	●	●	76	●	●	60	○	○	●	○	○
Amöneburg	18	-156	-140	-4	-38	314	-5	-404	-52	105	○	○	●	○	○
Berkatal	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	○	○	●	○	○
Beselich	92	●	●	231	●	●	-15	●	●	11	○	○	10	○	○
Brombachtal	-31	-246	-251	255	195	245	303	115	145	371	○	○	●	○	○
Espenau	295	-16	-21	371	●	●	223	●	●	●	○	○	●	○	○
Guxhagen	1.038	590	604	673	●	●	308	●	●	257	○	○	●	○	○
Helsa	465	●	●	359	●	●	197	●	●	279	○	○	●	○	○
Hohenroda	752	●	●	387	●	●	337	●	●	349	○	○	●	○	○
Kalbach	●	-110	-125	●	-71	303	●	-89	-63	●	○	○	●	○	○
Leun	219	●	●	274	●	●	147	●	●	117	○	○	60	○	○
Liebenau	-83	722	686	224	●	●	-1	●	●	-3	○	○	●	○	○
Meißner	235	2	-13	122	-80	-68	2	-344	-338	-21	-328	-332	-1	○	○
Mittenaar	225	●	●	126	●	●	48	●	●	172	○	○	●	○	○
Neu-Eichenberg	85	-194	-217	380	106	174	323	31	67	194	○	○	●	○	○
Ranstadt	387	331	326	318	264	232	322	●	●	285	○	○	●	○	○
Söhrewald	367	●	●	575	●	●	476	●	●	●	○	○	●	○	○
Waldsolms	8	●	●	14	●	●	-15	●	●	-3	○	○	-4	○	○

 = fristgerecht, Angabe in Tagen, und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt,
 = nicht fristgerecht, Angabe in Tagen, ○ = nicht fällig
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 10: Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse

¹⁸ § 114 HGO – Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, [...] bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. [...]

¹⁹ Vgl. 138. Vergleichende Prüfung „Rechnungsprüfungsämter II“ im Einundzwanzigsten Zusammenfassenden Bericht vom 20. Oktober 2010, Hessischer Landtag, LT-Drs. 18/2633, S. 208 ff. (konkretisierend Fußnote 268)

Die Finanzplanungserlasse seit der Haushaltsplanung für das Jahr 2016 sahen Fristen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse vor. Zuletzt legte der Finanzplanungserlass für das Jahr 2019 fest, dass zur Haushaltsgenehmigung der Jahresabschluss 2017 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt sein muss. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf die Satzung solange nicht bekannt gegeben werden, bis die vorgenannte Pflicht erfüllt wurde. Dies entspricht den Regelungen der HGO, die somit ab dem Jahresabschluss 2018 vollumfänglich anzuwenden waren.²⁰

In der dritten Beurteilungsebene zur geordneten Haushaltsführung zeigte sich für die Gemeinde Söhrewald, dass die Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum nach § 112 Absatz 5 HGO nicht fristgerecht aufgestellt waren. Die Fristüberschreitung lag bei den Jahresabschlüssen 2016 bis 2018 zwischen 367 und 575 Tagen. Die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 waren zum Erhebungszeitpunkt nicht aufgestellt.

Die Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2018 lagen der Revision des Landkreises Kassel zur Prüfung vor. Der letzte geprüfte Jahresabschluss lag für das Jahr 2009 vor. Die Gemeindevertretung konnte aufgrund der fehlenden Prüfungsberichte die Jahresabschlüsse bis 2018 gemäß § 114 Absatz 1 HGO nicht fristgerecht beschließen. Für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 war die Frist noch nicht fällig.

Im Hinblick auf den nachhaltigen Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt hatte die Gemeinde in den Haushaltsplänen der Jahre 2017 bis 2020 mit kumulierten Überschüssen im fünfjährigen mittelfristigen Ergebnis geplant. Im Jahr 2016 war mit kumulierten Fehlbeträgen geplant worden.

Eine sachgerechte Planung und zielgerichtete Haushaltskonsolidierung und -steuerung sowie eine valide Einschätzung der Haushaltslage ist für Kommunen aufgrund von nicht oder nicht fristgemäß aufgestellten und nicht geprüften Jahresabschlüssen nur eingeschränkt möglich. Noch nicht aufgestellte Jahresabschlüsse können die Haushaltsstabilität in Frage stellen. Daher haben wir unsere Bewertungen und Einschätzungen unter dem Vorbehalt noch nicht vorliegender Jahresabschlüsse vorgenommen. Der Stand der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum und das Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses kann Anlage 2 entnommen werden.

Haushaltsausprägung

Die Gemeinde Söhrewald erreichte in der Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene 90 Punkte im Jahr 2018 sowie jeweils 100 Punkte in den Jahren 2019 und 2020. Damit lagen die Werte über dem Grenzwert von 70 Punkten und diese Jahre konnten als stabil bewertet werden. Die Gemeinde erreichte 35 Punkte im Jahr 2016 und 45 Punkte im Jahr 2017, womit diese Jahre als instabil bewertet wurden.

Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage

Aufbauend auf den Ergebnissen der Haushaltslage der einzelnen Jahre ordnen wir die Haushaltslage einer Kommune im Prüfungszeitraum insgesamt ein. Für die Beurteilung der Haushaltslage verwenden wir dabei drei Abgrenzungen, die in Ansicht 11 dargestellt werden.

20 § 112 HGO – Jahresabschluss

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 bekannt gemacht werden.

Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage	
Haushaltslage	Ergebnis
stabil	Mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	Drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	Mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021	

Ansicht 11: Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage

Mit der 230. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ wird die Feststellung getroffen, dass der Haushalt der Gemeinde Söhrewald im Prüfungszeitraum fragil war. Die Stabilität des Haushalts erscheint auch künftig gefährdet, wenn auch die Entwicklung im Prüfungszeitraum einen positiven Trend zeigt. Die Gemeinde Söhrewald steht damit vor der Aufgabe, ihren Haushalt auf Dauer zu stabilisieren, in jedem Jahr auszugleichen und Überschüsse zur Finanzierung von Investitionen zu erwirtschaften. Sie sollte dabei auf die unter Ziffer 1.3 genannten Ergebnisverbesserungspotenziale zurückgreifen.

Die Ausprägungen der Kenngrößen des Mehrkomponentenmodells stellen sich für die Gemeinde Söhrewald wie in Ansicht 12 gezeigt dar.

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Söhrewald						
	maximale Pkt.	2016	2017	2018 ¹⁾	2019	2020
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0	45	-6.082.237 €	-6.220.393 €	497.441 €	140.626 €	756.532 €
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	-264.876 €	-138.156 €	497.441 €	140.626 €	897.158 €
Jahresergebnis ≥ 0	5	-273.992 €	-77.161 €	503.481 €	139.526 €	741.974 €
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5	2.005.542 €	1.928.381 €	4.227.924 €	4.367.450 €	5.109.424 €
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		5 Punkte	5 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln $\geq$ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	4,3 %	10,5 %	7,3 %	21,0 %	18,4 %
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)	30	121.600 €	317.294 €	246.728 €	758.675 €	733.147 €
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	336.563 €	586.765 €	491.869 €	1.164.474 €	1.129.269 €
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 € oder $\geq 2,0$ % ²⁾	5	-3.106.551 €	-2.599.396 €	331.045 €	669.699 €	1.278.122 €
					8,5 %	15,9 %
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		30 Punkte	40 Punkte	35 Punkte	45 Punkte	45 Punkte

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Söhrewald						
	maxi- male Pkt.	2016	2017	2018 ¹⁾	2019	2020
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung						
Fristgerechte Aufstellung Jahresabschluss ³⁾		nein	nein	nein	nein	nein
Fristgerechte Beschluss- fassung Jahresabschluss ³⁾		nein	nein	nein	nicht fällig	nicht fällig
Positives kumuliertes Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung		nein	ja	ja	ja	ja
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)		35 Punkte	45 Punkte	90 Punkte	100 Punkte	100 Punkte
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme: ≥ 70 Punkte → stabil < 70 Punkte → instabil)		instabil	instabil	stabil	stabil	stabil
Gesamtbeurteilung		fragil				

¹⁾ Die Gemeinde hat von der Möglichkeit nach § 25 Absatz 3 GemHVO, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen, Gebrauch gemacht.

²⁾ Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel $\geq$ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).

³⁾ Nach § 112 Absatz 5 HGO ist der Jahresabschluss bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen. Gemäß § 114 Absatz 1 HGO sind die Abschlüsse bis zum 31. Dezember des nächsten folgenden Haushaltsjahres durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 12: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Söhrewald

Gesamtbewertung der Haushaltslage im Vergleich

Die Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen ist in Ansicht 13 dargestellt.

Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen						
	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamtbeurteilung
Allendorf (Eder)	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Amöneburg	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Berkatal ¹⁾	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	nicht bewertbar
Beselich	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Brombachtal	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil
Espenau	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Guxhagen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Helsa	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Hohenroda	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Kalbach	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Leun	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil
Liebenau	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Meißner	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil
Mittenaar	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Neu-Eichenberg	instabil	stabil	instabil	stabil	stabil	fragil
Ranstadt	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Söhrewald	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil
Waldsolms	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

¹⁾ Die Haushaltslage ist aufgrund fehlender Jahresabschlüsse seit der Eröffnungsbilanz für das Jahr 2008 nicht bewertbar.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 13: Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen

Wie Ansicht 13 zu entnehmen ist, wiesen 13 der in den Vergleich einbezogenen Kommunen in der Gesamtbeurteilung eine stabile Haushaltslage aus. Bei vier Kommunen bewerteten wir die Haushaltslage als fragil und bei einer Kommune konnten wir die Haushaltslage aufgrund fehlender Jahresabschlüsse für alle Jahre des Prüfungszeitraums nicht bewerten.

Mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushaltsstabilität

Aufgrund des durch die Corona-Pandemie verursachten Wirtschaftseinbruchs stehen die Kommunen vor großen Herausforderungen. Die Steuerschätzung Mai 2020²¹ ging davon aus, dass im Jahr 2020 bei der Gewerbesteuer (brutto) ein Ertragseinbruch in Höhe von über 1,3 Milliarden Euro bei den hessischen Kommunen im Vergleich zur Steuerschätzung Oktober 2019²² zu erwarten war. Die Gewerbesteuererträge erreichen voraussichtlich erst ab dem Jahr 2023 wieder das Niveau des Jahres 2019. Auch die Gemeindeanteile an der

21 Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen: Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2020 für die hessischen Kommunen vom 20. Mai 2020

(Quelle: <https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/steuerschaetzung-sieht-milliardenausfaelle-fuer-hessen-wegen-corona-krise>; abgerufen am 15. Juni 2020)

22 Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen: Ergebnisse der Steuerschätzung Oktober 2019 für die hessischen Kommunen vom 6. November 2019

(Quelle: <https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/steuerschaetzung-bestaetigt-hessische-haushaltsplanung>; abgerufen am 15. Juni 2020)

Einkommensteuer im Jahr 2020 sollten zur Steuerschätzung Oktober 2019 voraussichtlich um über 350 Millionen Euro zurückgehen.

Mit seinem Konjunkturpaket²³ war der Bund bereit, die Kommunen in dieser Krise zu stärken und damit die Länder bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Der kommunale Solidarpakt 2020 sollte die Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen kompensieren. Dazu hatte der Bund für das Jahr 2020 gemeinsam mit den zuständigen Ländern einen hälftig finanzierten pauschalen Ausgleich zugunsten der Städte und Gemeinden beschlossen.²⁴ Das Land Hessen hatte hierzu die Hessische Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen²⁵ erlassen, mit der in Summe 1,2 Milliarden Euro im Jahr 2020 an die hessischen Kommunen ausgeschüttet wurden. Hiervon entfallen auf die Kommunen der 230. Vergleichenden Prüfung rund 7,2 Millionen Euro.

Das Land Hessen hat das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ eingerichtet, in dem alle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Landeshaushalt bis Ende 2023 gebündelt dargestellt werden. Dabei ist u. a. für Maßnahmen zur Stärkung der Partnerschaft mit den hessischen Kommunen eine Unterstützung von bis zu 2,5 Milliarden Euro enthalten.²⁶

Ansicht 14 zeigt die Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer sowie der Gewerbesteuererträge der Jahre 2019 zu 2020 und die im Jahr 2020 gezahlten Gewerbesteuerkompensationszahlungen im Vergleich.

Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Gewerbesteuererträge 2019 zu 2020 sowie Kompensation Gewerbesteuerausfälle 2020					
	Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer 2019 zu 2020	Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer 2019 zu 2020 in Prozent	Änderung der Gewerbesteuererträge (brutto) 2019 zu 2020	Änderung der Gewerbesteuererträge (brutto) 2019 zu 2020 in Prozent	Ausgleichsbetrag Kompensation Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 ¹⁾
Allendorf (Eder)	-148.409 €	-4,7 %	8.365 €	0,1 %	2.274.693 €
Amöneburg	-154.780 €	-4,7 %	61.797 €	11,5 %	79.564 €
Berkatal	-34.076 €	-4,7 %	705.543 €	148,1 %	89.037 €
Beselich	-133.004 €	-4,7 %	84.542 €	7,0 %	211.326 €
Brombachtal	-173.447 €	-8,2 %	-4.638 €	-1,1 %	91.805 €
Espenau	-137.751 €	-4,7 %	-13.071 €	-2,1 %	82.351 €
Guxhagen	-164.362 €	-4,7 %	1.790.924 €	47,4 %	853.007 €
Helsa	-126.951 €	-4,7 %	-463.036 €	-43,1 %	128.924 €
Hohenroda	-74.734 €	-4,9 %	-357.192 €	-44,1 %	1.990.026 €
Kalbach	-143.168 €	-4,7 %	189.819 €	11,4 %	216.544 €
Leun	-135.104 €	-4,7 %	-171.155 €	-9,8 %	155.628 €
Liebenau	-68.734 €	-4,7 %	30.110 €	4,8 %	67.845 €
Meißner	-65.399 €	-4,7 %	-388.818 €	-43,4 %	62.090 €

23 Vgl. Ergebnis Koalitionsausschuss der Bundesregierung vom 3. Juni 2020: Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken, Ziff. 19

(Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=8; abgerufen am 15. Juni 2020)

24 Vgl. Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 6. Oktober 2020, BGBl. I S. 2072

25 Hessische Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 28. September 2020, GVBl. S. 591

26 Vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG) vom 4. Juli 2020, GVBl. S. 482

Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Gewerbesteuererträge 2019 zu 2020 sowie Kompensation Gewerbesteuerausfälle 2020					
	Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer 2019 zu 2020	Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer 2019 zu 2020 in Prozent	Änderung der Gewerbesteuererträge (brutto) 2019 zu 2020	Änderung der Gewerbesteuererträge (brutto) 2019 zu 2020 in Prozent	Ausgleichsbetrag Kompensation Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 ¹⁾
Mittenaar	-127.604 €	-4,7 %	-601.993 €	-32,9 %	325.317 €
Neu-Eichenberg	-42.405 €	-4,7 %	147.740 €	94,5 %	18.024 €
Ranstadt	-136.515 €	-4,7 %	-384.614 €	-21,6 %	296.957 €
Söhrewald	-130.851 €	-4,7 %	162.489 €	21,4 %	185.795 €
Waldsolms	-104.073 €	-3,4 %	174.315 €	36,6 %	96.628 €
Summe	-2.101.365 €		971.127 €		7.225.561 €
Minimum	-173.447 €	-8,2 %	-601.993 €	-44,1 %	18.024 €
unteres Quartil	-141.814 €	-4,7 %	-310.683 €	-18,7 %	84.023 €
Median	-131.927 €	-4,7 %	19.237 €	2,4 %	142.276 €
oberes Quartil	-82.069 €	-4,7 %	158.802 €	18,9 %	276.854 €
Maximum	-34.076 €	-3,4 %	1.790.924 €	148,1 %	2.274.693 €

¹⁾ Gemäß Hessischer Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 28. September 2020
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 14: Änderung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Gewerbesteuererträge 2019 zu 2020 sowie Kompensation Gewerbesteuerausfälle 2020

Ansicht 14 zeigt, dass die Kommunen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer Rückgänge zwischen rund 34.000 Euro und rund 173.000 Euro zu verzeichnen hatten. Der Rückgang lag im Median bei 4,7 Prozent. Bei den Gewerbesteuererträgen hatten acht Kommunen Rückgänge zwischen rund 5.000 Euro und 602.000 Euro zu verzeichnen. Die übrigen zehn Kommunen konnten Zuwächse von rund 8.000 Euro bis zu 1.791.000 Euro verbuchen. Inwieweit die Entwicklung bei den Gewerbesteuererträgen durch die Corona-Pandemie beeinflusst war, konnte im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt werden. An Kompensationszahlungen waren den Kommunen im Vergleichsring zwischen rund 18.000 Euro und rund 2.275.000 Euro gezahlt worden.

Die Gemeinde Söhrewald hatte bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer einen Rückgang von rund 131.000 Euro und bei den Gewerbesteuererträgen einen Zuwachs von rund 162.000 Euro zu verzeichnen. Die Gemeinde erhielt einen Ausgleichsbetrag von rund 186.000 Euro. In Summe waren für die Gemeinde Söhrewald somit aufgrund der Corona-Pandemie keine Ertragseinbrüche im Jahr 2020 zu verzeichnen.

Angesichts des bei den hessischen Kommunen prognostizierten Einbruchs bei den Gewerbesteuererträgen von über 1,3 Milliarden Euro, waren bei der Krisenbewältigung diejenigen Kommunen im Vorteil, die die hohen Steuereinnahmen der letzten Jahre zur Stabilisierung ihrer Haushaltslage und zur Bildung von Rücklagen genutzt haben.

7. Untersuchung der Haushaltsstruktur

7.1 Jahresabschlussanalyse

Für die zentralen Kennzahlen der Ergebnis- und Finanzrechnung verweisen wir auf die Bewertung der Haushaltslage unter Ziffer 6.

Analyse der Vermögensrechnung

Für die Vermögensrechnung haben wir drei Kennzahlen erhoben. Das Eigenkapital als Netto-Position einer Kommune ist der Saldo aus dem Vergleich von Vermögen mit Rücklagen, Sonderposten und Schulden bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Die Änderung des Eigenkapitals durch positive und negative Jahresergebnisse spiegelt den Erfolg oder Misserfolg des Wirtschaftens der Kommune wider. Die Eigenkapitalquote I stellt auf das bilanzielle Eigenkapital im Vergleich zur Bilanzsumme zum jeweiligen Stichtag ab. Die Eigenkapitalquote II betrachtet das wirtschaftliche Eigenkapital, das die nicht rückzahlbaren Investitionszuschüsse berücksichtigt, die in den Sonderposten passiviert sind.

Der Anlagenabnutzungsgrad gibt an, wie alt der jeweilige Anlagenbestand tendenziell ist, das heißt wie viel Prozent der Nutzungsdauer durch die Anlagen erreicht sind.²⁷ Bei einem durchschnittlichen Alter beträgt der Anlagenabnutzungsgrad 50 Prozent. Je höher der Anlagenabnutzungsgrad ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass zeitnah notwendige Ersatzinvestitionen anfallen, wohingegen ein niedriger Wert bedeutet, dass zeitnahe Ersatzinvestitionen eher unwahrscheinlich sind.

Aus den in der Vermögensrechnung der Jahresabschlüsse ausgewiesenen Vermögens- und Kapitalwerten ergeben sich für die Gemeinde Söhrewald die in Ansicht 15 genannten Kennzahlen im Prüfungszeitraum.

Kennzahlen zur Vermögensrechnung Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Eigenkapitalquote I	10,2 %	9,9 %	20,7 %	21,7 %	24,5 %
Eigenkapitalquote II	43,1 %	42,2 %	49,8 %	50,0 %	51,4 %
Anlagenabnutzungsgrad	56,7 %	58,4 %	59,2 %	60,8 %	61,9 %
Anmerkung: Die Berechnung der Kennzahlen wird in Anlage 1 erläutert. Quelle: Eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 15: Kennzahlen zur Vermögensrechnung Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Die Eigenkapitalquote I hatte sich bei der Gemeinde Söhrewald von 10,2 Prozent im Jahr 2016 auf 24,5 Prozent im Jahr 2020 gesteigert. Die Eigenkapitalquote II stieg von 43,1 Prozent im Jahr 2016 auf 51,4 Prozent im Jahr 2020. Für beide Kennzahlen war der Anstieg des Eigenkapitals durch die Entschuldung aus der Hessenkasse sowie die positiven Jahresergebnisse der Jahre 2019 und 2020 im Verhältnis zur leicht steigenden Bilanzsumme ausschlaggebend.

Bei der Gemeinde Söhrewald war der Anlagenabnutzungsgrad von 56,7 Prozent im Jahr 2016 auf 61,9 Prozent im Jahr 2020 gestiegen. Im Prüfungszeitraum hatte die Gemeinde rund 2,4 Millionen Euro in die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen investiert. Dem gegenüber standen rund 4,3 Millionen Euro an Abschreibungen.

²⁷ Aufgrund von nicht erfassten Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag vollständig abgeschrieben waren, kann die Aussagekraft dieser Kennzahl eingeschränkt sein.

Nachfolgende Ansicht 16 zeigt die vorgenannten Kennzahlen zur Vermögensrechnung im Vergleich für das Jahr 2020.

Kennzahlen zur Vermögensrechnung 2020 im Vergleich			
	Eigenkapital- quote I	Eigenkapital- quote II	Anlagen- abnutzungsgrad
Allendorf (Eder)	58,2 %	82,0 %	41,6 %
Amöneburg	40,5 %	68,0 %	46,7 %
Berkatal ¹⁾	–	–	–
Beselich	66,1 %	88,1 %	43,5 %
Brombachtal	56,5 %	73,2 %	44,3 %
Espenau	28,4 %	61,3 %	41,9 %
Guxhagen	59,1 %	79,2 %	53,1 %
Helsa	21,5 %	58,7 %	57,4 %
Hohenroda	55,0 %	76,7 %	37,5 %
Kalbach	50,7 %	82,9 %	35,7 %
Leun	53,6 %	62,6 %	47,2 %
Liebenau	56,6 %	70,8 %	39,9 %
Meißner	24,3 %	56,6 %	48,4 %
Mittenaar	54,4 %	79,6 %	42,0 %
Neu-Eichenberg	9,6 %	35,1 %	58,4 %
Ranstadt	41,5 %	54,6 %	43,0 %
Söhrewald	24,5 %	51,4 %	61,9 %
Waldsolms	60,0 %	78,2 %	33,2 %
Minimum	9,6 %	35,1 %	33,2 %
unteres Quartil	31,4 %	61,6 %	41,7 %
Median	54,0 %	72,0 %	43,9 %
oberes Quartil	56,6 %	79,5 %	48,1 %
Maximum	66,1 %	88,1 %	61,9 %
¹⁾ Daten können nicht bewertet werden. Quelle: Eigene Berechnung; Stand: Juli 2021			

Ansicht 16: Kennzahlen zur Vermögensrechnung 2020 im Vergleich

Die Eigenkapitalquoten I und II der Gemeinde Söhrewald lagen jeweils zwischen Minimum und unterem Quartil. Hieraus ergibt sich, dass die Gemeinde vergleichsweise unterdurchschnittlich mit Eigenkapital ausgestattet war. Der Anlagenabnutzungsgrad der Gemeinde lag auf dem Maximum; die Wahrscheinlichkeit zeitnaher Ersatzinvestitionen war vergleichsweise hoch.

7.2 Steuereinnahmekraft

Die Steuereinnahmekraft einer Kommune wird durch die Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage) und die Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer) bestimmt. Die Bemessungsgrundlagen der Realsteuern sind von den Kommunen kurzfristig nicht beeinflussbar. Sie bilden für die Kommune eine unterschiedliche Ausgangssituation, die durch die Realsteueraufbringungskraft ausgedrückt wird. Die Realsteueraufbringungskraft lässt die individuellen Hebesätze der Kommunen unberücksichtigt und berechnet ein theoretisches Aufkommen anhand der gewogenen Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklassen des Hessischen Statistischen Landesamts²⁸. Die Realsteueraufbringungskraft bleibt somit von der Hebesatzgestaltung der Kommunen unbeeinflusst. Ansicht 17 zeigt die Realsteueraufbringungskraft (Grundsteuern und Gewerbesteuer), den Anteil an den Gemeinschaftssteuern sowie die gesamte Steuereinnahmekraft.

Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer A	26.411 €	26.980 €	27.416 €	28.037 €	28.462 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz ¹⁾ Grundsteuer A	386	399	407	420	420
Grundsteuer B	552.669 €	572.084 €	586.640 €	619.519 €	617.256 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz ¹⁾ Grundsteuer B	401	419	429	445	445
Gewerbesteuer	500.683 €	766.042 €	724.189 €	605.765 €	735.414 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz ¹⁾ Gewerbesteuer	367	375	376	379	379
Realsteuer- aufbringungskraft	1.079.763 €	1.365.106 €	1.338.245 €	1.253.321 €	1.381.132 €
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	2.352.687 €	2.558.713 €	2.615.996 €	2.789.536 €	2.658.685 €
Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	50.457 €	63.106 €	76.132 €	83.715 €	92.188 €
rechnerische Gewerbe- steuerumlage ²⁾	-94.128 €	-139.803 €	-131.513 €	-102.314 €	-110.091 €
Steuereinnahmekraft	3.388.779 €	3.847.122 €	3.898.860 €	4.024.258 €	4.021.914 €

¹⁾ Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze auf Basis des arithmetischen Mittels der Landesdurchschnittshebesätze für die Größenklassen weniger als 3.000 Einwohner und 3.000 bis 5.000 Einwohner sowie 5.000 bis 10.000 Einwohner. Aufgrund fehlender aktueller Werte für das Jahr 2020 wurden die Werte des Jahres 2019 verwendet.

²⁾ Die Gewerbesteuerumlage wurde auf Basis der errechneten Realsteueraufbringungskraft für die Gewerbesteuer und den für die jeweiligen Jahre geltenden Vervielfältiger und Erhöhungszahlen berechnet. 2020 ist die Heimatumlage mit einbezogen.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 17: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Wie aus Ansicht 17 zu erkennen ist, lag die Realsteueraufbringungskraft der Gemeinde Söhrewald im Prüfungszeitraum zwischen rund 1,1 Millionen Euro im Jahr 2016 sowie rund 1,4 Millionen Euro in den Jahren 2017 und 2020. Grund für den Anstieg waren u. a. die allgemeine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern sowie hohe Steigerungen bei den Gewerbesteuererträgen. Die Steuereinnahmekraft der Gemeinde stieg von rund 3,4 Millionen Euro im Jahr 2016 auf rund 4,0 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020 an. Als Gründe hierfür sind u. a. höhere Zuweisungen aus den Gemeinschaftssteuern anzuführen.

²⁸ Hessisches Statistisches Landesamt, Realsteuervergleich in Hessen im Jahr 2019, November 2020

Ansicht 18 stellt die Realsteueraufbringungskraft und die Steuereinnahme je Einwohner für das Jahr 2020 vergleichend dar.

Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft je Einwohner 2020 im Vergleich		
	Realsteueraufbringungskraft je Einwohner	Steuereinnahmekraft je Einwohner
Allendorf (Eder)	1.916 €	2.444 €
Amöneburg	288 €	914 €
Berkatal ¹⁾	937 €	1.401 €
Beselich	426 €	884 €
Brombachtal	250 €	820 €
Espenau	234 €	771 €
Guxhagen	1.207 €	1.741 €
Helsa	208 €	681 €
Hohenroda	274 €	780 €
Kalbach	429 €	888 €
Leun	355 €	829 €
Liebenau	315 €	779 €
Meißner	302 €	756 €
Mittenaar	406 €	969 €
Neu-Eichenberg	280 €	747 €
Ranstadt	416 €	962 €
Söhrewald	298 €	868 €
Waldsolms	263 €	883 €
Minimum	208 €	681 €
unteres Quartil	276 €	779 €
Median	309 €	875 €
oberes Quartil	423 €	950 €
Maximum	1.916 €	2.444 €

¹⁾ Die vergleichsweise hohen Werte sind auf Gewerbesteuernachzahlungen im Jahr 2020 zurückzuführen.
Quelle: Eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 18: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft je Einwohner 2020 im Vergleich

Aus Ansicht 18 ist zu erkennen, dass die Gemeinde Söhrewald mit einer Realsteueraufbringungskraft in Höhe von 298 Euro je Einwohner einen Wert zwischen unterem Quartil und Median sowie mit einer Steuereinnahmekraft in Höhe von 868 Euro je Einwohner einen Wert leicht unter dem Median stellte. Die Gemeinde hatte damit im Vergleich Nachteile im Hinblick auf die Realsteueraufbringungs- und Steuereinnahmekraft.

Die Höhe der tatsächlich vorhandenen Erträge aus den Realsteuern richtet sich nach den örtlichen Hebesätzen. Durch die Bestimmung der Hebesätze beeinflussen die Kommunen unmittelbar die Realsteuereinnahmen. Zu den Realsteuern führen wir unter Ziffer 7.4 Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer weiter aus.

7.3 Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung

Als Allgemeine Deckungsmittel werden die Einnahmen bezeichnet, die bezüglich ihres Verwendungszwecks nicht auf bestimmte Ausgabepositionen beschränkt sind und die den Kommunen zur allgemeinen Deckung ihres Finanzbedarfs bereitstehen. Sie werden maßgeblich durch die unter Ziffer 7.2 Steuereinnahmekraft dargestellten Steuern beeinflusst. Darüber hinaus enthalten sie aber auch allgemeine Zuweisungen und sonstige Erträge, während relevante Umlagen – wie die Kreis- und Schulumlage – abgezogen werden.

Durch Abzug der an den zuständigen Landkreis zu entrichtenden Umlagen (Kreis-, Schul- und Kompensationsumlage) von den Allgemeinen Deckungsmitteln ergeben sich die für die Kommune verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (VAD). Die Zusammensetzung und Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel sowie der VAD der Gemeinde Söhrewald im Prüfungszeitraum ist der Ansicht 19 zu entnehmen.

Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer A	31.502 €	33.106 €	32.979 €	36.715 €	37.271 €
Grundsteuer B	605.916 €	641.207 €	642.705 €	905.593 €	902.286 €
Gewerbesteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage	470.100 €	760.162 €	714.088 €	654.530 €	857.823 €
Kompensation von Gewerbesteuerausfällen ¹⁾					185.795 €
andere Steuern und steuerähnliche Erträge	28.504 €	32.528 €	32.893 €	31.310 €	31.300 €
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	2.352.687 €	2.558.713 €	2.615.996 €	2.789.536 €	2.658.685 €
Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	50.457 €	63.106 €	76.132 €	83.715 €	92.188 €
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.758.273 €	1.889.071 €	1.975.924 €	1.888.076 €	2.057.376 €
sonstige Zuweisungen vom Land ²⁾	159.151 €	173.160 €	177.960 €	182.409 €	182.409 €
sonstige Erträge ³⁾	152.383 €	150.660 €	152.109 €	152.866 €	146.931 €
= Allgemeine Deckungsmittel	5.608.973 €	6.301.711 €	6.420.787 €	6.724.749 €	7.152.064 €
Kreisumlage	1.748.679 €	2.080.719 €	1.889.146 €	1.873.674 €	1.857.316 €
Schulumlage	1.011.641 €	1.197.997 €	1.169.746 €	1.242.365 €	1.280.286 €
Heimatumlage					39.691 €
= verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	2.848.653 €	3.022.995 €	3.361.895 €	3.608.710 €	3.974.771 €
verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner	603 €	638 €	715 €	770 €	857 €

¹⁾ Gemäß Hessischer Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 28. September 2020, GVBl. S. 591

²⁾ Bei den sonstigen Zuweisungen vom Land handelt es sich um den Familienleistungsausgleich, Zuweisungen für Heilkurorte sowie sonstige allgemeine Zuweisungen des Landes.

³⁾ Unter den sonstigen Einnahmen sind Zinserträge, Gewinnanteile, Konzessionsabgaben sowie Einnahmen aus Mieten und Pachten zusammengefasst.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 19: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Die VAD betrugen bei der Gemeinde Söhrewald im Jahr 2016 rund 2,8 Millionen Euro und erhöhten sich bis zum Jahr 2020 auf rund 4,0 Millionen Euro. Die Realsteuererträge, die Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie die Schlüsselzuweisungen stiegen im Prüfungszeitraum an. Je Einwohner erhöhten sich die VAD von 603 Euro im Jahr 2016 auf 857 Euro im Jahr 2020.

Aus Ansicht 19 ist zu erkennen, dass die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinde Söhrewald die bedeutendsten Einnahmequellen darstellten. Neben den Realsteuererträgen (abzüglich Gewerbesteuer- und Heimatumlage) gehörten die eigenen, nicht zweckgebundenen Erträge (sonstige Erträge) zu den Allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts. Hierbei handelte es sich um Konzessionsabgaben, Gewinne aus Beteiligungen, Mieten und Pachten sowie Zinserträge.

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG)²⁹ wurde zum Jahr 2016 grundlegend geändert. Das alte, verbundorientierte System war im Jahr 2013 durch das „Alsfeld-Urteil“ des Hessischen Staatsgerichtshofs³⁰ in Teilen als nicht verfassungskonform bewertet worden. Der neue Kommunale Finanzausgleich (KFA) orientiert sich am Bedarf der Kommunen.

Ansicht 20 zeigt die Zuweisungen aus dem KFA der Gemeinde Söhrewald im Prüfungszeitraum.

Kommunaler Finanzausgleich Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020						
	2016	2017	2018	2019	2020	Änderung 2016 zu 2020
Schlüsselzuweisungen	1.758.273 €	1.889.071 €	1.975.924 €	1.888.076 €	2.057.376 €	17,0 %
Zuweisungen aus dem Finanzausgleich je Einwohner	372 €	398 €	420 €	403 €	444 €	19,3 %
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021						

Ansicht 20: Kommunaler Finanzausgleich Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Wie aus Ansicht 20 zu erkennen ist, stiegen die Zuweisungen aus dem KFA für die Gemeinde Söhrewald im Prüfungszeitraum von rund 1,8 Millionen Euro im Jahr 2016 um rund 0,3 Millionen Euro auf rund 2,1 Millionen Euro im Jahr 2020. Je Einwohner erhöhten sich die Zuweisungen aus dem KFA von 372 Euro im Jahr 2016 auf 444 Euro im Jahr 2020.

Ansicht 21 zeigt das Verhältnis der VAD zur Einwohnerzahl im Vergleich für das Jahr 2020.

Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2020 im Vergleich			
	Allgemeine Deckungsmittel	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner
Allendorf (Eder)	16.729.880 €	7.296.124 €	1.296 €
Amöneburg	6.916.904 €	3.671.887 €	737 €
Berkatal ¹⁾	2.983.311 €	1.899.760 €	1.317 €
Beselich	7.761.931 €	4.068.526 €	714 €
Brombachtal	3.964.009 €	2.338.338 €	674 €
Espenau	6.998.435 €	3.616.331 €	699 €
Guxhagen	10.806.849 €	6.636.331 €	1.233 €

29 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG) in der Fassung vom 23. Juli 2015, GVBl. S. 298, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2020, GVBl. S. 318

30 Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 21. Mai 2013, Prozessregister des Staatsgerichtshof 2361

Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2020 im Vergleich			
	Allgemeine Deckungsmittel	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner
Helsa	7.607.646 €	3.979.706 €	701 €
Hohenroda	6.289.491 €	4.319.160 €	1.410 €
Kalbach	8.929.834 €	5.004.506 €	787 €
Leun	8.012.375 €	4.214.438 €	737 €
Liebenau	4.613.462 €	2.579.878 €	867 €
Meißner	3.862.286 €	2.002.956 €	688 €
Mittenaar	6.845.634 €	3.525.615 €	747 €
Neu-Eichenberg	2.511.439 €	1.391.201 €	759 €
Ranstadt	7.111.669 €	4.285.066 €	839 €
Söhrewald	7.152.064 €	3.974.771 €	857 €
Waldsolms	6.527.671 €	3.322.390 €	700 €
Minimum	2.511.439 €	1.391.201 €	674 €
unteres Quartil	5.032.469 €	2.765.506 €	704 €
Median	6.957.670 €	3.823.329 €	753 €
oberes Quartil	7.723.360 €	4.267.409 €	864 €
Maximum	16.729.880 €	7.296.124 €	1.410 €

¹⁾ Der vergleichsweise hohe Werte bei den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln erklärt sich durch hohe Gewerbesteuernachzahlungen im Jahr 2020 sowie fehlende Jahresabschlussbuchungen bei den Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 21: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2020 im Vergleich

Den in die 230. Vergleichende Prüfung einbezogenen Kommunen standen im Jahr 2020 zwischen rund 1,4 und rund 7,3 Millionen Euro an VAD zur Verfügung. Bezogen auf die Einwohnerzahl lag die Gemeinde Söhrewald mit einem Wert von 857 Euro nahe dem oberen Quartil der Vergleichswerte.

7.4 Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 GG i. V. m. Artikel 106 GG steht den Kommunen das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) zu. Sie haben das Recht, die Hebesätze selbst festzusetzen. Diese werden in der Regel durch Festsetzung in der Haushaltsatzung oder durch Aufstellung einer Hebesatzsatzung bestimmt. Hierdurch sind die Kommunen in die Lage versetzt, kurzfristig Einnahmepotenziale zu heben.³¹

31 Vgl. Ziffer 7.2 Steuereinnahmekraft

Ansicht 22 stellt die Erträge der Gemeinde Söhrewald aus den Realsteuern im Prüfungszeitraum dar.

Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020										
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Hebesatz	Erträge	Hebesatz	Erträge	Hebesatz	Erträge	Hebesatz	Erträge	Hebesatz	Erträge
Grundsteuer A	460	31,5 T€	490	33,1 T€	490	33,0 T€	550	36,7 T€	550	37,3 T€
Grundsteuer B	440	605,9 T€	470	641,2 T€	470	642,7 T€	650	905,6 T€	650	902,3 T€
Gewerbesteuer (brutto)	410	559,3 T€	440	898,0 T€	440	847,5 T€	475	759,2 T€	475	921,7 T€
Gesamt		1.196,8 T€		1.572,3 T€		1.523,1 T€		1.701,5 T€		1.861,3 T€
Gesamt je Einwohner		253 €		332 €		324 €		363 €		401 €
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021										

Ansicht 22: Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Die Gemeinde Söhrewald verfügte im Prüfungszeitraum über Gesamtsteuererträge aus den Realsteuern von rund 7,9 Millionen Euro (Summe der Erträge aus Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer 2016 bis 2020; vergleiche Ansicht 22). In diesem Zeitraum konnte die Gemeinde das Aufkommen der Realsteuern erhöhen, was u. a. auf die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A, B und der Gewerbesteuer zu den Jahren 2017 und 2019 zurückzuführen war.

Durch eine Änderung der Hebesätze können Kommunen die Erträge aus den Realsteuern beeinflussen. Den Kommunen wird hierdurch, in Abhängigkeit von ihrer durch äußere Faktoren beeinflussten Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft, eine gewisse Flexibilität in der Ertragsgenerierung ermöglicht. Die Hebesätze aller 18 Vergleichskommunen für das Jahr 2020 sind in Ansicht 23 abgebildet.

Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2020 im Vergleich				
	Hebesätze in Prozent			Realsteuer- aufkommen je Einwohner
	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe- steuer	
Allendorf (Eder)	332	365	357	1.779 €
Amöneburg	285	270	333	213 €
Berkatal ¹⁾	400	400	400	965 €
Beselich	240	280	305	317 €
Brombachtal	335	425	360	237 €
Espenau	430	430	430	244 €
Guxhagen	335	365	360	1.131 €
Helsa	400	650	450	278 €
Hohenroda	550	550	380	305 €
Kalbach	332	365	357	389 €
Leun	425	425	427	382 €
Liebenau	690	690	450	424 €
Meißen	400	400	380	290 €

Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2020 im Vergleich				
	Hebesätze in Prozent			Realsteuer- aufkommen je Einwohner
	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe- steuer	
Mittenaar	365	365	380	381 €
Neu-Eichenberg	380	480	380	286 €
Ranstadt	380	395	390	407 €
Söhrewald	550	650	475	401 €
Waldsolms	332	365	357	234 €
Minimum	240	270	305	213 €
unteres Quartil	333	365	358	280 €
Median	380	400	380	349 €
oberes Quartil	419	468	420	406 €
Maximum	690	690	475	1.779 €
Landesdurchschnitt 1 ²⁾	420	429	379	407 €
Landesdurchschnitt 2 ²⁾	450	476	386	455 €
Landesdurchschnitt 3 ²⁾	390	429	372	433 €
Nivellierungshebesatz	332	365	357	–
¹⁾ Der vergleichsweise hohe Wert je Einwohner ergab sich durch Gewerbesteuernachzahlungen im Jahr 2020. ²⁾ Landesdurchschnitt 1: Gemeindegrößenklasse weniger als 3.000 Einwohner Landesdurchschnitt 2: Gemeindegrößenklasse 3.000 bis unter 5.000 Einwohner Landesdurchschnitt 3: Gemeindegrößenklasse 5.000 bis unter 10.000 Einwohner Werte für das Jahr 2019 Quelle: Eigene Erhebung, Hessisches Statistisches Landesamt; Stand: Juli 2021				

Ansicht 23: Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2020 im Vergleich

Die Gemeinde Söhrewald lag mit ihren Hebesätzen für die Grundsteuern A und B zwischen dem oberen Quartil und Maximum. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer lag auf dem Maximum des Vergleichs. Bezogen auf den Landesdurchschnitt lagen alle Hebesätze über dem jeweiligen Wert der Größenklasse der Gemeinde. Im Vergleich zu den Nivellierungshebesätzen³² lagen alle Hebesätze der Gemeinde ebenfalls über den jeweiligen Werten.

32 Vgl. § 21 Abs. 2 HFAG

Die Nivellierungshebesätze bewirken, dass die Steuerkraft bei den Realsteuern für alle Kommunen einheitlich auf die Basis derselben Hebesätze gestellt werden. So haben Hebesatzentscheidungen vor Ort keinen unmittelbaren Einfluss auf die individuelle Zuteilung der Schlüsselzuweisungen. Die Erhöhung von niedrigen Hebesätzen auf die Werte der Nivellierungshebesätze gehen unmittelbar zu Gunsten der Kommunen.

Nach dem Einkommensteuergesetz³³ können Einzelunternehmer und Mitunternehmer von Personengesellschaften in ihrer Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb bis zum Vierfachen des Gewerbesteuermessbetrags steuermindernd in Abzug bringen. Daraus folgt, dass Einzelunternehmer und Mitunternehmer die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz i. H. v. 400 von Hundert bei der Bemessung ihrer Einkommensteuer anrechnen können und somit durch eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes bis auf diesen Satz nicht zusätzlich belastet werden.³⁴

Aus dem Vergleich mit den Hebesätzen der übrigen Vergleichskommunen und mit den landesdurchschnittlichen Hebesätzen ergab sich für die Gemeinde durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf den höchsten im Vergleich festgesetzten Hebesatz, den Median des Vergleichsrings, den jeweiligen Landesdurchschnitt oder den Nivellierungshebesatz das in Ansicht 24 dargestellte Ergebnisverbesserungspotenzial.

Ergebnisverbesserungspotenzial Gemeinde Söhrewald aus der Erhöhung der Grundsteuer B 2020			
	Hebesatz	Steueraufkommen bei Anwendung der Hebesätze	Ergebnisverbesserungs- potenzial im Vergleich zu den Hebesätzen der Kommune
Gemeinde Söhrewald	650	902.300 €	
Höchster Hebesatz des Vergleichsrings	690	957.800 €	55.500 €
Median des Vergleichsrings	400	555.300 €	0 €
Landesdurchschnitt ¹⁾	476	660.800 €	0 €
Nivellierungshebesatz	365	506.700 €	0 €
Auf 100 Euro gerundete Werte.			
¹⁾ Landesdurchschnitt 2019 gemäß Realsteuervergleich in Hessen im Jahr 2019 vom November 2020			
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021			

Ansicht 24: Ergebnisverbesserungspotenzial Gemeinde Söhrewald aus der Erhöhung der Grundsteuer B 2020

Würde die Gemeinde Söhrewald den Hebesatz der Grundsteuer B auf den höchsten Hebesatz im Vergleich anpassen, ergäbe sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 55.500 Euro. Aus dem Vergleich mit dem Median des Vergleichsrings, mit dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der relevanten Gemeindegrößenklasse im Jahr 2019 sowie zum Nivellierungshebesatz ergäben sich keine Ergebnisverbesserungspotenziale, da der Hebesatz der Gemeinde über diesen lag.

Die Anhebung der Grundsteuer B ist als Ultima Ratio zu verstehen, sofern der Haushaltsausgleich nicht durch Einsparungen bei den Aufwendungen und Ertragssteigerungen erreicht werden kann.

33 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009, BGBl. I S. 3366, 3862, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021, BGBl. I S. 3932

§ 35 EStG – Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

(1) Die tarifliche Einkommensteuer [...] ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag),

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um das Vierfache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag); [...]

34 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 142 ff.

7.5 Abhängigkeit von der Gewerbesteuer

Wir untersuchten, welche Abhängigkeiten sich bei den Kommunen bei den Gewerbesteuererträgen ergaben. Diese Abhängigkeiten können durch Schwankungen im Steueraufkommen, einem hohen Anteil an den Jahreserträgen der Kommune oder durch wenige Gewerbesteuerzahler, die einen großen Teil des Aufkommens tragen, verursacht werden. Abhängigkeiten führen zu Schwankungen des Gewerbesteueraufkommens, die bei den Kommunen zu Planungsunsicherheiten führen und Risiken für die Haushaltsstabilität sein können.

Zur Darstellung der möglichen Risiken aus Schwankungen stellen wir die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens im Prüfungsverlauf in Ansicht 25 dar und stellen die Ist-Werte den Plan-Werten der Haushaltspläne gegenüber. Die Ansicht zeigt zudem den Anteil des Gewerbesteueraufkommens an den Allgemeinen Deckungsmitteln der einzelnen Jahre sowie für den gesamten Prüfungszeitraum.

Gewerbesteuer Plan-Ist-Vergleich Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Gewerbesteuerertrag Plan-Wert (brutto)	575.000 €	820.000 €	860.000 €	830.000 €	780.000 €
Gewerbesteuerumlage Plan-Wert	-113.360 €	-91.477 €	-163.689 €	-143.415 €	-58.095 €
Gewerbesteuerertrag Plan-Wert (netto)	461.640 €	728.523 €	696.311 €	686.585 €	721.905 €
Gewerbesteuerertrag Ist-Wert (brutto)	559.346 €	898.025 €	847.455 €	759.204 €	921.693 €
Gewerbesteuerumlage Ist-Wert	-89.245 €	-137.863 €	-133.367 €	-104.675 €	-63.870 €
Gewerbesteuerertrag Ist-Wert (netto)	470.100 €	760.162 €	714.088 €	654.530 €	857.823 €
Abweichung Gewerbesteuerertrag (netto) Plan- zu Ist-Wert	8.460 €	31.639 €	17.777 €	-32.055 €	135.918 €
Kompensation von Gewerbesteuerausfällen ¹⁾					185.795 €
Anteil an Allgemeinen Deckungsmitteln	8,4 %	12,1 %	11,1 %	9,7 %	12,0 %
Anteil Gewerbesteuer an Allgemeinen Deckungsmitteln 2016 bis 2020					10,7 %
¹⁾ Gemäß Hessischer Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 28. September 2020, GVBl. S. 591 Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 25: Gewerbesteuer Plan-Ist-Vergleich Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Aus Ansicht 25 ist zu erkennen, dass die Ist-Werte im Prüfungszeitraum in den Jahren 2016 bis 2018 und im Jahr 2020 zwischen rund 8.000 Euro und rund 136.000 Euro der jeweiligen Jahre über sowie im Jahr 2019 rund 32.000 Euro unter den Plan-Werten lagen. Für die durch die Corona-Pandemie angenommenen Gewerbesteuerausfälle erhielt die Gemeinde im Jahr 2020 rund 186.000 Euro an Kompensationszahlungen. Der Anteil der Gewerbesteuererträge (netto) an den Allgemeinen Deckungsmitteln lag zwischen 8,4 Prozent im Jahr 2016 und 12,1 Prozent im Jahr 2017. Über den Prüfungszeitraum betrachtet, lag der Anteil der Gewerbesteuererträge (netto) an den Allgemeinen Deckungsmitteln bei 10,7 Prozent.

Zur weiteren Untersuchung der Risiken aus Schwankungen ermittelten wir ein hebesatzbereinigtes durchschnittliches Gewerbesteueraufkommen (brutto) der letzten zehn Jahre. Diese Werte und die Abweichungen vom Median dieser längeren Zeitreihe in den Jahren des Betrachtungszeitraums stellen wir in Ansicht 26 dar.

Gewerbesteueraufkommen (brutto) Gemeinde Söhrewald Zeitreihe 2011 bis 2020											
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Median
Hebesatz v. H.	390	390	390	410	410	410	440	440	475	475	
Steuerauf- kommen in T€	444	410	369	506	687	559	898	847	759	922	
Hebesatzberei- nigtes Steuer- aufkommen ¹⁾ in T€	541	499	449	586	796	648	969	915	759	922	704
Abweichung zu Median in T€	-163	-205	-255	-118	92	-56	265	211	55	218	
Abweichung zu Median in %	-23,2	-29,1	-36,2	-16,8	13,1	-8,0	37,6	30,0	7,8	31,0	
Ordentliches Ergebnis in T€	541	499	449	586	796	648	969	915	759	922	
¹⁾ Zur Berechnung des hebesatzbereinigten Steueraufkommens wurde der Hebesatz des Jahres 2020 ge- nutzt. Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021											

Ansicht 26: Gewerbesteueraufkommen (brutto) Gemeinde Söhrewald Zeitreihe 2011 bis 2020

Aus Ansicht 26 ist zu erkennen, dass der Median des hebesatzbereinigten Gewerbesteueraufkommens (brutto) für den Zeitraum 2011 bis 2020 bei rund 704.000 Euro lag. Größere negative Abweichungen hiervon lagen in den Jahren 2011 bis 2014 mit rund 17 Prozent bis rund 36 Prozent vor. Größere positive Abweichungen ergaben sich in den Jahren 2017, 2018 und 2020 mit rund 30 Prozent bis rund 38 Prozent.

Im Jahr 2013 lag die höchste negative Abweichung der bereinigten Gewerbesteuererträge zum Median des Betrachtungszeitraums mit rund 255.000 Euro vor. Die Gemeinde Söhrewald hatte zum 31. Dezember 2020 rund 897.000 Euro an Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bilden können. Im Falle einer erneuten negativen Abweichung in gleicher Höhe könnte die Gemeinde diese durch die teilweise Inanspruchnahme der Rücklagen ausgleichen.

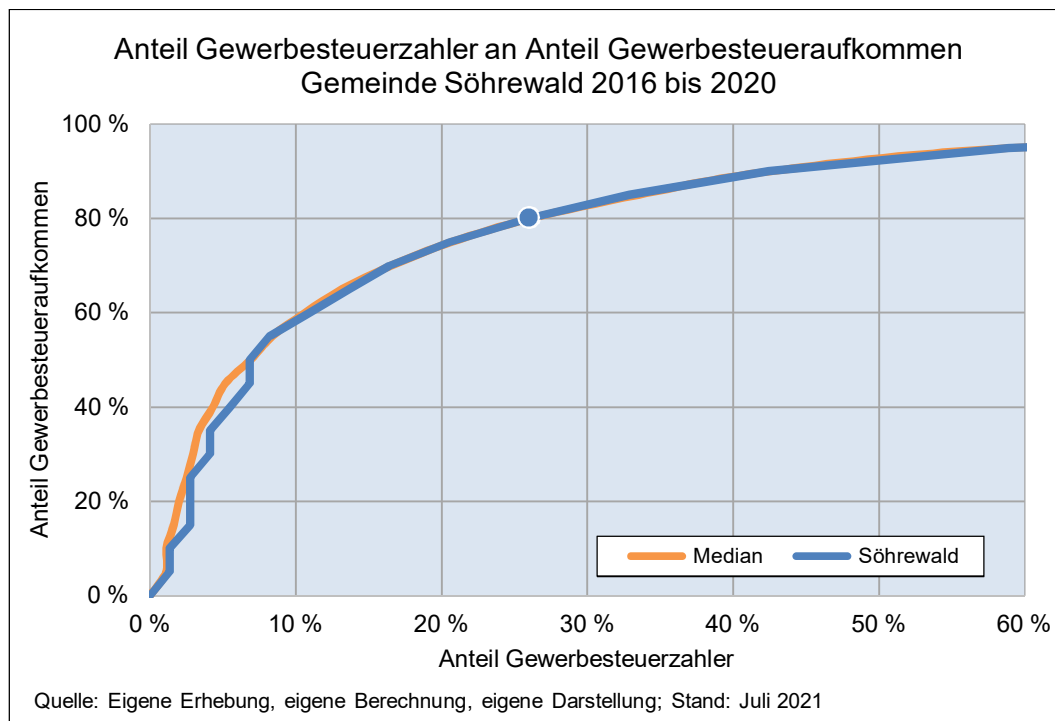
Aus den höchsten Abweichungen zum Median der Zeitreihe 2011 bis 2020 berechneten wir die Auswirkungen auf den Anteil der Gewerbsteuererträge an den Allgemeinen Deckungsmitteln im Zeitraum 2016 bis 2020, die wir in Ansicht 27 zeigen.

Auswirkungen Gewerbesteuerschwankungen Gemeinde Söhrewald		
Median hebesatzbereinigtes Gewerbesteueraufkommen ¹⁾ (brutto) 2011 bis 2020		704.000 €
höchste negative Abweichung zu Median 2011 bis 2020	-36,2 %	-255.000 €
höchste positive Abweichung zu Median 2011 bis 2020	37,6 %	265.000 €
Auswirkung höchste negative Abweichung auf Anteil der Gewerbsteuererträge (brutto) an Allgemeine Deckungsmittel 2016 bis 2020 ²⁾		-3,6 %
Auswirkung höchste positive Abweichung auf Anteil der Gewerbsteuererträge (brutto) an Allgemeine Deckungsmittel 2016 bis 2020 ²⁾		3,5 %
¹⁾ Zur Berechnung des hebesatzbereinigten Steueraufkommens (brutto) wurde der Hebesatz des Jahres 2020 herangezogen.		
²⁾ Zur Berechnung wurde die höchste negative oder positive Abweichung zum Median in Euro von den jeweiligen Gewerbsteuererträgen (brutto) und Allgemeinen Deckungsmitteln im Prüfungszeitraum abgezogen oder hinzugerechnet. Die sich daraus ergebenden Summen der Gewerbsteuererträge (brutto) und Allgemeinen Deckungsmittel im Prüfungszeitraum wurden ins Verhältnis gesetzt und die Abweichung zum tatsächlichen Anteil der Gewerbsteuererträge (brutto) an den Allgemeinen Deckungsmitteln bestimmt. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021		

Ansicht 27: Auswirkungen Gewerbesteuerschwankungen Gemeinde Söhrewald

Bei der Gemeinde Söhrewald resultierte aus der negativen Abweichung ein Rückgang des Anteils der Gewerbesteuererträge an den Allgemeinen Deckungsmitteln um 3,6 Prozentpunkte. Aus der positiven Abweichung ergab sich ein Anstieg des Anteils der Gewerbesteuererträge an den Allgemeinen Deckungsmitteln um 3,5 Prozentpunkte. In Summe betrug die Schwankungsbandsbreite 7,1 Prozentpunkte.

Zur Bemessung und Bewertung der Abhängigkeit der Kommunen von der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Gewerbesteuerzahler errechneten wir aus den Werten der Jahre 2016 bis 2020, welcher prozentuale Anteil der Gewerbesteuerzahler für 80 Prozent des Aufkommens an Gewerbesteuer verantwortlich ist. Das Ergebnis wird in Ansicht 28 grafisch dargestellt.



Ansicht 28: Anteil Gewerbesteuerzahler an Anteil Gewerbesteueraufkommen Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Aus Ansicht 28 ist zu erkennen, dass der Anteil der Gewerbesteuerzahler annähernd dem Verlauf der Medianlinie folgt. Die 80-Prozent-Marke des Gewerbesteueraufkommens der Gemeinde Söhrewald wird durch 26,0 Prozent der Gewerbesteuerzahler gestellt, der Median liegt bei 26,1 Prozent.

Wir leiteten aus den Abweichungen der ermittelten Werte zum unteren Quartil, dem Median und dem oberen Quartil die Abhängigkeit der Kommunen bei den einzelnen Kennzahlen ab. In der Gesamtbewertung wurde die Abhängigkeit der Kommunen von der Gewerbesteuer dann in die Kategorien niedrig, mittel und hoch eingestuft. Ansicht 29 zeigt die erhobenen Kennzahlen im Vergleich.

Abhängigkeit von der Gewerbesteuer im Vergleich							
	Anteil Gewerbesteuer (netto) an allgemeinen Deckungsmitteln 2016 bis 2020 ¹⁾	Median hebesatzbereinigtes Gewerbesteueraufkommen (brutto) 2011 bis 2020 ²⁾	Auswirkung Abweichungen zu Median 2011 bis 2020 auf Anteil an Allgemeinen Deckungsmitteln in Prozentpunkten			80-Prozent-Marke Gewerbesteueraufkommen 2016 bis 2020 ³⁾	Gesamtbewertung Abhängigkeit von Gewerbesteuer ⁴⁾
			höchste negative Abweichung	höchste positive Abweichung	Summe Abweichungen ¹⁾		
Allendorf (Eder)	56,0 %	10.403 T€	-3,5 %	10,5 %	14,0 %	0,9 %	hoch
Amöneburg	6,4 %	437 T€	-1,0 %	2,3 %	3,3 %	30,8 %	niedrig
Berkatal	22,4 %	516 T€	-9,2 %	17,4 %	26,6 %	17,1 %	hoch
Beselich	14,5 %	1.138 T€	-5,6 %	3,1 %	8,7 %	41,0 %	mittel
Brombachtal	8,7 %	379 T€	-3,4 %	1,6 %	5,0 %	38,6 %	niedrig
Espenau	6,9 %	549 T€	-1,7 %	1,9 %	3,6 %	38,1 %	niedrig
Guxhagen	42,9 %	3.591 T€	-13,2 %	9,0 %	22,2 %	6,6 %	hoch
Helsa	8,9 %	848 T€	-6,9 %	8,2 %	15,1 %	29,6 %	niedrig
Hohenroda	33,1 %	633 T€	-2,0 %	1,7 %	3,7 %	16,3 %	hoch
Kalbach	15,9 %	1.482 T€	-4,5 %	3,7 %	8,2 %	23,1 %	mittel
Leun	14,6 %	853 T€	-3,7 %	8,8 %	12,5 %	28,2 %	mittel
Liebenau	11,6 %	535 T€	-1,3 %	2,4 %	3,7 %	40,0 %	niedrig
Meißner	11,0 %	427 T€	-4,5 %	9,3 %	13,8 %	23,7 %	mittel
Mittenaar	18,9 %	1.574 T€	-5,1 %	4,3 %	9,4 %	26,2 %	mittel
Neu-Eichenberg	7,5 %	172 T€	-3,4 %	5,0 %	8,4 %	30,6 %	niedrig
Ranstadt	19,1 %	1.325 T€	-6,1 %	5,2 %	11,3 %	23,1 %	hoch
Söhrewald	10,7 %	704 T€	-3,6 %	3,5 %	7,1 %	26,0 %	mittel
Waldsolms	8,9 %	658 T€	-2,7 %	1,7 %	4,4 %	25,6 %	niedrig
unteres Quartil	8,9 %				4,6 %	23,1 %	
Median	13,0 %				8,6 %	26,1 %	
oberes Quartil	19,1 %				13,5 %	30,7 %	

¹⁾ = Wert ≤ unteres Quartil, = Wert zwischen unterem und oberem Quartil, = Wert ≥ oberes Quartil

²⁾ Das hebesatzbereinigte Steueraufkommen (brutto) wurde anhand des Hebesatzes für das Jahr 2020 berechnet.

³⁾ In Anlehnung an das Paretoprinzip gibt dieser Wert an, wie viel Prozent der Gewerbesteuerzahler 80 Prozent des Gewerbesteueraufkommens erbringen.

= Wert ≥ Median, = Wert zwischen unterem Quartil und Median, = Wert ≤ unteres Quartil

⁴⁾ Gesamtbewertung:

und niedrig = mindestens zwei der drei Kriterien ;

und mittel = mindestens zwei der drei Kriterien oder je ein Kriterium , und ;

und hoch = mindestens zwei der drei Kriterien

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 29: Abhängigkeit von der Gewerbesteuer im Vergleich

Wie aus Ansicht 29 zu entnehmen ist, ergaben sich in Bezug auf den Anteil des Gewerbesteueraufkommens an den Allgemeinen Deckungsmitteln unterschiedliche Abhängigkeiten. Während Amöneburg, Brombachtal, Espenau, Helsa, Neu-Eichenberg und Waldsolms mit ≤ 8,9 Prozent (unteres Quartil) eine vergleichsweise geringe Abhängigkeit aufwiesen, waren Allendorf (Eder), Berkatal, Guxhagen, Hohenroda und Ranstadt mit einem Anteil von ≥ 19,1 Prozent (oberes Quartil) ihrer Allgemeinen Deckungsmittel von ihren Gewerbesteuererträgen vergleichsweise stärker abhängig. Berkatal und Guxhagen zeigten mit über 20 Prozent eine hohe Schwankungsbandbreite bei den Auswirkungen der Abweichungen

des Gewerbesteueraufkommens. Für die Gewerbesteuererträge gelten Ausnahmen von den Grundsätzen der Bruttoveranschlagung und der Periodenabgrenzung³⁵, so dass größere Abweichungen auf hohe Gewerbesteuernachzahlungen und Gewerbesteuerrückzahlungen deuten können. Des Weiteren kann dies auf den hohen Anteil der Gewerbesteuererträge durch wenige Gewerbesteuerzahler zurückgeführt werden. In Allendorf (Eder) wurden 80 Prozent der Gewerbesteuererträge von 0,9 Prozent und in Guxhagen von 6,6 Prozent der Steuerpflichtigen getragen.

Beim Anteil der Gewerbesteuererträge an den Allgemeinen Deckungsmitteln im Prüfungszeitraum lag die Gemeinde Söhrewald bei 10,7 Prozent und damit zwischen unterem Quartil und Median des Vergleichs. Bei der Summe der Abweichungen aufgrund der Auswirkungen auf den Anteil an den Allgemeinen Deckungsmitteln ergab sich ein Wert von 7,1 Prozentpunkten, der ebenfalls zwischen unterem Quartil und Median lag. Beim Anteil der Gewerbesteuerzahler, die für 80 Prozent des Gewerbesteueraufkommens verantwortlich sind, lag der Wert für die Gemeinde bei 26,0 Prozent und damit nahe dem Median des Vergleichs. In der Gesamtbewertung der Abhängigkeit von der Gewerbesteuer ergab sich aus diesen Werten eine mittlere Abhängigkeit der Gemeinde Söhrewald von den Erträgen aus der Gewerbesteuer.

Wir empfehlen den Kommunen, Risiken aus der Abhängigkeit von der Gewerbesteuer bereits bei den Haushaltsplanungen zu berücksichtigen. Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sind nicht nur dem Grunde nach vollständig, sondern auch in zutreffender Höhe zu veranschlagen. Soweit die Beträge und deren voraussichtliche Höhe eher unbestimmt sind, bedarf die Veranschlagung einer sorgfältigen Schätzung.³⁶ Als Orientierung zur Bewertung der Schwankungsrisiken könnten die Kommunen bei der Planung des Gewerbesteueraufkommens einen hebesatzbereinigten gewichteten Mittelwert (Median) auf Basis des aktuellen Hebesatzes über mindestens fünf Jahre zu Grunde legen.

Aus Vorsichtsgründen sollten insbesondere Städte und Gemeinden, die von erheblich schwankenden Gewerbesteuereinnahmen betroffen sind oder waren, Haushaltsüberschüsse aus finanziell günstigen Jahren zur Aufstockung der Ergebnismittel einsetzen.³⁷ Um die Vorsorge für volatile Gewerbesteuerentwicklungen transparenter zu gestalten und damit die Haushaltsdisziplin hinsichtlich einer vorausschauenden Haushaltswirtschaft zu stärken, schlagen wir darüber hinaus vor, in Jahren überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge, Sonderrücklagen zu bilden.

35 § 16 GemHVO – Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen

(1) Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. [...]

Hinweise zu § 16 GemHVO: Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen

Die Rückzahlung von Abgaben ist von den Erträgen abzusetzen, weil es sich dabei nicht um einen Aufwand, sondern um die Korrektur eines Ertrages handelt. Damit wird sichergestellt, dass das tatsächliche Steueraufkommen eines Zeitraumes bei den Berechnungen des Kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt wird. Dabei ist es unerheblich, für welches Jahr die Steuer veranlagt worden ist. Dies stellt eine Ausnahme von den Grundsätzen der Bruttoveranschlagung und der Periodenabgrenzung dar.

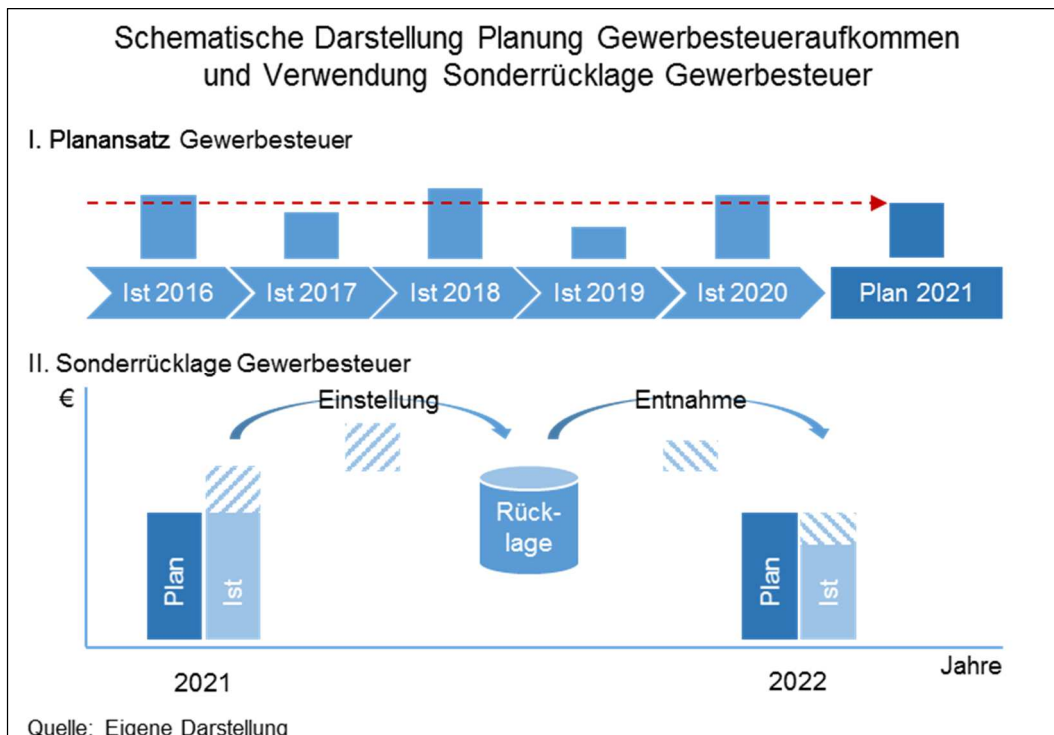
36 Vgl. § 95 Abs. 2 HGO – Haushaltsplan i. V. m. § 10 Abs. 2 GemHVO – Allgemeine Planungsgrundsätze

37 Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport: Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2023, Erlass vom 7. November 2019, StAnz S. 1320

Voraussetzung hierfür ist ein Jahresüberschuss beim ordentlichen Ergebnis, der nicht durch vorrangige Regelungen der GemHVO anderweitig zu verwenden ist.³⁸ Auch die Regelungen zum Haushaltsausgleich³⁹ bleiben unberührt.

Diese Selbstverpflichtung sollte in die Haushaltssatzung⁴⁰ des jeweiligen Haushaltsjahres aufgenommen werden. Als Betrag für die Zuführung zu dieser Sonderrücklage bietet sich die Differenz zwischen tatsächlichem Gewerbesteuerertrag des Jahres und des auf vorgenannter Basis ermittelten Planwerts an, soweit ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis in dieser Höhe erreicht wurde.

Ansicht 30 stellt die Planung der Gewerbesteuer und die Verwendung einer Sonderrücklage Gewerbesteuer schematisch dar.



Ansicht 30: Schematische Darstellung Planung Gewerbesteueraufkommen und Verwendung Sonderrücklage Gewerbesteuer

Ein weiterer Grund, die Selbstverpflichtung und Bildung der Sonderrücklage bereits bei der Aufstellung des Haushalts als Grundsatzbeschluss aufzunehmen, ergibt sich aus der gesetzlich vorgegebenen Ergebnisverwendung. Grundsätzlich bedarf es keines gesonderten Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gemeindevertretung, so dass der Jahresabschluss unter vollständiger Verwendung des Jahresergebnisses aufzustellen ist.

38 Beispiele für vorrangige Regelungen:

§ 106 HGO – Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen

(2) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen, soweit nicht Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind. [...]

(3) Die Bildung von Rücklagen darf, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur unterbleiben, wenn anderenfalls der Ausgleich des Haushalts gefährdet wäre.

Hinweise zu § 23 GemHVO: Rücklagen

2. Sonderrücklagen, zu deren Bildung keine rechtliche Verpflichtung besteht, dürfen nur gebildet werden, wenn der Ergebnishaushalt insgesamt kein Fehlbetrag ausweist.

39 Vgl. § 24 GemHVO – Haushaltsausgleich und § 25 GemHVO – Ausgleich von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses

40 Beispielsweise unter einem noch nicht belegten § 7 oder eines weiteren Paragraphen nach dem Muster 1 zu § 60 Nr. 1 GemHVO (§ 94 i. V. m. § 97 HGO)

Die HGO sieht ausschließlich einen feststellenden Beschluss über den Jahresabschluss vor. Aus der GemHVO ergibt sich im Fall der Bildung von fakultativen Rücklagen⁴¹ die Notwendigkeit eines Ergebnisverwendungsbeschlusses. Dieser Beschluss ist jedoch bei der Abschlussaufstellung zu treffen, was zu Verzögerungen bei der Aufstellung und damit zur Überschreitung der gesetzlichen Aufstellungsfrist führen könnte. Soweit die Einstellung von Rücklagen aus dem Jahresergebnis jedoch bereits durch vorherigen Beschluss der Gemeindevertretung, beispielsweise als Bestandteil der Haushaltssatzung, festgelegt wurde, ist dies entsprechend im aufzustellenden Jahresabschluss zu berücksichtigen.⁴²

7.6 Schuldendienst

Kommunen dürfen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.⁴³ Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Kommunen setzen sich sowohl aus den Kreditverbindlichkeiten und Liquiditätskrediten des Haushalts als auch aus den Kreditverbindlichkeiten der Sondermögen und anteiligen Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaften öffentlichen und privaten Rechts zusammen.⁴⁴

Schulden belasten den Haushalt der Kommunen unmittelbar durch Schuldendienstleistungen (Kreditbeschaffungskosten, Zinsen und Tilgungen). Schuldendienstzahlungen sind kurzfristig nicht zu beeinflussen und führen damit zu einer Einschränkung der kommunalen Gestaltungsspielräume. Sie sind aus den verfügbaren Deckungsmitteln zu finanzieren und stehen damit im direkten Zusammenhang mit der Haushaltslage.

Die Aufteilung der einzelnen Schuldenkategorien an den Gesamtschulden der Gemeinde Söhrewald sind in Ansicht 31 dargestellt.

Schulden und Zinsen der Gemeinde Söhrewald zum 31. Dezember 2020		
	Schulden	Zinsen
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.274.730 €	115.305 €
davon für Investitionsprogramme Bund und Land ¹⁾	409.823 €	8.641 €
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	17.256 €	0 €
(Anteilige) Schulden der Verbände	667.485 €	21.652 €
Summe	4.959.471 €	136.956 €
¹⁾ Unter den Verbindlichkeiten für Investitionsprogramme werden alle Verbindlichkeiten zusammengefasst, die anteilig oder vollständig von Land oder Bund getilgt werden. Die Zinsen entsprechen der Zinsdienstumlage. Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021		

Ansicht 31: Schulden und Zinsen der Gemeinde Söhrewald zum 31. Dezember 2020

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 hatte die Gemeinde Söhrewald Gesamtschulden in Höhe von rund 5,0 Millionen Euro. Den größten Anteil mit rund 4,3 Millionen Euro hatten die Schulden aus Investitionskrediten, die wiederum mit rund 410.000 Euro aus Darlehen

41 § 106 HGO – Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen

(2) [...] Rücklagen können auch aus zweckgebundenen Erträgen sowie für sonstige Zwecke gebildet werden.

§ 23 GemHVO – Rücklagen

(1) [...] Weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) sind zulässig.

42 Vgl. Amerkamp/Kröckel/Rauber, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 13. Nachlieferung von Mai 2021, zu § 46 Ergebnisrechnung, Planvergleich, Randziffer 10, S. 6 und 7 sowie Randziffer 19, S. 17 und 18

43 Vgl. § 93 Absatz 3 HGO

44 Soweit Schulden von Beteiligungen eingerechnet wurden, sind diese bei einer Beteiligung ab 50,0 Prozent vollständig eingerechnet, bei einer Beteiligung unter 50,0 Prozent bis 20,1 Prozent werden die Schulden quotale erfasst, Schulden der Beteiligungen unter 20,0 Prozent werden nicht berücksichtigt.

aus den Investitionsprogrammen des Landes resultierten. Weitere rund 17.000 Euro bestanden an Verbindlichkeiten aufgrund Investitionsfonds-Darlehen sowie rund 667.000 Euro an Verbindlichkeiten aufgrund Schulden von Verbänden, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Die nachfolgende Ansicht 32 stellt neben dem Schuldenstand der Vergleichskommunen die Zinsaufwendungen⁴⁵ sowie deren Anteil an den VAD für das Jahr 2020 dar.

Schulden und Zinsaufwendungen 2020 im Vergleich					
	Schulden		Zinsaufwendungen		
	Gesamt-schulden zum 31.12.2020	Gesamt-schulden je Einwohner	Zinsauf-wendungen ¹⁾	verfügbare Allgemeine Deckungs-mittel	Zinsauf-wendungen (% an den VAD)
Allendorf (Eder)	6.152.210 €	1.093 €	31.888 €	7.296.124 €	0,4 %
Amöneburg	6.053.742 €	1.216 €	146.939 €	3.671.887 €	4,0 %
Berkatal	1.871.888 €	1.298 €	39.337 €	1.899.760 €	2,1 %
Beselich	2.502.888 €	439 €	33.097 €	4.068.526 €	0,8 %
Brombachtal	2.521.223 €	727 €	30.048 €	2.338.338 €	1,3 %
Espenau	7.743.344 €	1.497 €	121.427 €	3.616.331 €	3,4 %
Guxhagen	3.233.985 €	601 €	64.738 €	6.636.331 €	1,0 %
Helsa	6.849.795 €	1.207 €	263.757 €	3.979.706 €	6,6 %
Hohenroda	7.029.314 €	2.295 €	12.099 €	4.319.160 €	0,3 %
Kalbach	6.045.056 €	950 €	81.543 €	5.004.506 €	1,6 %
Leun	12.142.583 €	2.124 €	192.650 €	4.214.438 €	4,6 %
Liebenau	5.710.933 €	1.918 €	51.998 €	2.579.878 €	2,0 %
Meißner	7.722.416 €	2.651 €	183.679 €	2.002.956 €	9,2 %
Mittenaar	5.388.144 €	1.142 €	122.706 €	3.525.615 €	3,5 %
Neu-Eichenberg	14.840.566 €	8.101 €	24.141 €	1.391.201 €	1,7 %
Ranstadt	11.706.337 €	2.292 €	93.341 €	4.285.066 €	2,2 %
Söhrewald	4.959.471 €	1.070 €	115.305 €	3.974.771 €	2,9 %
Waldsolms	1.028.207 €	217 €	33.846 €	3.322.390 €	1,0 %
Minimum	1.028.207 €	217 €	12.099 €	1.391.201 €	0,3 %
unteres Quartil	3.665.356 €	980 €	33.285 €	2.765.506 €	1,1 %
Median	6.049.399 €	1.212 €	73.141 €	3.823.329 €	2,0 %
oberes Quartil	7.549.140 €	2.073 €	122.386 €	4.267.409 €	3,4 %
Maximum	14.840.566 €	8.101 €	263.757 €	7.296.124 €	9,2 %
¹⁾ ausschließlich für Schulden des Kernhaushalts Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 32: Schulden und Zinsaufwendungen 2020 im Vergleich

45 Es wurden die Zinsaufwendungen des Kernhaushalts für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern, Liquiditätskredite sowie für die (anteiligen) Schulden der Sondervermögen und Beteiligungen berücksichtigt. Die Zinsdienstumlage wurde an dieser Stelle nicht einbezogen.

Die Gesamtschulden je Einwohner lagen in den Kommunen zum 31. Dezember 2020 zwischen 217 Euro und 8.101 Euro. Die Gemeinde Söhrewald lag mit 1.070 Euro Gesamtschulden je Einwohner zwischen dem unteren Quartil und Median des Vergleichs. Damit hatte die Gemeinde einen vergleichsweise unterdurchschnittlichen Gesamtschuldenstand je Einwohner.

Die Zinsaufwendungen der Kernverwaltung im Verhältnis zu den VAD lagen im Vergleich zwischen 0,3 Prozent und 9,2 Prozent. Die Gemeinde Söhrewald lag im Jahr 2020 mit einem Wert von 2,9 Prozent zwischen Median und oberem Quartil und damit unterhalb der von der Überörtlichen Prüfung definierten Warngrenze von 8,0 Prozent⁴⁶.

Aufgrund der aktuellen Zinssituation können insbesondere Liquiditätskredite zu günstigen Konditionen aufgenommen werden. Zinsen unterliegen jedoch den Marktgegebenheiten. Mögliche Zinsänderungen können sich negativ auf die Haushaltslage auswirken. In Bezug auf die Darlehen bei Kreditinstituten ist anzumerken, dass diese aufgrund von längerfristigen Laufzeiten und Zinsbindungen nicht in gleichem Maße dem Risiko eines Anstiegs der Zinssätze unterliegen wie Liquiditätskredite. Dennoch können auch hier die Zinsaufwendungen bei Änderung der Marktgegebenheiten ansteigen, wenn Anschlussfinanzierungen notwendig werden oder der Bedarf an Darlehen in der Kommune in Zukunft in gleicher Höhe vorliegt.

Neben dem Zinsaufwand belastet auch die Tilgung der Kredite die Kommune langfristig. Lange Kreditlaufzeiten führen zunächst zu einer vergleichsweise niedrigen Belastung der Liquidität. Dabei werden die Tilgungszahlungen zulasten späterer Haushaltsjahre verschoben.

Die nachfolgende Ansicht 33 zeigt die rechnerische Tilgungsdauer. Diese stellt dar, wie lange der Abbau des Schuldenstands zum 31. Dezember 2020 dauert, wenn der festgestellte ordentliche Tilgungsbetrag des Jahres 2020 beibehalten würde.

Rechnerische Tilgungsdauer der Gemeinde Söhrewald 2020	
Endbestand Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern zum 31.12.2020	4.274.730 €
Ordentliche Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern	396.122 €
rechnerische Tilgungsdauer	10,8 Jahre
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021	

Ansicht 33: Rechnerische Tilgungsdauer der Gemeinde Söhrewald 2020

Die rechnerische Tilgungsdauer der Gemeinde Söhrewald lag bei 10,8 Jahren. Die Warngrenze gemäß Definition der Überörtlichen Prüfung liegt bei 20 Jahren⁴⁷ und wurde nicht überschritten. Nach Möglichkeit sollte im Sinne der Generationengerechtigkeit die Tilgungsdauer von Darlehen der durchschnittlichen Nutzungsdauer der damit finanzierten Investitionen entsprechen.

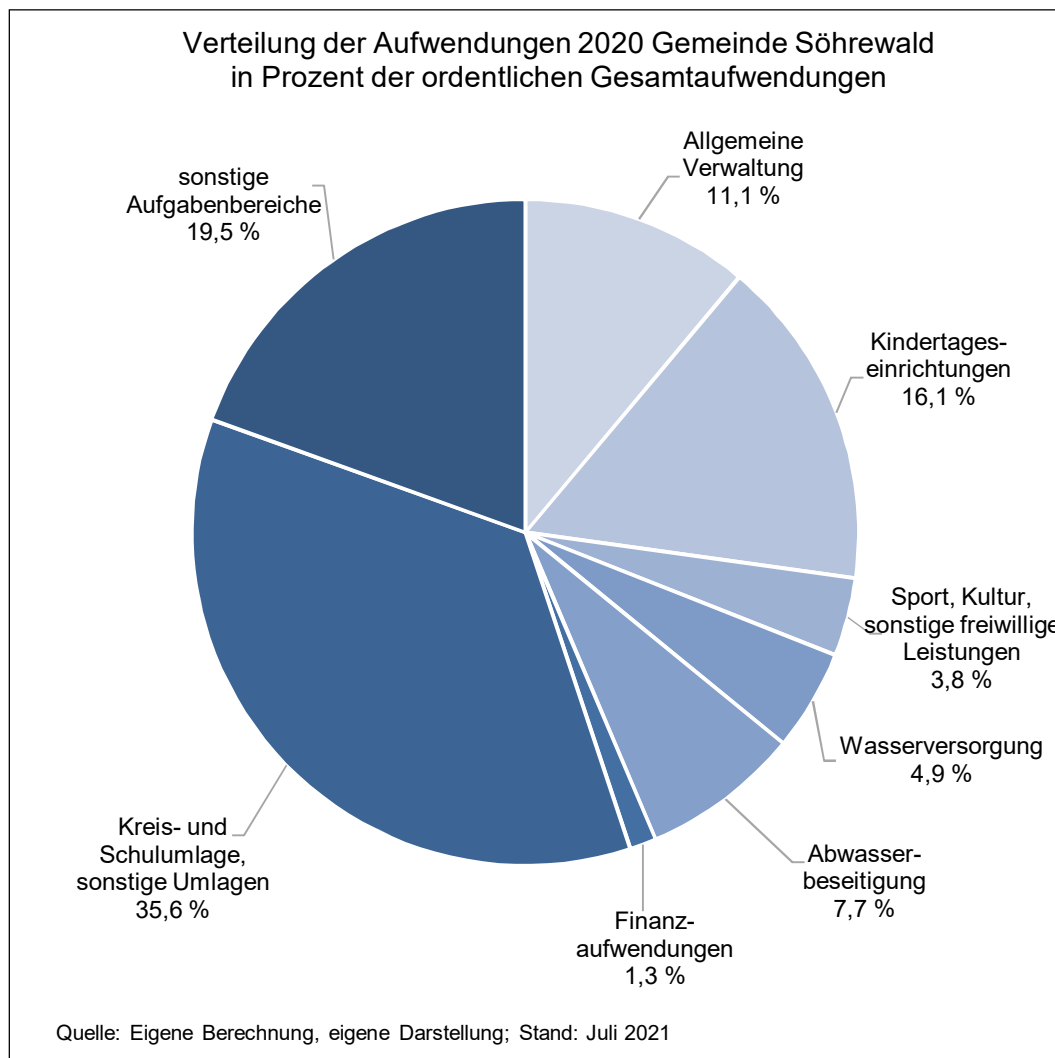
46 Vgl. 169. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2013: Mittlere Städte“ im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/801, S. 56

47 Vgl. 30. Vergleichende Prüfung „Konsolidierung II“ im Sechsten Zusammenfassenden Bericht vom 6. Oktober 1998, Hessischer Landtag, LT-Drs. 14/4150, S. 21

8. Ausgewählte Aufgabenbereiche

Die Analyse ausgewählter Aufgabenbereiche stellt bei Haushaltsstrukturprüfungen ein zentrales Prüffeld dar. Hieraus lassen sich Ursachen für die vorgefundene Haushaltslage ableiten. Im Mittelpunkt der Analyse steht der Quervergleich. Dieser wird durch Standardisierungen möglich. Durch den Quervergleich sollen Schwachstellen aufgedeckt und Handlungsalternativen, die sich bei den Vergleichskommunen bewährt haben, aufgezeigt werden. Die Auswahl der Aufgabenbereiche orientiert sich an deren Bedeutung sowie Beeinflussbarkeit im Haushalt der Kommunen.

Ansicht 34 zeigt die Verteilung der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2020 bei der Gemeinde Söhrewald.



Ansicht 34: Verteilung der Aufwendungen 2020 Gemeinde Söhrewald in Prozent der ordentlichen Gesamtaufwendungen

Aus Ansicht 34 ist zu entnehmen, dass die von uns im Folgenden genauer betrachteten Bereiche Allgemeine Verwaltung (11,1 Prozent), Kindertageseinrichtungen (16,1 Prozent) sowie Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen (3,8 Prozent) zusammen rund 31 Prozent der Gesamtaufwendungen der Gemeinde Söhrewald bildeten. Die Gebührenhaushalte Wasserversorgung (4,9 Prozent) und Abwasserbeseitigung (7,7 Prozent) hatten einen Anteil von rund 13 Prozent an den Gesamtaufwendungen. Die übrigen Aufwendungen entfielen mit 35,6 Prozent auf die Kreis- und Schulumlage sowie sonstige Umlagen, mit 1,3 Prozent auf Finanzaufwendungen und mit 19,5 Prozent auf die sonstigen Aufgabenbereiche der Gemeinde.

8.1 Allgemeine Verwaltung

Die Allgemeine Verwaltung stellt einen bedeutsamen Einflussfaktor auf die Aufwendungen der Kommune dar, der aus den VAD zu finanzieren ist. Die Gemeinde Söhrewald wies für die Allgemeine Verwaltung⁴⁸ im Prüfungszeitraum folgende Ergebnisse aus:

Ergebnisrechnung Allgemeine Verwaltung Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Summe ordentliche Erträge	186.695 €	179.372 €	175.655 €	220.088 €	157.672 €
Summe ordentliche Aufwendungen	1.104.173 €	1.120.061 €	1.173.699 €	1.174.213 €	1.007.295 €
Personalaufwendungen	741.038 €	769.342 €	783.107 €	730.357 €	675.438 €
Versorgungsaufwendungen	61.217 €	64.698 €	66.237 €	63.470 €	20.360 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	231.978 €	211.406 €	241.920 €	247.542 €	168.011 €
Abschreibungen	55.811 €	55.358 €	60.211 €	73.372 €	73.511 €
sonstige Aufwendungen	14.129 €	19.256 €	22.223 €	59.472 €	69.976 €
Finanzergebnis	767 €	8.690 €	9.041 €	15.053 €	9.262 €
Jahresergebnis vor interner Leistungsverrechnung (ILV) ¹⁾	-916.711 €	-931.999 €	-989.002 €	-939.072 €	-840.362 €
Erlöse der ILV	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kosten der ILV	39.821 €	36.878 €	16.791 €	49.289 €	47.184 €
Ergebnis der ILV	-39.821 €	-36.878 €	-16.791 €	-49.289 €	-47.184 €
Jahresergebnis nach ILV ¹⁾	-956.532 €	-968.877 €	-1.005.793 €	-988.361 €	-887.546 €
Jahresergebnis nach ILV je Einwohner ¹⁾	-202 €	-204 €	-214 €	-211 €	-191 €

¹⁾ Ohne außerordentliches Ergebnis

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 35: Ergebnisrechnung Allgemeine Verwaltung Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Das negative Jahresergebnis nach interner Leistungsverrechnung (ILV) der Allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Söhrewald lag zwischen rund 888.000 Euro im Jahr 2020 und rund 1.006.000 Euro im Jahr 2018. Anteilige Personalaufwendungen der allgemeinen Verwaltung wurden direkt in die andere Teilhaushalte gebucht.

Während die Personalaufwendungen verschiedenen, nur bedingt von der Aufgabenerbringung abhängigen Einflussfaktoren (so die Vergütungshöhe) unterliegen, sind die zur Aufgabenerbringung eingesetzten Vollzeitäquivalente (VZÄ) direkt vergleichbar. Daher wird in Ansicht 36 das eingesetzte Personal der Allgemeinen Verwaltung betrachtet.

48 Die Zuordnung der einzelnen einbezogenen Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte und Kostenstellen zur Allgemeinen Verwaltung ist den Anlagen zu entnehmen.

Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Gemeinde Söhrewald 2020					
	Gremien, Organisation, interne Services ¹⁾	Finanzen und Rechnungs- wesen ²⁾	Recht, Sicherheit und Ordnung ³⁾	Bau- und Immobilien- verwaltung ⁴⁾	Summe
laut Stellenplan	4,1 VZÄ	4,8 VZÄ	1,5 VZÄ	1,9 VZÄ	12,3 VZÄ
Interkommunale Zusammenarbeit	0,9 VZÄ	0,0 VZÄ	0,2 VZÄ	0,0 VZÄ	1,1 VZÄ
„Erstattung“ Gebührenhaushalte	-1,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	-0,4 VZÄ	-1,9 VZÄ
Verrechnung andere Teilhaushalte	-0,3 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	-0,3 VZÄ
Summe	3,2 VZÄ	4,8 VZÄ	1,8 VZÄ	1,5 VZÄ	11,2 VZÄ
je 1.000 Einwohner	0,7 VZÄ	1,0 VZÄ	0,4 VZÄ	0,3 VZÄ	2,4 VZÄ
¹⁾ Verwaltung der Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, besondere Dienststellen der Verwaltung, Personalverwaltung, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung ²⁾ Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt ³⁾ Statistik und Wahlen, Ordnungsverwaltung, Personenstandswesen ⁴⁾ Räumliche Planung und Entwicklung, Bau- und Grundstücksordnung, Immobilienverwaltung Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2020; Stichtag Einwohner: 31. Dezember 2020; Stand: Juli 2021					

Ansicht 36: Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Gemeinde Söhrewald 2020

Der Allgemeinen Verwaltung bei der Gemeinde Söhrewald waren 12,3 VZÄ zum 30. Juni 2020 zugeordnet. Über Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)⁴⁹ waren der Ausbildungsverbund, der Datenschutz, die Gefahrgut- und Verkehrsüberwachung, die Informationstechnik sowie die Personalverwaltung ausgelagert. Die in den Abrechnungen enthaltenen Personalaufwendungen entsprachen in Summe 1,12 VZÄ, die wir den jeweiligen Fachbereichen zurechneten.

Über direkte Verbuchung von Personalaufwendungen wurden Mitarbeitende der Verwaltung mit 1,87 VZÄ in die Gebührenhaushalte Abwasserbeseitigung, Brandschutz, Kindertageseinrichtungen, Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Wasserversorgung verrechnet, die so über die Gebühren refinanziert wurden. Weitere 0,31 VZÄ wurden in den Teilhaushalt Soziale Leistungen verrechnet.

Nach Hinzurechnung der IKZ sowie Abzug der „Erstattung“ Gebührenhaushalte und Verrechnung in andere Teilhaushalte führte dies bei der Gemeinde Söhrewald bei den Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung zu einem Wert von 2,4 VZÄ je 1.000 Einwohner.

49 Vgl. Ziffer 10.2 Interkommunale Zusammenarbeit

Exkurs: Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die GemHVO sieht vor, dass die Teilergebnishaushalte und Teilergebnisrechnungen die Kosten und Erlöse aus der ILV enthalten.⁵⁰ Im Unterschied zur Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), deren Ausgestaltung durch die Gemeinde selbst nach den örtlichen Bedürfnissen bestimmt werden kann⁵¹, ist die ILV aufgrund der Bestimmungen der GemHVO verpflichtend.⁵²

Die Hinweise zur GemHVO führen als Beispiele für die ILV u. a. die Leistungen der Fachbereiche Personalangelegenheiten, Gemeindekasse und Bau- und Betriebshof für andere Fachbereiche sowie die Anlagekapitalverzinsung nach KAG an.⁵² Die ILV dient so u. a. der unterstützenden Darstellung der Gebührenhaushalte bezüglich der Einhaltung des Kostendeckungsgebots sowie Kostenüberschreitungsverbots nach KAG.⁵³ Außerdem wird so beispielsweise sichergestellt, dass die Aufwendungen für die laufende Verwaltung nach KAG⁹² in den Gebührenhaushalten enthalten sind. Alternativ können Personalaufwendungen der Verwaltung direkt in die entsprechenden Teilhaushalte gebucht werden.

Die vorgenannten Werte sind entscheidend durch das Buchungsverhalten der einzelnen Kommunen bezüglich der ILV und der Personalaufwendungen beeinflusst. Nachfolgende Ansicht 37 zeigt die Verrechnung von Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung in die Gebührenbereiche für das Jahr 2020 im Vergleich.

Verrechnung von Mitarbeitenden Allgemeine Verwaltung in die Gebührenhaushalte 2020 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services, Personal- verwaltung	Finanzen und Rech- nungs- wesen	Recht, Sicherheit und Ordnung	Bau- und Immobi- lienver- waltung	Summe	Anteil an gesamte VZÄ
Allendorf (Eder)	0,0 VZÄ	1,7 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	1,7 VZÄ	13,3 %
Amöneburg	0,3 VZÄ	0,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,8 VZÄ	7,3 %
Berkatal	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 %
Beselich	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 %
Brombachtal	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 %
Espenau	1,4 VZÄ	0,3 VZÄ	0,6 VZÄ	1,5 VZÄ	3,8 VZÄ	33,4 %
Guxhagen	0,4 VZÄ	0,6 VZÄ	0,3 VZÄ	1,0 VZÄ	2,3 VZÄ	17,5 %
Helsa	0,2 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,8 VZÄ	1,0 VZÄ	6,7 %
Hohenroda	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,1 VZÄ	0,0 VZÄ	0,1 VZÄ	2,0 %
Kalbach	0,6 VZÄ	2,1 VZÄ	0,1 VZÄ	1,5 VZÄ	4,3 VZÄ	34,6 %

50 § 4 GemHVO – Teilhaushalte, Budgets

(3) Jeder Teilergebnishaushalt enthält die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge nach § 2 Abs. 1 sowie Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen. Für jeden Teilergebnishaushalt ist ein Teilabschluss nach § 2 Abs. 2 ergänzt um das Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen zu bilden.

51 § 14 GemHVO – Kosten- und Leistungsrechnung

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Deren Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.

52 Hinweise zu § 4 GemHVO: Zu § 4: Teilhaushalte, Budgets

4. [...] Außerdem besteht nach § 4 Abs. 3 GemHVO die Verpflichtung, die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen in den Teilergebnishaushalten abzubilden. Dazu gehören z. B. die Leistungen der Fachbereiche „Personalangelegenheiten“, „Gemeindekasse“, „Bau- und Betriebshof“ für andere Fachbereiche, z. B. „Verwaltung der Kindertageseinrichtungen“, „Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften“. Zu den internen Leistungsbeziehungen gehören auch die Zinsen auf das Anlagekapital gem. § 10 Abs. 2 KAG. [...]

53 Vgl. Ziffer 8.4 Gebührenhaushalte

Verrechnung von Mitarbeitenden Allgemeine Verwaltung in die Gebührenhaushalte 2020 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services, Personal- verwaltung	Finanzen und Rech- nungs- wesen	Recht, Sicherheit und Ordnung	Bau- und Immobi- lienver- waltung	Summe	Anteil an gesamte VZÄ
Leun	1,7 VZÄ	0,9 VZÄ	0,7 VZÄ	1,5 VZÄ	4,9 VZÄ	36,2 %
Liebenau	0,4 VZÄ	1,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	1,9 VZÄ	22,8 %
Meißner	0,0 VZÄ	0,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,3 VZÄ	0,8 VZÄ	10,5 %
Mittenaar	0,3 VZÄ	1,2 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	1,5 VZÄ	12,2 %
Neu-Eichenberg	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 %
Ranstadt	2,6 VZÄ	2,2 VZÄ	0,5 VZÄ	1,0 VZÄ	6,3 VZÄ	44,2 %
Söhrewald	1,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,4 VZÄ	1,9 VZÄ	14,3 %
Waldsolms	0,5 VZÄ	0,0 VZÄ	0,1 VZÄ	0,7 VZÄ	1,3 VZÄ	13,0 %
Minimum	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 %
unteres Quartil	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,0 VZÄ	0,3 VZÄ	3,2 %
Median	0,3 VZÄ	0,4 VZÄ	0,0 VZÄ	0,1 VZÄ	1,4 VZÄ	12,6 %
oberes Quartil	0,6 VZÄ	1,2 VZÄ	0,1 VZÄ	0,9 VZÄ	2,2 VZÄ	21,5 %
Maximum	2,6 VZÄ	2,2 VZÄ	0,7 VZÄ	1,5 VZÄ	6,3 VZÄ	44,2 %
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2020; Stichtag Einwohner: 31. Dezember 2020; Stand: Juli 2021						

Ansicht 37: Verrechnung von Mitarbeitenden Allgemeine Verwaltung in die Gebührenhaushalte 2020 im Vergleich

Im Vergleichsring wurden bis zu 6,3 VZÄ oder bis zu 44,2 Prozent der Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung in die Gebührenbereiche verrechnet. Vier Kommunen⁵⁴ hatten hierzu keine ILV oder direkte Buchung der Personalaufwendungen eingerichtet. Die Gemeinde Söhrewald buchte Personalaufwendungen für 1,9 VZÄ über direkte Buchung der Personalaufwendungen in die Gebührenhaushalte und lag damit zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs.

Die Kennzahlen aller Vergleichskommunen nach der Berücksichtigung von IKZ und der Verrechnung in die Gebührenhaushalte sind in Ansicht 38 dargestellt.

Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services, Personal- verwaltung	Finanzen und Rech- nungs- wesen	Recht, Sicherheit und Ordnung	Bau- und Immobi- lienver- waltung	Summe	je 1.000 Einwohner
Allendorf (Eder)	3,1 VZÄ	2,8 VZÄ	2,3 VZÄ	2,8 VZÄ	10,9 VZÄ	1,9 VZÄ
Amöneburg	1,4 VZÄ	1,8 VZÄ	4,5 VZÄ	2,5 VZÄ	10,2 VZÄ	2,1 VZÄ
Berkatal	0,5 VZÄ	1,8 VZÄ	1,0 VZÄ	0,2 VZÄ	3,5 VZÄ	2,5 VZÄ
Beselich	3,3 VZÄ	3,5 VZÄ	2,7 VZÄ	3,0 VZÄ	12,5 VZÄ	2,2 VZÄ
Brombachtal	2,4 VZÄ	1,0 VZÄ	2,5 VZÄ	1,5 VZÄ	7,4 VZÄ	2,1 VZÄ
Espenau	1,8 VZÄ	1,3 VZÄ	2,6 VZÄ	1,8 VZÄ	7,6 VZÄ	1,5 VZÄ
Guxhagen	3,4 VZÄ	2,1 VZÄ	4,0 VZÄ	1,5 VZÄ	11,0 VZÄ	2,1 VZÄ
Helsa	3,9 VZÄ	3,4 VZÄ	3,4 VZÄ	2,5 VZÄ	13,1 VZÄ	2,3 VZÄ

54 Berkatal, Beselich, Brombachtal und Neu-Eichenberg

Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services, Personal- verwaltung	Finanzen und Rech- nungs- wesen	Recht, Sicherheit und Ordnung	Bau- und Immobi- lienver- waltung	Summe	je 1.000 Einwohner
Hohenroda	1,1 VZÄ	0,5 VZÄ	1,8 VZÄ	1,5 VZÄ	4,9 VZÄ	1,6 VZÄ
Kalbach	1,6 VZÄ	2,3 VZÄ	2,5 VZÄ	1,8 VZÄ	8,2 VZÄ	1,3 VZÄ
Leun	0,9 VZÄ	3,2 VZÄ	3,0 VZÄ	1,4 VZÄ	8,5 VZÄ	1,5 VZÄ
Liebenau	0,6 VZÄ	1,9 VZÄ	1,9 VZÄ	2,0 VZÄ	6,4 VZÄ	2,1 VZÄ
Meißner	1,9 VZÄ	1,6 VZÄ	1,9 VZÄ	1,0 VZÄ	6,4 VZÄ	2,2 VZÄ
Mittenaar	2,5 VZÄ	2,2 VZÄ	2,9 VZÄ	3,0 VZÄ	10,7 VZÄ	2,3 VZÄ
Neu-Eichenberg	0,2 VZÄ	1,3 VZÄ	1,6 VZÄ	0,2 VZÄ	3,2 VZÄ	1,8 VZÄ
Ranstadt	0,8 VZÄ	2,0 VZÄ	2,4 VZÄ	2,8 VZÄ	7,9 VZÄ	1,6 VZÄ
Söhrewald	3,2 VZÄ	4,8 VZÄ	1,8 VZÄ	1,5 VZÄ	11,2 VZÄ	2,4 VZÄ
Waldsolms	2,6 VZÄ	2,2 VZÄ	1,9 VZÄ	1,8 VZÄ	8,6 VZÄ	1,8 VZÄ
Minimum	0,2 VZÄ	0,5 VZÄ	1,0 VZÄ	0,2 VZÄ	3,2 VZÄ	1,3 VZÄ
unteres Quartil	1,0 VZÄ	1,6 VZÄ	1,9 VZÄ	1,5 VZÄ	6,6 VZÄ	1,6 VZÄ
Median	1,9 VZÄ	2,0 VZÄ	2,4 VZÄ	1,8 VZÄ	8,4 VZÄ	2,1 VZÄ
oberes Quartil	3,0 VZÄ	2,7 VZÄ	2,9 VZÄ	2,5 VZÄ	10,9 VZÄ	2,2 VZÄ
Maximum	3,9 VZÄ	4,8 VZÄ	4,5 VZÄ	3,0 VZÄ	13,1 VZÄ	2,5 VZÄ
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2020; Stichtag Einwohner: 31. Dezember 2020; Stand: Juli 2021						

Ansicht 38: Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich

Für die Allgemeine Verwaltung beschäftigten die 18 Kommunen zwischen 1,3 und 2,5 VZÄ je 1.000 Einwohner. Die Gemeinde Söhrewald lag mit einem Wert von 2,4 VZÄ je 1.000 Einwohner zwischen oberem Quartil und Maximum des Vergleichs.

Für die Gemeinde Söhrewald ergab sich aus der Anpassung der Vollzeitäquivalente auf den unteren Quartilswert ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial, das wir in Ansicht 39 aufzeigen.

Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der Vollzeitäquivalente				
	VZÄ je 1.000 Einwohner	Zahl Einwohner	VZÄ gesamt	Ergebnisverbesserungspotenzial ¹⁾
Gemeinde Söhrewald	2,42 VZÄ	4.636	11,20 VZÄ	
Unterer Quartilswert ²⁾ des Vergleichs	1,64 VZÄ		7,60 VZÄ	
Differenz	0,78 VZÄ		3,60 VZÄ	199.900 €
Zur Vermeidung größerer Rundungsdifferenzen wurde in dieser Ansicht mit zwei Nachkommastellen gerechnet.				
¹⁾ Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 55.500 Euro (Basis: TVöD VKA 2020, E 9a Stufe 3) zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten).				
²⁾ Bei Anwendung des unteren Quartilswert von 1,64 VZÄ je 1.000 Einwohner ergibt sich für die Gemeinde Söhrewald mit 4.636 Einwohnern ein Wert von gesamt 7,60 VZÄ.				
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2020; Stichtag Einwohner: 31. Dezember 2020; Stand: Juli 2021				

Ansicht 39: Ergebnisverbesserungspotenzial aus der Anpassung der Vollzeitäquivalente

Aus der Anpassung der VZÄ auf den unteren Quartilswert des Vergleichs ergab sich ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von rund 199.900 Euro. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, die Verrechnung der betroffenen Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung in die Gebührenhaushalte⁵⁵ sowie andere Teilhaushalte zu überprüfen und ggf. anzupassen, um so einen Teil des rechnerischen Ergebnisverbesserungspotenzials zu heben.

Die in die Prüfung einbezogenen Kommunen zählten im Mittel mit rund 4.400 Einwohnern zu den kleineren Gemeinden in Hessen. Die Bandbreite lag zwischen rund 1.400 und rund 6.400 Einwohnern. Erfahrungsgemäß ergeben sich bei kleineren Verwaltungseinheiten Kostennachteile durch Fixkosten, die in jeder kommunalen Verwaltung größenunabhängig entstehen.⁵⁶ Diesen Nachteilen können Kommunen durch IKZ bis hin zu freiwilligen Fusionen mit anderen Kommunen entgegenwirken.^{57, 58}

Demografischer Wandel in der Allgemeinen Verwaltung

Zum 30. Juni 2020 arbeiteten insgesamt 17 Personen in der Allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Söhrewald. Ansicht 40 zeigt die Altersstruktur dieser Mitarbeitenden im Jahr 2020.

Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Gemeinde Söhrewald 2020			
Alterscluster	Zahl Mitarbeitende	Anteil Mitarbeitende	Altersmittelwert
≤ 20 Jahre	0	0,0 %	18,0 Jahre
> 20 ≤ 25 Jahre	0	0,0 %	22,5 Jahre
> 25 ≤ 30 Jahre	3	17,6 %	27,5 Jahre
> 30 ≤ 35 Jahre	0	0,0 %	32,5 Jahre
> 35 ≤ 40 Jahre	2	11,8 %	37,5 Jahre
> 40 ≤ 45 Jahre	1	5,9 %	42,5 Jahre
> 45 ≤ 50 Jahre	1	5,9 %	47,5 Jahre
> 50 ≤ 55 Jahre	6	35,3 %	52,5 Jahre
> 55 ≤ 60 Jahre	3	17,6 %	57,5 Jahre
> 60 ≤ 65 Jahre	1	5,9 %	62,5 Jahre
Summe	17	100,0 %	
Durchschnittsalter	46,9 Jahre		
Zahl der Auszubildenden	0		
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag Personal: 30. Juni 2020; Stand: Juli 2021			

Ansicht 40: Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung Gemeinde Söhrewald 2020

Aus Ansicht 40 ist ersichtlich, dass sich 17,6 Prozent der Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung im Alter bis 30 Jahren, 23,6 Prozent im Alter zwischen 30 und 50 Jahren sowie 58,8 Prozent im Alter zwischen 50 und 65 Jahren befanden. Das Durchschnittsalter lag bei 46,9 Jahren. Ansicht 41 zeigt die Altersstruktur der Allgemeinen Verwaltung für das Jahr 2020 im Vergleich.

⁵⁵ In den Gebührenkalkulationen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2021 und 2022 war die ILV für die Leistungen der Allgemeinen Verwaltung bereits erhöht worden.

⁵⁶ Vgl. 170. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2013: Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/801, S. 113 ff.

⁵⁷ Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

⁵⁸ Vgl. Ziffer 10.2 Interkommunale Zusammenarbeit

Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich					
	≤ 30 Jahre	> 30 ≤ 50 Jahre	> 50 ≤ 65 Jahre	Durchschnitts- alter	Zahl Auszu- bildende
Allendorf (Eder)	9,5 %	57,1 %	33,3 %	46,8 Jahre	3
Amöneburg	26,7 %	33,3 %	40,0 %	42,5 Jahre	0
Berkatal	0,0 %	0,0 %	100,0 %	55,0 Jahre	0
Beselich	15,8 %	47,4 %	36,8 %	43,8 Jahre	1
Brombachtal	11,1 %	66,7 %	22,2 %	40,3 Jahre	0
Espenau	18,8 %	37,5 %	43,8 %	45,6 Jahre	1
Guxhagen	6,7 %	40,0 %	53,3 %	49,2 Jahre	0
Helsa	7,7 %	53,9 %	38,5 %	46,3 Jahre	2
Hohenroda	20,0 %	40,0 %	40,0 %	42,5 Jahre	1
Kalbach	5,9 %	35,3 %	58,8 %	50,1 Jahre	1
Leun	33,3 %	44,4 %	22,2 %	38,1 Jahre	2
Liebenau	0,0 %	44,4 %	55,6 %	50,8 Jahre	0
Meißner	11,1 %	33,3 %	55,6 %	47,5 Jahre	0
Mittenaar	0,0 %	46,7 %	53,3 %	46,2 Jahre	1
Neu-Eichenberg	0,0 %	100,0 %	0,0 %	36,3 Jahre	0
Ranstadt	16,7 %	44,4 %	38,9 %	43,9 Jahre	1
Söhrewald	17,6 %	23,6 %	58,8 %	46,9 Jahre	0
Waldsolms	0,0 %	41,7 %	58,3 %	51,7 Jahre	0
Minimum	0,0 %	0,0 %	0,0 %	36,3 Jahre	0
unteres Quartil	1,5 %	35,8 %	37,2 %	42,8 Jahre	0
Median	10,3 %	43,1 %	41,9 %	46,3 Jahre	1
oberes Quartil	17,3 %	47,2 %	55,6 %	48,8 Jahre	1
Maximum	33,3 %	100,0 %	100,0 %	55,0 Jahre	3
Quelle: Eigene Erhebung; Stichtag: 30. Juni 2020; Stand: Juli 2021					

Ansicht 41: Altersstruktur Mitarbeitende Allgemeine Verwaltung 2020 im Vergleich

Aus Ansicht 41 ist zu erkennen, dass die Gemeinde Söhrewald mit einem Durchschnittsalter von 46,9 Jahren einen Wert leicht über dem Median stellte. Der Anteil der Mitarbeitenden bis 30 Jahre lag nahe dem oberen Quartil. Bei den 30 bis 50-jährigen lag der Anteil zwischen Minimum und unterem Quartil sowie bei den Mitarbeitenden über 50 Jahren nahe dem oberen Quartil.

Wie Ansicht 41 zeigt, werden in den nächsten 10 bis 15 Jahren viele Mitarbeitende der Allgemeinen Verwaltung im Vergleichsring in den Ruhestand eintreten. Zum 30. Juni 2020 waren rund 44 Prozent der Mitarbeitenden im Vergleichsring 50 Jahre und älter. Die Altersstruktur zeigt den Handlungsdruck, der durch den demografischen Wandel ebenso für die Kommunen entsteht. Folglich ergeben sich für die Personalplanung der Kommunen Chancen als auch Herausforderungen.⁵⁹

Bei Kommunen mit konsolidierungsbedürftiger Haushaltslage und hohem Personalbestand können sich Chancen durch die Nichtbesetzung freiwerdender Stellen ergeben, beispielsweise in Verbindung mit organisatorischen Änderungen oder IKZ. Herausforderungen

⁵⁹ Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

durch das altersbedingte Ausscheiden eines Teils des Personals bestehen darin, das wegfallende Arbeitsvolumen sowie das Fach- und Prozesswissen der Ruheständler zu kompensieren. Dem können die Kommunen u. a. durch IKZ⁶⁰, Aus- und Weiterbildung sowie IT-gestützter Arbeitsverdichtung begegnen.

Eine weitere Komponente sollte der rechtzeitig geplante Wissenstransfer bei altersbedingtem Ausscheiden darstellen. Hierbei geht es nicht alleine um die Weitergabe von spezifischem Fachwissen, sondern um das über die Jahre gesammelte Wissen um Strukturen und Prozesse in der Kommune. Ausscheidende Mitarbeitende müssen rechtzeitig identifiziert und Nachfolger aufgebaut werden. Hinweise zu Methoden des Wissenstransfers bieten ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderter Leitfaden.⁶¹

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, weiterhin IKZ zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung zu prüfen. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden kann wirtschaftliche Vorteile in der Leistungserstellung bieten. Die gemeinsame Nutzung von Ressourcen, so technische Geräte und Software, sowie eine gemeinsame Aufgabenerledigung, so Gemeinschaftskasse, Finanzwesen, Bauverwaltung, erhöhen zum einen den Auslastungsgrad und bietet zum anderen die Möglichkeit einer Effizienzsteigerung und Spezialisierung. Dies erleichtert wachsende Vertretungen und unterstützt den Aufbau eines wirksamen internen Kontrollsystems.⁶²

Ein Ansatzpunkt des kommunalen Personalmanagements in Bezug auf die demografische Entwicklung kann die kommunale Ausbildung sein. Ziel sollte es sein, leistungsstarke Auszubildende im Wettbewerb mit anderen Arbeitsgebern zu gewinnen und langfristig an die Kommune zu binden. Die Gemeinde Söhrewald beschäftigte im Jahr 2020 keinen Auszubildenden.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, im Hinblick auf die Altersstruktur der Allgemeinen Verwaltung, weiterhin Ausbildungsplätze anzubieten und Auszubildende an die Verwaltung zu binden. Nur so können die Kommunen zukünftig den Herausforderungen des demografischen Wandels und den gestiegenen Anforderungen an die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen ihrer Mitarbeitenden begegnen. Gleichzeitig behalten sie das Ziel des dauerhaften Haushaltsausgleichs im Blick.

8.2 Kindertageseinrichtungen

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird u. a. durch die gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)⁶³ geregelt. So benötigen Kindertageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Betreuungsplätzen (§ 25 Absatz 4 HKJGB i. V. m. § 45 des achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII)⁶⁴). Darüber hinaus gibt es personelle Mindestvorgaben (§ 25c HKJGB). Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und Erlangung der Betriebserlaubnis müssen die Einrichtungen oder deren Träger entsprechende Ressourcen vorhalten. Diese wirken sich besonders auf die Aufwendungen der Kommune aus.

Nachfolgend wird zunächst der Ergebnisbeitrag der Kinderbetreuung in der Gemeinde Söhrewald analysiert. Davon ausgehend werden Betrachtungen der Ausgestaltung des

60 Vgl. Ziffer 10.2 Interkommunale Zusammenarbeit

61 Hessisches Telemedia Technologie Kompetenz-Center e. V. (HTTC), Leitfaden „Wie lässt sich das Wissen ausscheidender Mitarbeiter bewahren? Erfahrungswissen mit digitalen Methoden sichern und zur Verfügung stellen“, März 2017
(Quelle: <https://kommunikation-mittelstand.digital/content/uploads/2017/06/leitfaden-bewahrung-des-wissens.pdf>, abgerufen am 19. November 2020)

62 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

63 In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006, GVBl. I 2006 S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020, GVBl. S. 436

64 In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021, BGBl. I S. 1810

Angebots, der Auslastung (einschließlich Betreuungszeiten) sowie der Personalausstattung vorgenommen, um diesbezüglich Ansatzmöglichkeiten für Ergebnisverbesserungen zu identifizieren.

Zuschussbedarf

Ansicht 42 zeigt, in welchem Umfang die Kindertageseinrichtungen den Haushalt der Gemeinde Söhrewald im Jahr 2020 belasteten.

Erträge und Aufwendungen Kindertageseinrichtungen Gemeinde Söhrewald 2020			
	Eigene	Externe Träger	Summe
Summe ordentliche Erträge	589.340 €	–	589.340 €
Summe ordentliche Aufwendungen	1.461.756 €	–	1.461.756 €
Personalaufwendungen	1.273.623 €	–	1.273.623 €
Versorgungsaufwendungen	0 €	–	0 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	134.464 €	–	134.464 €
Abschreibungen	39.086 €	–	39.086 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	14.583 €	–	14.583 €
sonstige Aufwendungen	0 €	–	0 €
Finanzergebnis	0 €	–	0 €
Ordentliches Ergebnis	-872.416 €	–	-872.416 €
Ergebnis der ILV	-26.409 €	–	-26.409 €
Jahresergebnis nach ILV ¹⁾	-898.825 €	–	-898.825 €
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021			

Ansicht 42: Erträge und Aufwendungen Kindertageseinrichtungen Gemeinde Söhrewald 2020

Die Gemeinde Söhrewald hatte im Prüfungszeitraum drei Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft. Das negative Jahresergebnis nach ILV aller Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Söhrewald betrug im Jahr 2020 rund 898.800 Euro. Bezogen auf die Kinderäquivalente⁶⁵ zeigte sich in den Vergleichskommunen für das Jahr 2020 das folgende Bild (vergleiche Ansicht 43).

Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich			
	Zuschussbedarf eigene Kindertageseinrichtungen je Kinderäquivalent	Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen externer Träger je Kinderäquivalent	Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen gesamt je Einwohner
Allendorf (Eder)	–	5.250 €	300 €
Amöneburg	–	3.791 €	180 €
Berkatal	4.324 €	–	180 €
Beselich	1.781 €	4.573 €	199 €
Brombachtal	–	4.349 €	198 €

⁶⁵ Um altersbedingte Unterschiede abzubilden, sieht das HKJGB bei der Berechnung der Gruppengrößen für Kinder zwischen zwei und drei Jahren einen Faktor von 1,5 und für Kinder unter zwei Jahren von 2,5 vor, vgl. § 25d Absatz1 HKJGB. Für Integrationskinder gilt zusätzlich die „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung“ vom 1. August 2014. Entsprechende Faktoren wurden bei der Berechnung berücksichtigt.

Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich			
	Zuschussbedarf eigene Kindertageseinrichtungen je Kinderäquivalent	Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen externer Träger je Kinderäquivalent	Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen gesamt je Einwohner
Espenau	3.102 €	4.445 €	163 €
Guxhagen	4.296 €	6.958 €	276 €
Helsa	–	3.756 €	144 €
Hohenroda	1.182 €	2.702 €	69 €
Kalbach	4.759 €	3.843 €	204 €
Leun	4.932 €	–	242 €
Liebenau	3.051 €	–	148 €
Meißner	–	3.664 €	132 €
Mittenaar	–	3.177 €	133 €
Neu-Eichenberg	3.774 €	–	180 €
Ranstadt	8.323 €	–	321 €
Söhrewald	4.925 €	–	194 €
Waldsolms	5.150 €	–	175 €
Minimum	1.182 €	2.702 €	69 €
unteres Quartil	3.089 €	3.710 €	152 €
Median	4.310 €	3.843 €	180 €
oberes Quartil	4.927 €	4.509 €	203 €
Maximum	8.323 €	6.958 €	321 €

Die Kennzahlen ergeben sich aus dem Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen dividiert durch die Zahl der zum Stichtag gemeldeten Kinder unter Berücksichtigung der in § 25d Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HKJGB genannten Faktoren und des Alters des jeweiligen Kindes sowie bei Integrationskindern zusätzlich die Faktoren der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung“ vom 1. August 2014.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag: 1. März 2020; Stand: Juli 2021

Ansicht 43: Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich

Je Kinderäquivalent in eigenen Kindertageseinrichtungen hatten die Vergleichskommunen einen Zuschussbedarf zwischen 1.182 und 8.323 Euro im Jahr 2020. Für Kindertageseinrichtungen in externer Trägerschaft leisteten die Kommunen Zuschüsse je Kinderäquivalent zwischen 2.702 und 6.958 Euro. Der Zuschussbedarf für alle Kindertageseinrichtungen lag zwischen 69 und 321 Euro je Einwohner. Im Median lag der Zuschussbedarf bei 180 Euro je Einwohner.

Bei den vorgenannten Werten ist zu beachten, dass die Zuschussbedarfe bei kleineren Einrichtungen aufgrund von Vertretungsregelungen oder bei einer hohen Zahl von Kindern unter drei Jahren tendenziell höher sind. Einfluss nehmen auch die Betreuungsdauern, die Auslastung sowie die Personalausstattung der Kindertageseinrichtungen, die wir im Folgenden noch betrachten. Weitere Faktoren, wie beispielsweise die Abschreibungen für einen Kindergartenneubau oder die ILV, können die Zuschussbedarfe zusätzlich beeinflussen.

Für die Gemeinde Söhrewald ergab sich in den eigenen Kindertageseinrichtungen ein Zuschussbedarf von 4.925 Euro je Kinderäquivalent. Dieser Wert lag nahe dem oberen Quartil des Vergleichs.

Beim Zuschussbedarf für alle Kindertageseinrichtungen hatte die Gemeinde einen Wert von 194 Euro je Einwohner und stellte damit einen Wert zwischen Median und oberem Quartil des Vergleichs.

Angebotsstruktur⁶⁶ und Auslastung

Ansicht 44 stellt das Angebot der Gemeinde Söhrewald unter den Gesichtspunkten Einrichtungsgroße und Altersklassen dar.

Angebot an Kindertageseinrichtungen Gemeinde Söhrewald 2020							
	Zahl Einrichtungen	Zahl Gruppen	genehmigte Plätze	Zahl Kinder	davon Integrationskinder	belegte Plätze ¹⁾	Auslastungsquote ¹⁾
Angebot	3	8	174	160	1	166,0	
eigene Einrichtungen	3	8	174	160	1	166,0	95,4 %
davon gemischte oder Ü3-Gruppen		6	150	137	1	143,0	95,3 %
davon Krippengruppen		2	24	23	0	23,0	95,8 %
Einrichtungen externer Träger	–	–	–	–	–	–	–
nach Altersklassen							
0 bis <2 jährige Kinder (Ü3)				9	0		
2 bis <3 jährige Kinder (Ü3)				14	0		
3 jährige Kinder bis Schuleintritt (Ü3)				137	1		
¹⁾ Werte unter Berücksichtigung der Faktoren für Integrationskinder nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 sowie gemäß § 25d HKJGB. Quelle: Eigene Erhebung, Statistische Meldung nach § 47 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 15 und 18 HKJGB, zum Stichtag 1. März 2020; Stand: Juli 2021							

Ansicht 44: Angebot an Kindertageseinrichtungen Gemeinde Söhrewald 2020

In der Gemeinde Söhrewald gab es insgesamt drei Kindertageseinrichtungen mit acht Gruppen, wovon zwei reine Krippengruppen zur Betreuung unter 3-Jähriger waren. Eine Aufteilung nach Altersklassen ist notwendig, da der Zuschussbedarf für eine Betreuung von Kindern unter drei Jahren aufgrund der Betreuungsschlüssel und der geminderten Gruppengrößen mindestens doppelt so hoch ist wie der Zuschussbedarf bei einer Regelbetreuung (zwischen drei Jahren und Schuleintritt).

Gemäß Statistik zum 1. März 2020 gab es in der Gemeinde Söhrewald 174 genehmigte Plätze in den Kindertageseinrichtungen, davon 24 für Kinder in Krippengruppen. Zum Stichtag angemeldet waren 160 Kinder, davon 9 Kinder unter 2 Jahren, 14 Kinder zwischen 2 und 3 Jahren sowie 137 Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Einrichtungen betreuten keine Schulkinder. Ein Kind erhielt Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und wurde als Integrationskind geführt.

Hinweise auf die Angemessenheit des Angebots für Kindertageseinrichtungen gibt vor allem die Auslastung der vorhandenen Einrichtungen. Sie verdeutlicht, inwieweit die Plätze in den Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen wurden.

In der Gemeinde Söhrewald waren die gemischten Gruppen in eigenen Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 1. März 2020 zu 95,3 Prozent und die Krippengruppen zu 95,8 Prozent ausgelastet. Insgesamt ergab sich eine Auslastungsquote von 95,4 Prozent.

Bezogen auf alle Vergleichskommunen ergibt sich das in Ansicht 45 dargestellte Bild der Auslastungsquote.

⁶⁶ Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.

Auslastungsquote Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich			
		eigene Kinder- tageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen externer Träger
Allendorf (Eder)	gemischte Gruppen	–	97,0 %
	Krippengruppen	–	70,8 %
Amöneburg	gemischte Gruppen	–	88,2 %
	Krippengruppen	–	75,0 %
Berkatal	gemischte Gruppen	100,0 %	–
	Krippengruppen	66,7 %	–
Beselich	gemischte Gruppen	76,1 %	91,4 %
	Krippengruppen	–	64,6 %
Brombachtal	gemischte Gruppen	–	96,0 %
	Krippengruppen	–	100,0 %
Espenau	gemischte Gruppen	97,7 %	–
	Krippengruppen	95,7 %	100,0 %
Guxhagen	gemischte Gruppen	92,3 %	94,0 %
	Krippengruppen	87,5 %	83,3 %
Helsa	gemischte Gruppen	–	93,2 %
	Krippengruppen	–	91,7 %
Hohenroda	gemischte Gruppen	98,0 %	96,0 %
	Krippengruppen	70,8 %	–
Kalbach	gemischte Gruppen	100,0 %	97,2 %
	Krippengruppen	85,3 %	–
Leun	gemischte Gruppen	92,9 %	–
	Krippengruppen	95,8 %	–
Liebenau	gemischte Gruppen	74,3 %	–
	Krippengruppen	75,0 %	–
Meißen	gemischte Gruppen	–	94,7 %
	Krippengruppen	–	79,2 %
Mittenaar ¹⁾	gemischte Gruppen	–	104,3 %
	Krippengruppen	–	91,7 %
Neu-Eichenberg	gemischte Gruppen	98,0 %	–
	Krippengruppen	100,0 %	–
Ranstadt	gemischte Gruppen	99,2 %	–
	Krippengruppen	65,0 %	–
Söhrewald	gemischte Gruppen	95,3 %	–
	Krippengruppen	95,8 %	–
Waldsolms	gemischte Gruppen	80,8 %	–
	Krippengruppen	–	–
oberes Quartil gemischte Gruppen		98,3 %	96,7 %
oberes Quartil Krippengruppen		95,8 %	91,7 %

Werte unter Berücksichtigung der Faktoren für Integrationskinder nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 sowie gemäß § 25d HKJGB.

¹⁾ Der Wert über 100 Prozent ist ausschließlich rechnerisch durch Berücksichtigung der Faktoren und Bestimmungen zu den Integrationskindern entstanden. Betriebsergebnisse und gesetzliche Vorgaben wurden eingehalten.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag: 1. März 2020; Stand: Juli 2021

Ansicht 45: Auslastungsquote Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich

Die Auslastungsquote der eigenen Kindertageseinrichtungen lag bei den gemischten Gruppen zwischen 74,3 Prozent und 100,0 Prozent sowie bei den Krippengruppen zwischen 65,0 Prozent und 100,0 Prozent. Bei den Kindertageseinrichtungen externer Träger lag die Auslastungsquote bei den gemischten Gruppen zwischen 88,2 Prozent und 104,3 Prozent sowie bei den Krippengruppen zwischen 64,6 Prozent und 100,0 Prozent. Das obere Quartil des Vergleichs lag bei den gemischten Gruppen in den eigenen Einrichtungen bei 98,3 Prozent und bei den externen Trägern bei 96,7 Prozent. Bei den Krippengruppen lag das obere Quartil bei den eigenen Einrichtungen bei 95,8 Prozent und bei den externen Trägern bei 91,7 Prozent.

Je geringer die Auslastung, desto höher ist der Zuschussbedarf je Kind, da sich die Personalplanung an der Zahl der beantragten und genehmigten Plätze orientiert. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent, um eine hinreichende und angemessene Flexibilität bei unterjährigen Änderungen der Zahl der betreuten Kinder zu gewährleisten.⁶⁷

Die Gemeinde Söhrewald lag bei den eigenen Kindertageseinrichtungen mit einer Auslastung von 95,3 Prozent bei den gemischten Gruppen unter und mit 95,8 Prozent bei den Krippengruppen auf dem oberen Quartil des Vergleichs.

Die Öffnungszeiten und die davon abhängigen Betreuungsdauern stellen ein bedeutendes Element des Angebots unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten dar. Die angebotene Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen hat sich unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit an der Nachfrage auszurichten. Diese wird in Ansicht 46 im Vergleich dargestellt.

Aufteilung der Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich										
	bis 5 Stunden		5 bis 7 Stunden		7 bis 9 Stunden		9 und mehr Stunden		Durchschnittliche Betreuungsdauer	
	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger
Allendorf (Eder)	–	13,3 %	–	21,2 %	–	21,9 %	–	43,5 %	–	8,1 Stunden
Amöneburg	–	16,0 %	–	54,0 %	–	22,5 %	–	7,5 %	–	6,6 Stunden
Berkatal	0,0 %	–	25,0 %	–	25,0 %	–	50,0 %	–	8,6 Stunden	–
Beselich	0,0 %	21,9 %	36,3 %	25,1 %	23,8 %	10,9 %	40,0 %	42,1 %	8,2 Stunden	7,6 Stunden
Brombachtal	–	49,6 %	–	22,8 %	–	15,0 %	–	12,6 %	–	6,1 Stunden
Espenau	3,9 %	0,0 %	54,7 %	54,2 %	37,6 %	45,8 %	3,9 %	0,0 %	7,0 Stunden	7,1 Stunden
Guxhagen	16,0 %	12,7 %	58,3 %	77,5 %	15,3 %	9,9 %	10,4 %	0,0 %	6,6 Stunden	6,1 Stunden
Helsa	–	0,0 %	–	16,1 %	–	28,9 %	–	55,0 %	–	8,9 Stunden
Hohenroda	0,0 %	0,0 %	78,7 %	58,5 %	21,3 %	41,5 %	0,0 %	0,0 %	6,5 Stunden	7,0 Stunden
Kalbach	25,4 %	6,0 %	0,0 %	0,0 %	74,6 %	94,0 %	0,0 %	0,0 %	7,5 Stunden	8,3 Stunden
Leun	0,0 %	–	73,9 %	–	5,9 %	–	20,3 %	–	7,0 Stunden	–
Liebenau	14,9 %	–	66,9 %	–	18,2 %	–	0,0 %	–	6,2 Stunden	–
Meißner	–	0,0 %	–	29,8 %	–	70,2 %	–	0,0 %	–	7,8 Stunden
Mittenaar	–	41,2 %	–	35,8 %	–	23,0 %	–	0,0 %	–	6,0 Stunden
Neu-Eichenberg	0,0 %	–	31,9 %	–	59,4 %	–	8,7 %	–	7,8 Stunden	–
Ranstadt	0,0 %	–	43,9 %	–	22,0 %	–	34,1 %	–	7,9 Stunden	–
Söhrewald	15,0 %	–	61,9 %	–	23,1 %	–	0,0 %	–	6,4 Stunden	–
Waldsolms	0,0 %	–	40,4 %	–	43,4 %	–	16,2 %	–	7,7 Stunden	–

67 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/3908, S. 273

Aufteilung der Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich										
	bis 5 Stunden		5 bis 7 Stunden		7 bis 9 Stunden		9 und mehr Stunden		Durchschnittliche Betreuungsdauer	
	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger	eigene	externe Träger
Minimum	0 %	0 %	0 %	0 %	6 %	10 %	0 %	0 %	6,2 Stunden	6,0 Stunden
unteres Quartil	0 %	0 %	35 %	22 %	21 %	18 %	0 %	0 %	6,6 Stunden	6,4 Stunden
Median	0 %	13 %	49 %	30 %	23 %	23 %	10 %	0 %	7,3 Stunden	7,1 Stunden
oberes Quartil	15 %	19 %	63 %	54 %	39 %	44 %	24 %	27 %	7,8 Stunden	8,0 Stunden
Maximum	25 %	50 %	79 %	77 %	75 %	94 %	50 %	55 %	8,6 Stunden	8,9 Stunden
Berechnung anhand der Betreuungsmittelwerte. Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag: 1. März 2020; Stand: Juli 2021										

Ansicht 46: Aufteilung der Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen 2020 im Vergleich

Die kürzeste durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen hatte Liebenau mit 6,2 Stunden und Berkatal mit 8,6 Stunden die längste. Bei den Kindertageseinrichtungen unter externer Trägerschaft lag die kürzeste durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind in Mittenaar bei 6,0 Stunden und die längste in Helsa bei 8,9 Stunden. Die Gemeinde Söhrewald stellte bei den eigenen Einrichtungen mit 6,4 Stunden einen Wert zwischen Minimum und unterem Quartil des Vergleichs. Die Zuschusshöhe einer Kommune steigt tendenziell bei längeren Betreuungsdauern an.⁶⁸

Die Anmeldezeiten beruhen neben den Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen auf der vorliegenden – in der Gebührensatzung festgelegten – Gebührenstaffelung nach Betreuungsdauer der jeweiligen Kommune. Eine sachgerechte Gebührenstaffelung erleichtert die Ermittlung der tatsächlichen Nachfrage. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass durch die Freistellung der Vormittagsbetreuung bis sechs Stunden bei den Ü3-Kindern die Einflussnahme nur noch eingeschränkt möglich ist. Unterscheidet sich die Gebühr einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung nicht oder nur unwesentlich, kommt es erfahrungsgemäß vermehrt zu Ganztagsanmeldungen, ohne dass eine regelmäßige Ganztagsbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Diese Sachverhalte sollten bei der Gebührenfestsetzung von Seiten der Kommune berücksichtigt werden.

Für den Ausgleich der Beitragsfreistellung der Ü3-Kinder erhalten die Kommunen jährliche Zuwendungen, die für das Jahr 2020 auf 1.659,74 Euro je in der Kommune gemeldetem Kind der betreffenden Altersgruppe festgesetzt sind.⁶⁹ Dies entspricht einem monatlichen Betrag von 138,31 Euro. Bei sechs Betreuungsstunden entspricht dies einem Betrag i. H. v. 23,05 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde. Dieser Betrag steigt bis zum Jahr 2025 kontinuierlich auf 25,31 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde. Wir halten es für geboten, dass sich die Kommunen bei dem über die Freistellung hinausgehenden Kostenbeitrag je Stunde mindestens an diesen Werten orientieren.

Standardsetzung

Wie aus Ansicht 42 zu entnehmen ist, entfallen rund 87 Prozent der Aufwendungen bei den eigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Söhrewald auf die Personalaufwendungen. Erfahrungsgemäß entfallen zwischen 75 und 90 Prozent der Aufwendungen für die Kindertageseinrichtungen auf das Personal. Die Personalausstattung beeinflusst damit den Ergebnisbeitrag unmittelbar.

In Ansicht 47 wird die tatsächliche Personalausstattung dem gesetzlichen Mindestbedarf an Fachkräften für den Betrieb der eigenen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Söhrewald gegenübergestellt.

⁶⁸ Eine Quantifizierung ist aufgrund uneinheitlicher Betreuungsstandards in Kindertageseinrichtungen nicht möglich.

⁶⁹ Vgl. § 32c Absatz 1 HKJGB

Personalausstattung eigene Kindertagesstätten der Gemeinde Söhrewald 2020					
Alters- gruppe	Fachkraft- faktor	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Betreuungs- mittelwert	Zahl Kinder	Fachkraftstunden je Woche
0-3 Jahre	0,2	0-25 Stunden	22,5 Stunden	12	54,0
		25-35 Stunden	30,0 Stunden	8	48,0
		35-45 Stunden	42,5 Stunden	3	25,5
		45 Stunden und mehr	50,0 Stunden	0	0,0
3-6 Jahre	0,07	0-25 Stunden	22,5 Stunden	12	18,9
		25-35 Stunden	30,0 Stunden	91	191,1
		35-45 Stunden	42,5 Stunden	34	101,2
		45 Stunden und mehr	50,0 Stunden	0	0,0
aufgenommene Kinder				160	
Zwischensumme 1					438,7
Zusätzliche Fachkraftstunden für Integrationskinder über 3 Jahren					15,0
Zusätzliche Fachkraftstunden für Integrationskinder unter 3 Jahren					0,0
Zwischensumme 2					453,7
+ 15 % Ausfallzeit					68,1
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Fachkraftstunden je Woche					521,8
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Vollzeitäquivalenten					13,4
Zahl vorhandener Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten					18,3
Mehr-/Minderpersonal nach § 25c HKJGB in Vollzeitäquivalenten					4,9
+ 10 % für Leitungsfreistellung, mittelbare pädagogische Arbeit und sonstige Freistellung in Vollzeitäquivalenten					1,3
Mehr- (+)/Minderpersonal (-) in Vollzeitäquivalenten					3,6
Mehrbelastung ¹⁾					195.100 €
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Vollzeitäquivalenten unter Berücksichtigung des sechsten Gesetzes zur Änderungen des HKJGB vom 25. Juni 2020					16,4
Mehr- (+)/Minderpersonal (-) in Vollzeitäquivalenten unter Berücksichtigung des sechsten Gesetzes zur Änderungen des HKJGB vom 25. Juni 2020					-1,9
Mehrbelastung ¹⁾ unter Berücksichtigung des sechsten Gesetzes zur Änderungen des HKJGB vom 25. Juni 2020					0 €

¹⁾ Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 54.200 Euro (Basis: TVöD SuE 2020, S 8a Stufe 3) zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten).
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stichtag 1. März 2020; Stand: Juli 2021

Ansicht 47: Personalausstattung eigene Kindertagesstätten der Gemeinde Söhrewald 2020

Bei der Gemeinde Söhrewald lag die tatsächliche personelle Ausstattung in der eigenen Kindertageseinrichtung mit 18,3 VZÄ um 4,9 VZÄ über dem zum Stichtag 1. März 2020 gesetzlichen Mindeststandard. Unter Berücksichtigung zusätzlicher 10 Prozent für Leitungsfreistellung, mittelbare pädagogische Arbeit und sonstige Freistellung ergab sich eine Überschreitung der von der Überörtlichen Prüfung im Sinne des § 26 HKJGB als angemessen angesehene Personalausstattung⁷⁰ um 3,6 VZÄ. Für die Gemeinde Söhrewald ergab sich eine Mehrbelastung durch eine über dem Zielwert liegende personelle Ausstattung bei

70 Der Betrachtung wurde der personelle Mindestbedarf nach § 25c HKJGB zugrunde gelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass der Träger der Tageseinrichtung gemäß § 25a HKJGB für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 HKJGB (einschließlich Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten) verantwortlich ist. Dies wurde in der Berechnung mit zehn Prozent der benötigten Fachkraftstunden je Woche berücksichtigt.

den eigenen Kindertageseinrichtungen und damit ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von 195.100 Euro.

Anpassung des HKJGB zum 1. August 2020

Um die Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und weiterzuentwickeln hat der Bund das „Gute-Kita-Gesetz“⁷¹ beschlossen. Zur Umsetzung dieses Gesetzes und des mit dem Bund geschlossenen Vertrags⁷² hat das Land Hessen mit Wirkung zum 1. August 2020 Änderungen im HKJGB beschlossen. So wurde der Aufschlag zum Ausgleich von Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen von 15 Prozent auf 22 Prozent bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs erhöht und zusätzlich ein fester Zeitanteil für die Freistellung zur Leitungstätigkeit der Einrichtung in Höhe von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs im HKJGB verankert.⁷³

In Ansicht 47 haben wir die Auswirkungen der Gesetzesänderungen für die eigenen Kindertageseinrichtungen nachrichtlich berechnet. Unter Anwendung der neuen Vorgaben bei den Ausgangswerten zum Stichtag 1. März 2020 läge der Mindestpersonalbedarf der eigenen Einrichtung bei 16,4 VZÄ und damit um 1,9 VZÄ unter dem Bestand zum 1. März 2020. Hieraus ergibt sich keine Mehrbelastung. Hierbei ist zu beachten, dass das Land zum Ausbau der Personalkapazitäten je nach Größe der einzelnen Einrichtungen jährlich Zuwendungen in Form von pauschalen Förderbeträgen gewährt, soweit die Träger erklären, dass sie die Kapazitäten schnellstmöglich aufstocken oder bereits über dem Mindestbedarf bestehende Kapazitäten beibehalten. Für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit wird im Jahr 2022 zusätzlich eine Pauschale gewährt.⁷⁴

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, bei den Kapazitätsplanungen der Tageseinrichtungen für Kinder die prognostizierten Auswirkungen des demografischen Wandels zu beachten. Sinkende Kinderzahlen können mittelfristig zu Überkapazitäten führen. Gleichzeitig trägt das Betreuungsangebot wesentlich zur Attraktivität als Wohnort junger Familien bei.

71 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) in der Fassung vom 19. Dezember 2018, BGBl. 2018 I S. 2696

72 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Hessen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 20. November 2019

73 Vgl. § 25c Absatz 1 und 3 HKJGB

74 Vgl. § 32 Absatz 2a HKJGB;

Weitere Hinweise zu den Auswirkungen des „Gute-KiTa-Gesetzes“ vgl. 224. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ im Kommunalbericht 2021 (Sechsendreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/6484, S. 113 f.

8.3 Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen

Nach dem Grundgesetz (GG)⁷⁵ haben die Kommunen das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Den Kommunen ist damit ein grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassender Aufgabenbereich zugesichert und damit auch die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in diesem Bereich. In Folge dieser Selbstverwaltungsgarantie sind die Kommunen vor Eingriffen durch den Bund und die Länder im Kernbestand ihrer Aufgabenbereiche geschützt.

Der hessische Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Kommunen die Aufgabe haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Einrichtungen bereitzustellen (§ 19 Absatz 1 HGO⁷⁶). Die Einwohner einer Kommune sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen und verpflichtet, die hieraus entstehenden Gemeindelasten zu tragen (§ 20 Absatz 1 HGO⁷⁷). Ansicht 48 zeigt die Erträge, Aufwendungen, das Ergebnis sowie Kennzahlen der Gemeinde Söhrewald.⁷⁸

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020						
	2016	2017	2018	2019	2020	Mittelwert 2016 bis 2020
Erträge einschließlich Erlöse ILV	110.492 €	110.071 €	91.694 €	85.620 €	70.836 €	93.743 €
Aufwendungen einschließlich Kosten ILV	405.567 €	416.152 €	374.103 €	349.252 €	376.145 €	384.244 €
Ergebnis ¹⁾	-295.075 €	-306.082 €	-282.409 €	-263.631 €	-305.309 €	-290.501 €
Anteil Aufwand einschließlich Kosten der ILV an Gesamtaufwendungen	4,7 %	4,5 %	4,0 %	3,7 %	4,1 %	4,2 %
Anteil an verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln	10,4 %	10,1 %	8,4 %	7,3 %	7,7 %	8,6 %
Kostendeckungsgrad	27,2 %	26,4 %	24,5 %	24,5 %	18,8 %	24,4 %
Zuschuss je Einwohner	62 €	65 €	60 €	56 €	66 €	62 €
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021						

Ansicht 48: Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

75 Artikel 28 GG

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. [...]

76 § 19 HGO – Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

77 § 20 HGO – Teilnahme an öffentlichen Einrichtungen und Gemeindelasten

(1) Die Einwohner der Gemeinden sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

78 Welche Produkte und Kostenstellen in Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen einbezogen wurden, kann Anlage 6 entnommen werden.

Wie aus Ansicht 48 zu entnehmen ist, lag das negative Ergebnis des Bereichs Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen zwischen rund 264.000 Euro im Jahr 2019 und rund 306.000 Euro im Jahr 2017. Die Aufwendungen hatten dabei einen Anteil zwischen 3,7 Prozent und 4,7 Prozent an den Gesamtaufwendungen des jeweiligen Haushaltsjahres. Der Kostendeckungsgrad der Leistungen schwankte im Prüfungszeitraum zwischen 18,8 Prozent im Jahr 2020 und 27,2 Prozent im Jahr 2016. Aus den ermittelten Werten ergab sich ein Zuschuss je Einwohner zwischen 56 Euro und 66 Euro je Jahr. Dieser Zuschuss bildete einen Anteil an den VAD zwischen 7,3 Prozent im Jahr 2019 und 10,4 Prozent im Jahr 2016.

Nachfolgende Ansicht 49 zeigt eine Übersicht der Kennzahlen der Vergleichskommunen für den Prüfungszeitraum.

Kennzahlen zu Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich				
	Anteil Aufwand ¹⁾ an Gesamtaufwendungen	Kosten- deckungs- grad ²⁾	durchschnitt- licher jährlicher Zuschuss je Einwohner	Anteil an verfü- baren Allgemei- nen Deckungs- mitteln
Allendorf (Eder)	6,5 %	31,0 %	143 €	12,6 %
Amöneburg	5,9 %	37,7 %	67 €	10,5 %
Berkatal	7,6 %	56,0 %	66 €	7,9 %
Beselich ³⁾	7,0 %	133,9 %	-48 €	-8,2 %
Brombachtal	7,4 %	33,8 %	88 €	13,7 %
Espenau	6,6 %	30,0 %	79 €	12,4 %
Guxhagen	6,4 %	24,5 %	104 €	10,2 %
Helsa	5,1 %	10,6 %	77 €	12,1 %
Hohenroda	4,7 %	36,2 %	53 €	4,5 %
Kalbach	7,0 %	25,0 %	91 €	13,1 %
Leun	6,3 %	60,4 %	50 €	6,9 %
Liebenau	6,7 %	29,6 %	99 €	13,2 %
Meißner	13,3 %	68,0 %	85 €	11,7 %
Mittenaar	7,7 %	36,4 %	96 €	14,4 %
Neu-Eichenberg	2,3 %	25,8 %	27 €	4,0 %
Ranstadt	8,4 %	12,0 %	145 €	19,2 %
Söhrewald	4,2 %	24,4 %	62 €	8,6 %
Waldsolms	5,9 %	21,2 %	99 €	14,6 %
Minimum	2,3 %	10,6 %	-48 €	-8,2 %
unteres Quartil	5,9 %	24,6 %	63 €	8,1 %
Median	6,6 %	30,5 %	82 €	11,9 %
oberes Quartil	7,3 %	37,4 %	98 €	13,2 %
Maximum	13,3 %	133,9 %	145 €	19,2 %

Die Kennzahlen der freiwilligen Leistungen werden entscheidend von Art und Umfang der ILV der Kommunen beeinflusst. So buchten Helsa, Hohenroda und Neu-Eichenberg keine ILV, Leuna ab dem Jahr 2019 und Liebenau ausschließlich im Jahr 2019 ILV in die freiwilligen Leistungen. Entsprechend niedriger können die Kennzahlen ausfallen.

¹⁾ Einschließlich Kosten der ILV.

²⁾ Einschließlich Kosten und Erlöse der ILV.

³⁾ Beselich hatte hohe Erträge aus der Verpachtung seiner Deponiefläche, die die Aufwendungen der freiwilligen Leistungen überstiegen.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 49: Kennzahlen zu Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich

Im Vergleich zeigt sich, dass die Gemeinde Söhrewald mit einem Mittelwert von 4,2 Prozent einen Anteil ihrer Gesamtaufwendungen für Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen aufwendete, der zwischen Minimum und unterem Quartil des Vergleichs lag. Der Kostendeckungsgrad lag mit 24,4 Prozent nahe dem unteren Quartil. Je Einwohner lag der Wert des Zuschusses mit 62 Euro nahe dem unteren Quartil. Die Gemeinde gab 8,6 Prozent ihrer VAD im Prüfungszeitraum für Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen aus und stellte damit einen Wert leicht über dem unteren Quartil des Vergleichs.

Wir haben die freiwilligen Leistungen in die Cluster Kultur und Wissenschaft, Jugendarbeit, Sportförderung, Bäder, Gemeinschaftseinrichtungen und andere Gebäude, öffentliche Grünanlagen sowie sonstige freiwillige Leistungen aufgeteilt. Die einzelnen Ergebnisse werden in Ansicht 50 gezeigt.

Ergebnisse ¹⁾ bei den freiwilligen Leistungen Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Kultur und Wissenschaft	-13.031 €	-12.721 €	-11.864 €	-11.371 €	-8.015 €
Jugendarbeit	-510 €	-848 €	-662 €	-762 €	-818 €
Sportförderung	-103.845 €	-103.455 €	-109.200 €	-104.137 €	-120.688 €
Bäder	-21.439 €	-21.915 €	-21.340 €	-10.486 €	-8.928 €
Gemeinschafts-einrichtungen und andere Gebäude	-73.363 €	-70.073 €	-60.412 €	-80.272 €	-116.579 €
öffentliche Grünflächen	–	–	–	–	–
sonstige freiwillige Leistungen	-82.886 €	-97.070 €	-78.930 €	-56.605 €	-50.281 €
¹⁾ Ohne außerordentliches Ergebnis einschließlich Interne Leistungsverrechnung Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 50: Ergebnisse bei den freiwilligen Leistungen Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Für die vorgenannten Cluster der freiwilligen Leistungen ermittelten wir Kennzahlen zum Kostendeckungsgrad und dem Zuschuss je Einwohner und zeigen diese in Ansicht 51.

Kennzahlen freiwillige Leistungen Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020												
	2016		2017		2018		2019		2020		Mittelwert 2016 bis 2020	
	Kosten-deckungs-grad	Zu-schuss je Ein-wohner	Kosten-deckungs-grad	Zu-schuss je Ein-wohner	Kosten-deckungs-grad	Zu-schuss je Ein-wohner	Kosten-deckungs-grad	Zu-schuss je Ein-wohner	Kosten-deckungs-grad	Zu-schuss je Ein-wohner	Kosten-deckungs-grad	Zu-schuss je Ein-wohner
Kultur und Wissenschaft	0,0 %	2,76 €	0,0 %	2,68 €	0,0 %	2,52 €	0,0 %	2,43 €	0,0 %	1,73 €	0,0 %	2,42 €
Jugendarbeit	0,0 %	0,11 €	0,0 %	0,18 €	0,0 %	0,14 €	0,0 %	0,16 €	0,0 %	0,18 €	0,0 %	0,15 €
Sportförderung	6,4 %	21,97 €	8,9 %	21,82 €	6,6 %	23,22 €	6,0 %	22,22 €	11,7 %	26,03 €	8,1 %	23,05 €
Bäder	39,2 %	4,54 €	31,0 %	4,62 €	36,5 %	4,54 €	47,3 %	2,24 €	66,0 %	1,93 €	42,7 %	3,57 €
Gemeinschafts-einrichtungen und andere Gebäude	23,8 %	15,52 €	25,4 %	14,78 €	27,0 %	12,85 €	19,8 %	17,13 €	15,9 %	25,15 €	21,7 %	17,09 €
öffentliche Grünflächen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
sonstige freiwillige Leistungen	44,5 %	17,53 €	40,6 %	20,47 €	38,5 %	16,79 €	46,8 %	12,08 €	23,5 %	10,85 €	40,4 %	15,54 €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021												

Ansicht 51: Kennzahlen freiwillige Leistungen Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Wie aus Ansicht 51 ersichtlich ist, lag der Zuschuss je Einwohner für Kultur und Wissenschaft im Prüfungszeitraum im Mittel bei rund 2 Euro und einem Kostendeckungsgrad von 0 Prozent. Für die Jugendarbeit lag der Zuschuss im Prüfungszeitraum bei 0,15 Euro je Einwohner mit einem Kostendeckungsgrad von 0 Prozent. Bei der Sportförderung lag der Zuschuss je Einwohner bei rund 23 Euro mit einem Kostendeckungsgrad von 8,1 Prozent.

Bei den Badeeinrichtungen lag der Zuschuss je Einwohner bei rund 4 Euro mit einem Kostendeckungsgrad von rund 43 Prozent. Die Gemeinschaftseinrichtungen und anderen Gebäude benötigten einen Zuschuss von rund 17 Euro je Einwohner. Der Kostendeckungsgrad dieser Einrichtungen lag bei rund 22 Prozent. Öffentliche Grünflächen bezuschusste die Gemeinde nicht. Für die sonstigen freiwilligen Leistungen fiel ein Zuschuss von rund 16 Euro je Einwohner an. Der Kostendeckungsgrad dieser Leistungen lag bei rund 40 Prozent.

Bei den vorgenannten Leistungen, die dem Grunde nach freiwillig sind, entscheiden die Kommunen über die Aufgabenerfüllung als solche. Hierbei ist es wichtig, inwieweit die Kommunen bei einer schwierigen Haushaltslage reagieren können. Bestehen vertragliche Bindungen oder ergeben sich die Aufgaben durch eine Pflicht zur gemeindlichen Wahrung und Sicherung durch einen kulturellen, sozialen oder traditionsbildenden Hintergrund⁷⁹, kann die Kommune die Aufgabenerfüllung oder die Intensität nicht kurzfristig zurücknehmen. Die Leistungen sind dann nicht oder nur schwer beeinflussbar. Bestehen keine solche Bindungen oder Verpflichtungen, kann die Aufgabenerfüllung variabel aufgegeben werden oder die Intensität der Aufgabenerfüllung beschränkt werden.

Die vorgenannten Cluster zeigen Ansicht 52 und Ansicht 53 für den Prüfungszeitraum im Vergleich.

Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (1)								
	Kultur und Wissenschaft		Jugendarbeit		Sportförderung		Bäder	
	Kosten-deckungs-grad ¹⁾	durchschnittlicher jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kosten-deckungs-grad ¹⁾	durchschnittlicher jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kosten-deckungs-grad ¹⁾	durchschnittlicher jährlicher Zuschuss je Einwohner	Kosten-deckungs-grad ¹⁾	durchschnittlicher jährlicher Zuschuss je Einwohner
Allendorf (Eder)	4,9 %	18,37 €	15,8 %	4,50 €	8,0 %	40,94 €	–	–
Amöneburg	35,8 %	7,60 €	4,4 %	16,00 €	0,0 %	7,61 €	–	–
Berkatal	0,0 %	4,98 €	1,7 %	1,82 €	0,7 %	23,08 €	–	–
Beselich	10,6 %	4,55 €	16,2 %	10,89 €	2,0 %	10,55 €	–	–
Brombachtal	0,7 %	2,70 €	85,2 %	2,62 €	37,5 %	17,57 €	32,4 %	8,17 €
Espenau	10,7 %	15,00 €	26,5 %	18,67 €	23,1 %	32,95 €	–	–
Guxhagen	24,6 %	6,29 €	30,1 %	8,54 €	1,3 %	16,49 €	27,1 %	47,87 €
Helsa	2,2 %	8,21 €	14,1 %	17,13 €	3,4 %	4,48 €	0,0 %	3,26 €
Hohenroda	55,0 %	3,78 €	34,8 %	4,05 €	25,2 %	16,58 €	–	–
Kalbach	11,6 %	1,95 €	22,1 %	13,38 €	1,5 %	9,02 €	–	–
Leun	35,1 %	4,91 €	55,4 %	16,65 €	15,1 %	26,83 €	–	–
Liebenau	15,1 %	10,75 €	60,5 %	3,68 €	10,1 %	20,90 €	12,8 %	23,34 €
Meißner	95,3 %	4,78 €	38,3 %	3,00 €	47,9 %	8,68 €	–	–
Mittenaar	30,9 %	1,40 €	19,6 %	18,86 €	18,7 %	15,13 €	–	–
Neu-Eichenberg	14,1 %	7,08 €	6,9 %	0,31 €	17,5 %	6,51 €	–	–
Ranstadt	1,8 %	2,91 €	10,4 %	13,26 €	1,5 %	27,63 €	–	–
Söhrewald	0,0 %	2,42 €	0,0 %	0,15 €	8,1 %	23,05 €	42,7 %	3,57 €
Waldsolms	18,8 %	10,25 €	59,1 %	4,58 €	16,1 %	19,14 €	19,6 %	32,72 €
Minimum	0,0 %	1,40 €	0,0 %	0,15 €	0,0 %	4,48 €	0,0 %	3,26 €

79 Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Mai 2009, Az. 8 C 10.08.0

Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (1)								
	Kultur und Wissenschaft		Jugendarbeit		Sportförderung		Bäder	
	Kosten- de- ckungs- grad ¹⁾	durch- schnittli- cher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner	Kosten- de- ckungs- grad ¹⁾	durch- schnittli- cher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner	Kosten- de- ckungs- grad ¹⁾	durch- schnittli- cher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner	Kosten- de- ckungs- grad ¹⁾	durch- schnittli- cher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner
unteres Quartil	2,9 %	3,12 €	11,3 %	3,17 €	1,6 %	9,41 €	14,5 %	4,72 €
Median	12,9 %	4,94 €	20,8 %	6,56 €	9,1 %	17,08 €	23,3 %	15,76 €
oberes Quartil	29,3 %	8,06 €	37,4 %	15,34 €	18,4 %	23,07 €	31,1 %	30,37 €
Maximum	95,3 %	18,37 €	85,2 %	18,86 €	47,9 %	40,94 €	42,7 %	47,87 €
¹⁾ Einschließlich Kosten und Erlöse der ILV.								
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021								

Ansicht 52: Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (1)

Für Kultur und Wissenschaften gaben die Vergleichskommunen zwischen rund 1 Euro und rund 18 Euro⁸⁰ je Einwohner im Prüfungszeitraum aus. Die Gemeinde Söhrewald lag hierbei mit rund 2 Euro zwischen Minimum und unterem Quartil. Der Kostendeckungsgrad lag zwischen 0 Prozent und rund 95 Prozent⁸¹ im Vergleich. Die Gemeinde lag mit einem Wert von 0 Prozent auf dem Minimum.

Im Prüfungszeitraum wendeten die Kommunen zwischen rund 0 Euro und rund 19 Euro je Einwohner für ihre Jugendarbeit auf, bei einem Kostendeckungsgrad zwischen 0 Prozent und rund 85 Prozent.⁸² Die Gemeinde Söhrewald stellte mit einem Wert von 0,15 Euro das Minimum. Der Kostendeckungsgrad lag mit 0 Prozent auf dem Minimum.

Bei der Sportförderung verausgabten die Kommunen zwischen rund 4 Euro und rund 41 Euro je Einwohner im Prüfungszeitraum. Die Gemeinde Söhrewald lag hierbei mit einem Wert von rund 23 Euro nahe dem oberen Quartil. Die Kostendeckung befand sich zwischen 0 Prozent und rund 48 Prozent. Die Gemeinde hatte eine Kostendeckung in Höhe von rund 8 Prozent und lag damit unter dem Median des Vergleichs.

Fünf Vergleichskommunen hatten eigene Badeeinrichtungen und eine Kommune bezuschusste eine Badeeinrichtung. Hierfür wendeten die Kommunen zwischen rund 3 Euro und rund 48 Euro je Einwohner im Prüfungszeitraum auf.⁸³ Der Kostendeckungsgrad lag zwischen 0 Prozent und rund 43 Prozent. Die Gemeinde Söhrewald lag mit einem Wert von rund 4 Euro zwischen Minimum und unterem Quartil. Der Kostendeckungsgrad stellte mit rund 43 Prozent das Maximum.

80 Die hohen Werte von Allendorf (Eder) und Espenau resultieren aus konsequenten ILV über alle Produkte.

81 Meißner unterhält ein Besucherbergwerk sowie einen Wildpark, mit denen entsprechende Erträge vereinnahmt werden.

82 Brombachtal betreibt eine Schulkindbetreuung und erhält Zuschüsse und Kostenerstattung.

83 Brombachtal unterhält zwei Freibäder mit einem Schwimmbecken, Guxhagen ein Freibad mit drei Schwimmbecken, Helsa ein Freibad mit einem Schwimmbecken, Liebenau ein Freibad mit einem Schwimm- und einem Planschbecken, Söhrewald ein Waldschwimmbad sowie Waldsolms ein Freibad mit einem Schwimmbecken mit Rutsche.

Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (2)						
	Gemeinschafts- einrichtungen und andere Gebäude		öffentliche Grünflächen		sonstige freiwillige Leistungen ¹⁾	
	Kosten- deckungs- grad ²⁾	durchschnitt- licher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner	Kosten- deckungs- grad ²⁾	durchschnitt- licher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner	Kosten- deckungs- grad ²⁾	durchschnitt- licher jähr- licher Zu- schuss je Einwohner
Allendorf (Eder)	49,5 %	49,73 €	15,1 %	4,75 €	27,3 %	24,70 €
Amöneburg	36,4 %	30,03 €	–	–	75,3 %	6,13 €
Berkatal	103,6 %	-2,76 €	7,2 %	29,73 €	1,7 %	9,12 €
Beselich	30,5 %	48,33 €	0,0 %	31,84 €	1.031,5 %	-153,74 €
Brombachtal	45,6 %	15,73 €	0,9 %	36,70 €	30,2 %	4,64 €
Espenau	91,6 %	1,33 €	0,0 %	10,49 €	60,1 %	0,88 €
Guxhagen	27,2 %	20,66 €	–	–	35,4 %	4,53 €
Helsa	27,7 %	10,77 €	6,2 %	27,42 €	0,6 %	5,59 €
Hohenroda	49,0 %	14,59 €	0,7 %	10,58 €	50,9 %	3,62 €
Kalbach	33,0 %	50,54 €	0,0 %	11,77 €	22,0 %	4,07 €
Leun	41,1 %	20,89 €	0,0 %	8,46 €	720,5 %	-28,23 €
Liebenau	41,5 %	28,68 €	51,7 %	7,47 €	1,6 %	4,18 €
Meißner	69,9 %	29,47 €	5,8 %	31,60 €	35,0 %	7,12 €
Mittenaar	19,1 %	29,46 €	0,3 %	22,51 €	82,1 %	8,50 €
Neu-Eichenberg	38,1 %	9,49 €	35,7 %	0,73 €	15,7 %	2,80 €
Ranstadt	20,4 %	61,89 €	0,1 %	25,55 €	12,6 %	8,39 €
Söhrewald	21,7 %	17,09 €	–	–	40,4 %	15,54 €
Waldsolms	16,3 %	30,20 €	–	–	0,4 %	1,86 €
Minimum	16,3 %	-2,76 €	0,0 %	0,73 €	0,4 %	-153,74 €
unteres Quartil	27,3 %	14,88 €	0,0 %	8,97 €	13,4 %	3,01 €
Median	37,3 %	24,79 €	0,8 %	17,14 €	32,6 %	4,59 €
oberes Quartil	48,2 %	30,16 €	7,0 %	29,15 €	57,8 %	8,07 €
Maximum	103,6 %	61,89 €	51,7 %	36,70 €	1.031,5 %	24,70 €
¹⁾ Unter den sonstigen freiwillige Leistungen sind u. a. Leistungen für Seniorenarbeit, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Märkte, etc. zusammengefasst.						
²⁾ Einschließlich Kosten und Erlöse der ILV.						
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021						

Ansicht 53: Kennzahlen freiwillige Leistungen 2016 bis 2020 im Vergleich (2)

Der Zuschuss je Einwohner bei den Gemeinschaftseinrichtungen und anderen Gebäuden lag zwischen rund minus 3 Euro⁸⁴ und rund 62 Euro⁸⁵. Hierbei lag die Gemeinde Söhrewald mit rund 17 Euro zwischen unterem Quartil und Median. Die Kostendeckung lag im Vergleich zwischen rund 16 Prozent und rund 104 Prozent⁸⁴. Die Gemeinde stellte mit einem Kostendeckungsgrad von rund 22 Prozent einen Wert zwischen Minimum und unterem Quartil.

⁸⁴ Die in die Betrachtung einbezogenen ILV-Planwerte von Berkatal führen zu einem Überschuss.

⁸⁵ Ranstadt führt eine hohe Zahl von Gebäuden und Bürgerhäusern, die durch die konsequenten ILV-Buchungen im Vergleich höher belastet werden.

Für die öffentlichen Grünflächen gaben die Kommunen zwischen rund 1 Euro⁸⁶ und rund 37 Euro je Einwohner im Prüfungszeitraum aus. Der Kostendeckungsgrad bei den öffentlichen Grünflächen lag zwischen 0 Prozent und rund 52 Prozent⁸⁷. Die Gemeinde Söhrewald unterhielt keine öffentlichen Grünflächen.

Bei Werten zwischen rund minus 154 Euro⁸⁸ und rund 25 Euro je Einwohner im Vergleich für sonstige freiwillige Leistungen stellte die Gemeinde Söhrewald mit rund 16 Euro einen Wert zwischen oberem Quartil und Maximum. Die Kostendeckungsgrade der Kommunen lagen bei den sonstigen freiwilligen Leistungen zwischen rund 0 Prozent und rund 1.032 Prozent⁸⁸. Hohe Kostendeckungsgrade bei den sonstigen freiwilligen Leistungen erzielten Kommunen mit beispielsweise Erträgen aus der Verpachtung von Deponie- oder Steinbruchflächen, dem Betrieb von Seniorenzentren und Photovoltaikanlagen oder einem Campingplatz. Die Gemeinde Söhrewald lag mit rund 40 Prozent zwischen Median und oberem Quartil.

Bei den vorgenannten Kennzahlen ist zu beachten, dass die Kommunen die ILV unterschiedlich handhabten. Daher werden die Werte der freiwilligen Leistungen entscheidend vom Buchungsverhalten der Kommunen beeinflusst. Die Gemeinde Söhrewald buchte bei den freiwilligen Leistungen Kosten der ILV sowie direkte Personalaufwendungen anderer Teilhaushalte.

Mit den vorgenannten Kennzahlen soll den Kommunen Gelegenheit gegeben werden, die Angemessenheit der Gesamtaufwendungen für freiwillige Leistungen im Vergleich zu beurteilen und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit einzuordnen.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, ihre freiwilligen Leistungen regelmäßig zu überprüfen und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu entscheiden, ob sie diese in der gegebenen Form weiterführen kann. Dabei ist die prognostizierte Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung zu berücksichtigen.⁸⁹

86 Amöneburg, Guxhagen, Söhrewald und Waldsolms gaben an, ausschließlich Straßenbegleitgrün oder Grünanlagen auf den Friedhöfen sowie Spielplätzen zu unterhalten.

87 Liebenau buchte die Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen ab dem Haushaltsjahr 2018 im Teilhaushalt unbebaute Grundstücke und konnte keine tiefergehende Auswertung ausweisen. Der hohe Kostendeckungsgrad wird daher durch Pachterträge erzeugt.

88 Beselich vereinnahmte hohe Erträge aus der Verpachtung eines Steinbruchs sowie dem Betrieb von Photovoltaikanlagen.

89 Vgl. Ziffer 5.3 Bevölkerungsentwicklung und -struktur

8.4 Gebührenhaushalte

Die Kommunen sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten (Gebühren und Beiträge) zu beschaffen (Einnahmenbeschaffungsgrundsatz des § 93 Absatz 2 HGO⁹⁰). Maßgeblich für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen ist das Gesetz über kommunale Abgaben (Kommunalabgabengesetz – KAG)⁹¹ und hier insbesondere § 10 KAG⁹² für Benutzungsgebühren.

Nach dem im KAG festgeschriebenen Kostendeckungsgebot (§ 10 Absatz 1 KAG⁹²) soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die Einrichtung decken, gleichzeitig soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung⁹³ und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (§ 10 Absatz 2 Satz 2 KAG⁹²).

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht (§ 10 Absatz 2 Satz 3 KAG⁹²), das heißt die Beiträge und Zuschüsse Dritter vermindern das zu verzinsende Anlagekapital. Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionen sind mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge in einem der Abschreibungsdauer entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden (§ 10 Absatz 2 Satz 4 KAG⁹²). Im Umkehrschluss sind bei der Ermittlung der Abschreibungen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht um den aus Zuschüssen Dritter aufgebrachten Kapitalanteil zu kürzen.⁹⁴

Werden die Kosten von den Einnahmen abgezogen, ergibt sich eine Kostenunterdeckung oder Kostenüberdeckung. Erwirtschaftete Unterdeckungen sollen und erwirtschaftete Überdeckungen müssen innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre in der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden (§ 10 Absatz 2 Satz 7 KAG⁹²). Die Kalkulation der Gebühren

90 § 93 HGO – Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern
zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

91 In der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018, GVBl. S. 247

92 § 10 KAG – Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

93 Vgl. Exkurs zur ILV unter 8.1 Allgemeine Verwaltung

94 Vgl. 190. Vergleichende Prüfung „Abwasserverbände“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/3908, S. 232 ff sowie 217. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, Hessischer Landtag, LT-Drs. 20/3456, S. 141

ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und erfordert eine Vor- und Nachkalkulation (§ 10 Absatz 2 Satz 1 KAG⁹²).

Nach der GemHVO sind Gebührenüberdeckungen in der Schlussbilanz als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen⁹⁵, da sie Fremdkapitalcharakter haben. Dies erfordert, unabhängig vom gewählten Kalkulationszeitraum, eine jährliche Feststellung der Über- und Unterdeckungen durch Nachkalkulation. Daher muss jährlich zwingend eine Nachkalkulation als Bestandteil der Jahresabschlussarbeiten erstellt werden, da die Kommune kein Wahlrecht zur Bildung des Sonderpostens hat.⁹⁶

Die in Vorkalkulationen berücksichtigten Überdeckungen aus Vorjahren sind entsprechend durch Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich zu buchen und bei der Nachkalkulation zu berücksichtigen. Dies gilt für die in Vorkalkulationen berücksichtigten Unterdeckungen entsprechend.⁹⁷

Die Überörtliche Prüfung hatte in der 217. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ einen Leitfaden zu wesentlichen Bestandteilen der Gebührenkalkulation erarbeitet, auf den wir verweisen.⁹⁸

Zu den bei der 230. Vergleichenden Prüfung näher betrachteten Gebührenhaushalten zählen die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung. Nachfolgend werden zentrale Aspekte der Gebührenkalkulation betrachtet.

Wasserversorgung

Die Zuständigkeit und Gebührenhoheit für die Wasserversorgung lagen bei der Gemeinde Söhrewald. Mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH Kassel bestand ein Vertrag über die technische Betriebsführung. Zur Bewertung der Rechtssicherheit prüften wir, ob

95 § 41 GemHVO – Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(7) Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben [...] erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

96 Hinweise zu § 41 GemHVO

17. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Abs. 7) wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gebildet, wenn die tatsächlichen Erträge der Einrichtung höher sind als die Aufwendungen. Dieser Ertrag muss nach dem Äquivalenzprinzip den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen. Dabei ist § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG zu beachten.

Amerkamp/Kröckel/Rauber, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 13. Nachlieferung von Mai 2021, zu § 41 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden
Randziffer 143, S. 79 bis 81

[...] Unabhängig vom festgelegten Kalkulationszeitraum bestimmt § 41 Abs. 7 GemHVO, dass für die Frage, ob ein Sonderposten zu bilden oder ggf. aufzulösen ist, auf das Haushaltsjahr abgestellt werden muss. Die Feststellung der Über- oder Unterdeckung mit der entsprechenden Folge für die Veränderung des Sonderpostens ist daher für jedes Jahr des Kalkulationszeitraumes vorzunehmen. [...] Auch wenn die Kommune nach Maßgabe des KAG einen mehrjährigen Kalkulationszeitraum gewählt hat (z. B. drei Jahre), ist daher jeweils nach Ablauf jedes Jahres durch eine Betriebsabrechnung festzustellen, ob und ggf. wie hoch die tatsächliche Kostendeckung ist und welche Abweichungen von den kalkulatorischen Planvorgaben für dieses Jahr entstanden sind.

Randziffer 147, S. 85 bis 86

[...] Die Gemeinde hat daher zu jedem Bilanzstichtag bei allen öffentlichen Einrichtungen, für die Benutzungsgebühren gem. § 10 KAG erhoben werden, unabhängig von dem Grad der geplanten Kostendeckung zu überprüfen, ob und welche Kostenüber- oder -unterdeckungen angefallen sind. Zur Bildung des Sonderpostens besteht kein Wahlrecht. [...]

97 Vgl. Amerkamp/Kröckel/Rauber, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 13. Nachlieferung von Mai 2021, zu § 41 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden, Randziffer 143 ff., S. 79 ff.

98 Vgl. 217. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 139 ff.

die Gebühren kalkuliert und inwieweit die Kostendeckung im Anschluss an den Kalkulationszeitraum überprüft wurden. Ansicht 54 zeigt, ob Vor- und Nachkalkulationen für alle Jahre vorlagen und welchen kalkulatorischen Zinssatz die Kommunen für die Kalkulationen festlegten. Darüber hinaus stellt die Ansicht allgemeine und besondere Komponenten gemäß § 10 Absatz 2 KAG dar.

Gebührenkalkulation der Wasserversorgung im Vergleich ¹⁾														
	Vorkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Nachkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Kalkulatorischer Zinssatz	Allgemeine Komponenten der Kalkulation					Besondere Komponenten der Vorkalkulation					
				Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Berücksichtigung des kommunalen Löschwasseranteils	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	Herausrechnung der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
Allendorf (Eder)	✓	⊖	1,00 %	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Amöneburg	✓	⊖	3,40 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	●	●	✓
Berkatal	●	⊖	●	✓	✓	●	●	●	✓	●	✓	●	●	●
Beselich	⊖	✓	4,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊖	✓	✓	✓	✓
Brombachtal	✓	⊖	3,00 %	✓	✓	✓	⊖	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Espenau ²⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Guxhagen	✓	●	5,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Helsa	●	●	5,00 %	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Hohenroda ²⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kalbach	⊖	⊖	3,50 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●
Leun	⊖	●	2,50 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	⊖	⊖	✓
Liebenau	⊖	⊖	4,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Meißen	✓	✓	4,00 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mittenaar	●	✓	4,50 %	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Neu-Eichenberg ²⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Ranstadt	⊖	●	4,00 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Söhrewald	⊖	⊖	5,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Waldsolms	✓	⊖	4,00 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	●
oberes Quartil			4,38 %											

¹⁾ Die einzelnen Komponenten wurde anhand der letzten Kalkulationen im Prüfungszeitraum bewertet.
²⁾ Die Wasserversorgung wird durch einen Verband sichergestellt.
 ● und ● = nein, ✓ und ✓ = ja, ⊖ und ⊖ = teilweise erfüllt, – = nicht zutreffend
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 54: Gebührenkalkulation der Wasserversorgung im Vergleich

Im Prüfungszeitraum hatte die Gemeinde Söhrewald Vorkalkulationen für die Jahre 2016 und 2017 durch externe Dienstleister erstellen lassen. Für die Jahre 2021 und 2022 lag ebenfalls eine Vorkalkulation eines externen Dienstleisters vor, der im Zuge dessen die Jahre 2016 bis 2018 nachkalkuliert hatte. Für die Jahre 2018 bis 2020 lagen keine Vorkalkulationen sowie für die Jahre 2019 und 2020 keine Nachkalkulationen vor. Dies war nicht sachgerecht, nicht wirtschaftlich und nicht rechtmäßig. Die Gemeinde ist nach dem KAG zur Vorkalkulation für alle Jahre sowie zur Erhebung von kostendeckenden Gebührensätzen und nach der GemHVO zur jährlichen Nachkalkulation verpflichtet.^{92, 95, 96, 97}

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 18. April 2016⁹⁹ klargestellt, dass für die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Allgemeinheit – hier für Feuerlöschzwecke – eine Entlastung der Gebührenzahler bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen ist. Hierfür ist gemäß vorgenanntem Urteil „in der Regel ein Anteil von 3 Prozent an den Gesamtkosten“ als angemessen anzusehen. Die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bei der Gemeinde Söhrewald in den Kalkulationen mit einem Abzug in Höhe von 5 Prozent berücksichtigt. Die Gemeinde hatte in der Finanzbuchhaltung die entsprechenden Erlöse über die ILV gebucht.

Die Auflösung der Sonderposten ist um Drittfinanzierungsanteile zu kürzen. Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 KAG⁹² dürfen Abschreibungen vollständig abgebildet werden, sofern die aus Beiträgen finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition zu den Abschreibungen kostenmindernd aufgelöst werden. Die Auflösungspflicht besteht jedoch nur für beitragsfinanzierte Anteile und nicht für Finanzierungsanteile des Landes an einer Investitionsmaßnahme. Nach der Novellierung des KAG wurde in den Hinweisen zur Gemeindehaushaltsverordnung klargestellt, dass die Investitionszuweisungen des Landes nicht der Entlastung der Gebührenzahler, sondern der Entlastung der Kommunen dienen sollen.¹⁰⁰ Diese Erträge waren in den Kalkulationen der Gemeinde Söhrewald nicht gebührenmindernd berücksichtigt. Jedoch fehlten in der Finanzbuchhaltung die entsprechenden Buchungen über die ILV. Die fehlenden Buchungen in der Finanzbuchhaltung waren nicht sachgerecht.

Die Gemeinde Söhrewald stellte aufgrund der erst im Nachgang zu den Jahresabschlüssen erstellten Nachkalkulationen für die Jahre 2016 bis 2018, der fehlenden Nachkalkulationen für die Jahre 2019 und 2020 sowie fehlender ILV-Buchungen im gesamten Prüfungszeitraum nicht sicher, dass Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der Höhe nach korrekt ermittelt und dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt wurden. Der Ausgleich der Über- und Unterdeckungen war jedoch in den Vorkalkulationen und damit innerhalb eines fünf Jahre nicht überschreitenden Kalkulationszeitraums vorgehen.

Die Gemeinde hatte seit dem letzten geprüften Jahresabschluss 2009 keine Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich mehr vorgenommen. Nach Aussage der Verwaltung sollte dies im Zuge der Jahresabschlussprüfungen in Absprache mit der Revision des Landkreises Kassel geschehen. Dies war nicht sachgerecht. Die Ermittlung von Über- und Unterdeckungen ist durch Nachkalkulation im Zuge der Jahresabschlusserstellung durchzuführen. Überdeckungen sind dem Sonderposten zuzuführen und Unterdeckungen sollten dem Sonderposten entnommen werden.^{95, 96, 97} Durch fehlende Nachkalkulationen und damit einhergehende fehlende oder fehlerhafte Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich besteht die Gefahr, dass im Jahresabschluss ein falsches ordentliches Ergebnis ausgewiesen wird.

99 Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18. April 2016, Az. 5 C 2174/13.N,
(Quelle: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/search>, abgerufen am 30. Juli 2020)

100 Vgl. Hinweise zu § 38 GemHVO

3. Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen. [...]

Zur Feststellung der Kostendeckung haben wir in einem ersten Schritt das Produkt Wasserversorgung auf Grundlage der im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 in der Finanzbuchhaltung gebuchten ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie internen Leistungsverrechnungen einer Betrachtung unterworfen. Hierbei rechneten wir fehlende Jahresabschlussbuchungen aufgrund vorläufiger Werte mit ein (vergleiche Ansicht 55).

Wasserversorgung in der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	501.694 €	516.085 €	547.193 €	537.350 €	538.033 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-330.045 €	-356.328 €	-407.289 €	-439.935 €	-450.334 €
Ordentliches Ergebnis	171.649 €	159.758 €	139.904 €	97.415 €	87.699 €
Erlöse der internen Leistungsverrechnung	22.354 €	23.757 €	24.912 €	28.640 €	29.294 €
Kalkulatorische Anlageverzinsung	-68.240 €	-65.553 €	-62.087 €	-56.203 €	-50.340 €
sonstige Kosten der internen Leistungsverrechnung	-48.874 €	-53.268 €	-51.901 €	-76.664 €	-85.213 €
Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	76.890 €	64.694 €	50.828 €	-6.811 €	-18.560 €
kumuliertes Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	167.040 €				
nachrichtlich: Nachbuchungen Jahresabschlussbuchungen wegen vorläufiger Werte					
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	–	–	–	–	17.703 €
Abschreibungen	–	–	–	–	-134.959 €
Erlöse der internen Leistungsverrechnung	–	–	–	–	29.294 €
Kalkulatorische Anlageverzinsung	–	–	–	–	-50.340 €
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 55: Wasserversorgung in der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Die Betrachtung zeigte, dass die in der Wasserversorgung erzielten Erträge und Erlöse die Aufwendungen und Kosten kumuliert im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 abdeckten. Für den gesamten Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 ergab sich in der Finanzbuchhaltung kumuliert eine Überdeckung in Höhe von rund 167.000 Euro.

Wir stellten fest, dass die Gemeinde die kalkulatorische Verzinsung nach der Restbuchwertmethode zum Jahresende berechnete und dabei einen Zinssatz von 5,0 Prozent verwendete. Gemäß Kommentierung zum KAG ist der Restbuchwert zum Beginn der Kalkulationszeit anzusetzen.¹⁰¹ Dies führt zu einer Verschiebung der kalkulatorischen Verzinsung um ein Jahr.

Aufgrund der fehlenden Buchungen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie der um ein Jahr verschobenen kalkulatorischen Verzinsung berichtigten wir in einem zweiten Schritt die Werte der Finanzbuchhaltung. Hierdurch ermittelten wir überschlägig das Ergebnis nach dem KAG, das wir in Ansicht 56 für den Prüfungszeitraum darstellen.

¹⁰¹ Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 64. Erg.Lfg. von März 2021, zu § 6 Benutzungsgebühren, Randziffer 153, S. 93

Überschlägige Berechnung nach KAG Wasserversorgung in der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	76.890 €	64.694 €	50.828 €	-6.811 €	-18.560 €
zuzüglich gebuchte kalkulatorische Verzinsung	68.240 €	65.553 €	62.087 €	56.203 €	50.340 €
abzüglich rechnerische kalkulatorische Verzinsung	-73.890 €	-68.207 €	-65.532 €	-62.068 €	-56.184 €
abzüglich Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten der öffentlichen Hand	-2.736 €	-2.736 €	-2.736 €	-2.736 €	-2.736 €
überschlägiges Ergebnis nach KAG	68.504 €	59.304 €	44.646 €	-15.413 €	-27.141 €
kumuliertes überschlägiges Ergebnis nach KAG	129.900 €				
Kostendeckungsgrad nach KAG	115,1 %	112,4 %	108,5 %	97,3 %	95,4 %
kumulierter Kostendeckungsgrad nach KAG	104,9 %				
1) ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 56: Überschlägige Berechnung nach KAG Wasserversorgung in der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Aus Ansicht 56 wird ersichtlich, dass das überschlägig ermittelte Ergebnis nach KAG im Vergleich zu den Werten der Finanzbuchhaltung eine niedrigere Überdeckung ausweist. Kumuliert lag das überschlägige Ergebnis nach KAG für den Prüfungszeitraum bei 129.900 Euro Überdeckung. Die Gemeinde hatte zum 1. Januar 2021 bereits eine Gebührenanpassung beschlossen, in der der Ausgleich von Unterdeckungen bis zum Jahr 2015 und der Überdeckungen der Jahre 2016, 2017 sowie teilweise 2018 eingerechnet war.

Der Kostendeckungsgrad der Wasserversorgung lag im Prüfungszeitraum zwischen 95,4 Prozent im Jahr 2020 und 115,1 Prozent im Jahr 2016. Für den Prüfungszeitraum kumuliert lag der Kostendeckungsgrad bei 104,9 Prozent.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, weiterhin Vorkalkulationen für die Wassergebühren zu erstellen, kostendeckende Gebühren zu berechnen, diese zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Weiterhin sind im Zuge der Jahresabschlussarbeiten jährlich Nachkalkulationen zur Bemessung von Über- oder Unterdeckungen entsprechend GemHVO zu erstellen.¹⁰² Gebührenüberdeckungen sind dem Sonderposten für den Gebührenausschlag in der in der Nachkalkulation ermittelten Höhe zuzuführen. Gebührenüberdeckungen und Gebührenunterdeckungen sollten in den nachfolgenden Vorkalkulationen berücksichtigt werden. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sollten über die interne Leistungsverrechnung in der Finanzbuchhaltung in den Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ gebucht werden.

Abwasserbeseitigung

Die Zuständigkeit und Gebührenhoheit für die Abwasserbeseitigung lagen bei der Gemeinde Söhrewald. Durch die Mitgliedschaft im Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre sowie dem Abwasserverband Mülmischtal stellte sie die Behandlung der Abwässer in den jeweiligen Kläranlagen sicher. Zur Bewertung der Rechtssicherheit prüften wir, ob die Gebühren kalkuliert und inwieweit die Kostendeckung im Anschluss an den Kalkulationszeit-

¹⁰² Vgl. § 41 Absatz 7 GemHVO i. V. m. Hinweise zu § 41 GemHVO Nr. 17 i. V. m. Amerkamp/Kröckel/Rauber, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Stand: 13. Nachlieferung von Mai 2021, zu § 41 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden, Randziffer 143, S. 79 bis 81

raum überprüft wurden. Ansicht 57 zeigt, ob Vor- und Nachkalkulationen für alle Jahre vorlagen und welchen kalkulatorischen Zinssatz die Kommunen für die Kalkulationen festlegten. Darüber hinaus stellt die Ansicht allgemeine und besondere Komponenten gemäß § 10 Absatz 2 KAG dar.

Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich ¹⁾															
	Vorkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Nachkalkulationen für gesamten Prüfungszeitraum	Kalkulatorischer Zinssatz	Allgemeine Komponenten der Kalkulation						Besondere Komponenten der Vorkalkulation					
				Gesplittete Abwassergebühren	Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Beitrag für Straßenentwässerung berücksichtigt	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	Herausrechnung der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
Allendorf (Eder)	✓	⊗	1,00 %	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Amöneburg	✓	⊗	3,40 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	✓
Berkatal	⊗	●	●	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	●	✓	●	●	●
Beselich	⊗	✓	4,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊗	✓	✓	✓	✓
Brombachtal	⊗	⊗	4,00 %	✓	✓	✓	✓	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Espenau	⊗	⊗	4,50 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Guxhagen	✓	⊗	5,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓
Helsa	●	●	5,00 %	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Hohenroda ²⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kalbach	●	⊗	3,50 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●
Leun	⊗	●	2,50 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	⊗	⊗	✓
Liebenau	⊗	●	4,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Meißen	✓	✓	4,00 %	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mittenaar	●	✓	4,50 %	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Neu-Eichenberg ²⁾	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Ranstadt	⊗	⊗	2,30 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓
Söhrewald ³⁾	⊗	⊗	5,00 %	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊗	✓	✓	✓	✓
Waldsolms	✓	⊗	4,00 %	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●
oberes Quartil			4,50 %												

¹⁾ Die einzelnen Komponenten wurde anhand der letzten Kalkulationen im Prüfungszeitraum bewertet.

²⁾ Die Abwasserbeseitigung wird durch einen Verband sichergestellt.

³⁾ Der Punkt Berücksichtigung von Gebührenüber-/unterdeckungen wurde als teilweise bewertet, da im Bereich der Niederschlagswassergebühr in der letzten Vorkalkulation, aufgrund Neuberechnungen der Straßenflächen, ein Ausgleich nicht berücksichtigt war.

● und ● = nein, ✓ und ✓ = ja, ⊗ und ⊗ = teilweise erfüllt, – = nicht zutreffend

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 57: Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich

Im Prüfungszeitraum hatte die Gemeinde Söhrewald Vorkalkulationen für die Jahre 2016 und 2017 durch externe Dienstleister erstellen lassen. Für die Jahre 2021 und 2022 lag ebenfalls eine Vorkalkulation eines externen Dienstleisters vor, der im Zuge dessen die Jahre 2016 bis 2018 nachkalkuliert hatte. Für die Jahre 2018 bis 2020 lagen keine Vorkalkulationen sowie für die Jahre 2019 und 2020 keine Nachkalkulationen vor. Dies war nicht sachgerecht, nicht wirtschaftlich und nicht rechtmäßig. Die Gemeinde ist nach dem KAG zur Vorkalkulation für alle Jahre sowie zur Erhebung von kostendeckenden Gebührensätzen und nach der GemHVO zur jährlichen Nachkalkulation verpflichtet.^{92, 95, 96, 97}

Die Auflösung der Sonderposten ist um Drittfinanzierungsanteile zu kürzen. Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 KAG⁹² dürfen Abschreibungen vollständig abgebildet werden, sofern die aus Beiträgen finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition zu den Abschreibungen kostenmindernd aufgelöst werden. Die Auflösungspflicht besteht jedoch nur für beitragsfinanzierte Anteile und nicht für Finanzierungsanteile des Landes an einer Investitionsmaßnahme. Nach der Novellierung des KAG wurde in den Hinweisen zur Gemeindehaushaltsverordnung klargestellt, dass die Investitionszuweisungen des Landes nicht der Entlastung der Gebührenzahler, sondern der Entlastung der Kommunen dienen sollen.¹⁰³ Diese Erträge waren in den Kalkulationen der Gemeinde Söhrewald nicht gebührenmindernd berücksichtigt. Jedoch fehlten in der Finanzbuchhaltung die entsprechenden Buchungen über die ILV. Die fehlenden Buchungen in der Finanzbuchhaltung waren nicht sachgerecht.

Die Gemeinde Söhrewald stellte aufgrund der erst im Nachgang zu den Jahresabschlüssen erstellten Nachkalkulationen für die Jahre 2016 bis 2018, der fehlenden Nachkalkulationen für die Jahre 2019 und 2020 sowie fehlender ILV-Buchungen im gesamten Prüfungszeitraum nicht sicher, dass Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der Höhe nach korrekt ermittelt und dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt wurden. Der Ausgleich der Über- und Unterdeckungen war jedoch in den Vorkalkulationen und damit innerhalb eines fünf Jahre nicht überschreitenden Kalkulationszeitraums vorgehen.

Die Gemeinde hatte seit dem letzten geprüften Jahresabschluss 2009 keine Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich mehr vorgenommen. Nach Aussage der Verwaltung sollte dies im Zuge der Jahresabschlussprüfungen in Absprache mit der Revision des Landkreises Kassel geschehen. Dies war nicht sachgerecht. Die Ermittlung von Über- und Unterdeckungen ist durch Nachkalkulation im Zuge der Jahresabschlusserstellung durchzuführen. Überdeckungen sind dem Sonderposten zuzuführen und Unterdeckungen sollten dem Sonderposten entnommen werden.^{95, 96, 97} Durch fehlende Nachkalkulationen und damit einhergehende fehlende oder fehlerhafte Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich besteht die Gefahr, dass im Jahresabschluss ein falsches ordentliches Ergebnis ausgewiesen wird.

Zur Feststellung der Kostendeckung haben wir in einem ersten Schritt das Produkt Abwasserbeseitigung auf Grundlage der im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 in der Finanzbuchhaltung gebuchten ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie interne Leistungsverrechnungen einer Betrachtung unterworfen. Hierbei rechneten wir fehlende Jahresabschlussbuchungen aufgrund vorläufiger Werte mit ein (vergleiche Ansicht 58).

103 Vgl. Hinweise zu § 38 GemHVO

3. Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen. [...]

Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	836.746 €	865.722 €	852.945 €	820.721 €	841.609 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-840.026 €	-830.506 €	-764.601 €	-764.470 €	-709.226 €
Ordentliches Ergebnis	-3.280 €	35.215 €	88.344 €	56.251 €	132.383 €
Erlöse der internen Leistungsverrechnung	133.063 €	133.063 €	133.063 €	133.063 €	133.063 €
Kalkulatorische Anlageverzinsung	-78.750 €	-100.456 €	-96.245 €	-96.532 €	-91.781 €
sonstige Kosten der internen Leistungsverrechnung	-964 €	-1.898 €	0 €	-3.419 €	-3.149 €
Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	50.069 €	65.925 €	125.162 €	89.363 €	170.516 €
kumuliertes Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	501.036 €				
nachrichtlich: Nachbuchungen Jahresabschlussbuchungen wegen vorläufiger Werte					
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	–	–	–	–	102.188 €
Abschreibungen	–	–	–	–	-197.209 €
Kalkulatorische Anlageverzinsung	–	–	–	–	-91.781 €
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 58: Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Die Betrachtung zeigte, dass die in der Abwasserbeseitigung erzielten Erträge und Erlöse die Aufwendungen und Kosten kumuliert im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 abdeckten. Für den gesamten Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 ergab sich in der Finanzbuchhaltung kumuliert eine Überdeckung in Höhe von rund 501.000 Euro.

Wir stellten fest, dass die Gemeinde die kalkulatorische Verzinsung nach der Restbuchwertmethode zum Jahresende berechnete und dabei einen Zinssatz von 5,0 Prozent verwendete. Gemäß Kommentierung zum KAG ist der Restbuchwert zum Beginn der Kalkulationszeit anzusetzen.¹⁰¹ Dies führt zu einer Verschiebung der kalkulatorischen Verzinsung um ein Jahr. Weiterhin stellten wir fest, dass die Gemeinde Zinsaufwendungen eines WI-Bank-Darlehens direkt dem Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung zugeordnet hatte. Der Zinsaufwand war bei der Buchung der kalkulatorischen Verzinsung im Prüfungszeitraum nicht berücksichtigt worden. Dies war nicht sachgerecht. Die effektiv gezahlten Fremdkapitalzinsen können nicht zusätzlich als Kostenposition angesetzt werden und sind daher von der ermittelten kalkulatorischen Verzinsung abzuziehen.

Des Weiteren stellten wir fest, dass die Gemeinde die Straßenentwässerungsanteile im Prüfungszeitraum über die ILV buchte. Dies war nicht sachgerecht. Der Straßenentwässerungsanteil ist als Abwassergebühr über die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten als ordentlicher Ertrag zu buchen.¹⁰⁴

104 Hinweise zu § 4 GemHVO: Teilhaushalte, Budgets

4. [...] Die Grundsteuer für gemeindeeigene Grundstücke und die dafür anfallenden Benutzungsgebühren (Abwassergebühr, Müllabfuhrgebühr, Straßenreinigungsgebühr etc.) gehören nicht zu den internen Leistungsbeziehungen. Sie sind in dem betreffenden Teilergebnishaushalt [...] als Ertrag in den Ansätzen „Grundsteuer“ und „Benutzungsgebühr“ zu berücksichtigen. [...]

Aufgrund der fehlenden Buchungen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, dem fehlenden Abzug der Fremdkapitalzinsen sowie der um ein Jahr verschobenen kalkulatorischen Verzinsung berichtigten wir in einem zweiten Schritt die Werte der Finanzbuchhaltung. Hierdurch ermittelten wir überschlägig das Ergebnis nach dem KAG, das wir in Ansicht 59 für den Prüfungszeitraum darstellen.

Überschlägige Berechnung nach KAG Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	50.069 €	65.925 €	125.162 €	89.363 €	170.516 €
zuzüglich gebuchte kalkulatorische Verzinsung	78.750 €	100.456 €	96.245 €	96.532 €	91.781 €
abzüglich rechnerische kalkulatorische Verzinsung ²⁾	-90.507 €	-85.959 €	-106.706 €	-101.505 €	-100.945 €
abzüglich Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten der öffentlichen Hand	-46.324 €	-46.324 €	-46.324 €	-46.324 €	-46.324 €
überschlägiges Ergebnis nach KAG	-8.012 €	34.098 €	68.377 €	38.067 €	115.029 €
kumuliertes überschlägiges Ergebnis nach KAG	247.559 €				
Kostendeckungsgrad nach KAG	99,1 %	103,7 %	107,8 %	104,4 %	114,1 %
kumulierter Kostendeckungsgrad nach KAG	105,6 %				
1) ohne außerordentliches Ergebnis					
2) beinhaltet Abzug der Fremdkapitalverzinsung					
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 59: Überschlägige Berechnung nach KAG Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Aus Ansicht 59 wird ersichtlich, dass das überschlägig ermittelte Ergebnis nach KAG im Vergleich zu den Werten der Finanzbuchhaltung eine niedrigere Überdeckung ausweist. Kumuliert lag das überschlägige Ergebnis nach KAG für den Prüfungszeitraum bei rund 247.600 Euro Überdeckung. Die Gemeinde hatte zum 1. Januar 2021 eine Gebührenanpassung beschlossen, in der der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen der Jahre 2015 bis 2018 eingerechnet war.

Der Kostendeckungsgrad der Abwasserbeseitigung lag im Prüfungszeitraum zwischen 99,1 Prozent im Jahr 2016 und 114,1 Prozent im Jahr 2020. Für den Prüfungszeitraum kumuliert lag der Kostendeckungsgrad bei 105,6 Prozent.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, weiterhin Vorkalkulationen für die Abwassergebühren zu erstellen, kostendeckende Gebühren zu berechnen, diese zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Weiterhin sind im Zuge der Jahresabschlussarbeiten jährlich Nachkalkulationen zur Bemessung von Über- oder Unterdeckungen entsprechend GemHVO zu erstellen.¹⁰² Gebührenüberdeckungen sind dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der in der Nachkalkulation ermittelten Höhe zuzuführen. Gebührenüberdeckungen und Gebührenunterdeckungen sollten in den nachfolgenden Vorkalkulationen berücksichtigt werden. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sollten über die interne Leistungsverrechnung in der Finanzbuchhaltung in den Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ gebucht werden. Bei der kalkulatorischen Verzinsung sind die effektiven Fremdkapitalzinsen in Abzug zu bringen.

Kalkulatorische Verzinsung

Nach den Vorgaben des KAG soll bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt werden. Aufgrund fehlender verbindlicher Regelungen zur Höhe der Verzinsung ergeben sich für die Kommunen bei der Festsetzung des Zinssatzes der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung Spielräume, die sich unmittelbar auf die Gebühren und die Haushaltslage auswirken.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 11. November 2015 eine Leitlinie zur Ermittlung eines angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes vorgegeben.¹⁰⁵ Danach soll sich die Höhe des Zinssatzes an den langfristigen Durchschnittsverhältnissen am Kapitalmarkt, so bei der Abwasserbeseitigung einem 50-Jahres-Zeitraum, orientieren. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hält es für angemessen, sich an den Vorgaben des Preisprüfungsrechts zu orientieren, das als Höchstzins einen kalkulatorischen Zinssatz von 6,5 Prozent vorgibt.¹⁰⁶

Die Gemeinde Söhrewald verwendete im Jahr 2020 in den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung einen Zinssatz in Höhe von 5,00 Prozent. Der obere Quartilswert des Vergleichs lag für die Wasserversorgung bei 4,38 Prozent und für die Abwasserbeseitigung bei 4,50 Prozent, so dass sich für die Gemeinde keine Ergebnisverbesserungspotenziale ergaben.

¹⁰⁵ Vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 11. November 2015, Az. 5 K 6187/14, Randziffer 410 ff.

¹⁰⁶ Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 8. April 2014, Az. 5 A 1994/12, Randziffer 49

9. Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr

Die Feuerwehr (FW) in Hessen umfasst die öffentlichen und nichtöffentlichen FWen¹⁰⁷, ihre Aufgaben, Organisation, Ressourcen und Tätigkeiten. Die Gemeinde muss die Freiwillige Feuerwehr (FFW) oder Berufsfeuerwehr (BF) den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig und daher angemessen ausstatten. Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern sind in Hessen verpflichtet eine BF zu unterhalten.¹⁰⁸ Kleinere Kommunen können eine BF unterhalten. In Hessen gibt es derzeit sieben BF (Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Kassel, Offenbach und Wiesbaden) mit rund 1.900 Feuerwehrbeamten. In diesen sieben Städten gibt es zusätzlich FFWen.

Insgesamt bestehen rund 2.430 Orts- und Stadtteilfeuerwehren in Hessen. In diesen gibt es wenige hauptamtliche Einsatzkräfte. In der Regel sind dies Gerätewarte und bei Sonderstatusstädten eine kleine hauptamtliche Mannschaft, die zum Ersteinsatz ausrückt.¹⁰⁹ Ansonsten stellen die FFWen den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe mit ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sicher.¹¹⁰ Alle im Rahmen der 230. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ geprüften Kommunen verfügten über eine FFW.

9.1 Gesetzliche Grundlagen

Ausgangspunkt der Einsatzbereitschaft der FFWen sind die gesetzlichen Grundlagen der Gefahrenabwehr. Grundlage bilden hier die Artikel 1 Satz 1 und Artikel 2 Satz 2 GG mit dem Begriff der „staatlichen Daseinsfürsorge“. Artikel 30 GG regelt die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben als Sache der Länder, soweit das GG keine andere Regelung trifft oder zulässt. Somit ist die friedensmäßige Gefahrenabwehr Ländersache.

Gefahrenabwehrgesetze, die dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen, können in Länderhoheit erlassen werden. Im Bundesland Hessen sind dies

- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)¹¹¹
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)¹¹²
- Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)¹¹³

Artikel 28 GG regelt das Recht der Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst ebenso die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.

107 Bei nichtöffentlichen Feuerwehren handelt es sich um Werkfeuerwehren, die gewerbliche oder sonstige Betriebe oder Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichtet sind zu unterhalten. Vgl. § 14 HBKG (vgl. Fußnote 111)

108 Vgl. § 7 Absatz 2 HBKG (vgl. Fußnote 111)

109 Vgl. § 4a HGO – Kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte

110 Vgl. <https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr>

111 In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014, GVBl. S. 26, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018, GVBl. S. 82

112 In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005, GVBl. I S. 14, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018, GVBl. S. 374

113 In der Fassung vom 16. Dezember 2010, GVBl. I S. 646, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2018, GVBl. S. 580

Das HBKG regelt die Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes. Dabei unterscheidet es zwischen öffentlichen Feuerwehren in der Form einer BF, FFW oder Pflichtfeuerwehr und den nichtöffentlichen Feuerwehren, den Werkfeuerwehren.

Das HBKG stellt auf die Rechte und Pflichten der kommunalen Selbstverwaltung ab, die im Artikel 28 GG, der Verfassung des Landes Hessen und der Hessischen Landkreisordnung verankert sind. Ergänzt wird das HBKG durch die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, auch als Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV)¹¹⁴ bezeichnet. Darüber hinaus regeln bundeseinheitliche Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) die Ausbildung und den Einsatz der FW.

Anhand der rechtlichen Grundlagen stellen wir die Aufgaben dar, die die Kommunen im Zusammenhang mit dem Brandschutz und der allgemeinen Hilfe zu erfüllen haben. Zentrale Pflichten sind dabei die Aufstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr (§ 3 Absatz 1 HBKG) und die Einhaltung der Hilfsfrist von zehn Minuten (§ 3 Absatz 2 HBKG).

Auf Grundlage der HGO (§§ 5 und 51 Nr. 6 HGO) in Verbindung mit dem HBKG (§§ 11, 12 HBKG) regeln die Kommunen die Sicherstellung des Brandschutzes in einer Feuerwehrsatzung und einer Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis. Für die Prüfung der Satzungen legten wir die aktuelle Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebunds (HSGB), des Hessischen Städtetags (HStT) und des Landesfeuerwehrverbands (LFV) Hessen für die Feuerwehrsatzung sowie für die Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis vom 23. Mai 2019¹¹⁵ zugrunde. Ansicht 60 zeigt die Aktualität der Satzungen der Kommunen und das Vorliegen von Gebührenkalkulationen im Vergleich.

Aktualität Satzungen und Gebührenkalkulation im Vergleich				
	Stand der Feuerwehrsatzung (Jahr)	Übereinstimmung mit gemeinsamem Satzungsmuster HSGB/HStT/LFV Hessen (Stand 23.05.2019)	Stand der Feuerwehr- gebührensatzung (Jahr)	liegt eine Gebührenkalkulation vor
Allendorf (Eder)	2013	Ja	2013	Ja
Amöneburg	2017	Ja	2011	Nein
Berkatal	2019	Ja	2003	Nein
Beselich	2018	Ja	2014	Nein
Brombachtal	2018	Ja	2016	Nein
Espenau	2009	Ja	2017	Ja
Guxhagen	2019	Ja	1999	Nein
Helsa	2013	Ja	2016	Ja
Hohenroda	2016	Ja	2013	Nein
Kalbach	2020	Ja	1999	Nein
Leun	2019	Ja	2004	Nein
Liebenau	2016	Ja	2019	Ja
Meißen	2019	Ja	2013	Nein

¹¹⁴ In der Fassung vom 3. Dezember 2010, GVBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013, GVBl. S. 632

¹¹⁵ Vgl. <https://www.feuerwehr-hessen.de/fachinformationen-rechtliches>; abgerufen am 9. August 2021

Aktualität Satzungen und Gebührenkalkulation im Vergleich				
	Stand der Feuerwehrsatzung (Jahr)	Übereinstimmung mit gemeinsamem Satzungsmuster HStG/HStT/LFV Hessen (Stand 23.05.2019)		
Mittenaar	2012	Ja	2020	Ja
Neu-Eichenberg	2018	Ja	2009	Nein
Ranstadt	2014	Ja	2001	Nein
Söhrewald	2017	Ja	2018	Nein
Waldsolms	2020	Ja	2001	Nein
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021				

Ansicht 60: Aktualität Satzungen und Gebührenkalkulation im Vergleich

Im Ergebnis des Vergleichs stellten wir fest, dass Kalbach, Leun und Waldsolms die aktuelle Mustersatzung für die Feuerwehrsatzung anwandten. Bei den älteren Satzungen überprüften wir, ob diese die wesentlichen gesetzlichen Bestandteile aufwiesen. Dies war bei allen Kommunen der Fall. Die im Vergleich geprüften Gebührensatzungen entsprachen alle nicht der Mustersatzung. Allendorf (Eder), Espenau, Helsa, Liebenau und Mittenaar hatten ihre Gebührensatzung auf Grundlage einer Gebührenkalkulation erstellt.

Die Gemeinde Söhrewald stellte ihre Feuerwehrsatzung im Jahr 2017 neu auf und beschloss diese in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27. September 2017. Sie entsprach nicht dem aktuellen gemeinsamen Satzungsmuster aus dem Jahr 2019, wies jedoch die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen auf. Die Gebührensatzung der Gemeinde stammte aus dem Jahr 2018. Eine Gebührenkalkulation lag dieser nicht zugrunde.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, eine neue Gebührensatzung auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation zu beschließen.

9.2 Wirtschaftliche Betrachtung der Feuerwehr

In nachfolgender Ansicht 61 zeigen wir die Entwicklung der Ergebnisse des Brandschutzes sowie der Kennzahlen der Gemeinde Söhrewald im Prüfungszeitraum.

Teilergebnis Brandschutz der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020						
	2016	2017	2018	2019	2020	Mittelwert 2016 bis 2020
Erträge einschließlich Erlöse der internen Leistungsverrechnung	6.732 €	14.219 €	14.344 €	27.077 €	34.668 €	19.408 €
Aufwendungen einschließlich Kosten der internen Leistungsverrechnung	176.117 €	150.805 €	193.629 €	298.631 €	267.008 €	217.238 €
davon Personalaufwendungen	17.131 €	17.056 €	18.506 €	54.899 €	71.081 €	35.735 €
davon Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100.880 €	74.404 €	89.008 €	118.688 €	114.462 €	99.489 €
davon Abschreibungen	30.347 €	31.355 €	55.660 €	71.903 €	69.056 €	51.664 €
davon sonstige Aufwendungen	2.104 €	652 €	3.659 €	17.649 €	6.257 €	6.064 €
davon Kosten der internen Leistungsverrechnung	25.656 €	27.339 €	26.796 €	35.491 €	6.151 €	24.287 €
Ergebnis ¹⁾ nach interner Leistungsverrechnung	-169.385 €	-136.586 €	-179.284 €	-271.555 €	-232.341 €	-197.830 €
Zuschussbedarf je Einwohner	36 €	29 €	38 €	58 €	50 €	42 €
Zuschussbedarf je Ortsteil	56.462 €	45.529 €	59.761 €	90.518 €	77.447 €	65.943 €
¹⁾ ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021						

Ansicht 61: Teilergebnis Brandschutz der Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Bei der Gemeinde Söhrewald lag der Zuschussbedarf des Brandschutzes zwischen rund 136.600 Euro im Jahr 2017 und rund 271.600 Euro im Jahr 2019 sowie im Mittel des Prüfungszeitraums bei rund 197.800 Euro. Es konnte bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den Abschreibungen im Prüfungszeitraum ein vergleichsweise starker Anstieg beobachtet werden. So nahm die Gemeinde im Prüfungszeitraum neue Löschfahrzeuge und Digitalfunk in Betrieb. Je Einwohner ergab sich ein Zuschussbedarf zwischen 29 Euro im Jahr 2017 und 58 Euro im Jahr 2019 sowie im Mittel von rund 42 Euro. Der Zuschussbedarf je Ortsteil lag zwischen rund 45.500 Euro und rund 90.500 Euro sowie im Mittel bei rund 65.900 Euro.

Ansicht 62 zeigt die Kennzahlen zum Teilergebnis Brandschutz der Kommunen für den Prüfungszeitraum im Vergleich.

Kennzahlen zum Teilergebnis Brandschutz 2016 bis 2020 im Vergleich				
	Ordentliche Erträge und Erlöse der ILV	Ordentliche Aufwendungen und Kosten der ILV	Zuschussbedarf je Einwohner	Zuschussbedarf je Orts-/Stadtteil
Allendorf (Eder)	25.006 €	187.247 €	29 €	32.448 €
Amöneburg	18.155 €	159.853 €	28 €	28.340 €
Berkatal	2.795 €	49.710 €	32 €	15.639 €
Beselich	22.873 €	209.663 €	33 €	46.697 €
Brombachtal	24.660 €	181.978 €	45 €	31.464 €

Kennzahlen zum Teilergebnis Brandschutz 2016 bis 2020 im Vergleich				
	Ordentliche Erträge und Erlöse der ILV	Ordentliche Aufwendungen und Kosten der ILV	Zuschussbedarf je Einwohner	Zuschussbedarf je Orts-/Stadtteil
Espenau	36.815 €	190.030 €	30 €	76.607 €
Guxhagen	42.651 €	210.433 €	31 €	27.964 €
Helsa	46.806 €	350.224 €	54 €	75.855 €
Hohenroda	26.835 €	92.112 €	21 €	10.879 €
Kalbach	55.683 €	330.455 €	43 €	39.253 €
Leun	32.871 €	229.655 €	34 €	39.357 €
Liebenau	18.135 €	145.072 €	42 €	15.867 €
Meißner	25.919 €	122.089 €	32 €	13.738 €
Mittenaar	13.405 €	143.326 €	27 €	32.480 €
Neu-Eichenberg	13.188 €	84.928 €	39 €	14.348 €
Ranstadt	15.281 €	265.952 €	49 €	50.134 €
Söhrewald	19.408 €	217.238 €	42 €	65.943 €
Waldsolms	22.748 €	223.775 €	42 €	33.504 €
Minimum	2.795 €	49.710 €	21 €	10.879 €
unteres Quartil	18.140 €	143.763 €	30 €	18.891 €
Median	23.767 €	188.638 €	33 €	32.464 €
oberes Quartil	31.362 €	222.141 €	42 €	44.862 €
Maximum	55.683 €	350.224 €	54 €	76.607 €

Die Kennzahlen des Brandschutzes werden entscheidend von Art und Umfang der ILV der Kommunen beeinflusst. So buchten Helsa, Hohenroda und Neu-Eichenberg keine ILV, Leuna ab dem Jahr 2019 und Liebenau ausschließlich im Jahr 2019 ILV in den Brandschutz. Entsprechend niedriger können die Kennzahlen ausfallen.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 62: Kennzahlen zum Teilergebnis Brandschutz 2016 bis 2020 im Vergleich

Entscheidenden Einfluss auf die vorgenannten Kennzahlen haben Art und Umfang der von den Kommunen gebuchten ILV sowie die Investitionstätigkeit in Gebäude und Fuhrpark. So werden erfahrungsgemäß Feuerwehrfahrzeuge über einen längeren Zeitraum genutzt, als sie in der Anlagenbuchhaltung abgeschrieben werden. Entsprechend niedriger können die Abschreibungen bei einem hohen Bestand an Altfahrzeugen sein. Feuerwehren mit Neu- oder Umbauten von Gerätehäusern aufgrund von Auflagen oder Neuanschaffung von Fahrzeugen in jüngerer Vergangenheit hingegen, haben entsprechend höhere Belastungen aus Abschreibungen.

Wie aus Ansicht 62 zu erkennen ist, lag der Zuschussbedarf für den Brandschutz im Vergleich zwischen 21 Euro und 54 Euro je Einwohner sowie je Orts-/Stadtteil zwischen rund 10.900 Euro und rund 76.600 Euro. Die Gemeinde Söhrewald lag hierbei mit 42 Euro je Einwohner auf dem oberen Quartil sowie je Ortsteil mit rund 65.900 Euro zwischen oberem Quartil und Maximum des Vergleichs.

9.3 Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Wesentliche Grundlage für den Vergleich der FW sind die Bedarfs- und Entwicklungspläne (BEP), die die Kommunen nach dem HBKG¹¹⁶ mindestens alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse früher zu erstellen haben. Bestandteile nach der FwOV sind

- eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
- die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Bedarfsplanung festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Absatz 2 HBKG (Soll-Wert),
- eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und, bei vorliegenden Abweichungen, eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,
- eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,
- die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

Zunächst stellten wir in Hinblick auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit fest, ob die Kommunen dieser Verpflichtung nachkamen und die Bedarfs- und Entwicklungspläne inhaltlich den Vorgaben entsprachen. Die Aktualität der Pläne stellen wir in Ansicht 63 vergleichend dar.

Pflichtbestandteile des Bedarfs- und Entwicklungsplans im Vergleich																		
	Stand (Jahr)	Darstellung Gemeindegebiet	Analyse Gefährdungsarten und -stufen	Angabe besondere Herausforderungen	Personalstärke		Vorschläge Personalerhaltung und -gewinnung	Berücksichtigung Kinder- und Jugendfeuerwehren	Personalverfügbarkeit		Ausbildungsstand		Ausrüstung der Feuerwehr		Regelhilfsfrist § 3 Abs. 2 HBKG		Entwicklungsaussagen für alle abweichenden Punkte	Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel
					Soll	Ist			Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist		
Allendorf (Eder)	2016	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Amöneburg	2014	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Berkatal	2018	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beselich	2017	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Brombachtal	2018	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Espenau	2012	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Guxhagen	2019	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Helsa	2016	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Hohenroda	2017	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kalbach	2013	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

116 Vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 1 HBKG

Pflichtbestandteile des Bedarfs- und Entwicklungsplans im Vergleich																		
	Stand (Jahr)	Darstellung Gemeindegebiet	Analyse Gefährdungsarten und -stufen	Angabe besondere Herausforderungen	Personalstärke		Vorschläge Personalerhaltung und -gewinnung	Berücksichtigung Kinder- und Jugendfeuerwehren	Personalverfügbarkeit		Ausbildungsstand		Ausrüstung der Feuerwehr		Regelhilfsfrist § 3 Abs. 2 HBKG		Entwicklungsaussagen für alle abweichenden Punkte	Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel
					Soll	Ist			Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist		
Leun	2015	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Liebenau	2018	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Meißner	2014	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mittenaar	2019	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Neu-Eichenberg	2014	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ranstadt	2018	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Söhrewald	2016	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Waldsolms	2011	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

■ und ● = nicht vorhanden, und ✓ = vorhanden, und ⊗ = teilweise vorhanden
 Die einzelnen Komponenten wurden anhand des letzten Bedarfs- und Entwicklungsplans der Kommunen bewertet.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 63: Pflichtbestandteile des Bedarfs- und Entwicklungsplans im Vergleich

Der Vergleich zeigte, dass kein BEP der geprüften Kommunen älter als zehn Jahre war. Alle Kommunen erfüllten inhaltlich die Vorgaben¹¹⁷ und die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Mindestanforderungen an eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für ihre FFWen. Sieben Kommunen¹¹⁸ hatten ihr Gemeindegebiet nur teilweise dargestellt.

Die Gemeinde Söhrewald erstellte einen BEP für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe in seiner ersten Fortschreibung im Jahr 2016 und beschloss diesen in der Gemeindevertretersitzung vom 11. März 2017.¹¹⁹ Dieser entsprach inhaltlich weitestgehend den Vorgaben und enthielt die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Mindestanforderungen. Besondere Anforderungen im Bereich der technischen Hilfe wurden an die FFWen der Gemeinde Söhrewald im Bereich der Landesstraßen L 3236, L 3460 und L 3228, einer Grundschule, zwei Kindertagesstätten, eines Schwimmbads, eines Sägewerks sowie eines Basaltbergwerks mit Bitumenmischanlage gestellt.

¹¹⁷ Vgl. Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e. V., Stand Juni 2015

¹¹⁸ Amöneburg, Brombachtal, Guxhagen, Hohenroda, Kalbach, Meißner, Ranstadt

¹¹⁹ Die Gemeinde überarbeitete den BEP im Jahr 2020 und beschloss die Weiterleitung des Entwurfs zur endgültigen Beratung in den gemeindlichen Gremien im Gemeindevorstand vom 19. Januar 2021.

9.4 Struktur der Feuerwehren – Einsatzbereitschaft – Hilfsfristen

Auf Grundlage der BEP und eines im Rahmen der Eingangsbesprechung geführten Fachgesprächs erhoben wir die Struktur der FFWe in den Kommunen und stellten diese zum 31. Dezember 2020 vergleichend dar. Wir erhoben die Zahl der Ortsteile und der Ortsteilfeuerwehren (OFW) sowie der Feuerwehrgerätehäuser. Ansicht 64 zeigt die Struktur im Vergleich.

Struktur der Feuerwehren 2020 im Vergleich					
	Orts-/ Stadtteile	Feuerwehr- gerätehäuser	aktive Einsatz- abteilungen	Kinder- feuerwehren (KFW)	Jugend- feuerwehren (JFW)
Allendorf (Eder)	5	4	4	3	4
Amöneburg	5	5	5	1	5
Berkatal	3	3	3	0	2
Beselich	4	4	4	4	4
Brombachtal	5	4	4	1	1
Espenau	2	1	1	1	1
Guxhagen	6	5	4	3	5
Helsa	4	3	3	3	3
Hohenroda	6	5	4	3	3
Kalbach	7	6	6	3	6
Leun	4	4	4	4	4
Liebenau	8	7	7	3	5
Meißner	7	7	7	1	1
Mittenaar	4	3	3	1	3
Neu-Eichenberg	5	5	1	1	1
Ranstadt	5	5	5	3	4
Söhrewald	3	3	3	1	3
Waldsolms	6	6	6	0	6
Minimum	2	1	1	0	1
unteres Quartil	4	3	3	1	2
Median	5	5	4	2	4
oberes Quartil	6	5	5	3	5
Maximum	8	7	7	4	6
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021					

Ansicht 64: Struktur der Feuerwehren 2020 im Vergleich

Ansicht 64 zeigt, dass an die Kommunen aufgrund ihrer Struktur unterschiedliche Voraussetzungen im Bereich der FWen hatten. Espenau wies mit zwei Ortsteilen, einer Einsatzabteilung, einem Feuerwehrgerätehaus, einer Kinderfeuerwehr (KFW) und einer Jugendfeuerwehr (JFW) die geringsten Werte im Vergleich auf. Liebenau stellte mit acht Stadtteilen sowie je sieben Einsatzabteilungen und Feuerwehrgerätehäusern das Maximum des Vergleichs. Bei den KFWen stellten Beselich und Leun mit jeweils vier sowie bei den JFWen Kalbach und Waldsolms mit jeweils sechs das Maximum des Vergleichs.

Die Gemeinde Söhrewald unterhielt in ihren drei Ortsteilen drei Einsatzabteilungen und drei Feuerwehrgerätehäuser. Sie bewegte sich damit bei den Ortsteilen zwischen Minimum und unteren Quartil, bei den Einsatzabteilungen und Feuerwehrgerätehäusern lag sie auf dem unteren Quartil. In der Gemeinde waren eine KFW und drei JFWen aktiv. Bei den KFWen liegt die Gemeinde damit auf dem unteren Quartil und bei den JFWen zwischen

unterem Quartil und Median des Vergleichs. Fusionen von OFWen fanden im Prüfungszeitraum nicht statt. Die Gemeinde Söhrewald plante die OFWen Eiterhagen und Wattenbach bis zum Jahr 2030 zusammenzulegen und ein neues gemeinsames Feuerwehrgerätehaus zwischen den Ortsteilen zu errichten.

Personelle Einsatzbereitschaft

Zur Darstellung der personellen Einsatzbereitschaft und deren Entwicklung erhoben wir die Zahl der aktiven Einsatzkräfte der OFWen zum 31. Dezember 2020 und verglichen diese mit der Zahl der aktiven Einsatzkräfte zum 31. Dezember 2016.¹²⁰ Wir erhoben die Altersstruktur der aktiven Einsatzkräfte insgesamt einschließlich der Geschlechteraufteilung und stellten dar, welche aktiven Einsatzkräfte innerhalb der kommenden fünf Jahre aus Altersgründen¹²¹ aus dem aktiven Dienst ausscheiden werden. Die Ergebnisse verglichen wir mit den Kennzahlen der Gesamtbevölkerung der Kommunen und bildeten eine Kennzahl je 1.000 Einwohner. Ansicht 65 zeigt die Entwicklung der aktiven Einsatzkräfte.

Entwicklung aktive Einsatzkräfte Gemeinde Söhrewald 2016 zu 2020						
Ortsteilfeuerwehr (OFW)	aktive Einsatzkräfte		davon weibliche Einsatzkräfte		davon 55 Jahre und älter	
	31.12.2016	31.12.2020	31.12.2016	31.12.2020	31.12.2016	31.12.2020
Eiterhagen	21	19	5	4	1	3
Wattenbach	24	24	2	1	3	5
Wellerode	33	35	4	3	2	2
Söhrewald Gesamt	78	78	11	8	6	10
je 1.000 Einwohner	16,5	16,8				
Durchschnittsalter	37,8 Jahre	39,9 Jahre				
in % der aktiven Einsatzkräfte			14,1 %	10,3 %	7,7 %	12,8 %
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021						

Ansicht 65: Entwicklung aktive Einsatzkräfte Gemeinde Söhrewald 2016 zu 2020

Die Zahl der aktiven Einsatzkräfte der Gemeinde Söhrewald blieb im Zeitraum 2016 zu 2020 mit 78 Personen unverändert. Die Zahl der aktiven Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner stieg leicht von 16,5 auf 16,8. Der Anteil der weiblichen Einsatzkräfte sank von 14,1 Prozent um 3,8 Prozentpunkte auf 10,3 Prozent und der Anteil der Einsatzkräfte mit einem Alter von 55 Jahren und älter stieg um 5,1 Prozentpunkte von 7,7 Prozent auf 12,8 Prozent an, während sich das Durchschnittsalter der aktiven Einsatzkräfte von 37,8 Jahre auf 39,9 Jahre erhöhte.

Wir bewerten diese Werte so, dass es der Gemeinde Söhrewald gelang, das Ausscheiden aktiver Einsatzkräfte durch die Gewinnung neuer Einsatzkräfte auszugleichen. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Zahl aktiver Einsatzkräfte zu erhalten.¹²²

Ansicht 66 zeigt den Vergleich der aktiven Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner der Kommunen untereinander einschließlich des Anteils der weiblichen Einsatzkräfte und der Zahl der aktiven Einsatzkräfte, die innerhalb der kommenden fünf Jahre aus Altersgründen ausscheiden.

¹²⁰ Als Datenbasis wurden Auswertungen der „ZMS-Florix“-Software genutzt, die das Land Hessen den FFV seit dem Jahr 2009 zur Verfügung stellte.

¹²¹ Vgl. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 HBKG

¹²² Vgl. Ziffern 9.6 Förderung des Ehrenamts und 9.7 Handlungsempfehlungen

Entwicklung aktive Einsatzkräfte 2020 im Vergleich				
	Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner	davon weibliche Einsatzkräfte in %	davon 55 Jahre und älter in %	Durchschnittsalter
Allendorf (Eder)	19,4	10,1 %	12,8 %	38,5 Jahre
Amöneburg	28,1	5,7 %	5,0 %	35,7 Jahre
Berkatal	45,8	4,5 %	21,2 %	39,9 Jahre
Beselich	20,7	13,6 %	6,8 %	36,3 Jahre
Brombachtal	24,2	6,0 %	13,1 %	38,3 Jahre
Espenau	12,8	12,1 %	16,7 %	38,3 Jahre
Guxhagen	21,4	12,2 %	13,0 %	39,7 Jahre
Helsa	21,7	22,8 %	8,1 %	36,1 Jahre
Hohenroda	34,3	12,4 %	13,3 %	40,0 Jahre
Kalbach	34,1	10,1 %	15,2 %	37,2 Jahre
Leun	14,3	19,5 %	6,1 %	34,4 Jahre
Liebenau	70,2	13,4 %	10,0 %	35,4 Jahre
Meißner	53,6	14,7 %	19,9 %	40,6 Jahre
Mittenaar	12,9	13,1 %	8,2 %	35,2 Jahre
Neu-Eichenberg	27,8	15,7 %	17,6 %	42,2 Jahre
Ranstadt	21,5	16,4 %	18,2 %	37,2 Jahre
Söhrewald	16,8	10,3 %	12,8 %	39,9 Jahre
Waldsolms	25,3	8,3 %	13,3 %	39,1 Jahre
Minimum	12,8	4,5 %	5,0 %	34,4 Jahre
unteres Quartil	19,7	10,1 %	8,7 %	36,1 Jahre
Median	22,9	12,3 %	13,1 %	38,3 Jahre
oberes Quartil	32,6	14,4 %	16,3 %	39,8 Jahre
Maximum	70,2	22,8 %	21,2 %	42,2 Jahre
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021				

Ansicht 66: Entwicklung aktive Einsatzkräfte 2020 im Vergleich

Im Vergleich stellte Espenau mit 12,8 Einsatzkräften je 1.000 Einwohner das Minimum der aktiven Einsatzkräfte sowie Liebenau mit 70,2 Einsatzkräften je 1.000 Einwohner das Maximum des Vergleichs. Den höchsten Anteil weiblicher Einsatzkräfte wies Helsa und den niedrigsten Anteil Berkatal aus. Das höchste Durchschnittsalter hatten die aktiven Einsatzkräfte von Neu-Eichenberg und das niedrigste die Einsatzkräfte in Leun.

Die Gemeinde Söhrewald lag bei der Zahl der aktiven Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner mit 16,8 zwischen Minimum und unterem Quartil, beim Anteil der weiblichen Einsatzkräfte mit 10,3 Prozent und beim Anteil der Einsatzkräfte mit einem Alter von 55 Jahren und älter mit 12,8 Prozent jeweils zwischen unterem Quartil und Median. Beim Durchschnittsalter mit 39,9 Jahren lag die Gemeinde nahe dem oberen Quartil des Vergleichs.

Wir bewerten diese Werte so, dass die Gemeinde Söhrewald bei ihren FFWen Potenzial aufwies, die Zahl der aktiven Einsatzkräfte je 1.000 Einwohner zu steigern und weiterhin Anstrengungen unternehmen sollte, die Zahl der ausscheidenden älteren Mitglieder durch jüngere Nachwuchskräfte auszugleichen.

Zeitliche Einsatzbereitschaft

Für die einzelnen OFWen erhoben wir, in welchem Umfang die FFWen die Einsatzbereitschaft werktags tagsüber¹²³ und zu sonstigen Zeiten innerhalb der gesetzlich angestrebten Hilfsfrist gemäß HRDG¹²⁴ gewährleistete. Hierzu erhoben wir die Zahl der Alarmierungen sowie die Art der Einsätze und stellten fest, inwieweit die OFW die Funktionsanforderung einer Staffel im ersten Abmarsch erfüllte.¹²⁵ Für die Einhaltung der Hilfsfrist legten wir ausschließlich relevante Einsatzereignisse gemäß FwDV 3 zugrunde.¹²⁶ Bei Überschreitungen der Hilfsfrist stellten wir fest, ob die Überschreitung werktags tagsüber oder zu sonstigen Zeiten stattfand. Dabei legten wir einen prozentualen Erfüllungsgrad von 85 Prozent zugrunde, ab dem wir die Hilfsfrist als sachgerecht eingehalten ansahen. Ansicht 67 zeigt die prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist im Prüfungszeitraum.

Prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020										
Ortsteilfeuerwehr (OFW)	werktags tagsüber					sonstige Zeiten				
	2016	2017	2018	2019	2020	2016	2017	2018	2019	2020
Eiterhagen	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Wattenbach	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	100 %	100 %	60 %	100 %	90 %
Wellerode	100 %	90 %	71 %	60 %	79 %	60 %	77 %	60 %	100 %	70 %
Söhrewald Gesamt	100 %	97 %	91 %	87 %	90 %	87 %	92 %	73 %	100 %	87 %

■ = nicht eingehalten, ■ = eingehalten
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 67: Prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist Gemeinde Söhrewald 2016 bis 2020

Die Gemeinde Söhrewald erreichte den Zielwert für die Erfüllung der Hilfsfrist mit allen ihren OFWen werktags tagsüber in allen Jahren des Prüfungszeitraums und zu sonstigen Zeiten in allen Jahren bis auf das Jahr 2018. Zu 100 Prozent erreichte den Erfüllungsgrad werktags tagsüber und zu sonstigen Zeiten in allen Jahren nur die OFW Eiterhagen. Die OFW Wellerode lag werktags tagsüber in den Jahren 2018, 2019 und 2020 und zu sonstigen Zeiten in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2020 unter dem Zielwert. Die OFW Wattenbach erreichte diesen zu sonstigen Zeiten im Jahr 2018 nicht. Hierbei berücksichtigten wir, dass bei den kleineren OFWen die in die Auswertung einzubeziehende Zahl der Einsätze geringer war und sich Überschreitungen bei einzelnen Einsätzen dadurch stärker auswirkten. Die Funktionsanforderung einer Staffel im ersten Abmarsch erfüllte die Gemeinde Söhrewald durchgehend mit allen ihren OFWen.

Wir bewerten die Ergebnisse so, dass es für die Gemeinde Söhrewald insbesondere in ihrer OFW Wellerode zunehmend schwieriger wird, die Einhaltung der Hilfsfrist sicherzustellen.

Die prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist auf der Ebene aller OFWen der jeweiligen Kommune verglichen wir in den Jahren 2016 bis 2020 werktags tagsüber und zu sonstigen Zeiten. Ansicht 68 zeigt diese im Vergleich.

123 Werktags tagsüber definiert die Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

124 § 15 HRDG – Rettungsdienstplan, Fachplan Luftrettung, Bereichsplan

(2) [...] Dabei ist für die Notfallrettung vorzusehen, dass ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von zehn Minuten (Hilfsfrist) erreichen kann; die Hilfsfrist umfasst den Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung bei der zuständigen Zentralen Leitstelle bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittel am Notfallort. [...]

125 Vgl. Feuerwehr Dienstvorschrift 3 (FwDV 3), Stand: Februar 2008

126 1 Allgemeines – FwDV 3

[...] Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen, die aus Explosionen, Überschwemmungen, Unfällen oder ähnlichen Ereignissen entstehen und mit den entsprechenden Einsatzmitteln durchgeführt werden. Dies schließt insbesondere das Retten ein. [...]

Prozentuale Erfüllung Einhaltung der Hilfsfrist 2016 bis 2020 im Vergleich										
	werktags tagsüber					sonstige Zeiten				
	2016	2017	2018	2019	2020	2016	2017	2018	2019	2020
Allendorf (Eder)	60 %	92 %	77 %	70 %	82 %	83 %	86 %	75 %	100 %	83 %
Amöneburg	85 %	88 %	90 %	96 %	91 %	96 %	100 %	97 %	96 %	100 %
Berkatal	–	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	50 %	100 %	–	100 %
Beselich	88 %	64 %	100 %	88 %	90 %	86 %	92 %	100 %	100 %	100 %
Brombachtal	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Espenau	90 %	90 %	97 %	100 %	100 %	83 %	100 %	88 %	94 %	91 %
Guxhagen	94 %	88 %	96 %	91 %	95 %	87 %	100 %	100 %	79 %	100 %
Helsa	100 %	100 %	96 %	91 %	96 %	100 %	95 %	97 %	100 %	100 %
Hohenroda	50 %	40 %	62 %	67 %	0 %	67 %	33 %	83 %	75 %	50 %
Kalbach	80 %	94 %	65 %	76 %	93 %	89 %	82 %	78 %	89 %	92 %
Leun	85 %	83 %	75 %	85 %	87 %	88 %	85 %	90 %	94 %	93 %
Liebenau	80 %	60 %	85 %	67 %	100 %	100 %	89 %	75 %	78 %	83 %
Meißner	88 %	75 %	91 %	85 %	90 %	83 %	91 %	79 %	90 %	94 %
Mittenaar	100 %	100 %	76 %	92 %	95 %	100 %	90 %	93 %	93 %	100 %
Neu-Eichenberg	83 %	90 %	100 %	100 %	100 %	97 %	96 %	80 %	100 %	100 %
Ranstadt	100 %	98 %	100 %	98 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Söhrewald	100 %	97 %	91 %	87 %	90 %	87 %	92 %	73 %	100 %	87 %
Waldsolms	75 %	100 %	82 %	55 %	83 %	96 %	100 %	80 %	58 %	70 %
Minimum	50 %	40 %	62 %	55 %	0 %	67 %	33 %	73 %	58 %	50 %
unteres Quartil	80 %	83 %	77 %	76 %	90 %	86 %	86 %	79 %	87 %	87 %
Median	87 %	90 %	91 %	88 %	93 %	89 %	92 %	88 %	94 %	94 %
oberes Quartil	96 %	98 %	97 %	96 %	100 %	100 %	100 %	97 %	100 %	100 %
Maximum	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

■ = nicht eingehalten, ■ = eingehalten, – = keine relevanten Einsätze, k. A. = keine Angaben
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 68: Prozentuale Erfüllung Einhaltung der Hilfsfrist 2016 bis 2020 im Vergleich

Der Vergleich zeigt, dass die FFWe Amöneburg, Helsa und Ranstadt in allen Jahren des Prüfungszeitraums die prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist sowohl werktags tagsüber wie auch zu sonstigen Zeiten erfüllten. Die FFWe Hohenroda erfüllten diese in keinem Jahr des Prüfungszeitraums. Außerdem stellten Berkatal, Espenau, Guxhagen und Söhrewald mit ihren FFWe die prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist werktags tagsüber durchgängig sicher sowie die FFWe von Beselich, Leun und Mittenaar zu sonstigen Zeiten. Brombachtal konnte keine Daten vorlegen, die eine Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfrist zuließen.

Die Gemeinde Söhrewald stellte mit ihren FFWe die prozentuale Erfüllung der Einhaltung der Hilfsfrist werktags tagsüber in allen Jahren des Prüfungszeitraums und zu sonstigen Zeiten in allen Jahren bis auf das Jahr 2018 sicher. Sie lag werktags tagsüber im Jahr 2016 auf dem Maximum, im Jahr 2017 zwischen Median und oberem Quartil, im Jahr 2018 auf dem Median, im Jahr 2019 zwischen unterem Quartil und Median und im Jahr 2020 auf dem unteren Quartil. Zu sonstigen Zeiten lag der Grad der prozentualen Erfüllung der Hilfsfrist im Vergleich im Jahr 2016 zwischen unterem Quartil und Median, im Jahr 2017 auf dem Median, im Jahr 2018 auf dem Minimum, im Jahr 2019 auf dem Maximum und im Jahr 2020 auf dem unteren Quartil.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, Maßnahmen zu ergreifen¹²⁷, um die Einsatzfähigkeit ihrer FFWe und die Einhaltung der Hilfsfrist dauerhaft sicherzustellen. Dies kann sie über gemeinsame Alarmierungen der OFWe, die Gewinnung zusätzlicher Einsatzkräfte und eine Verringerung der Ausrückzeiten erreichen. Wir empfehlen die Zusammenlegung von Einsatzabteilungen weiterhin zu prüfen, insofern dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Ebenso empfehlen wir, einen Ausbau der IKZ der FFWe in Form der Unterstützung durch die FFWe von Nachbarkommunen zu prüfen.

Qualifizierung

Zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft der FFWe erhoben wir auf der Grundlage der Feuerwehr Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)¹²⁸ über welchen Ausbildungsstand die Einsatzkräfte der Kommunen zum 31. Dezember 2016 verfügten und verglichen diesen mit dem Stand zum 31. Dezember 2020. Hierzu erhoben wir, in welcher Zahl bei den jeweiligen OFW die Qualifikationen Truppführer¹²⁹, Gruppenführer¹³⁰, Zugführer¹³¹ und Atemschutzgeräteträger¹³² vorhanden waren. Zudem erhoben wir, wie viele ausgebildete Atemschutzgeräteträger die Voraussetzungen der Feuerwehr Dienstvorschrift 7 (FwDV 7)¹³³ erfüllten und für Einsätze zur Verfügung standen. Dabei berücksichtigten wir, dass durch die Schließung der Atemschutzübungsstrecken aufgrund der Corona-Pandemie der erforderliche Streckendurchgang und die einsatzrealistische Übung flächendeckend in ganz Hessen im Jahr 2020 nicht möglich war.¹³⁴ Ansicht 69 zeigt die Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte.

Qualifikationen der aktiven Einsatzkräfte Gemeinde Söhrewald 2016 zu 2020								
Ortsteilfeuerwehr (OFW)	Truppführer (F-II)		Gruppenführer (F-III)		Zugführer (F-IV)		Atemschutzgeräteträger	
	2016	2020	2016	2020	2016	2020	2016	2020
Eiterhagen	5	6	5	4	2	2	5	6
Wattenbach	9	11	4	6	1	1	7	8
Wellerode	21	21	11	12	7	7	8	11
Söhrewald Gesamt	35	38	20	22	10	10	20	25

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 69: Qualifikationen der aktiven Einsatzkräfte Gemeinde Söhrewald 2016 zu 2020

Die Zahl der Truppführer in den FFWe der Gemeinde Söhrewald nahm im Berichtszeitraum um drei Personen zu, während die Zahl der Gruppenführer um zwei Personen und die Zahl der Atemschutzgeräteträger um fünf Personen anstieg. Die Zahl der Zugführer blieb gleich.

127 Vgl. Ziffer 9.7 Handlungsempfehlungen

128 Vgl. Feuerwehr Dienstvorschrift 2 (FwDV 2), Stand: Januar 2012

129 Befähigung zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb der Gruppe oder Staffel, Voraussetzung Truppmannschaftsausbildung und mindestens 25 Stunden Lehrgangsausbildung.

130 Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbstständige taktische Einheit sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Gruppenstärke, Voraussetzung Truppführer und 70 Stunden Lehrgangsausbildung.

131 Befähigung zum Führen eines Zuges – einschließlich eines erweiterten Zuges – sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges, Voraussetzung Gruppenführer und 70 Stunden Lehrgangsausbildung.

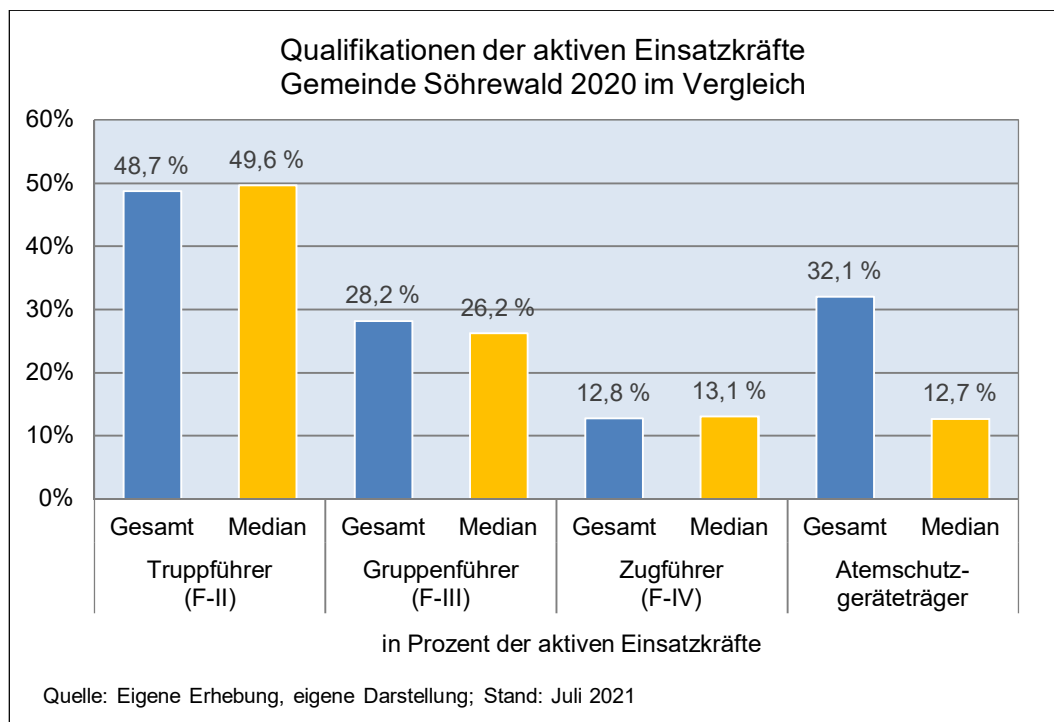
132 Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz, Voraussetzung Truppmannschaftsausbildung und Lehrgang Sprechfunk, Gesundheitsuntersuchung, 25 Stunden Lehrgangsausbildung.

133 Vgl. Feuerwehr Dienstvorschrift 7 (FwDV 7), Stand September 2002 mit Änderungen März 2005

134 Vgl. Ausnahmeerlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HdMIS) vom 13. März 2020, Geschäftszeichen: V 165g 04 07

Da die Zahl der aktiven Einsatzkräfte im Berichtszeitraum mit 78 Personen gleichblieb, bewerten wir diese Ergebnisse so, dass die FFWen der Gemeinde Söhrewald den Ausbildungsstand ihrer aktiven Einsatzkräfte erhöhte und damit die personelle Einsatzbereitschaft verbesserte.

Die Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte verglichen wir mit der Zahl der aktiven Einsatzkräfte insgesamt. Ansicht 70 zeigt die Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte der Gemeinde Söhrewald mit dem Median des Vergleichs.



Ansicht 70: Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte Gemeinde Söhrewald 2020 im Vergleich

Den höchsten Anteil an Truppführern im Verhältnis zu den aktiven Einsatzkräften stellte Mittenaar im Vergleich mit 70,5 Prozent, den niedrigsten Liebenau mit 34,9 Prozent. Bei den Gruppenführern stellte Guxhagen mit 36,5 Prozent das Maximum und Liebenau mit 15,3 Prozent das Minimum. Bei den Zugführern wies Beselich mit 25,4 Prozent das Maximum auf und Liebenau mit 6,2 Prozent das Minimum aus. Der Anteil der Atemschutzgeräteträger war in Ranstadt mit 40,9 Prozent am höchsten und in Helsa mit 2,4 Prozent am niedrigsten. Bei diesen auf kommunaler Ebene erhobenen Werten ist zu berücksichtigen, dass je nach Zahl der OFWen ein entsprechender Anteil an Führungskräften auszubilden und vorzuhalten ist.¹³⁵

Die Gemeinde Söhrewald lag im Vergleich mit 48,7 Prozent bei den Truppführern und mit 12,8 Prozent bei den Zugführern jeweils leicht unter dem Median sowie bei den Gruppenführern mit 28,2 Prozent leicht über dem Median. Beim Anteil der Atemschutzgeräteträger lag sie mit 32,1 Prozent zwischen dem oberen Quartil und Maximum des Vergleichs.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, die Angebote der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS) weiterhin zu nutzen, um den Ausbildungsstand der aktiven Einsatzkräfte ihrer FFWen zu verbessern.

¹³⁵ Vgl. Anlage 7 Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte im Vergleich

9.5 Kinder- und Jugendfeuerwehr

Zur Förderung des Nachwuchses an ehrenamtlichen Einsatzkräften kann jede FW in Hessen eine JFW aufstellen.¹³⁶ Mitglied können Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 17 Jahren sein. Danach ist ein Wechsel in die aktive Einsatzabteilung vorgesehen. Seit dem Jahr 2007 ist durch eine Änderung des HBKG die Einrichtung einer KFW für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres möglich. Dadurch sollen Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig an die Aufgaben und Tätigkeiten der FW herangeführt werden.

Für die einzelnen OFWen erhoben wir, ob die FFWen von diesen Möglichkeiten Gebrauch machten und wie sich die Zahl der Mitglieder entwickelte. Hierzu erhoben wir die Zahl der Mitglieder, getrennt nach Geschlecht zum 31. Dezember 2016 und verglichen diese mit der Zahl zum 31. Dezember 2020. Zusätzlich erhoben wir die Zahl der Übertritte aus den JFWen in die aktive Einsatzabteilung der FFWen in diesem Zeitraum. Ansicht 71 zeigt die Entwicklung der KFWen und JFWen.

Entwicklung Kinder- und Jugendfeuerwehr Gemeinde Söhrewald 2016 zu 2020											
Ortsteilfeuerwehr (OFW)	Kinderfeuerwehr (KFW)				Jugendfeuerwehr (JFW)				gesamt Kinder- und Jugendfeuerwehr		Übertritte in die Einsatzabteilung zwischen 2016 und 2020
	31.12.2016		31.12.2020		31.12.2016		31.12.2020		31.12.2016	31.12.2020	
Geschlecht	m	w	m	w	m	w	m	w			
Eiterhagen	0	0	0	0	8	10	13	8	18	21	2
Wattenbach	0	0	0	0	6	0	7	1	6	8	3
Wellerode	0	0	0	0	6	3	10	2	9	12	0
Söhrewald Gesamt	12	3	7	2	20	13	30	11	48	50	5
in % der aktiven Einsatzkräfte									61,5 %	64,1 %	6,4 %

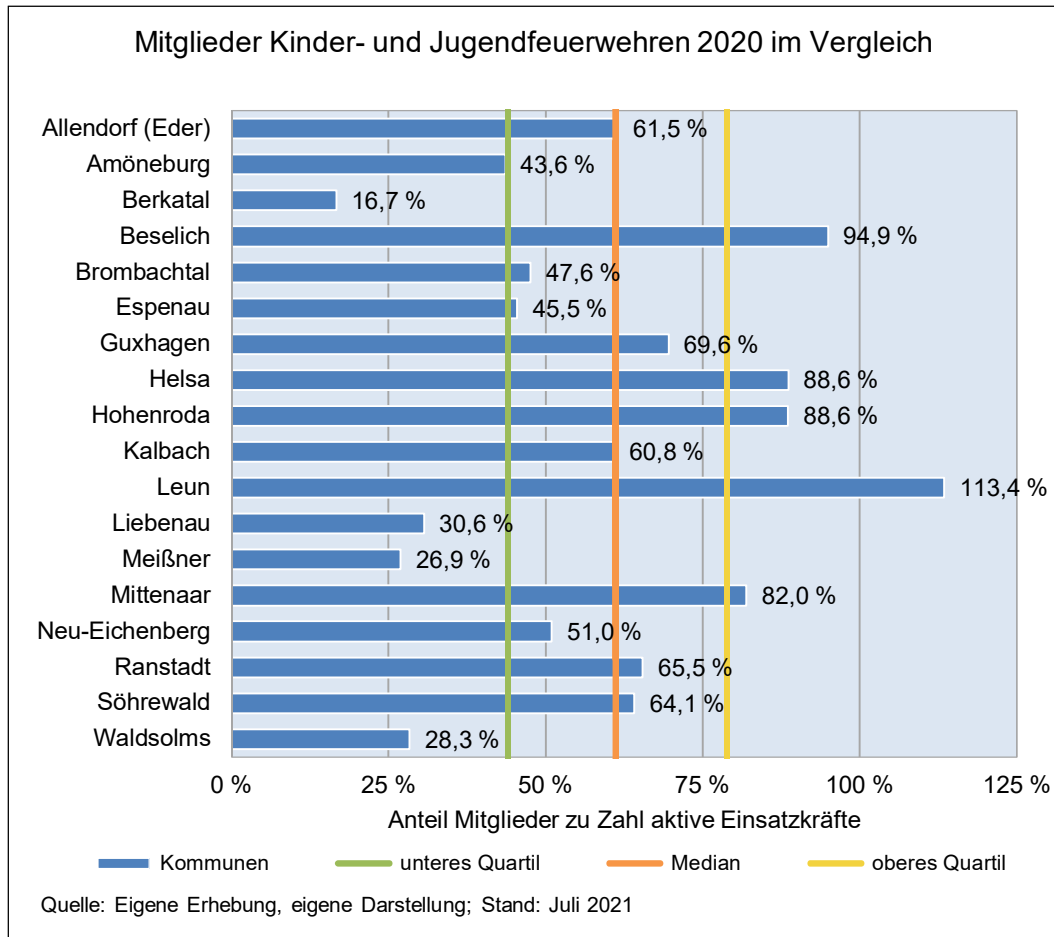
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 71: Entwicklung Kinder- und Jugendfeuerwehr Gemeinde Söhrewald 2016 zu 2020

Die Gemeinde Söhrewald unterhielt zum 31. Dezember 2020 eine zentrale KFW. Die Zahl der Mitglieder in dieser entwickelte sich im Berichtszeitraum bei den männlichen Mitgliedern von zwölf auf sieben und bei den weiblichen Mitgliedern von drei auf zwei. Dies entspricht einer Abnahme von fünf Jungen und einem Mädchen. JFWen waren in allen drei Ortsteilfeuerwehren aktiv. Bei den JFWen nahm die Zahl der männlichen Mitglieder von 20 auf 30 um 10 Jungen zu, während die Zahl der weiblichen Mitglieder von 13 auf 11 um 2 Mädchen sank. Damit sank die Mitgliederzahl in der KFW, während sie bei den JFWen stieg. Das Verhältnis der Zahl der Kinder- und Jugendlichen in den KFWen und JFWen zusammen im Vergleich zu den aktiven Einsatzkräften stieg im Prüfungszeitraum von 61,5 Prozent auf 64,1 Prozent. Insgesamt konnten im Prüfungszeitraum fünf ehemalige Mitglieder der JFWen in die aktive Einsatzabteilung übernommen werden, was einem Anteil von 6,4 Prozent an der Zahl aktiver Einsatzkräfte zum 31. Dezember 2020 entsprach.

¹³⁶ Vgl. § 8 HBKG

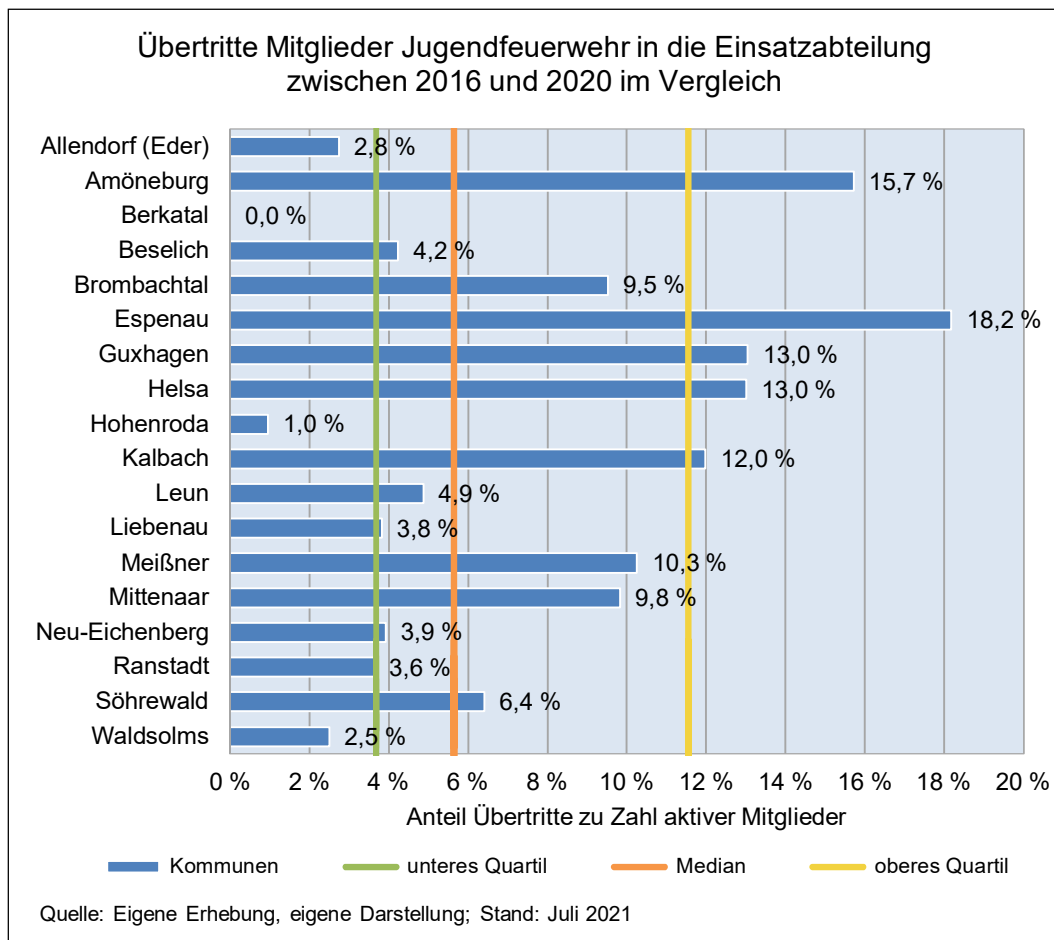
Ansicht 72 zeigt den Anteil der Mitglieder in den KFWen und den JFWen im Verhältnis zu den aktiven Einsatzkräften zum 31. Dezember 2020 im Vergleich.



Ansicht 72: Mitglieder Kinder- und Jugendfeuerwehren 2020 im Vergleich

Die geringste Zahl an Mitgliedern in den KFWen und den JFWen im Vergleich zu den aktiven Einsatzkräften wies Berkatal mit 16,7 Prozent aus. Den höchsten Wert erreichte Leun mit einem Wert von 113,4 Prozent. Die Gemeinde Söhrewald lag im Vergleich beim Anteil der Mitglieder zu den aktiven Einsatzkräften mit 64,1 Prozent leicht über dem Median.

Ansicht 73 zeigt die Übertritte aus den JFWen in die Einsatzabteilungen im Zeitraum 2016 bis 2020 im Verhältnis zu den aktiven Einsatzkräften im Vergleich.



Ansicht 73: Übertritte Mitglieder Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung zwischen 2016 bis 2020 im Vergleich

Im Prüfungszeitraum wechselten in Berkatal kein Mitglied der JFWen in die Einsatzabteilung, während Espenau bei den Übertritten mit 18,2 Prozent das Maximum stellte. Die Gemeinde Söhrewald lag hierbei mit 6,4 Prozent leicht über dem Median.

Wir bewerten diese Werte so, dass es der Gemeinde Söhrewald gelang, mit einer intensiven Nachwuchsarbeit für den Ersatz ausscheidender Mitglieder in den Einsatzabteilungen zu sorgen.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, weiterhin Anstrengungen¹³⁷ zu unternehmen, um diese Arbeit auf hohem Niveau aufrechtzuerhalten und Kinder und Jugendliche für die FFWen zu gewinnen und an den aktiven Einsatzdienst heranzuführen.

Wesentliche Voraussetzung für eine Rekrutierung aktiver Einsatzkräfte aus den Reihen der JFWen ist es für die Kommunen, ein attraktives Freizeitangebot für Kinder- und Jugendliche zu bieten und für eine möglichst hohe Mitgliederzahl zu sorgen. Im Vergleich erhoben wir, welche Aktivitäten die Kommunen gemeinsam mit ihren FFWen unternahmen, um Mitglieder zu werben. Ansicht 74 zeigt diese Maßnahmen zur Kinder- und Jugendförderung im Vergleich.

¹³⁷ Vgl. Anlage 8 Mitglieder Kinder- und Jugendfeuerwehren 2020 im Vergleich

Maßnahmen zur Kinder- und Jugendförderung im Vergleich							
	Brandschutz- erziehung Kindertages- einrichtungen	Brandschutz- erziehung Grundschulen	Modellprojekte in die Schule	Zeitlager und Freizeiten	Jugend- wettbewerbe	Sonstige Maßnahmen ¹⁾	Zahl Maßnahmen ²⁾
Allendorf (Eder)	✓	✓	●	✓	●	✓	4
Amöneburg	✓	✓	●	⊗	●	●	2
Berkatal ³⁾	✓	●	●	✓	✓	✓	4
Beselich	✓	✓	●	✓	✓	●	4
Brombachtal	✓	✓	●	✓	●	●	3
Espenau	✓	✓	●	✓	●	●	3
Guxhagen	●	●	⊗	✓	●	●	1
Helsa	✓	✓	●	✓	✓	●	4
Hohenroda	✓	✓	●	✓	●	✓	4
Kalbach	✓	✓	●	✓	✓	●	4
Leun	✓	✓	●	●	●	●	2
Liebenau	✓	✓	●	✓	●	●	3
Meißner	✓	✓	●	✓	✓	●	4
Mittenaar	✓	●	●	✓	●	●	2
Neu-Eichenberg	✓	●	●	✓	●	●	2
Ranstadt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	6
Söhrewald	✓	✓	●	✓	●	●	3
Waldsolms	✓	✓	●	✓	✓	●	4
Zahl eingesetzter Maßnahmen aller Kommunen ²⁾	17	14	1	16	7	4	

■ und ● = nicht vorhanden, ■ und ✓ = vorhanden, ■ und ⊗ = teilweise vorhanden
¹⁾ Kinder- und Jugendfeuerwehrtage, Abnahme des Kinderfeuerwehrabzeichens „TATZE“, Beschaffung besonderer Bekleidung, Nikolausaktionen, freier Eintritt in gemeindliche Einrichtungen wie Schwimmbad.
²⁾ Es werden ausschließlich vollständig umgesetzte Maßnahmen gezählt.
³⁾ In der Gemeinde besteht keine Grundschule.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 74: Maßnahmen zur Kinder- und Jugendförderung im Vergleich

Mit Ausnahme von Guxhagen übernahmen alle Kommunen die Brandschutzerziehung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Guxhagen hatte am Modellprojekt „Mehr Feuerwehr in die Schule“¹³⁸ teilgenommen, dies aber wieder eingestellt, während Ranstadt daran im Prüfungszeitraum teilnahm. Außer Amöneburg und Leun unterstützten die Kommunen aktiv Maßnahmen zur Freizeitgestaltung. Berkatal, Beselich, Helsa, Kalbach, Meißner, Ranstadt und Waldsolms unterstützten aktiv die Teilnahme an Wettbewerben. Außerdem hatten Allendorf (Eder), Berkatal, Hohenroda und Ranstadt sonstige Maßnahmen zur Kinder- und Jugendförderung umgesetzt.

Die Gemeinde Söhrewald setzte drei der geprüften sechs Maßnahmen um. Wir bewerten die Aktivitäten der Gemeinde Söhrewald in diesem Bereich als ausbaufähig, um Mitglieder für die KFWen und JFWen zu werben.

¹³⁸ Vgl. <https://feuerwehr-in-die-schule.de/mehr-feuerwehr-in-die-schule>; abgerufen am 10. August 2021

Auf der Grundlage der bisherigen Übernahmen aus den JFWen im Prüfungszeitraum leiteten wir eine Prognose der Entwicklung der Zahl der aktiven Einsatzkräfte auf Grundlage der Altersstruktur ab. Wir trafen die Annahme, dass die FFWen ihren Bedarf an aktiven Einsatzkräften nur aus den JFWen deckten. Hierzu legten wir die Zahl der aktiven Einsatzkräfte zum 31. Dezember 2020 zugrunde und prognostizierten die Entwicklung bis zum Jahr 2025. Ansicht 75 zeigt, wie sich die Zahl der aktiven Einsatzkräfte entwickelt, wenn die Zahl der Übertritte aus den JFWen in den nächsten fünf Jahren gleichbleibt.

Prognose Entwicklung aktiver Einsatzkräfte 2025 im Vergleich				
	aktive Einsatzkräfte 31.12.2020	davon 55 Jahre und älter	Übertritte Nach- wuchs in die Einsatzabteilung zwischen 2016 und 2020	Prognose
Allendorf (Eder)	109	14	3	-11
Amöneburg	140	7	22	15
Berkatal	66	14	0	-14
Beselich	118	8	5	-3
Brombachtal	84	11	8	-3
Espenau	66	11	12	1
Guxhagen	115	15	15	0
Helsa	123	10	16	6
Hohenroda	105	14	1	-13
Kalbach	217	33	26	-7
Leun	82	5	4	-1
Liebenau	209	21	8	-13
Meißner	156	31	16	-15
Mittenaar	61	5	6	1
Neu-Eichenberg	51	9	2	-7
Ranstadt	110	20	4	-16
Söhrewald	78	10	5	-5
Waldsolms	120	16	3	-13
Minimum	51	5	0	-16
unteres Quartil	79	9	3	-13
Median	110	13	6	-6
oberes Quartil	122	16	14	0
Maximum	217	33	26	15

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 75: Prognose Entwicklung aktiver Einsatzkräfte 2025 im Vergleich

Der Vergleich zeigt, dass Amöneburg, Espenau, Guxhagen, Helsa und Mittenaar voraussichtlich bis zum Jahr 2025 in der Lage sein werden, ihren Bedarf an aus Altersgründen ausscheidenden Einsatzkräften zu decken, wenn ihre Übernahmekquote aus den JFWen so bleiben wie bisher. Bei den anderen 13 Kommunen kommt es zu einer Abnahme der Zahl der aktiven Einsatzkräfte. Ranstadt stellt hier mit einer prognostizierten Abnahme um 16 aktive Einsatzkräfte das Minimum des Vergleichs, während die Amöneburg ihre Zahl an aktiven Einsatzkräften um 15 Personen steigern kann.

Die Gemeinde Söhrewald liegt mit zehn aktiven Einsatzkräften über 55 Jahren zwischen unterem Quartil und Maximum des Vergleichs an ausscheidenden aktiven Einsatzkräften. Mit prognostizierten fünf Übertritten gelingt es ihr nicht, diese vollständig zu kompensieren.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, neue aktive Einsatzkräfte auch außerhalb den JFWen zu werben und so einem Rückgang der Zahl der aktiven Einsatzkräfte entgegenzuwirken.¹³⁹ Darüber hinaus empfehlen wir, die Möglichkeit für aktive Einsatzkräfte der FFWen zur Verlängerung ihrer aktiven Dienstzeit gemäß HBKG¹⁴⁰ über das 60. Lebensjahr hinaus, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, zu prüfen.

9.6 Förderung des Ehrenamts

Neben der Nachwuchsgewinnung können die Kommunen und ihre FFWen die Zahl der aktiven Einsatzkräfte dadurch beeinflussen, dass Sie Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität des Ehrenamts treffen und Anreize schaffen, den aktiven Einsatzdienst bei den FFWen zu leisten. Ansicht 76 zeigt die angebotenen Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts im Vergleich.

Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts im Vergleich								
	Stellenausschreibung/-besetzung	Förderung LKW-Führerschein	Vergünstigungen für aktive Einsatzkräfte	Anerkennungsprämien	Entschädigungen	Feuerwehrrente	Sonstige Maßnahmen ¹⁾	Zahl Maßnahmen ²⁾
Allendorf (Eder)	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	6
Amöneburg	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	5
Berkatal	✓	✓	●	✓	✓	●	✓	5
Beselich	●	✓	●	✓	✓	●	✓	4
Brombachtal	✓	✓	●	✓	●	●	✓	4
Espenau	✓	✓	●	✓	✓	●	●	4
Guxhagen	●	✓	✓	✓	●	●	●	3
Helsa	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	6
Hohenroda	●	●	●	✓	✓	●	●	2
Kalbach	●	✓	●	✓	✓	●	●	3
Leun	✓	✓	●	✓	●	●	✓	4
Liebenau	✓	✓	●	✓	●	●	●	3
Meißner	✓	✓	●	✓	●	●	●	3
Mittenaar	●	✓	●	✓	✓	●	●	3
Neu-Eichenberg	✓	✓	●	✓	✓	●	●	4
Ranstadt	⊗	✓	●	✓	✓	●	●	3
Söhrewald	✓	✓	●	✓	✓	●	●	4
Waldsolms	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	5
Zahl eingesetzter Maßnahmen aller Kommunen ²⁾	12	17	5	18	12	0	7	

und ● = nicht vorhanden, ✓ und ✓ = vorhanden, ⊗ und ⊗ = teilweise vorhanden
¹⁾ Bezuschussung Fitnessstudio, Einzelzuwendungen.
²⁾ Es werden ausschließlich vollständig umgesetzte Maßnahmen gezählt.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 76: Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts im Vergleich

¹³⁹ Vgl. Ziffern 9.6 Förderung des Ehrenamts und 9.7 Handlungsempfehlungen

¹⁴⁰ Vgl. § 10 Absatz 2 HBKG

Die Möglichkeiten der Gewährung der vom Land Hessen gewährten Anerkennungsprämie¹⁴¹ nutzten alle im Vergleich geprüften Kommunen. Keine der geprüften Kommunen gewährte ihren aktiven Einsatzkräften der FFW eine Feuerwehrrente¹⁴². Mit Ausnahme von Hohenroda unterstützten alle Kommunen den Erwerb des LKW-Führerscheins (C1).

Zwölf Kommunen¹⁴³ berücksichtigten aktive Einsatzkräfte bei Stellenausschreibungen und zwölf Kommunen¹⁴⁴ zahlten ihren aktiven Einsatzkräften Entschädigungen. Allendorf (Eder), Amöneburg, Guxhagen, Helsa und Waldsolms gewährten ihren aktiven Einsatzkräften Vergünstigungen bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen in der Kommune und sieben Kommunen¹⁴⁵ hatten andere Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts getroffen.

Die Gemeinde Söhrewald berücksichtigte aktive Einsatzkräfte der FFW bei ihren Stellenausschreibungen und beschäftigte fünf aktive Einsatzkräfte der FFW in ihrem Bauhof, wovon ein Mitarbeitender teilweise für den Dienst in der FFW freigestellt war. Die Gemeinde gewährte keine Vergünstigungen bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen. Führungskräfte und Funktionsträger der FFWen erhielten eine Aufwandsentschädigung. Sonstige Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts fanden wir nicht vor. Damit gewährte die Gemeinde Söhrewald vier der von uns geprüften sieben Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts. Wir bewerten dies als ausbaufähig.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, weitere nachfolgend dargestellte Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts zu prüfen und einzuführen.

Auf Grundlage eines im Rahmen der Eingangsbesprechung geführten Fachgesprächs erhoben wir, welche konkreten Maßnahmen die Vergleichskommunen ergriffen und welche Aktivitäten sie entwickelten, um aktive Einsatzkräfte zu gewinnen. Ansicht 77 zeigt die Maßnahmen zur Mitgliederwerbung im Vergleich.

Maßnahmen zur Mitgliederwerbung im Vergleich										
	Kommunale Werbemaßnahmen	Haushaltsbudget für Werbung	Mitgliederwerbung durch FFW	Aktionstage/ Tag der offenen Tür	Ansprache Betriebe auf Doppelmitgliedschaften	Partner der Feuerwehr	Neubürgeransprache	Förderung von Wettbewerbsteilnehmern	Sonstige Maßnahmen ¹⁾	Zahl Maßnahmen ²⁾
Allendorf (Eder)	●	●	✓	⊘	●	✓	●	●	✓	3
Amöneburg	⊘	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	5
Berkatal	⊘	●	●	✓	✓	✓	✓	●	●	4
Beselich	●	●	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	5
Brombachtal	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	2
Espenau	●	●	✓	⊘	✓	●	●	●	●	2
Guxhagen	●	●	✓	✓	✓	●	●	●	●	3
Helsa	✓	●	✓	✓	✓	✓	●	●	●	5
Hohenroda	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	2
Kalbach	✓	✓	✓	✓	●	⊘	●	●	●	4

141 Vgl. Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen, StAnz. 2017 S. 679 und Änderungserlass StAnz 2018 S. 1019

142 Vgl. <https://www.altenstadt.de/leben-in-altenstadt/oeffentliche-einrichtungen/feuerwehren/feuerwehrrente/>; abgerufen am 10. August 2021

143 Allendorf (Eder), Amöneburg, Berkatal, Brombachtal, Espenau, Helsa, Leun, Liebenau, Meißner, Neu-Eichenberg, Söhrewald, Waldsolms

144 Allendorf (Eder), Berkatal, Beselich, Espenau, Helsa, Hohenroda, Kalbach, Mittenaar, Neu-Eichenberg, Ranstadt, Söhrewald, Waldsolms

145 Allendorf (Eder), Amöneburg, Berkatal, Beselich, Brombachtal, Helsa, Leun

Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung im Vergleich										
	Kommunale Werbemaßnahmen	Haushaltsbudget für Werbung	Mitgliederwerbung durch FFW	Aktionstage/ Tag der offenen Tür	Ansprache Betriebe auf Doppelmitgliedschaften	Partner der Feuerwehr	Neubürgeransprache	Förderung von Wettbewerbsteilnahmen	Sonstige Maßnahmen ¹⁾	Zahl Maßnahmen ²⁾
Leun	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●	✓	6
Liebenau	●	●	✓	✓	●	✓	●	●	●	3
Meißner	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	5
Mittenaar	●	●	✓	⊗	✓	●	●	●	●	2
Neu-Eichenberg	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	2
Ranstadt	●	●	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	5
Söhrewald	●	✓	✓	⊗	✓	●	●	●	✓	4
Waldsolms	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	5
Zahl eingesetzter Maßnahmen aller Kommunen ²⁾	3	3	17	14	12	9	4	1	4	

● und ● = nicht vorhanden, ✓ und ✓ = vorhanden, ⊗ und ⊗ = teilweise vorhanden
¹⁾ Begrüßungsgeschenk Neubürger Feuerwehr, Einzelzuwendungen, Werbung mit Unternehmen.
²⁾ Es werden ausschließlich vollständig umgesetzte Maßnahmen gezählt.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 77: Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung im Vergleich

In allen Kommunen außer Berkatal fanden wir eigene aktive Werbemaßnahmen der FFWen zur Mitgliedergewinnung vor. Mit Ausnahme von Allendorf (Eder), Espenau, Mittenaar und Söhrewald fanden in allen anderen Kommunen regelmäßig Aktionstage oder Tage der offenen Tür statt. Außer den Kommunen Allendorf (Eder), Brombachtal, Hohenroda, Kalbach, Liebenau und Neu-Eichenberg sprachen alle Kommunen örtliche Betriebe und Gewerbetreibende direkt an, um dort arbeitende aktive Einsatzkräfte anderer FFWen für eine Doppelmitgliedschaft und die Erhöhung der Tageseinsatzbereitschaft zu gewinnen. Die Verleihung der Auszeichnung „Partner der Feuerwehr“¹⁴⁶ unterstützten die Kommunen Allendorf (Eder), Amöneburg, Berkatal, Beselich, Helsa, Liebenau, Meißner, Ranstadt und Waldsolms aktiv, teilweise übernahm dies der Landkreis. Helsa, Kalbach und Leun führten eigene Werbemaßnahmen durch und hatten dafür Haushaltsmittel bereitgestellt. Amöneburg, Berkatal, Meißner und Waldsolms sprachen Neubürger direkt bei der Anmeldung im Bürgerbüro auf eine aktive Mitgliedschaft in der FFW an und Ranstadt unterstützte aktiv die Wettbewerbsteilnahme ihrer FFWen. Allendorf (Eder), Beselich, Leun und Söhrewald trafen andere Maßnahmen.

Die Gemeinde Söhrewald führte keine eigenen kommunalen Werbemaßnahmen durch, hatte hierfür jedoch ein Budget bereitgestellt. Die OFWen selbst warben aktiv um Mitglieder, betrieben eine Onlinepräsenz und waren in den sozialen Medien aktiv. Sie berichteten über ihr Einsatzgeschehen selbstständig und führten teilweise Aktionstage ortsteilbezogen durch. Örtliche Betriebe und Gewerbetreibende sprach die Kommune direkt an und es bestand eine Doppelmitgliedschaft einer aktiven Einsatzkraft. Die Verleihung der Auszeichnung „Partner der Feuerwehr“ betrieb die Gemeinde nicht aktiv. Die Gemeinde sprach Neubürger nicht direkt an. Sonstige Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung fanden wir in Form von Einzelmaßnahmen vor. Die Gemeinde Söhrewald und ihre OFWen führten vier der von uns erhobenen neun Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung durch.

¹⁴⁶ Vgl. <https://www.feuerwehrverband.de/service/partner-der-feuerwehr/>; abgerufen am 10. August 2021

Wir bewerten die Maßnahmen der Gemeinde Söhrewald und ihrer OFWen zur Mitglieder-
gewinnung als ausbaufähig.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, zu prüfen, welche Maßnahmen anderer Kommu-
nen und Handlungsempfehlungen¹⁴⁷ sich für die Gemeinde und ihre OFWen eignen.

9.7 Handlungsempfehlungen

Im letzten Schritt des Vergleichs leiteten wir aus den Erkenntnissen unserer Prüfung Hand-
lungsempfehlungen ab. Dabei unterschieden wir nach grundsätzlichen Hinweisen und bei-
spielhaft vorgefundenen Maßnahmen, die sich nicht einzeln in den vorstehenden Gliede-
rungspunkten wiederfanden.

- Florix

Die webbasierte Feuerwehr-Software „Florix-Hessen“ (Florix) wurde im Jahr 2009 lan-
desweit verbindlich eingeführt und lieferte wesentliche Grunddaten dieser Prüfung. Sie
dient der zentralen Verwaltung von Daten der FFWen als gemeindliche Einrichtungen.
Florix beinhaltet eine Personalverwaltung der Feuerwehrangehörigen, Einsatzbericht-
erstellung und Fakturierung sowie Materialverwaltung.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass die geprüften Kommu-
nen nur mit sehr hohem manuellem Aufwand in der Lage waren, wesentliche statisti-
sche Nachweise prüffähig zu liefern. Dies betraf die in Ziffer 9.4 geforderten Nachweise
zur Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist.

Dies hatte zum einen technische Gründe, lag jedoch zum anderen in der Software
selbst begründet. So fehlten Funktionen im Berichtswesen, wie die automatische Mar-
kierung des Ersteinsatzfahrzeugs und Auswertungsmöglichkeiten zur Hilfsfrist. So war
eine Auswertung der Hilfsfrist nicht möglich, wenn das Ersteinsatzfahrzeug keine ent-
sprechende Markierung aufwies. Die Markierung musste dann für den Prüfungszeit-
raum manuell nachgeholt werden. Darüber hinaus waren keine einheitlichen Vorgaben
zur Verwendung von Einsatzstichworten erkennbar.

Das Land Hessen hatte im Jahr 2019 eine Modernisierung der Software ausgeschrie-
ben und beauftragt. Diese soll nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern
und für Sport bis zum Sommer 2022 abgeschlossen sein.

- Senioren in der FFW

Das altersbedingte Ausscheiden aktiver Einsatzkräfte und deren Übertritt in die Alters-
und Ehrenabteilung stellt die FFWen des Vergleichs zunehmend vor Herausforderun-
gen, da hiermit vielfach Wissen und Erfahrung verloren geht. Seit dem Jahr 2016 gibt
es eine Sonderregelung für die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der
FFWen.¹⁴⁸ Sie gilt für Feuerwehrangehörige, die sich in der Ehren- und Altersabteilung
ihrer FFW befinden, und altersbegrenzt ab der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw.
nach Übertritt in die Ehren- und Altersabteilung bis längstens zur Vollendung des
70. Lebensjahres.

Zu den unter diese Regelung fallenden Aufgaben und Tätigkeiten gehören die Medien-
und Pressearbeit, die Mithilfe bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung, die Unter-
stützung bei der Geräewartung sowie bei der Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege,
die Einbindung in die Verwaltungsarbeit, die Dokumentation der Feuerwehrgeschichte,
die Übernahme von Ausbildungs- und Betreuungspatenschaften innerhalb der Feuer-
wehr, die Mitwirkung bei der Ausbildung, die Unterstützung bei den Feuerwehrleis-
tungsübungen, die Mitwirkung bei der feuerwehrspezifischen Nachmittagsbetreuung in
Schulen, die Mithilfe bei der Jugendarbeit der Feuerwehr und die logistische Unterstüt-
zung (ohne Einsatzfähigkeit).

¹⁴⁷ Vgl. Ansicht 76 und Ziffer 9.7 Handlungsempfehlungen

¹⁴⁸ Vgl. <https://feuerwehr.hessen.de/feuerwehr/sonderregelung-für-die-angehörigen-der-ehren-und-altersabteilung-der-feuerwehr>; abgerufen am 11. August 2021

- Integration

Die durch die Landesregierung und den LFV im Jahr 2016 initiierte „Integrationskampagne Brandschutz“¹⁴⁹ verfolgte das Ziel, verstärkt um Menschen mit Migrationshintergrund zu werben. So wurde mit dieser Integrationskampagne einerseits versucht, Menschen mit Migrationshintergrund verstärkt für den ehrenamtlichen Dienst im Brand- und Katastrophenschutz zu motivieren und andererseits den Kameradinnen und Kameraden der FFWen Hilfestellungen dafür zu geben, wie sie Frauen und Männer mit ausländischen Wurzeln besser integrieren können. Hierzu bestand das Angebot von Seminaren zur Integration an der HLFS in Kassel.

- IKZ

Der Vergleich zeigte, dass die geprüften Kommunen IKZ im Bereich der FFWen vorrangig bei den Themen Atemschutz und Technik anwandten. Ziel der IKZ war es, Synergieeffekte im Beschaffungswesen für Schutzausrüstung, feuerwehrtechnischem Gerät, Verbrauchsgütern, Fahrzeugen und Dienstleistungen sowie gemeinsam Einrichtungen und Anlagen (Werkstätten für Reparatur, Prüfung, Wartung und Pflege, Ausbildungseinrichtungen, Räume, Lager) sowie Sondereinsatzfahrzeuge zu nutzen.

- Zusammenlegung

Die freiwillige Zusammenlegung von Orts- und Stadtteilfeuerwehren, auch über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinaus, trägt zu verbesserten Tagesalarmstärken und damit zur langfristigen Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der FFWen bei. Der Vergleich zeigte, dass dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ein Mittel zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe sein kann.

- Gemeinsame Werbung

Der Vergleich zeigte, dass es kaum übergeordnete Initiativen auf Landkreisebene oder gemeindeübergreifend gab, um Mitglieder für die FFW zu werben. Alle Kommunen führten Aktionstage und Tage der offenen Tür regelmäßig durch. Besondere Aktionen, wie die der „Roten Löscheimer“, fanden nur bei einzelnen Kommunen des Vergleichs statt.¹⁵⁰

Wir empfehlen den Kommunen, zu prüfen, ob die vorgenannten Handlungsempfehlungen in ihren FFWen Anwendung finden können, um die Arbeit in den FFWen und die Werbung neuer Einsatzkräfte zu verbessern, die aktiven Einsatzkräfte zu entlasten sowie die Einsatzfähigkeit der FFWen zu erhalten.

¹⁴⁹ Vgl. <https://feuerwehr.hessen.de/ehrenamt/kampagne-und-projekte/integration/innenministerium-und-landesfeuerwehrverband-starten>; abgerufen am 8. November 2021

¹⁵⁰ Aktion „Rote Löscheimer“ und Werbestand: Allendorf (Eder); Flyeraktion in alle Haushalte: Berkatal, Leun, Helsa.

10. Weitere Prüffelder

10.1 Herausforderungen einer Krisensituation

Die Corona-Pandemie stellte die Kommunen vor die Herausforderung, einerseits die Mitarbeitenden der Verwaltung zu schützen und andererseits den Bürgerservice und die kommunale Mitbestimmung aufrecht zu erhalten. Deshalb erhoben wir, wie die Kommunen auf die Herausforderungen einer Krisensituation vorbereitet waren und wie sie auf diese im Jahr 2020 reagierten. Ansicht 78 zeigt einen Vergleich der erhobenen Maßnahmen.

Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie im Vergleich								
	Bildung Krisen- stab	Schlie- ßung des Rat- hauses	Homeoffice		Schicht und Wechselpläne		Terminvergaben	
			ange- ordnet	freiwillig	Verwal- tung	Bauhof	elektro- nisch	manuell
Allendorf (Eder)	●	✓	●	✓	●	✓	●	✓
Amöneburg	✓	✓	●	✓	●	✓	●	✓
Berkatal	●	✓	●	✓	●	●	●	✓
Beselich	●	✓	●	✓	●	✓	●	✓
Brombachtal	●	✓	●	✓	●	●	●	✓
Espenau	●	✓	✓	✓	●	●	●	✓
Guxhagen	●	✓	●	✓	●	✓	●	✓
Helsa	●	✓	●	✓	●	✓	●	✓
Hohenroda	●	✓	●	●	✓	●	●	✓
Kalbach	✓	✓	●	✓	✓	●	●	✓
Leun	●	✓	●	✓	✓	✓	●	✓
Liebenau	●	✓	✓	✓	✓	●	●	✓
Meißner	●	✓	●	✓	●	●	●	✓
Mittenaar	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	✓
Neu-Eichenberg	✓	✓	●	●	✓	✓	●	✓
Ranstadt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓
Söhrewald	●	✓	●	✓	✓	✓	●	✓
Waldsolms	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓

■ und ● = nein, ■ und ✓ = ja
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 78: Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie im Vergleich

Grundsätzlich stellten wir fest, dass die Kommunen individuell sehr pragmatisch mit der Corona-Pandemie umgingen. Sie trafen über den normalen Verwaltungsweg die notwendigen Entscheidungen und brachten Maßnahmen auf den Weg. Krisenstäbe wurden in 6 von 18 Kommunen gebildet. Ein Austausch mit den Bürgermeisterkollegen und den zuständigen Stellen des Landkreises, wie Gesundheitsämtern und Krisenstäben, fanden bei allen geprüften Kommunen statt. Alle Kommunen schlossen die Rathäuser und machten diese nach vorheriger Terminvereinbarung über E-Mail oder Telefon für die Bürger zur Erledigung von Verwaltungsgängen zugänglich. Elektronische Terminvergabesysteme fanden wir nicht vor. Teilweise boten die Verwaltungen die Erledigung von Bürgeranliegen per Videokonferenz an. Alle Kommunen bestätigten, dass die Terminvergaben sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Mitarbeitenden sehr gut angenommen wurden und dass sie beabsichtigen, diese in Zukunft in Teilen beizubehalten. 16 der 18 Kommunen boten ihren Mitarbeitenden Homeoffice Lösungen an, teilweise wurden diese einzeln oder per Dienstanweisung angeordnet. Schicht- und Wechselpläne wurden stärker in den Bauhöfen als in den Verwaltungen vereinbart oder angeordnet.

Die Gemeinde Söhrewald bildete keinen Krisenstab. Notwendige Maßnahmen wurden verwaltungsintern getroffen und der Bürgermeister stimmte sich eng mit dem Landkreis ab. Die Gemeinde schloss das Rathaus und ermöglichte einzelnen Bürgern das Betreten nach vorheriger Terminvereinbarung. Arbeit im Homeoffice bot die Kommune den Mitarbeitenden auf freiwilliger Basis an, da alle Mitarbeitenden über Einzelbüros verfügten. Schicht- und Wechselpläne wurden nicht angeordnet, im Bauhof jedoch auf eine Trennung der Mitarbeitergruppen, insbesondere in Pausenzeiten, geachtet. Die Gemeinde gewährleistete die Erreichbarkeit der Verwaltung und den Schutz der Mitarbeitenden zu jeder Zeit.

Die Kommunen sind als Betreiber der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für die kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV)¹⁵¹ in ihrem Gemeindegebiet verantwortlich. Wir erhoben, ob den Kommunen diese Regelung bekannt war und welche organisatorischen Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden, um die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur in Zeiten einer Pandemie sicherzustellen.

In der Gemeinde Söhrewald war diese Verordnung bekannt, die Gemeinde hatte jedoch keine diesbezüglichen Vorsorgemaßnahmen getroffen. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, Vorkehrungen im Sinne der Verordnung zum Schutz ihrer kritischen Infrastruktur zu prüfen und umzusetzen.

Die Corona-Pandemie verlangte den Kommunen schnelle Entscheidungen ab. Hierdurch gerieten die Kommunen in Konflikt zwischen Eilbedürftigkeit und Einhaltung zwingender kommunalrechtlicher Vorschriften. Die HGO regelt, dass es ausschließliche Zuständigkeiten der Gemeindevertretung gibt, die nicht übertragen werden können.¹⁵² Aufgrund der Corona-Pandemie war der Gremienbetrieb in den Kommunen eingeschränkt. Die HGO regelt für solche Fälle die Möglichkeit von Eilentscheidungen durch den Finanzausschuss.¹⁵³ Wir erhoben, in welcher Form und auf welcher rechtlichen Grundlage die Kommunen Eilentscheidungen während der Corona-Pandemie trafen.

Die Gemeinde Söhrewald nutzte die Anwendungsmöglichkeit von Eilentscheidungen und ließ einzelne Sitzungen gemeindlicher Gremien im Jahr 2020 ausfallen.

¹⁵¹ In der Fassung vom 22. April 2016, BGBl. I S. 958, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, BGBl. I S. 1858

¹⁵² Vgl. § 51 HGO – Ausschließliche Zuständigkeiten

¹⁵³ § 51a HGO – Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung

(1) In dringenden Angelegenheiten entscheidet, soweit die Gemeindevertretung für diese Zwecke keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Finanzausschuss an Stelle der Gemeindevertretung, wenn die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Finanzausschuss kann in diesem Fall in nichtöffentlicher Sitzung tagen. Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden. Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Finanzausschusses. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen. Die Gemeindevertretung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

10.2 Interkommunale Zusammenarbeit

Gemäß § 2 Absatz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)¹⁵⁴ können die Kommunen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände bilden, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen und gemeinsame kommunale Anstalten bilden. Die IKZ wird in Hessen vor allem bei der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallentsorgung seit langer Zeit hauptsächlich in Form von Verbänden praktiziert.

Die demografische Entwicklung, rückläufige Kommunalfinanzen, fortschreitende Technisierung und komplexer werdende Verwaltungsvorschriften beeinflussen immer mehr die Handlungsfähigkeit der Kommunen. Unter diesen Voraussetzungen führte das Land Hessen seit dem Jahr 2004 verschiedene Rahmenvereinbarungen¹⁵⁵ zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit ein. Voraussetzung einer IKZ ist der Wille aller beteiligten Akteure zu deren Umsetzung. Vertrauen und Gleichberechtigung bei der Umsetzung muss vorhanden sein, um Verlustängsten auf allen Seiten entgegenzuwirken. Hierfür ist eine frühzeitige, umfangreiche und offene Kommunikation der Verwaltung untereinander, mit den politischen Gremien, den betroffenen Mitarbeitenden oder – wie im Falle einer Fusion – auch mit der Bevölkerung notwendig.¹⁵⁶

Auch die Digitalisierung bietet Chancen, dem Handlungsdruck des demografischen Wandels in den Verwaltungen zu begegnen. Durch die gemeinsame Verwendung von Fachverfahren können Dienstleistungen ortsunabhängig und über die direkten Nachbarschaftsgrenzen hinaus in digitalen IKZ organisiert werden. So stellte die Überörtliche Prüfung im Kommunalbericht 2020¹⁵⁷ fest, dass 89 Prozent der hessischen Kommunen im Jahr 2018 Mitglied bei der ekom21 – KGRZ Hessen waren und damit Zugriff auf die angebotenen Fachverfahren hatten. Als Positivbeispiel für digitale IKZ hatte die Überörtliche Prüfung die Stadt Eltville am Rhein im Kommunalbericht 2019 herausgestellt, die mit Nachbarkommunen die Bereiche Kasse, Steueramt, Kämmerei und Personalverwaltung durch digitalen Workflow organisierte.¹⁵⁸

Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung

Grundlage der IKZ ist das KGG, welches den Kommunen erlaubt Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrzunehmen, soweit dies nicht durch ein anderes Gesetz ausgeschlossen ist. Hierfür können Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände gebildet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.

154 In der Fassung vom 16. Dezember 1969, GVBl. I S. 307, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015, GVBl. S. 618

155 2004: Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen Dienstleistungszentren bei kleineren Gemeinden vom 1. März 2004, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Aktenzeichen IV 31 – 3 v 03/1

2011: Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 2. Dezember 2011, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Aktenzeichen IV 5 – 3 v 03.01

2016: Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 13. Dezember 2016, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Aktenzeichen IV 3 – 3 v 03.02

156 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

„Beim Bürgerentscheid der geprüften Gemeinden Oberweser und Wahlsburg vom 28. Oktober 2018 stimmte die Bevölkerung mehrheitlich einer Gemeindefusion zu. Dabei begünstigten eine langjährige Zusammenarbeit der Bürgermeister und Verwaltungen, eine enge Verbundenheit der Vereine und Schulen sowie eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit der Kirchen die Fusionsabsicht der beiden Gemeinden.“

157 Vgl. 219. Prüfung „Kommunales Gebietsrechenzentrum“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 190 ff.

158 Vgl. 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 263 f.

Allgemein üblich sind diese Formen der IKZ in Form von Abwasserverbänden oder Wasserbeschaffungsverbänden sowie durch die Schaffung von beispielsweise gemeinsamen Kassen- und Steuerämtern.

Die Gemeinde Söhrewald nutzte diese Art der IKZ bei der Abwasserbeseitigung in Form der Mitgliedschaft im Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre für den Ortsteil Wellerode und im Abwasserverband Mülmischtal für die Ortsteile Wattenbach und Eiterhagen. Die Abfallbeseitigung übernahm der Landkreis Kassel, den Winterdienst die Gemeinde Lohfelden. Die Gemeinden Kaufungen und Söhrewald gründeten während des Prüfungszeitraums die Gemeinschaftskasse Kaufunger Wald – Söhre. Mit den Gemeinden Niestetal und Kaufungen unterhielt die Gemeinde Söhrewald ein gemeinsames IT-Netzwerk und sicherte den Datenschutz. Ein gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für die Gefahrgutüberwachung war mit Nachbarkommunen im Landkreis Kassel und im Schwalm-Eder-Kreis eingerichtet. Die Gemeinde Kaufungen übernahm die operativen Aufgaben im gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk mit den Gemeinden Nieste, Niestetal und Helsa.

Im Jahr 2018 ging die Gemeinde Söhrewald eine IKZ mit den Gemeinden Kaufungen, Helsa, Lohfelden, Nieste und Niestetal zur Sicherstellung der Wartung und Instandhaltung feuerwehrtechnischer Ausrüstung an einem gemeinsamen Standort und mit hauptamtlichem Personal ein.

Weitere IKZ-Projekte bestanden in der Mitgliedschaft im Zweckverband Sozialstation Kaufunger Wald-Söhre und in der touristischen Arbeitsgemeinschaft GrimmSteig. Mit Nachbarkommunen organisierte die Gemeinde die digitale Erfassung der Straßenzustände gemeinsam.

Die Gemeinde hatte Vorüberlegungen für eine Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden im Hochwasserschutz und der Gründung eines regionalen einheitlichen Standesamtsbezirks getroffen. Zudem plante die Gemeinde Söhrewald eine IKZ zur Abrechnung der gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätze und der Bündelung des Fördermittelmanagements für Nachbarkommunen.

Gemeindeverwaltungsverband

Eine weitere Ausprägung einer IKZ wird im KGG in den §§ 30 bis 34 in Form des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) geregelt. Dem GVV können die Aufgaben der verwaltungsmäßigen Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben übertragen werden. Das Land Hessen unterstützt die Bildung von GVV mit einem Zuschuss in Höhe 150.000 Euro je beteiligter Kommune.¹⁵⁹ Für die Projektentwicklung, beispielsweise für Machbarkeitsstudien, sind weitere Zuschüsse möglich. Vorteil des GVV ist u. a., dass unter Beibehaltung der Selbstständigkeit und Zuständigkeit der Organe, die gesamte Verwaltung zusammengeführt werden kann.

Die Gemeinde Söhrewald hatte bisher keine Überlegungen zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit benachbarten Kommunen angestellt.

Fusion

Die weitreichendste Form der IKZ ist die Fusion von Städten und Gemeinden, die auf freiwilliger Form möglich ist. Die gesetzliche Regelung hierzu gibt § 16 HGO – Gebietsänderung vor. Nach § 16 Absatz 3 Satz 4 HGO wird die Entscheidung über eine Fusion durch einen Bürgerentscheid nach § 8b HGO herbeigeführt. Die Fusion ist dann eine sinnvolle Möglichkeit der IKZ, wenn die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungsstruktur durch andere Formen der IKZ alleine nicht möglich ist, sehr kleine Verwaltungsstrukturen vorliegen und die demografische Entwicklung eine negative Prognose aufzeigt. Vorteile einer Fusion von Gemeinden liegen in der Bündelung der Finanzkraft und Entlastung der Haushalte, der Erschließung von Synergien, in der höheren Qualität der Daseinsvorsorge und Verwaltungstätigkeit, in einer leistungsfähigeren Verwaltung durch mehr Spezialisierung

¹⁵⁹ Vgl. Nr. 4 c) der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 13. Dezember 2016

der Mitarbeitenden, dem Gewinn von Attraktivität sowie zukunftsfester Strukturen für die kommenden Jahre. Auch die im Kommunalen Finanzausgleich beschriebene Einwohnerveredelung¹⁶⁰ kann bei einem Gemeindezusammenschluss zu höheren Schlüsselzuweisungen führen. Da die letztendliche Entscheidung durch Bürgerentscheid herbeigeführt wird, ist eine bürgerorientierte Betrachtung einer Gemeindefusion von besonderer Bedeutung.¹⁶¹

Seit der Gebietsreform in den 1970er Jahren kam es bisher zu drei Fusionen in Hessen. So hatte sich die Stadt Beerfelden mit den Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal zum 1. Januar 2018 zur Stadt Oberzent zusammengeschlossen. Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg schlossen sich zum 1. Januar 2020 zur Gemeinde Wesertal zusammen. Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen beschlossen sich zum 1. Januar 2023 zusammenzuschließen. Im Vergleich zu den beiden anderen Fusionen mit Neubildung einer Gemeinde handelt es sich hier jedoch um die Eingliederung der Gemeinde Bromskirchen als Ortsteil in die Gemeinde Allendorf (Eder).

In den Machbarkeitsstudien zu den Fusionen¹⁶² wurden weitere Vorteile herausgestellt, wie höhere Zuweisungen aus dem KFA, eine Milderung des Erhöhungsbedarfs bei den Gebühren sowie einem Schuldenerlass und damit einhergehender geringerer Zinsaufwendungen. Weitere Synergien lassen sich beispielsweise aus der gemeinsamen Beschaffung, höheren Spielräumen für Investitionen und Einsparungen durch einheitliche Regelungen (Satzungen) erzielen. Weiterhin müssen weniger Gremien durch die Verwaltung betreut werden.¹⁶³

Die Gemeinde Söhrewald hatte bisher keine konkreten Überlegungen zu einer Fusion mit benachbarten Kommunen angestellt.

Förderung der IKZ durch das Land Hessen

Zur Förderung der IKZ unterstützt das Land Hessen die Kommunen durch Zuwendungen. Allgemein wird eine IKZ mit zwei beteiligten Kommunen mit 50.000 Euro, bei drei Kommunen mit 75.000 Euro sowie bei mehr als drei Kommunen mit 100.000 Euro je Projekt bezuschusst. Wie erwähnt, wird die Bildung von GVV mit 150.000 Euro je beteiligter Kommune bezuschusst. Für die Fusion von Ortsteilfeuerwehren sind je Ortsteilfeuerwehr 15.000 Euro Zuschuss vorgesehen. Bei einem freiwilligen Zusammenschluss von Kommunen (Fusion) können Entschuldungshilfen in Höhe von bis zu 46 Prozent vom Land geleistet werden. Landeshilfen zur Entschuldung können ein zusätzlicher Anreiz sein, trotz unterschiedlicher Schuldenstände der Kommunen, Gemeindefusionen anzugehen.¹⁶¹ Für die Vorbereitung und Begleitung von Kooperationen mit besonderem Vorbildcharakter, GVV und Fusion (Machbarkeitsstudien) sind weitere Zuwendungen möglich. Kommt die Zusammenarbeit jedoch nicht zustande, so sind die Zuwendungen an das Land zurückzuzahlen.

Die nachfolgende Ansicht 79 gibt einen Überblick über die eingeführten und geplanten IKZ-Projekte sowie die eingestellten Versuche der Vergleichskommunen.

160 Das HFAG besagt, dass Gemeinden für die Untergruppe nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe b HFAG eine um 9 Prozent höhere Bedarfsmesszahl zugewiesen bekommen (109 Prozent) als Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern.

161 Vgl. 211. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Interkommunale Zusammenarbeit“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 154 ff.

162 Vgl. u. a. Machbarkeitsstudie: „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“ für die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen; Carmen Möller/Thomas Fiedler, Oktober 2019 (Quelle: https://allendorf-bromskirchen.de/fileadmin/pdf_bromskirchen/2019/MACHBARKEITS-STUDIE_FUSION_ALLENDORF_Lange_Form.pdf; abgerufen am 19. Juli 2021)

163 Vgl. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften: Leitfaden zur Vorbereitung einer Gemeindefusion (Quelle: <https://rechnungshof.hessen.de/infothek/leitfaden-zur-vorbereitung-einer-gemeindefusion>; abgerufen am 19. Juli 2021)

Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich																		
	Abfallbeseitigung	Abwasserbeseitigung	Wasserversorgung	Auftrags-/Vergabewesen	Bauhof	Bauverwaltung	EDV / IT	Gefahrgut	Gemeinschaftskasse	Kämmerei	Kindergartenverwaltung	Ordnungsbehörde	Personalverwaltung	Standesamt	Steueramt	sonstige IKZ ¹⁾	Gemeindeverwaltungsverband	Fusion mit Nachbargemeinde
Allendorf (Eder)	✓	✓	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Amöneburg	●	⊗	⊗	✓	⊙	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●
Berkatal	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	✓	⊗	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●
Beselich	✓	✓	✓	●	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●
Brombachtal	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●
Espenau	✓	●	✓	●	✓	●	⊗	✓	⊗	⊗	●	✓	✓	⊗	⊗	✓	●	●
Guxhagen	✓	✓	⊗	●	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●
Helsa	✓	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●	●	✓	✓	●	●	✓	⊙	●
Hohenroda	✓	✓	✓	✓	⊗	✓	●	✓	✓	✓	●	✓	●	⊗	✓	✓	●	●
Kalbach	✓	✓	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●
Leun	✓	✓	●	⊗	⊗	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	✓	◆	●
Liebenau	✓	✓	●	●	⊙	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	✓	⊙	●
Meißen	✓	✓	✓	●	●	●	●	✓	⊗	⊗	●	✓	✓	●	⊗	✓	●	●
Mittenaar	✓	✓	✓	●	●	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	●	✓	⊗	●
Neu-Eichenberg	✓	✓	✓	●	●	●	✓	✓	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●
Ranstadt	●	●	●	✓	●	⊙	●	✓	✓	●	✓	✓	●	●	●	✓	⊙	●
Söhrewald	✓	✓	●	●	●	●	✓	✓	✓	●	●	✓	●	⊙	●	✓	●	●
Waldsolms	✓	●	●	⊙	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●

und

✓

 = ja, und

⊗

 = teilweise, und

⊙

 = geplant,

●

 und

●

 = nein, und

◆

 = Versuch nach Angaben der Kommune eingestellt oder IKZ beendet

¹⁾ Beispielsweise Atemschutzwerkstatt, Breitbandausbau, Tourismusförderung, Holzvermarktung, Onlinezugangsgesetz, Einkaufsgemeinschaft, Gewerbepark.

Quelle: Eigene Erhebung; Stichtag: 31. Dezember 2020; Stand: Juli 2021

Ansicht 79: Interkommunale Zusammenarbeit im Vergleich

Aus Ansicht 79 ist zu erkennen, dass alle im Vergleichsring beteiligten Kommunen IKZ durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit anderen Kommunen praktizierten oder planten. Vereinzelt waren Versuche zum Aufbau einer IKZ gescheitert. Mittenaar hatte für einzelne Teile der Verwaltung eine Zusammenarbeit in einem Gemeindeverwaltungsverband organisiert. Helsa, Liebenau und Ranstadt strebten im Prüfungszeitraum eine ergebnisoffene weitergehende Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen an. Allendorf (Eder) hatte im Prüfungszeitraum die gesamte Verwaltung in einem Gemeindeverwaltungsverband mit der Gemeinde Bromskirchen organisiert. Der Anschluss der Gemeinde Bromskirchen als neuer Ortsteil an Allendorf (Eder) war durch Bürgerentscheid im März 2021 beschlossen worden.

Zusammenfassend war für die Gemeinde Söhrewald festzustellen, dass

- verschiedene Formen der IKZ vorhanden und die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen etabliert waren.
- in den Kernbereichen der Verwaltung Potenziale zum Ausbau der IKZ im Vergleich bestanden.

Damit war die IKZ in der Gemeinde Söhrewald im Vergleich überdurchschnittlich ausgeprägt und es bestanden weiterhin Potenziale.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, weiterhin mit benachbarten Kommunen nach Ansätzen zur IKZ zu suchen und, soweit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu positiven Ergebnissen kommen, diese umzusetzen.

10.3 Steuer- und Gebührenbelastung einer Modellfamilie

Im Folgenden werden die kommunalen Einnahmen aus dem Blickwinkel der Einwohner betrachtet. Den Ausgaben der Einwohner sind die Leistungen der Gemeinde gegenüberzustellen. Die Analyse zeigt, wie stark sich eine unterschiedliche Gebühren- und Hebesatzpolitik auf die Einwohner in absoluten Euro-Beträgen auswirkt. Es wird untersucht, welchen Betrag eine Modellfamilie der Gemeinde je Jahr, unabhängig vom Anbieter der Leistung, zu zahlen hat.

Die Modellfamilie besteht aus zwei Erwachsenen, einem Kind im Kindergarten und einem Kind in einer Kinderkrippe (Alter ein Jahr). Die Familie bewohnt ein Einfamilienhaus. Die Familie übernimmt in dem betrachteten Jahr außerdem die Kosten einer Bestattung. Die Bestattungskosten werden mit dem Faktor 0,1 gewichtet.

Folgende Zahlungen fielen zum Stichtag 31. Dezember 2020 in den jeweiligen Kommunen an:

Steuer- und Gebührenbelastung der Modellfamilie 2020 im Vergleich										
	Grundsteuer B	Abfall	Abwasser	Wasser	Friedhof	Summe	Kinderkrippe	Kindergarten	Summe	Gesamtsumme
Allendorf (Eder)	365 €	285 €	332 €	382 €	27 €	1.391 €	2.340 €	960 €	3.300 €	4.691 €
Amöneburg	270 €	187 €	594 €	490 €	64 €	1.605 €	3.007 €	546 €	3.553 €	5.158 €
Berkatal	400 €	168 €	546 €	339 €	28 €	1.480 €	2.280 €	840 €	3.120 €	4.600 €
Beselich	280 €	319 €	668 €	495 €	65 €	1.827 €	3.360 €	0 €	3.360 €	5.187 €
Brombachtal	425 €	241 €	514 €	419 €	45 €	1.643 €	2.460 €	825 €	3.285 €	4.929 €
Espenau	430 €	257 €	491 €	362 €	62 €	1.601 €	2.112 €	528 €	2.640 €	4.241 €
Guxhagen	365 €	222 €	376 €	317 €	32 €	1.311 €	3.720 €	520 €	4.240 €	5.551 €
Helsa	650 €	257 €	539 €	420 €	55 €	1.920 €	3.228 €	1.067 €	4.295 €	6.215 €
Hohenroda	550 €	202 €	816 €	555 €	81 €	2.204 €	2.400 €	413 €	2.813 €	5.017 €
Kalbach	365 €	153 €	440 €	488 €	34 €	1.480 €	2.880 €	300 €	3.180 €	4.660 €
Leun	425 €	126 €	721 €	427 €	66 €	1.765 €	2.352 €	396 €	2.748 €	4.513 €
Liebenau	690 €	257 €	576 €	524 €	64 €	2.111 €	3.552 €	435 €	3.987 €	6.098 €
Meißner	400 €	168 €	623 €	278 €	25 €	1.493 €	2.640 €	672 €	3.312 €	4.805 €
Mittenaar	365 €	126 €	433 €	504 €	50 €	1.478 €	3.000 €	996 €	3.996 €	5.474 €
Neu-Eichenberg	480 €	168 €	709 €	495 €	51 €	1.904 €	2.400 €	0 €	2.400 €	4.304 €
Ranstadt	395 €	292 €	509 €	387 €	87 €	1.670 €	3.503 €	461 €	3.964 €	5.634 €
Söhrewald	650 €	257 €	493 €	395 €	131 €	1.925 €	4.013 €	864 €	4.877 €	6.802 €
Waldsolms	365 €	126 €	613 €	564 €	33 €	1.701 €	2.640 €	318 €	2.958 €	4.658 €

Steuer- und Gebührenbelastung der Modellfamilie 2020 im Vergleich										
	Grund- steuer B	Abfall	Ab- was- ser	Was- ser	Fried- hof	Summe	Kinder- krippe	Kinder- garten	Summe	Ge- samt- summe
Minimum	270 €	126 €	332 €	278 €	25 €	1.311 €	2.112 €	0 €	2.400 €	4.241 €
unteres Quartil	365 €	168 €	492 €	383 €	33 €	1.483 €	2.400 €	400 €	2.998 €	4.659 €
Median	400 €	212 €	542 €	424 €	53 €	1.657 €	2.760 €	524 €	3.306 €	4.973 €
oberes Quartil	468 €	257 €	620 €	495 €	65 €	1.884 €	3.327 €	836 €	3.981 €	5.532 €
Maximum	690 €	319 €	816 €	564 €	131 €	2.204 €	4.013 €	1.067 €	4.877 €	6.802 €

Die Modellfamilie besteht nach Definition der Überörtlichen Prüfung aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern, eines davon im Krippenalter (ein Jahr alt) und eines im Kindergartenalter. Sie wohnt in einem Einfamilienhaus. Alle zehn Jahre muss die Modellfamilie für die Gebühren eines Todesfalls aufkommen. Zahlungen der Modellfamilie ergeben sich aus:

- Grundsteuer B: Messbetrag von 100 Euro für das Haus multipliziert mit dem Hebesatz
- Abfallgebühren: alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren für einen 120 Liter Restmüllbehälter einschließlich Bioabfall bei 12 Leerungen im Jahr sowie einem 240 Liter Papiermüllbehälter mit monatlicher Leerung
- Wasser- und Abwassergebühren: alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren einschließlich regulärer Umsatzsteuer für ein angenommenes Volumen von 150 Kubikmeter Frischwasser je Jahr; bei einer Trennung nach eingeleitetem Schmutz- und Niederschlagswasser werden zusätzlich 100 Quadratmeter versiegelter Fläche einbezogen sowie bei einer Grundgebühr für das Niederschlagswasser 300 Quadratmeter Grundstücksfläche
- Bestattungsgebühren: Kosten einer Bestattung (Nutzung und Reinigung der Trauerhalle oder Friedhofskapelle, Bestattung in einem Urnenreihengrab) und die Grabmiete für ein Jahr
- Elternbeiträge für die Kinderbetreuung: Kosten einer achtstündigen Ganztagsbetreuung für ein Kind im Kindergarten ohne Verpflegung unter Berücksichtigung der Freistellung des Landes von sechs Stunden sowie Kosten einer achtstündigen Ganztagsbetreuung für ein einjähriges Kind in der Kinderkrippe ohne Verpflegung und andere Auslagen.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2021

Ansicht 80: Steuer- und Gebührenbelastung der Modellfamilie 2020 im Vergleich

In der Gemeinde Söhrewald waren 650 Euro Grundsteuer B zu zahlen. Dieser Betrag lag zwischen oberem Quartil und Maximum. Mit 270 Euro war in Amöneburg die niedrigste Grundsteuer B zu zahlen, in Liebenau mit 690 Euro die höchste Grundsteuer B des Vergleichs. Der Median lag bei 400 Euro je Jahr.

Die Abfallgebühren lagen in der Gemeinde Söhrewald bei 257 Euro und somit auf dem oberen Quartil des Vergleichs. Zum Stichtag waren die Abfallgebühren mit 126 Euro in Leun, Mittenaar und Waldsolms am niedrigsten sowie mit 319 Euro in Beselich am höchsten. Der Median lag bei 212 Euro je Jahr.

In der Gemeinde Söhrewald fielen für die Abwasserbeseitigung Gebühren in Höhe von 493 Euro im Jahr an. Die Abwassergebühren lagen nahe dem unteren Quartil des Vergleichs. Im Prüfungszeitraum hatte Hohenroda mit 816 Euro die höchsten Abwassergebühren. Demgegenüber hatte Allendorf (Eder) mit 332 Euro die niedrigsten Abwassergebühren. Der Median lag bei 542 Euro je Jahr.

Für die Wasserversorgung fielen in der Gemeinde Söhrewald Entgelte in Höhe von 395 Euro im Jahr an. Dieser Wert lag zwischen unterem Quartil und Median des Vergleichs. Mit 564 Euro je Jahr zum Stichtag waren die Wasserentgelte in Waldsolms am höchsten und mit 278 Euro je Jahr in Meißner am niedrigsten. Der Median lag bei 424 Euro je Jahr.

In der Gemeinde Söhrewald ergab sich für die Modellfamilie eine jährliche Belastung mit Bestattungs- und Friedhofsgebühren von 131 Euro. Der Wert stellte das Maximum. Die niedrigsten Gebühren waren in Meißner mit 25 Euro zu zahlen. Der Median lag bei 53 Euro je Jahr.

Für die Ganztagsbetreuung in einer Kinderkrippe (U3) waren in der Gemeinde Söhrewald 4.013 Euro im Jahr fällig. Damit stellte die Gemeinde das Maximum. Die niedrigsten Gebühren erhob Espenau mit 2.112 Euro. Der Median lag bei 2.760 Euro je Jahr.

Für die Ganztagsbetreuung in einem Kindergarten (Ü3) waren in der Gemeinde Söhrewald 864 Euro im Jahr für die über sechs Stunden gehende Betreuung zu zahlen. Damit lag die Gemeinde zwischen oberem Quartil und Maximum. Mit 1.067 Euro wurden in Helsa die höchsten Gebühren für die Ganztagsbetreuung im Kindergarten erhoben. Neu-Eichenberg erhob keine Gebühren und Beselich ausschließlich für Kinder aus dem Gemeindegebiet keine Gebühren. Der Median lag bei 524 Euro je Jahr.

Gesamtbewertung

Insgesamt wurde die Modellfamilie in der Gemeinde Söhrewald mit Grundsteuer B und Gebühren (außer Kinderbetreuung) in Höhe von 1.925 Euro im Jahr belastet. Damit lag die Gesamtbelastung in der Gemeinde Söhrewald 268 Euro über dem Median von 1.657 Euro. Am höchsten war die Gesamtbelastung mit 2.204 Euro in Hohenroda und mit 1.311 Euro in Guxhagen am niedrigsten.

In der Gemeinde Söhrewald waren die Gebühren im Bereich Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung niedriger als der Median des Vergleichs. Die Gebührenbereiche Abfallentsorgung, Friedhofs- und Bestattungswesen sowie die Belastung mit Grundsteuer B waren hingegen höher als der Median der Vergleichswerte.

Die größten Unterschiede waren bei den Kosten für die Kinderbetreuung zu finden. Hierbei reichte die Spanne von 2.400 Euro bis 4.877 Euro jährlich. Die Gemeinde Söhrewald stellte mit einer Gesamtbelastung von 4.877 Euro das Maximum des Vergleichs.

10.4 Digitalisierung

Für die hessischen Kommunen ergibt sich aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)¹⁶⁴ die Verpflichtung, bis zum Ende des Jahres 2022 Verwaltungsleistungen in elektronischer Form über ein digitales Verwaltungsportal anzubieten. Mit dem Projekt „Digitale Verwaltung Hessen 2020“¹⁶⁵ hatte die Hessische Landesregierung einen Plan für die Digitalisierung der Landesverwaltung vorgelegt. Mit dem Hessischen Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz – HEGovG)¹⁶⁶ wurde der rechtliche Rahmen geschaffen, aus dem sich zusätzliche Anforderungen für die Digitalisierung ergeben. Wesentliches Ziel ist es, durch den Abbau rechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern und so die Verwaltung effektiver, bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten. Das Gesetz gilt sowohl für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes wie auch für die der Kommunen in Hessen.

Für die Kommunen wichtige Bestandteile des HEGovG sind:

- § 3 HEGovG – Elektronische Kommunikation:
 1. Eröffnen eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente.
 2. Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse eröffnen.
 3. Identifizierung einer Person durch elektronischen Identitätsnachweis anbieten.
 4. Verwaltungsleistungen elektronisch über ein Verwaltungsportal anbieten.
- § 4 HEGovG – Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

Über öffentlich zugängliche Netze sind in allgemein verständlicher Sprache

 1. Informationen über Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten bereitzustellen.
 2. Informationen über die nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit,

¹⁶⁴ In der Fassung vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122, 3138, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021, BGBl. I S. 2250

¹⁶⁵ Vgl. Strategie Digitales Hessen vom März 2016, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung,
https://www.digitalstrategie-hessen.de/img/Digitalstrategie_Hessen_2016_ver1.pdf,
abgerufen am 19. Juli 2021

¹⁶⁶ In der Fassung vom 12. September 2018, GVBl. S. 570

damit verbundene Verwaltungskosten, beizubringende Unterlagen, zuständige Ansprechstelle und deren Erreichbarkeit sowie erforderliche Formulare bereitzustellen.

- § 5 HEGovG – Elektronischer Zahlungsverkehr und elektronische Rechnungen
 1. Ermöglichen der Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren.
 2. Sicherstellen des Empfangs und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen.
- § 12 HEGovG – Barrierefreiheit
Barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach dem Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (HessBGG)¹⁶⁷.

Digitalisierung in der Allgemeinen Verwaltung

Die Digitalisierung deutscher Städte und Gemeinden macht nach einer im März 2020 gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte und Gemeindebund veröffentlichten Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Stadt.Land.Digital“ Fortschritte. Rund 80 Prozent der Kommunen befinden sich in der Strategiekonzeption oder -umsetzung. Damit hat sich ihr Anteil seit dem Jahr 2015 fast verdoppelt. Vor allem größere Kommunen sind aktiv: So hatten rund 50 Prozent der Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern bereits eine fertige Strategie; unter den Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnern dagegen weniger als 20 Prozent.

Bei Kommunen unter 10.000 Einwohnern besitzen nach Aussage der Erhebung rund 24 Prozent keine Strategie, rund 59 Prozent befinden sich in der Erstellung und rund 17 Prozent in der Umsetzungsphase. Diese Ergebnisse zeigen, dass bei kleinen und mittleren Kommunen Nachholbedarf besteht.

Das Land Hessen verfügt seit dem Jahr 2019 über ein eigenes Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung. Mit dem Programm „Starke Heimat Hessen“¹⁶⁸ werden die hessischen Kommunen bei wichtigen Zukunftsaufgaben unterstützt. Hierdurch soll eine serviceorientierte, digitale Verwaltung gefördert werden, die die Bürgerinnen und Bürger jederzeit einfach und schnell erreichen können.

Die zunehmende Digitalisierung des Verwaltungshandelns stellt eine grundlegende Ausgangsbasis für eine verstärkte IKZ dar. Sie erhöht die Schnelligkeit und Arbeitsteilung und wird hierdurch zu einem wesentlichen Erfolgsfaktor der IKZ. Dabei stehen die Kommunen vor Herausforderungen. Es gilt, die Prozesse innerhalb der Verwaltung und nach außen – in Richtung Bürger – zu digitalisieren, um zukunfts- und leistungsorientiert arbeiten und gleichzeitig Verwaltungsaufwände reduzieren sowie mit anderen Kommunen zusammenarbeiten zu können.

Wir untersuchten den Stand der Digitalisierung in allen Kommunen des Vergleichs und erhoben in welchem Umfang diese bereits Online-Verwaltungsleistungen anboten oder bereits Projekte initiiert hatten.

Der Verwaltung der Gemeinde Söhrewald waren die Inhalte des HEGovG bekannt. Für die Umsetzung der einzelnen Vorgaben lagen Planungen vor. Die elektronische Aktenführung und die Barrierefreiheit waren bisher nicht umgesetzt. Die Gemeinde bot ein Ratsinformationssystem auf ihrer Internetpräsenz an. Außerdem wurden auf der Internetpräsenz Formulare und Informationsbroschüren zum Download angeboten.

¹⁶⁷ In der Fassung vom 20. Dezember 2004, GVBl. I S. 482, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019, GVBl. S. 161

¹⁶⁸ Vgl. <https://digitales.hessen.de/digitales-rathaus/starke-heimat/das-programm>; abgerufen am 9. August 2021

Zum Abgleich der Fachverfahren zur Umsetzung des OZG nutzte die Gemeinde Söhrewald die bestehende IKZ in der IT mit den Nachbarkommunen Kaufungen und Niestetal. Sie nutzte hierzu begleitend die Prozessplattform civento der ekom21 – KGRZ Hessen¹⁶⁹ und prüfte den Einsatz der dort angebotenen Fachverfahren.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, die noch nicht implementierten Bestandteile des HEGovG fristgerecht umzusetzen. Hierbei kann der aus der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“ abgeleitete Digitalisierungsleitfaden ein wichtiges Hilfsmittel für Kommunen darstellen, um zielgerichtet Digitalisierungsmaßnahmen anzugehen und die gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig zu erfüllen.¹⁷⁰

10.5 Nachschau

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“ wurden im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie sich die Gemeinde Söhrewald mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfung auseinandersetzte und welche Folgerungen sie daraus zog.

Der Schlussbericht wurde den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie der Gemeindevertretung mit den Einladungen zu ihren Sitzungen im Mai 2013 zugeleitet. Der Gemeindevorstand behandelte den Schlussbericht in seiner Sitzung am 21. Mai 2013 und die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23. Mai 2013. Der Schlussbericht wurde zur Kenntnis genommen und in die Ausschüsse verwiesen. Laut Aussage der Verwaltung diene der Schlussbericht bei darauffolgenden Entscheidungen als Grundlage.

Ansicht 81 zeigt die Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen für die 161. Vergleichende Prüfung und den Grad der Umsetzung der wesentlichen Empfehlungen.

Nachschau zur 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“			
Empfehlung	Seite im Schluss- bericht	Umset- zungs- stand	Umsetzung
<u>Zeitliche Rechtmäßigkeit der Abschlüsse</u> Aufgrund der erforderlichen Korrekturen (Neubewertung von Forderungen und Sachanlagen) wurde die Bilanz in der Prüfung nicht berücksichtigt. Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 konnten nicht geprüft werden, da diese zum Erhebungszeitpunkt nicht vorlagen. Die Fristen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 wurden von der Gemeinde Söhrewald überschritten. Künftig sollte die Gemeinde Söhrewald darauf hinarbeiten, die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses einzuhalten.	36	✓	Zur digitalen Erhebung waren die Jahresabschlüsse bis einschließlich für das Jahr 2018 aufgestellt. Der letzte geprüfte Jahresabschluss lag für das Jahr 2009 vor.
<u>Teilhaushalte</u> Der Haushalt 2011 der Gemeinde Söhrewald gliederte sich nach den vorgegebenen Produktbereichen in 40 Teilhaushalte. Dabei entsprach ein Teilhaushalt einem Produkt. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald zu überprüfen, ob eine Zusammenlegung einzelner Produkte zu Teilhaushalten nach funktional begrenzten Aufgabenbereichen (z. B. „Innere Verwaltung“, „Allgemeine Finanzwirtschaft“) im Sinne einer Teilhaushaltsgliederung nach örtlicher Organisation sinnvoll ist.	38	○	Laut Aussage der Verwaltung wurde der Sachverhalt geprüft und die Strukturen als tragfähig bewertet.

¹⁶⁹ Vgl. <https://civento.de/wie-digitalisierung-beginnt/>

¹⁷⁰ Vgl. 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 230 ff.

Nachschau zur 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“			
Empfehlung	Seite im Schluss- bericht	Umset- zungs- stand	Umsetzung
<u>Ziele und Kennzahlen</u> Die Produktziele beschrieben die wahrzunehmende Aufgabe und entsprachen nicht den Anforderungen an operationale Ziele (Messbarkeit, Terminierung etc.). Kennzahlen waren nicht definiert. Wir empfehlen nach Fertigstellung der Jahreschlüsse 2009 bis 2011, die Produktbeschreibungen weiterzuentwickeln sowie das Setzen von Zielen und deren Messung durch Kennzahlen in ersten Pilotbereichen zu erproben und in Folgejahren zu ergänzen.	41	✓✓	Im Prüfungszeitraum enthielten die Haushaltspläne Produktbeschreibungen und produktorientierte Ziele. Kennzahlen waren nicht festgelegt. Für eine Gemeinde dieser Größe sind Kennzahlen weitestgehend entbehrlich.
<u>Budgetierungsrichtlinie</u> Die Gemeinde Söhrewald hatte zentrale Regelungen zur Budgetierung in ihrer Haushaltssatzung definiert. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, eine separate Budgetierungsrichtlinie außerhalb der Haushaltssatzung zu erstellen und im Rahmen dieser die Budgetierung weiter auszugestalten.	41	○	Laut Aussage der Verwaltung wurde die Erstellung geprüft. Da sowohl Produktbeschreibungen sowie Kosten- und Leistungsrechnung in Bearbeitung sind, bevorzugt die Verwaltung zur Zeit die Regelung in der Haushaltssatzung.
<u>Berichtswesen</u> Ein Berichtswesen lag in der Gemeinde Söhrewald vor, so dass eine Haushaltsüberwachung möglich war. Das Berichtswesen sollte auf Basis der Erfahrungen der ersten Berichte weiterausgebaut werden. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald weiterhin den Aufbau eines standardisierten produkt- und ggf. auch leistungsorientierten Berichtswesens.	42	✓	Laut Aussage der Verwaltung wurde eine Software zur Optimierung des Berichtswesens beschafft. Das Berichtswesen befindet sich weiter im Aufbau.
<u>KLR</u> Die Gemeinde Söhrewald verfügte über keine Kosten- und Leistungsrechnung. Ein Konzept zur Einführung bzw. Umsetzung einer Kosten- und Leistungsrechnung lag nicht vor. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, in einem Konzept für die Kosten- und Leistungsrechnung die Ziele des Ausbaus des Rechnungswesens festzulegen.	42	✓	Laut Aussage der Verwaltung wurden erste Schritte zur Einrichtung einer KLR in den Produkten Grundstücks- und Gebäudemanagement sowie Tageseinrichtungen für Kinder etabliert. Diese sollen fortgeführt und auf andere Produkte übertragen werden.
<u>Stammdaten</u> Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, eine Richtlinie mit Vorgaben zur Einheitlichkeit von Stammdaten zu erstellen und anzuwenden.	45	○	Laut Aussage der Verwaltung wurde über die Erstellung einer Dienstanweisung nachgedacht, jedoch in Hinblick auf die Größe der Gemeinde deren Sinnhaftigkeit angezweifelt.
<u>Dienstanweisungen</u> Dienstanweisungen zum NKRS bzw. zur Doppik waren im Prüfungszeitraum nur für die Tätigkeiten der Gemeindekasse vorhanden. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, Dienstanweisungen zur Regelung des doppelischen Rechnungswesens mit Blick auf die neuen zusätzlichen Aufgaben einer doppelischen Finanzbuchhaltung (z. B. Jahresabschlusserstellung, Abstimmung der Nebenbücher mit dem Hauptbuch, Berechnung der Rückstellungen) zu erarbeiten. Des Weiteren sollten diese Dienstanweisungen insbesondere hinsichtlich der Vermeidung rechtswidriger Handlungen (z. B. Kontrollverantwortung der Kasse bei Auszahlungen) aussagekräftig gestaltet werden.	43	✓	Laut Aussage der Verwaltung wurden durch die IKZ mit der Gemeinde Kaufungen im Bereich der Gemeindekasse alle Dienstanweisungen der Kasse entsprechend angepasst und aussagekräftig gestaltet. Über weitere Dienstanweisungen zur Regelung des doppelischen Rechnungswesens wurde nachgedacht; im Hinblick auf die Größe der Gemeinde stellte sich jedoch die Frage nach der Sinnhaftigkeit und es wurden bisher keine weiteren Dienstanweisungen erarbeitet.
<u>Bewertungsrichtlinie</u> Inventur- und Bewertungsrichtlinien lagen in der Gemeinde Söhrewald vor. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, die Bewertungsrichtlinie um Regelungen der Folgebewertungen des Anlagevermögens zu ergänzen, um die Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Bilanzierung sicherzustellen.	45	●	Laut Aussage der Verwaltung wird die Inventur- und Bewertungsrichtlinie unverändert fortgeführt.

Nachschau zur 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“			
Empfehlung	Seite im Schluss- bericht	Umset- zungs- stand	Umsetzung
<u>IT-Dokumentation</u> Eine vollständige und aktuelle IT-Dokumentation lag in der Gemeinde Söhrewald vor. Zur Vermeidung von Übertragungsfehlern und zusätzlichem Prüfungsaufwand sowie zur Steigerung der Effizienz empfehlen wir der Gemeinde Söhrewald, bei der Übernahme der Daten aus Vorverfahren die Möglichkeiten weiterer automatisierter Datenschnittstellen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen.	46	✓✓	Laut Aussage der Verwaltung wird bei jeder Einführung einer neuen Software die Möglichkeit der Übernahme aus Datenschnittstellen geprüft.
<u>Antikorruption</u> Die Gemeinde Söhrewald wurde zur Umsetzung des Korruptionserlasses im Prüfungszeitraum 2007 bis 2011 nicht tätig. Zum 1. August 2012 wurde ein Antikorruptionsbeauftragter ernannt. Im Jahr 2012 nahmen zudem Mitarbeiter an Seminaren zur Korruptionsvermeidung teil. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, wirksame Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu ergreifen und zu dokumentieren. Darüber hinaus sollten Aufgaben und Kompetenzen des Antikorruptionsbeauftragten definiert und seine Kontaktdaten nicht nur verwaltungsintern sondern auch -extern bekannt gegeben werden.	46	✓	Die Gemeinde hatte im Prüfungszeitraum die aktuellen Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien bekanntgegeben. Ein Antikorruptionsbeauftragter war, bis zu seinem Tod im Jahr 2019, benannt. Eine neue Antikorruptionsbeauftragte wurde im Jahr 2021 benannt. Weitere Maßnahmen waren ergriffen worden.
<u>IKZ Innere Verwaltung</u> Interkommunale Zusammenarbeiten im Bereich der Inneren Verwaltung fanden bei der Gemeinde Söhrewald bei der Personalabrechnung und der Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel statt. Wir empfehlen, weitere Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Kommunen zu prüfen.	52	✓✓	Bei der Gemeinde Söhrewald bestanden in der Allgemeinen Verwaltung IKZ in den Bereichen EDV/IT/Datenschutz, Gemeindekasse, Personalabrechnung, Ausbildung, Tourismus sowie Ordnungsbehördenbezirken für die Gefahrgutüberwachung und die Verkehrsüberwachung.
<u>Freiwillige Leistungen</u> Die freiwilligen Leistungen der Gemeinde Söhrewald belasten das vorläufige Haushaltsergebnis 2011 mit 179.115 € oder 29 Prozent. Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald in Anbetracht der Haushaltslage zu prüfen, ob die Standards bei den angebotenen freiwilligen Leistungen gesenkt werden können.	54	☒	Der Wert ist mit der 230. Vergleichenden Prüfung aufgrund unterschiedlicher Grundlagen nicht vergleichbar. Die Gemeinde prüfte ihre freiwilligen Leistungen fortlaufend.
✓✓ = Empfehlung umgesetzt, ✓ = Umsetzung geplant/teilweise umgesetzt, ● = nicht umgesetzt, ○ = von der Kommune geprüft und Umsetzung abgelehnt, ☒ = nicht bewertbar Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021			

Ansicht 81: Nachschau zur 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“

Von den dreizehn wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen zur 161. Vergleichenden Prüfung waren drei vollständig, fünf teilweise sowie eine nicht umgesetzt. Drei Empfehlungen wurden von der Kommune geprüft, die Umsetzung jedoch abgelehnt und eine Feststellung war nicht bewertbar.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, weiterhin die Schlussberichte der Vergleichenden Prüfungen auf die Tagesordnung des Gemeindevorstands, der Ausschüsse sowie der Gemeindevertretung zu setzen und in den jeweiligen Gremien die Feststellungen, Ergebnisse und Empfehlungen zu diskutieren und Beschlüsse zu fassen.

10.6 Verdachtsunabhängige Untersuchung auf dolose Handlungen

Korruptionsvermeidung ist eine Aufgabe der gesamten Behörde und aller Beschäftigten, insbesondere der Beschäftigten mit Führungsverantwortung. Im Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Mai 2015¹⁷¹ empfiehlt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Kommunen und Kommunalverbänden Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Die Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017¹⁷² behandelt ferner den Umgang und mögliche Folgen in diesen Fällen. Ergänzt werden diese durch die Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen¹⁷³. Den Kommunen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Ansicht 82 zeigt eine Übersicht über die bei den Kommunen getroffenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung im Vergleich.

Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung im Vergleich													
	Bekanntgabe des Erlasses zur Korruptionsvermeidung	Bekanntgabe der Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes	Bekanntgabe Richtlinie Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem VerpflG	Eigene Anweisungen zur Korruptionsvermeidung	Eigene Anweisungen zum Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken	Eigene Anweisungen für das Vergabewesen	Hinweis auf Konsequenzen bei Verstoß	Nachweis über Aufklärung der Mitarbeitern über die vorhandenen Maßnahmen	Anweisungen zu Zeichnungsberechtigungen und Trennung der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung der Zahlung vorhanden	Benennung eines Antikorruptionsbeauftragten	Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende und Führungskräfte	Zahl Maßnahmen ¹⁾
Allendorf (Eder)	✓	✓	●	✓	●	●	✓	✓	✓	✓	●	○	7
Amöneburg	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	9
Berkatal	●	○	●	●	●	✓	●	✓	●	●	●	●	2
Beselich	○	○	○	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	7
Brombachtal	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	●	✓	9
Espenau	●	✓	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	9
Guxhagen	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	0
Helsa	●	○	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	6
Hohenroda	○	●	✓	✓	○	●	●	✓	✓	✓	●	●	5
Kalbach	○	○	○	✓	●	●	✓	✓	○	✓	●	○	4
Leun	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	✓	✓	●	3
Liebenau	●	●	●	●	●	✓	○	✓	●	✓	●	●	3
Meißner	✓	✓	✓	✓	●	●	●	✓	✓	✓	●	●	7
Mittenaar	●	●	●	✓	✓	●	○	✓	●	✓	●	●	4

171 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Erlass Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Mai 2015, StAnz S. 630

172 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017, StAnz S. 1497

173 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019, StAnz S. 1357

Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich													
	Bekanntgabe des Erlasses zur Korruptionsvorbeugung	Bekanntgabe der Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes	Bekanntgabe Richtlinie Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem VerpflG	Eigene Anweisungen zur Korruptionsvorbeugung	Eigene Anweisungen zum Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken	Eigene Anweisungen für das Vergabewesen	Hinweis auf Konsequenzen bei Verstoß	Nachweis über Aufklärung der Mitarbeitern über die vorhandenen Maßnahmen	Anweisungen zu Zeichnungsberechtigungen und Trennung der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung der Zahlung vorhanden	Benennung eines Antikorruptionsbeauftragten	Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende und Führungskräfte	Zahl Maßnahmen ¹⁾
Neu-Eichenberg	⊗	⊗	⊗	✓	⊗	⊗	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	6
Ranstadt	●	●	●	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	●	●	5
Söhrewald	✓	⊗	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	9
Waldsolms	⊗	⊗	●	✓	✓	✓	⊗	✓	✓	✓	✓	●	7
Zahl eingesetzter Maßnahmen aller Kommunen ¹⁾	5	5	5	13	4	10	8	16	12	16	5	3	

● und ● = nicht vorhanden, ✓ und ✓ = vorhanden, ⊗ und ⊗ = teilweise vorhanden
¹⁾ Es werden ausschließlich vollständig vorhandene Maßnahmen gezählt.
 Auf die Überprüfung von eingerichteter Arbeitsplatzrotation und interner Revision verzichteten wir aufgrund der Größe der Verwaltungen der in die 230. Vergleichenden Prüfung einbezogenen Kommunen.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Ansicht 82: Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich

Die Gemeinde Söhrewald hatte neun der geprüften zwölf Maßnahmen zur Korruptionsprävention vollständig und eine teilweise umgesetzt. Sie hatte per Umlauf des Staatsanzeigers auf den Erlass zur Korruptionsprävention sowie auf die Richtlinien zur Korruptionsprävention und -bekämpfung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hingewiesen und ließ sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen. Es lag eine eigene Richtlinie für das Vergabewesen mit Datum vom 11. September 2003 vor sowie eine eigene Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken vom 29. Juli 2014. Zeichnungsberechtigungen sowie die Trennung der Feststellung und Anordnung war durch Dienstanweisung sowie elektronischem Rechnungsworkflow sichergestellt. Ein Antikorruptionsbeauftragter war in den Jahren 2012 bis 2019 bestellt. Im Jahr 2021 wurde ein neuer Antikorruptionsbeauftragter benannt.

Wir empfehlen der Gemeinde Söhrewald, zukünftig jährlich die jeweils aktuellen Ausgaben der Erlasse, der Verwaltungsvorschriften und der Richtlinien zur Korruptionsprävention und -bekämpfung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport allen Mitarbeitenden bekannt zu geben und sich die Kenntnisnahme weiterhin durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Mitarbeitende in gefährdeten Bereichen sollten regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen. Außerdem empfehlen wir, alle Maßnahmen in eigenen Dienstanweisungen zur Korruptionsvorbeugung und dem Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken zusammenzufassen.

11. Schlussbemerkungen

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen und bei den einzelnen Prüfungsfeldern Ergebnisverbesserungspotenziale aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG bei der 230. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Söhrewald rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Gemeinde Söhrewald erreichte 90 Punkte im Jahre 2018 sowie jeweils 100 Punkte in den Jahren 2019 und 2020. Damit lagen die Werte über dem Grenzwert von 70 Punkten und diese Jahre konnten als stabil bewertet werden. Die Gemeinde erreichte 35 Punkte im Jahr 2016 und 45 Punkte im Jahr 2017, womit diese Jahre als instabil bewertet wurden. In der Gesamtbewertung war die Haushaltslage der Gemeinde Söhrewald daher mit fragil zu bewerten.

Bei der Zahl der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung stellte die Gemeinde Söhrewald mit 2,4 VZÄ einen Wert zwischen oberem Quartil und Maximum im Vergleich. Es ergaben sich Ergebnisverbesserungspotenziale.

Bei der Kinderbetreuung in eigenen Einrichtungen stellte die Gemeinde Söhrewald vergleichsweise überdurchschnittliche Zuschussbedarfe je Kinderäquivalent. Je Einwohner lag der Zuschussbedarf zwischen Median und oberem Quartil.

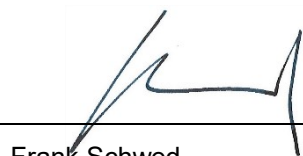
In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Söhrewald waren nicht alle Vorschriften des KAG und der GemHVO beachtet worden. Es fehlten für einzelne Jahre im Prüfungszeitraum Vor- oder Nachkalkulationen. Es bestanden Gebührenüberdeckungen, die jedoch bereits teilweise in den Gebührenanpassungen zum 1. Januar 2021 eingerechnet waren.

Die Gemeinde Söhrewald stellte den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sicher. Die Gemeinde versuchte gemeinsam mit ihren FFW dem Rückgang aktiver Einsatzkräfte und dem altersbedingten Ausscheiden entgegenzuwirken und betrieb eine intensive Jugend- und Nachwuchsförderung. Den FFWen der Gemeinde Söhrewald gelang es dennoch nicht vollständig, das altersbedingte Ausscheiden an Einsatzkräften durch die Gewinnung jüngerer Einsatzkräfte zu kompensieren. Die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist von zehn Minuten erreichte sie nicht durchgängig. Die Gemeinde führte Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts sowie zur Kinder- und Jugendförderung durch und unterstützte die Mitgliederwerbung der KFW, JFW und FFW. Sie verfügte jedoch in diesen Bereichen über Potenziale.

Die IKZ war in der Gemeinde Söhrewald in einigen Formen etabliert, so unterhielt sie eine IKZ zur Sicherstellung der Wartung und Instandhaltung feuerwehrtechnischer Ausrüstung mit fünf Nachbarkommunen. Wir empfehlen der Gemeinde, weiterhin mit benachbarten Kommunen nach Ansätzen zur Interkommunalen Zusammenarbeit zu suchen und, soweit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu positiven Ergebnissen kommen, diese umzusetzen.

Wiesbaden, 26. April 2022

WILLITZER BAUMANN SCHWED
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Notar und Rechtsanwälte



Frank Schwed

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

Anlage 1: Berechnung Kennzahlen Haushaltslage und Vermögensrechnung

Haushaltslage	
„Doppische freie Spitze“	Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Nr. 19 Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO) - Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten (Nr. 32 Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO ohne Umschuldungen von Krediten)
Selbstfinanzierungsquote	$\frac{\text{„Doppische freie Spitze“}}{\text{verfügbare Allgemeine Deckungsmittel}}$
Vermögensrechnung	
Eigenkapitalquote I	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$
Eigenkapitalquote II	$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Investitionen}}{\text{Gesamtkapital}}$
Anlagenabnutzungsgrad	$\frac{\text{kumulierte Abschreibung}}{\text{historische Anschaffungs- und Herstellungskosten}}$

Anlage 2: Stand der Jahresabschlüsse und letzter geprüfter Jahresabschluss

	2016	2017	2018	2019	2020	letzter geprüfter Jahres- abschluss
Allendorf (Eder)	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2013
Amöneburg	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	vorläufig	2018
Berkatal	vorläufig	vorläufig	vorläufig	vorläufig	vorläufig	2008
Beselich	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	2013
Brombachtal	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	vorläufig	2018
Espenau	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	vorläufig	2016
Guxhagen	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2016
Helsa	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2015
Hohenroda	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2015
Kalbach	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	vorläufig	2018
Leun	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	2010
Liebenau	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2016
Meißner	geprüft	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	2019
Mittenaar	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2011
Neu-Eichenberg	geprüft	geprüft	geprüft	aufgestellt	vorläufig	2018
Ranstadt	geprüft	geprüft	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	2017
Söhrewald	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	vorläufig	vorläufig	2009
Waldsolms	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	aufgestellt	2012
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021						

Anlage 3: Übersicht der Strukturmerkmale der geprüften Kommunen 2020

	Einwohner zum 31.12.2020	Fläche in km ²	Zahl Orts-/ Stadtteile	Abwasser- kanäle in km	Wasser- leitungen in km	Gemeinde- straßen in km
Allendorf (Eder)	5.628	41,79	5	56,0	52,0	46,5
Amöneburg	4.980	43,90	5	43,6	53,0	36,3
Berkatal	1.442	19,57	3	22,0	23,4	12,3
Beselich	5.697	31,54	4	60,0	60,7	32,3
Brombachtal	3.467	20,44	5	25,5	36,1	21,6
Espenau	5.174	13,60	2	49,3	–	28,4
Guxhagen	5.384	26,19	6	41,0	27,0	31,3
Helsa	5.677	25,76	4	42,2	62,0	37,3
Hohenroda	3.063	35,75	6	–	–	28,8
Kalbach	6.360	70,63	7	75,0	68,0	56,8
Leun	5.716	28,66	4	50,0	50,0	35,3
Liebenau	2.977	48,88	8	68,0	53,0	24,2
Meißner	2.913	44,81	7	54,9	21,1	21,4
Mittenaar	4.717	35,14	4	49,3	56,0	41,3
Neu-Eichenberg	1.832	27,66	5	–	–	18,3
Ranstadt	5.108	34,26	5	49,1	60,0	33,5
Söhrewald	4.636	58,96	3	33,9	46,1	28,4
Waldsolms	4.749	44,75	6	58,1	75,6	36,0

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Anlage 4: Grunddaten Berechnung Schulden der Kommunen zum 31. Dezember 2020

	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern	Liquiditätskredite	kreditähnliche Verbindlichkeiten	(Anteilige) Schulden der Sondervermögen, Beteiligungen und Verbände
Allendorf (Eder)	4.672.150 €	0 €	6.667 €	1.473.393 €
Amöneburg	5.590.059 €	0 €	0 €	463.683 €
Berkatal	1.867.785 €	0 €	0 €	0 €
Beselich	1.737.249 €	0 €	0 €	765.573 €
Brombachtal	1.274.731 €	0 €	0 €	1.241.379 €
Espenau	6.707.301 €	0 €	0 €	1.033.551 €
Guxhagen	2.882.381 €	0 €	0 €	351.604 €
Helsa	6.849.795 €	0 €	0 €	0 €
Hohenroda	590.811 €	0 €	0 €	6.438.399 €
Kalbach	6.037.475 €	0 €	4.186 €	0 €
Leun	7.562.395 €	0 €	16.800 €	4.563.389 €
Liebenau	5.178.410 €	0 €	0 €	538.238 €
Meißner	6.964.033 €	0 €	0 €	758.307 €
Mittenaar	4.571.384 €	0 €	0 €	816.760 €
Neu-Eichenberg	790.922 €	0 €	1.645.582 €	12.373.358 €
Ranstadt	11.706.337 €	0 €	0 €	0 €
Söhrewald	4.274.730 €	0 €	17.256 €	667.485 €
Waldsolms	1.028.207 €	0 €	0 €	0 €

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Anlage 5: Grunddaten zur Berechnung der Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft 2020

	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe- steuer	Gemeinde- anteil an der Einkommen- steuer	Gemeinde- anteil an der Umsatz- steuer	Gewerbe- steuer- umlage
Allendorf (Eder)	31.322 €	930.337 €	9.051.693 €	3.015.447 €	1.396.763 €	-888.060 €
Amöneburg	55.460 €	405.941 €	601.477 €	3.144.886 €	76.668 €	-51.666 €
Berkatal	28.650 €	181.237 €	1.181.999 €	692.370 €	143.333 €	-103.228 €
Beselich	32.797 €	475.362 €	1.297.374 €	2.702.429 €	151.912 €	-133.179 €
Brombachtal	20.784 €	373.386 €	425.926 €	1.950.539 €	95.563 €	-37.600 €
Espenau	33.304 €	619.670 €	608.334 €	2.798.880 €	59.571 €	-48.423 €
Guxhagen	34.943 €	480.332 €	5.573.037 €	3.339.581 €	414.191 €	-555.496 €
Helsa	9.931 €	959.836 €	610.824 €	2.579.444 €	182.616 €	-56.601 €
Hohenroda	61.754 €	421.543 €	452.266 €	1.518.480 €	99.842 €	-42.077 €
Kalbach	60.397 €	554.454 €	1.860.075 €	2.908.956 €	310.625 €	-182.944 €
Leun	23.686 €	581.839 €	1.577.064 €	2.745.097 €	168.242 €	-127.913 €
Liebenau	124.616 €	481.002 €	656.879 €	1.396.572 €	66.924 €	-51.790 €
Meißen	55.986 €	281.539 €	508.044 €	1.328.805 €	70.074 €	-46.816 €
Mittenaar	7.517 €	560.146 €	1.229.346 €	2.592.711 €	244.106 €	-112.225 €
Neu-Eichenberg	38.038 €	181.821 €	304.140 €	861.608 €	38.224 €	-27.512 €
Ranstadt	44.651 €	640.885 €	1.393.722 €	2.773.781 €	217.264 €	-127.356 €
Söhrewald	37.271 €	902.286 €	921.693 €	2.658.685 €	92.188 €	-63.870 €
Waldsolms	25.557 €	432.908 €	650.462 €	2.920.430 €	124.637 €	-61.836 €

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Anlage 6: Zuordnung von Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Kostenstellen zu Aufgabenbereichen

Allgemeine Verwaltung	
Allendorf (Eder)	01-103 EDV; 01-20 Finanzverwaltung; 01-300 Standesamt; 01-302 Öffentlichkeitsarbeit; 01-40 Gesamte Verwaltung; 02-10 Öffentliche Ordnung; 09-20 Gemeindeplanung
Amöneburg	11104 Städtische Gremien (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 11107 Personalentwicklung- und Verwaltung aus Fort- und Weiterbildung; 11111 Organisation/Bürgerservice/ Hauptverwaltung; 11112 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement, Liegenschaften; 11118 Finanzen; 11122 Zahlungsabwicklung (Stadtkasse); 12102 Wahlen und sonstige Abstimmungen; 12202 Sicherheit und Ordnung; 12204 Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente; 12213 Verkehrsüberwachung; 12220 Personenstandswesen; 51101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen; 52103 Bauaufsicht/Bauverwaltung
Berkatal	012010 Hauptamtliches Personal (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 012030 Ausstattung; 012040 Allgemeiner Verwaltungsaufwand; 0210 Statistik und Wahlen; 0220 Ordnungsangelegenheiten; 101010 Allgemeine Bau- und Grundstücksangelegenheiten
Beselich	010101 Gemeindliche Gremien (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 010102 Hauptverwaltung; 010103 Finanzverwaltung; 01010401 Rathaus, Verwaltungsgebäude; 01010404 Rechnungsprüfung; 01010407 Repräsentation und Ehrungen; 01010408 Mitgliedschaften und allgemeine Versicherungen; 01010499 Einrichtungen allgemein; 020101 Statistik und Wahlen; 020201 Melde-, Pass- und Personenstandswesen; 020202 Verwaltung der Ordnungsangelegenheiten; 090101 Gemeindebauliche Planung und Erschließung
Brombachtal	010120 Leistungen der Gesamtverwaltung; 010130 Bürgerbüro; 010140 Finanzverwaltung; 010150 Hauptverwaltung; 020110 Statistik und Wahlen; 020210 Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistung; 090110 Allgemeine Ortsplanung; 100110 Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Espenau	0111110 Unterstützung und Betreuung der Gemeindeorgane (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 0111115 Öffentlichkeitsarbeit; 0111120 Verwaltungssteuerung, Organisation; 0111130 Personalentwicklung und -service; 0111140 Finanzmanagement; 0111150 Grundstücks- und Immobilienmanagement (ohne KST 011115011 bis 011115019, 011115021 bis 011115022); 0212110 Statistik und Wahlen; 0212210 Ordnungsangelegenheiten; 0212220 Standesamt; 0951110 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinfo; 1052110 Bauen und Wohnen
Guxhagen	11101 Verwaltungsführung*; 11103 Öffentlichkeitsarbeit; 11104 Gemeindeorgane*; 11106 Personalvertretung; 11107 Personalangelegenheiten; 11111 Organisation und Recht; 11112 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement; 11115 Technikunterstützte Informationsverarbeitung; 11116 Sonstige zentrale Dienste; 11118 Finanzverwaltung; 11122 Zahlungsabwicklung; 12102 Statistik und Wahlen; 12202 Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 12204 Meldewesen; 12220 Personenstandswesen; 51101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen; 52101 Bauverwaltung; * ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister*in

Allgemeine Verwaltung (Fortsetzung)	
Helsa	11102 Verwaltungssteuerung*; 11103 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*; 11104 Gemeindeorgane; 11106 Personalrat; 11107 Personalangelegenheiten; 11111 Organisation und Recht; 11112 Grundstücks- und Gebäudemanagement (ohne Projekte, außer Rathaus); 11115 Informations- und Kommunikationstechnik; 11116 Zentrale Dienste; 11118 Finanzverwaltung; 11123 Steuerverwaltung; 12102 Wahlen; 12201 Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 12202 Sonstige Ordnungsangelegenheiten; 12203 Meldewesen; 12204 Personenstandswesen; 12207 Schiedsamt und Schöffen; 51101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen; 52101 Bau- und Grundstücksordnung; *ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister
Hohenroda	0120 Haupt- und Personalverwaltung; 0130 Finanzverwaltung; 0210 Statistik und Wahlen; 0220 Sicherheit und Ordnung; 05201099 Soziale Hilfen allgemein; 09101001 Stadtplanung, Vermessung, Bauordnung; 101010 Bauverwaltung; 1620 Sonstige allgemeine Finanzverwaltung (ausschließlich Personal- und Versorgungsaufwendungen)
Kalbach	11110 Gemeindeorgane und Repräsentation; 11120 Innere Verwaltungsangelegenheiten; 11130 Finanzverwaltung; 11140 Liegenschaftswesen – Sonstige –; 11142 Liegenschaftswesen – Mittelkalbach, Verwaltung; 11150 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung, weitere zentrale Dienste; 12110 Statistik und Wahlen; 12210 Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen; 12220 Verkehrsüberwachung; 12230 Melde- und Personenstandswesen; 35110 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen (ausschließlich ILV in 2016 sowie Personalaufwendungen in 2017 bis 2020); 51110 Aufgaben im Rahmen der Orts- und Regionalplanung; 52110 Bau- und Grundstücksordnung
Leun	010201 Verwaltungssteuerung, Organisation, EDV; 010202 Zentrale Dienste und Verwaltungseinrichtungen; 010203 Personalentwicklung, Personaldienste; 010301 Finanz- und Kassenwesen; 020101 Statistik und Wahlen; 020201 Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 020301 Bürgerservice; 020302 Standesamt; 090101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinfo; 100101 Bauverwaltung
Liebenau	010010 Rechnungsprüfungsamt; 010800 Personalrat; 011010 Gemeindeorgane (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 012010 Hauptamt; 012030 Ordnungsamt; 0130 Finanzverwaltung; 014010 Standesamt; 015020 EDV; 0210 Öffentliche Ordnung; 101020 Bauamt
Meißner	011010 Verwaltungssteuerung (ohne 01000 Bürgermeister); 011020 Allgemeine Verwaltung; 011040 Informations- und Kommunikationstechnologie; 011050 Finanzmanagement; 011060 Gemeindekasse; 0210 Statistik und Wahlen; 0220 Ordnungsangelegenheiten; 21120 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen; 21150 Bauleitplanung; 101010 Bauverwaltung; 161010 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen (ausschließlich Personal- und Versorgungsaufwendungen)

Allgemeine Verwaltung (Fortsetzung)	
Mittenaar	11101 Verwaltungssteuerung; 11102 Buchhaltung, Kreditmanagement, Controlling, Kennzahlen; 11104 Gemeindegremien, Ehrungen und Jubiläen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 11112 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement; 11115 Informationsverarbeitung, Telekommunikation; 11122 Zahlungsabwicklung, Gemeindekasse; 12102 Wahlen und Statistik; 12202 Sicherheit und Ordnung; 12204 Standesamt und Bürgerservice; 51101 Planen, Erschließen, Bauen, Wohnen
Neu-Eichenberg	011 Innere Verwaltung (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 013 Ordnungsverwaltung (ohne 02.09.99 Feuerwehr allgemein); 09.20.01 Ortsplanung; 09.20.02 Vermessung; 10.21.01 Bauamt/Liegenschaften
Ranstadt	010001 Geschäftsführende Gremien (ohne Kostenstelle 01000101 Bürgermeister/In); 010002 Zentrale Verwaltung; 010003 Finanzwesen; 020501 Statistik und Wahlen; 021101 Bürger- und Ordnungsangelegenheiten; 021102 Standesamtsverwaltung; 096101 Stadtplanung, Vermessung, Bauordnung; 106001 Bauverwaltung
Söhrewald	11101 Unterstützung der Verwaltungsführung*; 11103 Öffentlichkeitsarbeit*; 11104 Gemeindeorgane*; 11105 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte; 11106 Personalvertretung; 11107 Personalangelegenheiten/ Organisation/Recht; 11112 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement (ohne angehängte Kostenstellen); 11115 Technikunterstützte Informationsverarbeitung; 11116 Sonstige zentrale Dienste; 11118 Finanzen; 12102 Wahlen und sonstige Abstimmungen; 12201 Ordnungsangelegenheiten/ Ordnungsaufgaben; 12204 Melde- und Passwesen; 12220 Personenstandswesen; 51101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen*; 51102 Bauen und Wohnen; 11112-010 HKST für Umlage Rathaus; 11112-011 Rathaus; * ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister
Waldsolms	01101 Gemeindegremien, Ausschüsse, etc. (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 01102 Verwaltungssteuerung, Datenschutz, etc.; 01103 Personalwesen; 01104 Organisatorische Dienstleistungen, etc.; 01105 Finanzverwaltung; 01106 Steuerverwaltung; 01107 Kassen- und Rechnungswesen; 01108 Beitragsveranlagung; 01109 Verwaltung der Gebäude etc.; 01110 Grundstücksverkehr; 02101 Statistiken; 02102 Wahlen; 02201 Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehr; 02202 Meldewesen, Passwesen; 02203 Gewerbeangelegenheiten; 02204 Standesamtswesen; 09101 Städtebauliche Entwicklung; 09102 Geo-Basisdaten, etc.

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen	
Allendorf (Eder)	01-104 Postagentur; 03-10 Grundschule; 03-20 Hauptschule; 04-10 Museen; 04-20 Kultur; 04-30 Heimatpflege; 05-100 Seniorenarbeit; 05-101 Vereinsförderung/Zuschüsse Sozialvereine; 05-102 Diakoniestation; 06-300 Jugendclubs; 06-301 Jugendfreizeiten; 06-302 Ferienspiele; 06-303 Bündnis für Familie; 08-10 Förderung des Sports; 08-20 Sportstätten; 10-10 Wohnungsbauförderung; 10-30 Immobilien; 13-20 Öffentliches Grün; 15-10 Fremdenverkehrsförderung; 15-30 Allgemeine Einrichtungen (DGHs, Backhäuser, etc.); 15-40 Kram- und Viehmarkt
Amöneburg	25201 Nichtwissenschaftliche Museen, Ausstellungen etc.; 28103 Sonstige Kulturpflege; 29101 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften; 31501 Soziale Einrichtungen; 33101 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege; 35101 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen; 36203 Kinder- und Jugendberufshilfe; 36603 Sonstigen Einrichtungen der Jugendarbeit; 42101 Allgemeine Sportförderung und Verwaltung der Angelegenheiten des Sports; 42401 Kommunale Sportstätten; 57101 Kommunale Wirtschaftsförderung; 57303 Sonstige öffentliche Einrichtungen und Unternehmen; 57304 Bereitstellung Bürgerstuben Amöneburg; 57305 Bereitstellung Bürgerhaus Mardorf; 57306 Bereitstellung Gemeinshaus Mardorf; 57307 Bereitstellung Mehrzweckhalle Roßdorf; 57308 Bereitstellung Haus der Vereine Roßdorf; 57309 Bereitstellung Treffpunkt Rüdighaus; 57310 Bereitstellung Bürgerhaus Erfurtshausen; 57501 Tourismusförderung
Berkatal	0305 Grundschulen; 0410 Nichtwissenschaftliche Museen; 0450 Heimat- und sonstige Kulturpflege; 0530 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege; 0650 Einrichtungen der Jugendarbeit; 0810 Förderung des Sports; 0820 Sportstätten; 101020 Grundstücke unbebaut (öffentliche Grünflächen); 101030 Grundstücke bebaut; 101040 Gemeindliche Wohnungen; 1510 Wirtschaftsförderung; 1530 Tourismus
Beselich	040501 Musikpflege; 040701 Volkshochschulen; 041001 Heimat- und Kulturpflegeverwaltung; 041101 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften; 050601 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege; 051001 Seniorenarbeit; 060201 Kinder- und Jugendarbeit; 060501 Verwaltung der Einrichtungen der Jugendarbeit; 080101 Sportförderung; 080201 Verwaltung eigener Sportstätten; 130101 Grünflächenverwaltung; 13040122 Tierschutz; 150201 Marktverwaltung; 150202 Bürgerhäuser; 150203 Liegenschaftsverwaltung; 150301 Fremdenverkehrsförderung
Brombachtal	040110 Heimat- und sonstige Kulturpflege; 050110 Leistungen an Senioren; 060110 Ferienspiele und Jugendförderung; 060410 Leistungen für Schulkinder; 070110 Gesundheitseinrichtungen; 08011010 Sporthalle Kirchbrombach; 08011020 Schwimmbad Kirchbrombach; 08011030 Schwimmbad Birkert; 08011099 Sportstätten und Bäder allgemein; 110110 Fotovoltaikanlagen; 130110 Park- und Grünanlagen; 150110 Dorfgemeinschaftshäuser; 150120 Sonstige Gemeindegebäude und unbebaute Grundstücke; 150130 Märkte und Feste; 150210 Fremdenverkehr

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen (Fortsetzung)	
Espenau	0427210 Gemeindebücherei; 0428110 Heimat- und Kulturpflege; 053511020 Seniorenarbeit; 0636210 Jugendarbeit; 0636310 Förderung der Schulbetreuung; 0842110 Sportförderung; 0842410 Bereitstellung von Sportstätten; 1355110 Öffentliche Grünflächen; 011115011 Freizeitanlage „Steinbruch“; 011115012 Vereins- und Gemeindehaus „Wicke-Hof“; 011115014 Bürgereck Gaststätte; 011115015 Schulweg 3; 011115016 Wohnhaus Bahnhofstraße 22-24; 011115017 ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Mönchhof; 011115018 Festplatz; 011115021 Photovoltaik Schulweg 3; 011115022 Bürgereck Mehrzweckhalle; 053511030 Patenschaft SOS-Kinderdorf Imst
Guxhagen	27201 Büchereien; 28102 Kulturförderung; 31501 Seniorenarbeit; 36201 Jugendarbeit; 42101 Allgemeine Sportförderung, Verwaltung der Angelegenheiten des Sports; 42401 Freibad; 57301 Stadthalle, Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen; 57501 Tourismusförderung; 57502 Campingplatz Guxhagen
Helsa	28104 Heimat-, Kultur- und Musikpflege; 31501 Seniorenarbeit; 36201 Jugendarbeit; 42101 Förderung des Sports; 42401 Freibad; 55401 Natur- und Landschaftspflege; 57501 Wirtschaft und Tourismus; 2102 Gemeindeschenke; 2201 DGH Wickenrode; 2301 DGH Altes Bürgermeisteramt Eschenstruth; 2401 Hugenottenhaus; 2405 Altes Spritzenhaus – Königsberger Straße; 2406 Alte Schule St. Ottilien – Heinrichstraße 3
Hohenroda	0410 Heimat- und sonstige Kulturpflege; 05201001 Seniorenarbeit; 0620 Jugendarbeit; 0710 Gesundheitsdienste; 0820 Sportstätten; 131010 Park- und Gartenanlagen; 151010 Wirtschaftsförderung; 152010 Tourismusförderung; 153010 Bürgerhäuser; 153030 Sonstige Einrichtungen
Kalbach	11141 Liegenschaftswesen – Heubach 6WE; 11143 Liegenschaftswesen – Niederkalbach 12WE; 11144 ehemaliges Dorfgemeinschaftshaus Niederkalbach; 11145 ehemaliges Dorfgemeinschaftshaus Oberkalbach; 12710 Rettungsdienst; 27210 Büchereien; 28110 Heimatpflege, kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen; 29110 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften; 33110 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege; 35110 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen (ausschließlich Kostenersatzleistungen sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen); 36210 Allgemeine Förderung von jungen Menschen; 36513 Fremde Tageseinrichtungen für Kinder – Sonstige –; 36610 Einrichtungen der Jugendarbeit – Jugendräume; 42110 Förderung des Sports; 42410 Kommunale Sportstätten; 55110 Öffentliches Grün, Landschaftsbau; 57110 Wirtschaftsförderung; 57310 Gemeinschaftshäuser – Eichenried; 57311 Gemeinschaftshäuser – Heubach; 57312 Gemeinschaftshäuser – Mittelkalbach; 57313 Gemeinschaftshäuser – Niederkalbach; 57314 Gemeinschaftshäuser – Oberkalbach; 57315 Gemeinschaftshäuser – Uttrichshausen; 57316 Gemeinschaftshäuser – Veitsteinbach; 57330 Sonstige öffentliche Einrichtungen und Unternehmen; 57510 Fremdenverkehrsangelegenheiten

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen (Fortsetzung)	
Leun	01040110 bebautes Grundvermögen; 040101 Museen, Sammlungen; 040301 Kulturelle Aktionen und Veranstaltungen; 05010120 Seniorenveranstaltungen; 060102 Kinderbetreuung in Grundschulen; 060201 Ferienspiele, allgemeine Jugendarbeit; 060301 Jugendzentrum u. sonstige Einrichtungen der Jugendförderung; 080101 Förderung des Sports; 080201 Sportplätze und Sportstätten; 130101 Öffentliches Grün; 150101 Förderung der Wirtschaft; 150201 Förderung des Tourismus; 150301 Allgemeine öffentliche Einrichtungen und Unternehmen (DGHS); 150302 Steinbrüche; 150303 Photovoltaikanlage
Liebenau	041010 Museumsverwaltung; 043010 Heimat- und Kulturpflegeverwaltung; 051010 Verwaltung sozialer Einrichtungen für Senioren; 061010 Verwaltung Einrichtungen Kinder- und Jugendarbeit; 081010 Sportförderung; 082010 Verwaltung eigener Sportstätten; 083010 Schwimmbad; 101010/151100 Bürgerhaus- und Freizeiteinrichtungen; 1520 Fremdenverkehr und Wirtschaftsförderung; 153010 Unbebaute Grundstücke
Meißner	031010 Grundschulbetreuung; 042010 Besucherbergwerk „Grube Gustav“; 043010 Bergwildpark Meißner; 045010 Heimat- und sonstige Kulturpflege; 047010 Förderung von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften; 33040 Seniorenarbeit; 062010 Einrichtungen der Jugendarbeit; 0810 Förderung des Sports; 0820 Sportstätten und Bäder; 131010 Park- und Gartenanlagen; 151010 Wirtschaftsförderung; 152010 Bürgerhäuser; 152020 Festplätze; 152030 Sonstiges Grundvermögen; 153010 Tourismus
Mittenaar	28102 Kunst und Kultur; 36201 Jugendarbeit, Schule; 36301 Seniorenarbeit; 41201 Gesundheit und Soziales; 42101 Sportförderung; 55101 Ortspflege (öffentliches Grün); 57101 Wirtschaft und Arbeit, Tourismus; 57301 Bereitstellung von Bürgerhäusern; 57320 Postdienstleistungen; 57330 Bürgerbus
Neu-Eichenberg	021 Heimatpflege; 05.15.99 Förderung sonstiger (sozialer) Organisationen; 05.16.01 Altennachmittag; 05.16.02 Förderung junger Familien; 031 Sportstätten; 13.30.99 Öffentliche Grün- und Landwirtschaftsflächen; 15.34.99 Wirtschaftsförderung allgemein; 15.35.99 Dorfgemeinschaftshäuser allgemein; 15.36.99 Fremdenverkehr allgemein
Ranstadt	043001 Kulturelle Angelegenheiten; 043701 Förderung von Kirchengemeinden; 06460105 Grillhütte Ranstadt; 06460198 Kinder-Jugend-Familie und Senioren allgemein; 0646401 Förderung von sozialen Einrichtungen; 0646402 Sozialstation; 085501 Sport- und Vereinsförderung; 10600203 Wohnhaus/Archiv Hintergasse 38; 10600205 Wohnhaus/Archiv Hintergasse 59; 10600208 Wohnhaus Wetterauer Straße 25; 10600209 Altes Rathaus Ober-Mockstadt, Rathausstraße 1; 10600210 Altes Rathaus Dauernheim, Kirchbergstraße 18; 10600212 Wohnhaus Frankfurter Straße 21; 10600214 Wiegehäuser Bobenhausen I und Ober-Mockstadt; 10600215 Kühlraum, Oberriedstraße 1; 10600217 Backhaus Bellmuth, Kapellenstraße 15; 10600218 Dauernheim, Kirchbergstraße 3 „Haus der Begegnung“; 10600297 Allgemeine KSt. Liegenschaften; 10600299 Bebaute Grundstücke allgemein; 135801 Park-/Garten- und Grünflächen; 15760101 Bürgerhaus Ranstadt; 15760102 Bürgerhaus Ober-Mockstadt; 15760103 Bürgerhaus Ober-Mockstadt/Kegelbahn; 15760104 Bürgerhaus Dauernheim; 15760105 Bürgerhaus Bobenhausen I; 15760106 Bürgerhaus Bellmuth; 15760197 Bürgerhäuser allgemein; 15760199 Tourismus allgemein

Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen (Fortsetzung)	
Söhrewald	28102 Kulturförderung; 31501 Seniorenarbeit; 35105 Soziale Sonderleistungen – Dorfservice Söhrewald; 41201 Kommunale Gesundheitseinrichtungen – Gemeindepflegestation; 42101 Allgemeine Sportförderung und Verwaltung der Angelegenheiten des Sports; 42401 Kommunale Sportstätten und Bäder – Waldschwimmbad Wattenbach; 57101 Kommunale Wirtschaftsförderung (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen Bürgermeister); 57501 Tourismusförderung; 11112-041 Haus des Gastes; 11112-050 HKST zur Umlage Mehrzweckhalle; 11112-051 Mehrzweckhalle; 11112-0611 Sportplatz Wellerode Söhrekampfbahn; 11112-0612 Sportplatz (Alte) Wellerode; 11112-0613 Sportplatz Wattenbach Am Brandt; 11112-0614 Wattenbach Alter Sportplatz; 11112-0615 Sportplatz Eiterhagen; 11112-071 Sportstätten; 11112-0711 Sportstätten Skaterplatz Wellerode; 11112-0712 Sportstätte Beachvolleyballplatz; 11112-0811 Schützenhaus Wellerode; 11112-0812 Tennisplatz Wellerode; 11112-0813 TSG Wellerode Söhrekampfbahn; 11112-0814 TSG Wattenbach Am Brandt; 11112-0815 Petri Heil Wattenbach; 11112-0816 TSV Eiterhagen; 11112-0817 Vereinsraum; 11112-090 HKST zur Umlage DGH; 11112-091 DGH Wellerode – allgemein; 11112-0911 DGH Wellerode; 11112-0913 Wohnung 1 – 1. OG; 11112-0914 Wohnung 2 – 2. OG; 11112-092 DGH Wattenbach – allgemein; 11112-0921 DGH Wattenbach; 11112-0922 Sängerraum; 11112-0923 Jugendclub; 11112-0924 Internetcafe; 11112-093 DGH Eiterhagen – allgemein; 11112-0931 DGH Eiterhagen; 11112-0932 Heißmangel; 11112-0933 Schützenräume; 11112-0934 Wohnung; 11112-1411 Grillanlage Wattenbach; 11112-1412 Grillanlage Eiterhagen; 11112-151 Garage DRK; 11112-161 Alte Scheune Eiterhagen; 11112-170 HKST für Umlage Außenanlage HDG; 11112-0171 Außenanlage Haus des Gastes; 11112-211 Festplätze; 11112-2111 Festplatz Wellerode An der Söhrekampfbahn; 11112-2112 Festplatz Wattenbach am DGH; 11112-2113 Eiterhagen am Sportplatz; 11112-220 HKST zur Umlage Alte Schule Well.; 11112-221 Alte Schule Well.; 11112-2211 Alte Schule 1. OG; 11112-2212 Alte Schule Dachgeschoss
Waldsolms	04101 Förderung von Musik- und Gesangsvereinen; 04201 Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen; 05101 Seniorenarbeit; 06101 Betreuungende Grundschule; 06201 Allgemeine Förderung von jungen Menschen; 08101 Sportförderung; 08201 Sportstätten; 08202 Freibad; 15101 Wirtschaftsförderung allgemein; 15201 Bereitstellung DGHs; 15301 Förderung des Tourismus

Anlage 7: Qualifikation der aktiven Einsatzkräfte im Vergleich

	Truppführer (F-II)		Gruppenführer (F-III)		Zugführer (F-IV)		Atemschutz- geräteträger	
	Zahl Qualifizierte	in % der aktiven Einsatzkräfte	Zahl Qualifizierte	in % der aktiven Einsatzkräfte	Zahl Qualifizierte	in % der aktiven Einsatzkräfte	Zahl Qualifizierte	in % der aktiven Einsatzkräfte
Allendorf (Eder)	55	50,5 %	26	23,9 %	13	11,9 %	19	17,4 %
Amöneburg	58	41,4 %	25	17,9 %	18	12,9 %	11	7,9 %
Berkatal	28	42,4 %	15	22,7 %	6	9,1 %	9	13,6 %
Beselich	69	58,5 %	36	30,5 %	30	25,4 %	39	33,1 %
Brombachtal	45	53,6 %	25	29,8 %	14	16,7 %	8	9,5 %
Espenau	41	62,1 %	18	27,3 %	7	10,6 %	3	4,5 %
Guxhagen	73	63,5 %	42	36,5 %	21	18,3 %	6	5,2 %
Helsa	60	48,8 %	31	25,2 %	17	13,8 %	3	2,4 %
Hohenroda	60	57,1 %	38	36,2 %	17	16,2 %	3	2,9 %
Kalbach	97	44,7 %	43	19,8 %	23	10,6 %	31	14,3 %
Leun	42	51,2 %	26	31,7 %	13	15,9 %	23	28,0 %
Liebenau	73	34,9 %	32	15,3 %	13	6,2 %	9	4,3 %
Meißen	70	44,9 %	28	17,9 %	10	6,4 %	10	6,4 %
Mittenaar	43	70,5 %	22	36,1 %	11	18,0 %	9	14,8 %
Neu-Eichenberg	26	51,0 %	15	29,4 %	8	15,7 %	6	11,8 %
Ranstadt	42	38,2 %	17	15,5 %	7	6,4 %	45	40,9 %
Söhrewald	38	48,7 %	22	28,2 %	10	12,8 %	25	32,1 %
Waldsolms	53	44,2 %	29	24,2 %	16	13,3 %	31	25,8 %
Minimum		34,9 %		15,3 %		6,2 %		2,4 %
unteres Quartil		44,3 %		20,5 %		10,6 %		5,5 %
Median		49,6 %		26,2 %		13,1 %		12,7 %
oberes Quartil		56,3 %		30,3 %		16,1 %		23,7 %
Maximum		70,5 %		36,5 %		25,4 %		40,9 %

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021

Anlage 8: Mitglieder Kinder- und Jugendfeuerwehren 2020 im Vergleich

	Zahl Mitglieder	in % der aktiven Einsatzkräfte	Übertritte in die Einsatzabteilung 2016 zu 2020	in % der aktiven Einsatzkräfte
Allendorf (Eder)	67	61,5 %	3	2,8 %
Amöneburg	61	43,6 %	22	15,7 %
Berkatal	11	16,7 %	0	0,0 %
Beselich	112	94,9 %	5	4,2 %
Brombachtal	40	47,6 %	8	9,5 %
Espenau	30	45,5 %	12	18,2 %
Guxhagen	80	69,6 %	15	13,0 %
Helsa	109	88,6 %	16	13,0 %
Hohenroda	93	88,6 %	1	1,0 %
Kalbach	132	60,8 %	26	12,0 %
Leun	93	113,4 %	4	4,9 %
Liebenau	64	30,6 %	8	3,8 %
Meißner	42	26,9 %	16	10,3 %
Mittenaar	50	82,0 %	6	9,8 %
Neu-Eichenberg	26	51,0 %	2	3,9 %
Ranstadt	72	65,5 %	4	3,6 %
Söhrewald	50	64,1 %	5	6,4 %
Waldsolms	34	28,3 %	3	2,5 %
Minimum	11	16,7 %	0	0,0 %
unteres Quartil	41	44,0 %	3	3,7 %
Median	63	61,1 %	6	5,6 %
oberes Quartil	90	78,9 %	14	11,6 %
Maximum	132	113,4 %	26	18,2 %

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2021